

13-C-75 / 1/4

ES BAPTIST SÄGMÜLLER

LEHRBUCH
DES KATHOLISCHEN
KIRCHENRECHTS

VIERTE
VOLLSTÄNDIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND / VIERTER TEIL
DIE KLERIKER IM EINZELNEN
I. DER PAPST UND DIE TEILHABER
AN DER PÄPSTLICHEN GEWALT



FREIBURG IM BREISGAU
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

T. R. 135/2 13-C-75/1/4

LEHRBUCH DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

VON

DR. JOHANNES BAPTIST SÄGMÜLLER

PROFESSOR DER THEOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VIERTE, AUF GRUND DES CODEX JURIS CANONICI
VOLLSTÄNDIG UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND / Vierter Teil
DIE KLERIKER IM EINZELNEN
I. DER PAPST UND DIE TEILHABER
AN DER PÄPSTLICHEN GEWALT

SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

FREIBURG IM BREISGAU 1934
HERDER & CO. G.M.B.H. VERLAGSBUCHHANDLUNG

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 7 Februarii 1934

Rösch, Vic. Gen.



Knj. Bibl. Novostej 4640 k.
Alle Rechte vorbehalten

Buchdruckerei von Herder & Co. G.m.b.H. in Freiburg i. Br.

INHALT.

Drittes Buch.

Die kirchlichen Personen: Die Kleriker im einzelnen.

(Can. 215—486.)

§ 82. Die kirchlichen Territorien Seite
461

Erstes Kapitel.

Der Papst und die Teilhaber an der päpstlichen Gewalt.

(Can. 218—328.)

§ 83. Der Papst	463
§ 84. Die Besetzung und Erledigung des Apostolischen Stuhles	483
§ 85. Die Synoden im allgemeinen	503
§ 86. Die allgemeinen Konzilien	506
§ 87. Die Kardinäle	515
§ 88. Die römische Kurie	531
§ 89. Die Kardinalskongregationen	540
§ 90. Die kurialen Gerichtshöfe	563
§ 91. Die kurialen Ämter	565
§ 92. Die päpstlichen Gesandten	577
§ 93. Die Patriarchen, Exarchen und Primaten	588
§ 94. Die Metropoliten	597
§ 95. Die Plenar- und Provinzialkonzilien	607
§ 96. Die Apostolischen Vikare und Präfekten	613
§ 97. Die Apostolischen Administratoren	626
§ 98. Die niederen Prälaten	630
Berichtigungen und Nachträge	633

Drittes Buch.

Die kirchlichen Personen: Die Kleriker im einzelnen.

(Can. 215–486.)

§ 82.

Die kirchlichen Territorien.

C. 1, D. Cl. C. 48 49, C. XVI, q. 1. Decr. Greg. IX. l. I, 7 de transl.; 30 de off. leg.; 31 de off. jud. ord.; III, 5 de praeb. et dignit.; 29 de paroch.; V, 31 de excess. prael. Lib. sext. I, 15 16; III, 4; V, 6. Const. Clem. 1, 9; III, 2; V, 6. Extrav. Joann. XXII. III. Extrav. comm. I, 7; III, 2. Can. 215–217.

E. Schneider, Die Umschreibung der Bistümer in Nachkriegskonkordaten, 1930.

1. Nach der Natur der Sache und infolge der historischen Entwicklung¹ ist die Kirche territorial eingeteilt in Kirchenprovinzen oder Metropolitansprengel oder Erzdiozesen unter einem Metropoliten oder Erzbischof mit festem Wohnsitz, in Diözesen oder Bistümer unter einem auch an festem Sitz residierenden Bischof, in diözesanähnliche Sprengel, wie die Bezirke der abbates et praelati nullius, und in Gebiete der Apostolischen Vikare und Präfekten². Die genannten Äbte und Prälaten sind, weil von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert, Bischöfe, ihre Abteien und Prälaturen sind Diözesen, wofern sich nicht aus der Natur der Sache oder aus dem Zusammenhang anderes ergibt³. Die Gebiete der Apostolischen Vikare und Präfekten aber stehen den genau umgrenzten und vollständig sowie bleibend organisierten Diözesen oder Bistümern nicht gleich, weil sie im Missionsgebiet mit noch unbestimmterer Abgrenzung und provisorischer Einrichtung liegen. Die Errichtung, Veränderung, Teilung, Vereinigung und Aufhebung solcher kirchlichen Sprengel als juristischer Personen ist allein Sache der höchsten kirchlichen Gewalt oder des Apostolischen Stuhles⁴. Daraus ergibt sich,

¹ Vgl. § 11 12 62 III u. unten die §§: Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten; Die Metropoliten; Die Bischöfe; Die Apostolischen Vikare u. Präfekten; Die niederen Prälaten.

² Can. 215, § 1. ³ Can. 215, § 2.

⁴ C. 1, D. Cl. C. 48 49, C. XVI, q. 1. C. 1, X de transl. I, 7. C. 4, X de off. leg. I, 30. C. 8, X de excess. prael. V, 31. C. 5 6, Extrav. comm. de praeb. et dignit. Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4.

daß bei Errichtung von Diözesen Dritte, so vor allem die Staaten, sich nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles beteiligen dürfen¹.

2. Nach der Natur der Sache und infolge der historischen Entwicklung² ist jede Diözese einzuteilen in einzelne Sprengel, deren jeder eine besondere Kirche, eine zugehörige Gemeinde und einen eigenen Vorstand oder Hirten (*rector, pastor, parochus proprius*) zum Zweck der Seelsorge hat³. Auf gleiche Weise sollen womöglich auch die Apostolischen Vikariate und Präfekturen eingeteilt werden⁴. Die Sprengel innerhalb der Diözesen sind Pfarreien (*paroeciae*)⁵, die in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen mit eigenem Seelsorger sind Quasipfarreien (*quasiparoeciae, Missionspfarreien*)⁶. Es dürfen aber ohne spezielle Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in ein und derselben Stadt oder in ein und demselben Bezirk keine Pfarreien eingerichtet werden aus bloßer Rücksicht auf Sprachen, Nationen, Familien und Personen, also keine Sprach-, National-, Familien- und Personalpfarreien. Wo aber solche Pfarreien bestehen, dürfen sie ohne Befragung des Apostolischen Stuhles nicht aufgehoben werden⁷.

3. Nach der Natur der Sache und infolge historischer Entwicklung⁸ soll der Bischof seine Diözese weiterhin einteilen in größere,

III, 2. Bened. XIV., Const. „Apostolicae servitutis“ v. 14. März 1743, § 2, 6. Klem. XIII.: Ep. „Mirum sane“ v. 14. März 1760; Ep. „Cogitantibus Nobis“ v. 26. März 1760, § 2. Pius IX., Alloc. „Acerbissimum“ v. 27. Sept. 1852. Leo XIII., Const. „Romanos Pontifices“ v. 8. Mai 1881. Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 20. Sept. 1903, § 1, 2°; 2. CJC. Fontes I, Nr. 333; II, Nr. 453 454 515; III, Nr. 582 682. Can. 215, § 1; 252. — Über ihre jurist. Persönlichkeit nach kirchl. Recht siehe oben S. 305 ff., nach staatl. Recht S. 309.

¹ Über die tatsächliche gemeinsame Errichtung von Kirchenprovinzen, Diözesen usw. hinaus ist in Konkordaten u. Zirkumskriptionsbullen solches Zusammenwirken für die Zukunft etwa auch generell stipuliert, so z. B. im Konkordat mit Österreich vom Jahre 1855, Art. 18 (Schneider, Die partik. KR.squellen 173 f.), mit Polen 1925, Art. 9 (Acta Ap. Sedis XVII [1925] 276), mit Italien 1929, Art. 16 (ebd. XXI [1929] 281 f.), mit Rumänien 1929, Art. 2 (ebd. 443), mit Preußen 1929, Art. 2 (ebd. 522); mit Baden 1932, Art. 2 (ebd. XXV [1933] 178).

² Näheres darüber unten in den §§: Die Tauf- u. Pfarrkirchen; Die Pfarrer.

³ Trid. sess. XIV de ref. c. 9; sess. XXIV de ref. c. 13. Bened. XIV., Const. „Ad militantis“ v. 30. März 1742, § 16. CJC. Fontes I, Nr. 326. Can. 216, § 1. Näheres unten in § Die Pfarrer.

⁴ Näheres unten in § Die Apostolischen Vikare u. Präfekten.

⁵ Trid. sess. XXIV de ref. c. 13. Bened. XIV., Const. „Ad militantis“ v. 30. März 1742, § 16. Can. 216, § 3. Näheres unten in § Die Pfarrer.

⁶ Can. 216, § 3. S. C. Consist. 1. Aug. 1919 (Acta Ap. Sedis XI [1919] 346 f.). Instruktion der S. C. de Prop. Fide v. 25. Juli 1920 (ebd. XII [1920] 321 ff.). Dekret der S. C. de Prop. Fide v. 9. Dez. 1920 (ebd. XIII [1921] 17 f.). Näheres unten in § Die Apostolischen Vikare u. Präfekten.

⁷ C. 14, X de off. jud. ord. I, 31. Can. 216, § 4. Näheres unten in § Die Pfarrer.

⁸ Näheres unten in dem Kapitel: Der Bischof u. die Teilhaber an der bischöfl. Gewalt.

mehrere Pfarreien umfassende Bezirke: Dekanate, Archipresbyterate usw. Wo solche Einteilung aber unmöglich oder unzutraglich ist, soll der Bischof den Apostolischen Stuhl befragen¹.

Erstes Kapitel.

Der Papst und die Teilhaber an der päpstlichen Gewalt.

(Can. 218—328.)

§ 83.

Der Papst.

Can. 218—221.

Sammelwerke: J. Th. Rocaberti, Bibliotheca maxima Pontificia etc., Rom. 1697 ff. A. Roskovány, Romanus Pontifex etc., Nitr. 1867 ff. Monographien: Siehe die oben § 22 angeführte Liter., sodann: J. a Benettis, Privilegiorum in persona S. Petri Romano Pontifici a Christo Domino collatorum vindiciae, Rom. 1756 ff. P. Ballerini, De vi ac ratione primatus Romanorum Pontificum etc., Veron. 1766. Ders., De potestate ecclesiastica Summorum Pontificum et Conciliorum generalium etc., Veron. 1768. F. A. Zaccaria, De S. Petri primatu Romanae Ecclesiae ab eo condita etc., Rom. 1776. J. de Maistre, Du Pape, 1819. A. Kempnaers, Dissertatio de Romani Pontificis primatu ejusque attributis, 1841. C. Passaglia, Commentarius de praerogativis B. Petri, 1850. J. J. I. Döllinger, Kirche u. Kirchen, Papsttum u. Kirchenstaat, 1861. Ders., Die Papstfabeln des MA.s, 1863; 2. Aufl. v. J. Friedrich, 1890. Janus [Döllinger], Der Papst u. das Konzil; 2. Aufl. u. d. T.: Das Papsttum, v. Friedrich, 1892. K. Schrader, De unitate Romana, 1862 ff. M. D. Bouix, Tractatus de Papa, ubi et de Concilio oecumenico, 1868 ff. J. Hergenröther, Anti-Janus, 1870. J. F. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste u. Bischöfe usw., 1871. Ders., Die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker u. Individuen³, 1896. A. Giobbio, Lezioni di diplomazia ecclesiastica I (1899) 82 ff. Goyau-Pératé-Fabre, Le Vatican², 1901. P. M. Baumgarten, Der Papst, die Regierung u. die Verwaltung der hl. Kirche in Rom, 1905. G. Krüger, Das Papsttum. Seine Idee u. ihre Träger, 1907; 2. Aufl. 1932. G. Gallo, Diritti papali, 1910. E. Hugues de Ragnau, The Vatican, the center of government of the catholic world, 1914. J. Carrère, Le Pape. Rome éternelle etc., 1924. C. Prati, Papes et cardinaux dans la Rome moderne, 1925. Von dem § 22 angeführten Werke von Palmieri erschien 1931 eine 4. Aufl. Kirchenlexikon² s. h. v. Staatslexikon⁵ s. h. v. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. h. v. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Papat u. Primat; vgl. aber auch s. vv.: Papsttum; Kirchenverfassung.

Der Papst ist der Inhaber des obersten kirchlichen Amtes. Daraus folgt:

I. Der primatus jurisdictionis.

a) Als Nachfolger des Apostels Petrus hat der Bischof von Rom, der hinsichtlich des Weherechts den andern Bischöfen gleichsteht, auf Grund der Schrift, Tradition und historischen Entwicklung² nicht bloß den Primat der Ehre (*primatus honoris*), sondern auch den der

¹ Can. 217.

² Vgl. oben § 11 u. § 15.

Jurisdiktion (pr. jurisdictionis), d. h. die höchste und volle Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitte als auch der Disziplin und Regierung¹. Diese Gewalt ist eine wahrhaft bischöfliche, ordentliche und unmittelbare, sowohl über alle und einzelne Kirchen als auch über alle und einzelne Hirten und Gläubigen, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt².

Wenn aber auch die päpstliche Gewalt eine wahrhaft universalbischöfliche ist, so ist sie deswegen doch nicht die einzige Gewalt in der Kirche, so daß jede andere, und so auch die bischöfliche, nur reiner Ausfluß aus ihr, der einzelne Bischof nur der Vikar oder Delegat des Papstes wäre, also das Papalsystem im engsten und strengsten Sinne gelten würde³. Vielmehr erklärte das Vaticanum in dem angeführten c. 3 der 3. Sessio in unmittelbarem Zusammenhang mit den beiden vorausgehenden Hauptsätzen: „Es ist aber weit davon entfernt, daß

¹ Aus den überreichen Belegen zu Can. 218, § 1 in Gasparri, Annotationes ad CJC., soll wenigstens etwas ausgehoben werden: C. 14 16 18, C. IX, q. 3. C. 30 (Nikol. I. a. 867) C. XVII, q. 4. C. 12 (Innoz. I. a. 417) C. XXIV, q. 1. C. 1 in VI^o de constit. I, 2. C. 1, Extrav. comm. de M. et O. I, 8. Siricius, Ep. „Directa ad decessorem“ v. 10. Febr. 385. CJC. Fontes I, Nr. 15. Bonif. I., Ep. „Retro majoribus tuis“ v. 11. März 422, c. 2. CJC. Fontes I, Nr. 22. Leo IX., Ep. „In terra pax hominibus“ v. 2. Sept. 1053, c. 32. CJC. Fontes I, Nr. 27. Johann XXII., Const. „Licet“ v. 23. Okt. 1327, art. 2, error. Marsilii Patavini et Joannis de Janduno damn. CJC. Fontes I, Nr. 38. Martin V. (in Conc. Constant.), Const. „Inter cunctas“ v. 22. Febr. 1418, art. 7 13, Joannis Husz damn., art. 24, de quo error. Wicleff et Husz suspecti interrogandi. CJC. Fontes I, Nr. 43. Eugen IV. (in Conc. Florent.), Const. „Laetentur coeli“ v. 6. Juli 1439, § 8. CJC. Fontes I, Nr. 51. Leo X., Const. „Exsurge Domine“ v. 15. Juni 1520, error. 25—27 Martini Luther damn. CJC. Fontes I, Nr. 76. Pius IV., Const. „Injunctum Nobis“ v. 13. Nov. 1564, Prof. fidei Trid. CJC. Fontes I, Nr. 108. Pius VI., Const. „Super soliditate“ v. 28. Nov. 1786, § 1 4 sq. 14—16; Const. „Auctorem fidei“ v. 28. Aug. 1794, prop. 36 Syn. Pistor. damn. CJC. Fontes II, Nr. 473 475. Greg. XVI., Enzykl. „Mirari vos“ v. 15. Aug. 1832. CJC. Fontes II, Nr. 485. Pius IX., Enzykl. „Quanta cura“ v. 8. Dez. 1864; Syll. Nr. 34. CJC. Fontes II, Nr. 542 543. Pius X., Motupr. „Sacrorum antistitum“ v. 1. Sept. 1910 u. Formula cath. fidei. CJC. Fontes III, Nr. 774. Vaticanum sess. IV, c. 3. CJC. Fontes I, Nr. 10. Can. 218, § 1.

² Auch hier seien zu Can. 218, § 2 aus Gasparri, Annotationes ad CJC. nur einige Stellen ausgehoben; sie fallen mehrfach mit denen in der vorausgehenden Anm. zusammen. C. 123 (Nikol. I. a. 865), C. 1, q. 1. C. 21 (Nikol. I. a. 865), C. IX, q. 3. C. 6, X de M. et O. I, 33. Johann XXII., Const. „Licet“ v. 23. Okt. 1327, art. 3, error. Marsilii Patavini et Joannis de Janduno damn. CJC. Fontes I, Nr. 38. Martin V. (in Conc. Constant.), Const. „Inter cunctas“ v. 22. Febr. 1418, art. 8, Joannis Wicleff damn., art. 10 11, Joannis Husz damn. CJC. Fontes I, Nr. 43. Leo X., Const. „Exsurge Domine“ v. 15. Juni 1520, error. 25 Martini Luther damn. CJC. Fontes I, Nr. 76. Pius VI., Const. „Super soliditate“ v. 28. Nov. 1786, § 15 16. CJC. Fontes II, Nr. 473. Pius IX., Enzykl. „Quanta cura“ v. 8. Dez. 1864; Syll. Nr. 28 29 37 41 49 54. CJC. Fontes II, Nr. 542 543. Pius X., Alloc. „Duplicem“ v. 14. Nov. 1904. CJC. Fontes III, Nr. 662. Vaticanum sess. IV, c. 3. CJC. Fontes I, Nr. 10. Can. 218, § 2.

³ Vgl. oben S. 88.

diese Gewalt des Papstes Eintrag tut jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdiktionsgewalt, womit die Bischöfe, welche vom Heiligen Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, daß diese letztere vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und verteidigt wird.“¹ Zur Begründung dieser Lehre ist zu sagen, daß der Bischof jedenfalls die Weihegewalt durch die Konsekration unmittelbar von Gott erhält. Wird sodann auch heutzutage die Jurisdiktionsgewalt dem einzelnen Bischof vom Papst durch Zuweisung seiner Diözese erteilt, so beruht doch die Episkopalgewalt als solche oder das Amt der Bischöfe insgesamt als der Nachfolger der Apostel und als der vom Heiligen Geist gesetzten Hirten, die Kirche Gottes zu regieren, auf göttlicher Anordnung².

Nach diesem richtig verstandenen, immer durch die kirchliche Auktorität gelehrten Papalsystem ist unhaltbar das Episkopalsystem der staatlichen, literarischen und häretischen Gegner des Papsttums im Mittelalter³, auf den Reformkonzilien⁴, seitens der Gallikaner, Febronianer, Josephiner, Aufklärer und Altkatholiken⁵. Nach Sessio V der Synode von Konstanz im Jahre 1415 und Sessio II der Synode von Basel im Jahre 1432 steht der Papst, wenn er auch mehr ist als bloßer primus inter pares, derart unter dem allgemeinen Konzil, daß dieses ihn absetzen kann, daß von ihm an ein solches appelliert werden darf, und daß seine Beschlüsse der päpstlichen Bestätigung nicht bedürfen⁶. Nach

¹ Vaticanum sess. IV, c. 3. CJC. Fontes I, Nr. 10.

² So erhalten auch ihre entsprechende Interpretation anderslautende Äußerungen von Päpsten und Theologen, daß die Bischöfe seien „vocati in partem sollicitudinis“. So c. 11 (Pseudo-Greg.), C. II, q. 6 u. C. 4, X de auct. et usu pallii I, 8. Nach Thom. Aq., Commentarius in libr. IV Sent. dist. 20, q. 1, a. 4, sol. 3, haben die Bischöfe eine ähnliche Stellung wie die röm. Prokonsuln u. die königl. Beamten. Phillips, KR I 182 ff. F. Frieß, De episcopatus unitate commentarius, 1870. Alphonsi Salmeronis (richtig Lainez), Doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione, ed. J. B. Andries, 1871. J. Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat (1872) 865 ff. [Die 2. Aufl. stand nicht zur Verfügung.] J. Scheeben, Handb. der kath. Dogmatik I (1873) 78 ff. Hinschius, KR. II 705. H. Grisar, Die Frage des päpstl. Primats u. des Ursprungs der bischöf. Gewalt auf dem Konzil von Trient (Z. für kath. Th. VIII [1884] 453 ff.). Jacobi Lainez, Disputationes Tridentinae, ed. H. Grisar, 1886. Scherer, KR. I 457 557 f. Grandérath-Kirch, Gesch. des Vatik. Konzils I (1903) 84 ff. 248 ff.; III (1906) 143 ff. 310 ff. Wernz, Jus decretalium II 2² (1906) 526 ff. W. v. Hörmann, Zur Würdigung des vatik. KR.s (1917) 22 f. Bartmann, Lehrb. der Dogmatik II⁵ (1921) 183 f. [Die 8. Aufl. (1932 f.) war nicht zu Handen.] J. Rivière, In partem sollicitudinis. Évolution d'une formule Pontificale (Rev. des sciences relig. V [1925] 210 ff.). Vgl. auch unten § Der Bischof.

³ Vgl. oben S. 83 ff.

⁴ Vgl. oben S. 85 ff.

⁵ Vgl. oben S. 98 ff.

⁶ Harduin, Acta Concil. VIII 258 1121.

Artikel 2, 3 und 4 der gallikanischen Kirche vom Jahre 1682 ist die Vollgewalt des Apostolischen Stuhles beschränkt durch die Konstanzer Dekrete über die Stellung der allgemeinen Konzilien, wird die päpstliche Gewalt durch die kirchlichen Kanonen umschrieben und ist das Urteil des Papstes in Glaubenssachen ohne den Konsens der Kirche nicht irreformabel¹. Im 18. Jahrhundert unterschieden die Febronianer, Josephiner und Aufklärer und in ihrer aller Gefolge neustens die Altkatholiken und Modernisten die päpstlichen Rechte in wesentliche (*jura essentialia*, *divina*, *primigenia*, *necessaria*), unwesentliche (*j. accessoria*, *humana*, *advencicia*, *secundaria*) und strittige (*j. controversa*). Unter den wesentlichen Rechten verstand man solche, die dem Papst zur Erhaltung der Einheit der Kirche durchaus notwendig seien, daher von Anfang an vorhanden waren. Dagegen seien die unwesentlichen Rechte erst im Laufe der Zeit hinzugekommen oder — genauer — usurpiert worden und könnten oder — richtiger — sollten dem Papste wieder genommen werden².

Aber diese Systeme sind alle gleich falsch. Unrichtig ist die konziliare Theorie des Episkopalismus und Gallikanismus, weil über der höchsten Gewalt, hier der des Papstes, nicht eine noch höhere, die des Konzils, stehen kann, weil sodann die untergeordnete bischöfliche Gewalt auch in ihrer Gesamtsumme die übergeordnete, qualitativ und generell verschiedene päpstliche Gewalt nicht erreichen, und weil es ein allgemeines Konzil ohne den Papst begrifflich nicht geben kann. Der Febronianismus, Josephinismus, die Aufklärung, der Altkatholizismus und Modernismus aber sind im Irrtum, weil die Rechte des Primats, der nach göttlicher Anordnung den Einheits- und Mittelpunkt der Kirche für alle Zeiten und Zeitverhältnisse bilden soll, nicht durch die Ausgestaltung in einem bestimmten geschichtlichen Moment für immer festgelegt sein können. Vielmehr bringt eine neue Zeit neue kirchliche Bedürfnisse und Pflichten und damit auch notwendig neue Rechte des Apostolischen Stuhles. Ob dann das einzelne Recht stets oder nie vorher ausgeübt wurde, darauf kann es nicht ankommen; denn die Rechte sind nicht durch die Ausübung bedingt³. Auch scheidet diese sachwidrige Theorie schon an der Unmöglichkeit der sicheren Fixierung der *jura essentialia* und der *j. accidentalia*, wie die Kategorie der *j. controversa* beweist. Mit Recht wurden daher diese dem Nationalkirchentum und dem Staatsabsolutismus ent-

¹ Walter, Fontes 127 f.

² Vgl. oben S. 99 ff.

³ So richtig Schulte, System des KR.s II 1 (1856) 190 f. Als Altkatholik aber vertrat er später das Gegenteil.

stammenden und in ihrem Dienste stehenden Theorien vom Apostolischen Stuhl verworfen¹.

b) In dem primatus jurisdictionis des Papstes sind eine Reihe von Rechten betreffend die Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Vertretung der katholischen Kirche durch den Papst nach außen gegenüber den weltlichen Regierungen enthalten². Die gewichtigeren derselben, die dem Papst durch die Natur der Sache oder durch positives Gesetz vorbehalten sind, werden seit alters als *causae majores* bezeichnet³. Über die *causae majores* hinaus gilt ganz allgemein der Satz, daß, wenn der Papst sich in eine Sache gemischt oder die Hand auf sie gelegt hat, sich niemand mehr ohne Überhebung oder Unehreerbietigkeit darein mischen darf (*affectio Papae*)⁴. Als *causae majores* lassen sich laut ausdrücklichen Gesetzes aufführen:

¹ Die gallikan. Artikel wurden verworfen durch Breve Innozenz' XI. v. 11. April 1682, durch die Konstitution „Inter multiplices“ Alexanders VIII. v. 4. Aug. 1690 u. durch die Bulle Pius' VI. „Auctorem fidei“ v. 28. Aug. 1794, § 57 ff. CJC. Fontes I, Nr. 251 253 475. Die Bulle Pius' VI. wendet sich auch gegen die Theorien u. Forderungen der Febronianer, Josephiner u. Aufklärer, wie sie in den Emser Punktationen (1786) u. auf der Synode von Pistoja (1786) geltend gemacht worden waren. L. v. Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des MA.s XIV⁷ (1929) 878 f. 1062 f.; XVI 2⁷ (1933) 112 ff. Über die Verwerfung der modernist. Anschauungen vgl. F. X. Heiner, Der neue Syllabus Pius' X.² (1908) 261 ff. Vgl. oben S. 39, A. 4.

² Von ihnen kann im Folgenden nur eine Aufzählung gegeben werden. Die eingehende geschichtliche u. dogmatische Darstellung im einzelnen geschieht gegebenen Orts.

³ C. 5 (Pseudo-Greg.), D. XVII. C. 10 (Pseudo-Jul.) 12 (Pseudo-Greg.), C. II, q. 6. C. 6 (Pseudo-Damas.) 9 (Pseudo-Jul.), C. III, q. 6. C. 15 (Pseudo-Marzell.), C. XXIV, q. 1. C. 1, X de transl. I, 7. C. 1, X de jur. calumn. II, 7. C. 59, X de appellat., recusat. et relat. II, 28. C. 3, X de bapt. et ejus effect. III, 42. C. 10 in VI^{to} de elect. I, 6. C. un. in VI^{to} de cleric. aegrot. III, 5. Trid. sess. XXIV de ref. c. 5. Bened. XIV., Const. „Inter conspicuos“ v. 29. Aug. 1744, § 14. CJC. Fontes I, Nr. 347. Pius VI., Const. „Super soliditate“ v. 28. Nov. 1786, § 14. CJC. Fontes II, Nr. 473. Greg. XVI., Ep. „Quo ex tuis litteris“ v. 24. Juli 1833. CJC. Fontes II, Nr. 486. Pius IX., Litt. Ap. „Reversurus“ v. 12. Juli 1867. CJC. Fontes III, Nr. 545. Leo XIII., Litt. Ap. „Trans Oceanum“ v. 18. April 1897, nr. XIV, 3^o. CJC. Fontes III, Nr. 633. S. C. Conc. „Oxomen.“ 7. Jan. 1623. CJC. Fontes V, Nr. 2435. Can. 220. — Die Glosse zu c. 1, X de transl. I, 7 „Pertineant“ versuchte eine Aufzählung der *causae majores* zu geben. Französische Bischöfe verlangten auf dem Vaticanum Einhaltung des Instanzenzuges und wünschten den Begriff der *causae majores* abgegrenzt zu sehen. Lämmer, Zur Kodif. des kan. R.s 169. Grandérath-Kirch, Gesch. des Vatik. Konzils I 440. „Dem ersten Wunsch ist nur sehr unvollkommen, dem zweiten gar nicht stattzugeben, beides namentlich im Interesse der Wahrung des primatialen Rechts.“ Stutz, Der Geist des CJC. Eine Einführung usw. 153. Übrigens weist St. darauf hin, daß Lämmer die gewünschte taxative Aufklärung als unmöglich bezeichnet habe, da die *causa major* nach Ort u. Zeit veränderlich sei.

⁴ Beispiele dafür: Can. 106, 3^o; 216, § 4; 689, § 2; 699, § 1; 715, § 1; 719, § 1; 952; 1435, § 1, 4^o; 1569. — J. Haring, Die *affectio Papalis* (A. für kath. KR. CIX [1929] 127 ff.).

Hinsichtlich der Gesetzgebung kommt dem Papst das oberste kirchliche Lehramt in Sachen des Glaubens und der Sitte zu¹. Dazu gehört die Aufstellung und Verkündigung von Glaubenssätzen oder Dogmen², die Verwerfung entgegenstehender Häresien³, die Approbation und Einführung von Glauben und Sitte behandelnden Schriften⁴, die Zensurierung und Indizierung von glaubens- und sittenwidrigen Schriften sowie das Verbot, solche zu lesen⁵. Darin ist auch enthalten die Berufung, Leitung und Bestätigung der allgemeinen Konzilien⁶, die Erteilung der Erlaubnis zum Zusammentritt der Plenarkonzilien, die Einräumung des Legatenvorsitzes und der Leitung solcher Konzilien sowie die Prüfung der auf ihnen und auf den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse⁷. Im Zusammenhang mit der Normierung und Reinhaltung des Glaubens steht dem Papst zu die Einrichtung und Leitung des Missionswesens und der Missionsanstalten⁸, die Gründung von katholischen Universitäten und an staatlichen Universitäten befindlichen katholisch-theologischen Fakultäten⁹, die Approbation ihrer Statuten¹⁰ und die Verleihung des theologischen Promotionsrechtes¹¹. Als oberster Gesetzgeber kann nur der Papst allgemeine kirchliche Gesetze selber oder durch andere geben¹², gesamt- oder teilkirchliche Gewohnheiten durch speziell oder allgemein gegebene Zustimmung rechtsverbindlich machen¹³, allgemeine Gesetze authentisch interpretieren, ändern und aufheben¹⁴. Ihm auch steht es zu, gegenüber allgemein gültigen Kirchengesetzen Privilegien und Dispensen zu gewähren¹⁵.

Als oberster kirchlicher Verwalter ordnet der Papst den Kultus¹⁶, die Spendung der Sakramente¹⁷ und Sakramentalien¹⁸. Er schreibt die Liturgie vor und approbiert die liturgischen Bücher¹⁹, regelt die Fastenzeiten²⁰, ordnet an, verlegt und hebt auf die allgemeinen und partikularen kirchlichen Feste²¹, beatifiziert und kanonisiert Selige und Heilige²², gestattet die Übertragung von reliquiae insignes an eine andere Kirche²³ und verleiht Ablässe²⁴. Der Papst allein ist berechtigt, Kirchenprovinzen, Bistümer, exemte Abteien und Prälaturen, Dom- und Stiftskapitel zu errichten, zu verändern und aufzuheben²⁵. Er kreiert die

¹ Das Vaticanum hat erklärt, daß das unfehlbare Lehramt im Primat enthalten sei. Vgl. oben S. 33. ² Can. 1323, § 2; 1327, § 1. ³ Can. 247, § 1.

⁴ Can. 1384, § 1. ⁵ Can. 1395 1396. ⁶ Can. 222 227.

⁷ Can. 281 288 289; 291, § 1. ⁸ Can. 252, § 1; 293 300.

⁹ Can. 1376, § 1. ¹⁰ Can. 1376, § 2. ¹¹ Can. 1377. ¹² Can. 8 9.

¹³ Can. 25. ¹⁴ Can. 17 22. ¹⁵ Can. 66, § 2; 79 80 81. ¹⁶ Can. 253, § 1.

¹⁷ Can. 249, § 1; 1038 1040 1962. ¹⁸ Can. 1145. ¹⁹ Can. 2 1257.

²⁰ Can. 1244, § 1. ²¹ Can. 1244, § 1. ²² Can. 253, § 3; 1277, § 2; 1278. ²³ Can. 1281. ²⁴ Can. 912.

²⁵ Can. 215, § 1; 248, § 2; 272; 293, § 1; 394, § 2; 1414, § 1; 1422.

Kardinäle¹, ernennt, konfirmiert, admittiert², instituiert³, transferiert⁴, deponiert⁵ die Bischöfe⁶, exemten Äbte und Prälaten⁷, nimmt ihren Verzicht entgegen⁸, verleiht das Pallium⁹, gewährt Weihbischöfe und Koadjutoren mit oder ohne Recht der Nachfolge sowie Apostolische Administratoren¹⁰ und besetzt die Dignitäten in den Dom- und Kollegialkapiteln¹¹. Ihm steht überhaupt die Besetzung aller Kirchenämter zu¹², wenn er sie auch nur bei jenen vornimmt, die er sich zur Besetzung speziell reserviert hat¹³. Dem Papst kommt zu die oberste Gewalt über die religiösen Genossenschaften und kirchlichen Vereine, die er unter ihnen in umfassender Weise erteilter Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion in weitem Umfang ausübt¹⁴. Er hat die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens¹⁵ und ein oberstes Besteuerungsrecht der Gläubigen¹⁶. In Konsequenz seines obersten Verwaltungsrechtes hat der Papst auch das oberste kirchliche Aufsichtsrecht. Dieses übt er aus

¹ Can. 232, § 1; 233. ² Can. 248, § 2; 329, § 2; 1431.

³ Can. 329, § 3; 332, § 1. ⁴ Can. 193, § 1; 278; 315, § 2, 2^o; 430.

⁵ Can. 1557, § 1, 3^o; 2227, § 1. ⁶ Can. 329, § 2. ⁷ Can. 320, § 1.

⁸ Can. 187; 430, § 1. ⁹ Can. 275. ¹⁰ Can. 312; 329, § 2; 350 1433.

¹¹ Can. 396, § 1. ¹² Can. 1431. ¹³ Can. 1435.

¹⁴ Can. 487—725. So ist es u. a. Recht des Papstes, religiöse Genossenschaften päpstlichen Rechtes zu errichten, zu approbieren, zuzulassen (Can. 488, 3^o), sie in Provinzen einzuteilen, diese zu verändern oder aufzuheben (Can. 494, § 1), exemte Häuser solcher Genossenschaften zu errichten oder aufzuheben (Can. 497 498). Aber auch religiöse Genossenschaften bischöflichen Rechtes sollen nicht ohne vorausgehende Befragung des Apostolischen Stuhles errichtet (Can. 492, § 1) u. können bloß vom Papst aufgehoben werden (Can. 493). Die Religiösen stehen alle ohne Ausnahme unter dem Papst, dem sie als ihrem obersten Vorgesetzten auch kraft Gelübdes zu gehorchen haben (Can. 499, § 1). Der Übertritt in eine andere religiöse Genossenschaft, u. zwar auch in eine strengere, kann nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles geschehen (Can. 632). Ohne solche Erlaubnis kann in religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechtes nicht erfolgen der vorübergehende (Exklaustration) oder bleibende (Säkularisation) Austritt aus dem Kloster (Can. 638), der Wiedereintritt in dieses (Can. 640, § 2), die Verwendung des Ausgetretenen in dem Kirchendienst (Can. 488, 3^o). Alle männlichen religiösen Genossenschaften päpstlichen Rechtes müssen in Rom einen Generalprokurator haben (Can. 517, § 1). Novizenhäuser ebensolchen Rechtes können nur mit päpstlicher Erlaubnis errichtet werden (Can. 554, § 1). Jeder Abt-Primas oder Obere einer solchen religiösen Genossenschaft hat jedes fünfte Jahr über deren Stand an den Apostolischen Stuhl zu berichten (Can. 510). In allen religiösen Genossenschaften, u. zwar auch in denen bischöflichen Rechtes ist die Klausur eine päpstliche (Can. 597, § 1; 604, § 1). In religiösen Genossenschaften, welche als solche erwerbs- u. eigentumsunfähig sind, wird für den Apostolischen Stuhl Vermögen erworben u. steht diesem das Eigentumsrecht zu (Can. 582). Wenn eine religiöse Genossenschaft, u. zwar auch eine solche bischöflichen Rechtes, von dem hierin allein zuständigen Heiligen Stuhl aufgehoben wird, so hat nur dieser über das vorhandene Vermögen zu verfügen (Can. 493). Was die kirchl. Vereine betrifft, so ist nur der Papst berechtigt, solche zu errichten oder zu approbieren u. ihre Statuten zu prüfen u. zu genehmigen (Can. 686, § 2; 689, § 1; 721, § 1).

¹⁵ Can. 1499, § 2; 1518.

¹⁶ Can. 1496.

durch Sendung von Legaten, durch Unterhaltung von Nuntien, Internuntien und Apostolischen Delegaten¹, sowie durch Einforderung periodischer mündlicher und schriftlicher Berichte seitens der residierenden Bischöfe über ihre Diözesen und der Apostolischen Vikare und Präfekten über ihre Missionsbezirke (*visitatio liminum Apostolorum, relatio status*)². Überdies kann der Papst besondere Visitatoren schicken. Auch ist er die oberste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Bischöfe³.

An den Papst als den obersten kirchlichen Richter⁴ kann jeder Angehörige der katholischen Kirche seine Sache, gleichgültig ob strittige oder strafrechtliche, in jedem Stadium der Verhandlung bringen⁵, wie andererseits der Papst jede Sache an sich ziehen und eine vor ihm gebrachte oder von ihm an sich gezogene Sache durch delegierte Richter entscheiden kann⁶. Ist die Sache *causa major*, so entscheidet er entweder selbst oder durch delegierte Richter⁷. So richtet der Papst über die Kardinäle, die päpstlichen Legaten und in allen Kriminalsachen der Bischöfe, und zwar auch der Titularbischöfe⁸. Dagegen haben in Streitsachen der residierenden Bischöfe an Stelle des Papstes die Gerichtshöfe des Apostolischen Stuhles zu entscheiden⁹. *Causae majores* sind auch die Rechtssachen der fürstlichen Personen¹⁰. Der Papst selbst aber kann von niemand gerichtet werden¹¹. Daher gibt

¹ Can. 265—270.

² Can. 299 300 340 341. Vgl. dazu Can 248, § 3; 252, § 3.

³ Can. 1601. ⁴ Can. 1597 1598 1602 1606.

⁵ Can. 1569. ⁶ Can. 1557 1569.

⁷ Can. 1600. Danach sind die *causae majores* dem obersten päpstlichen Appellationsgericht, der Rota, entzogen.

⁸ Can. 1557, § 1. ⁹ Can. 1557, § 2.

¹⁰ Can. 1557, § 1; 1962; 2227, § 1.

¹¹ C. 4 (Nikol. I. a. 865) 5 (Nikol. I. a. 865) 7 (Nikol. I. a. 865) 9 (Nikol. I. a. 865), D. XXI. C. 7 (Nikol. I. a. 865) 10 (Gelas. I. bzw. Greg. VII.) 12 (Gelas. I. a. 495) 15 (Gelas. I. a. 495), D. XCVI. C. 10 (Nikol. I. a. 865) 13 (Pseudo-Innoz.) 14 (Symmach. bzw. Ennod.) 15 (Pseudo-Anter.) 16 (Gelas. I. a. 493?) 17 (Gelas. I. a. 495), C. IX, q. 3. C. 30 (Nikol. I. a. 865), C. XVII, q. 4. C. 12, X de jud. II, 1. C. 1, Extrav. comm. de M. et O. I, 8. Zosimus, Ep. „*Quamvis Patrum traditio*“ v. 21. März 418. CJC. Fontes I, Nr. 21. Bonif. I., Ep. „*Retro majoribus tuis*“ v. 11. März 422, a. 2. CJC. Fontes I, Nr. 22. Leo IX., Ep. „*In terra pax hominibus*“ v. 2. Sept. 1053, c. 11 32. CJC. Fontes I, Nr. 27. Johann XXII., Const. „*Licet*“ v. 23. Okt. 1327, art. 3, error. Marsilii Patavini et Joannis de Janduno damn. CJC. Fontes I, Nr. 38. Klemens VI., Ep. „*Super quibusdam*“ v. 29. Sept. 1351. CJC. Fontes I, Nr. 42. Paul. IV., Const. „*Cum ex Apostolatus*“ v. 15. Febr. 1559, § 1. CJC. Fontes I, Nr. 94. Klemens XI.: Const. „*Ad plurimas*“ v. 23. Dez. 1713, § 6; Const. „*Ad Apostolatus*“ v. 7. Sept. 1714, § 3. CJC. Fontes I, Nr. 271 272. Pius IX.: Litt. Ap. „*Ad Apostolicae*“ v. 22. Aug. 1851; Syll. Nr. 41; Const. „*Apostolicae Sedis moderationi*“ v. 12. Okt. 869, § 1, n. 4; § 6, n. 1. CJC. Fontes II, Nr. 511 543; III, Nr. 552. Leo XIII.: Const. „*Romanos Pontifices*“ v. 8. Mai 1881; Alloc. „*Mirandum sane*“ v.

es unter Strafe der *ipso facto* eintretenden, dem Papste *speciali modo* reservierten Exkommunikation von seinem Gericht keine Appellation, auch an kein allgemeines Konzil, und keinen Rekurs an eine weltliche Macht (*recursus ab abusu*)¹. Der Papst nur kann sich Zensuren einfach, speziell oder ganz speziell zur Lossprechung reservieren², einen *excommunicatus als vitandus* erklären³, ein Generalinterdikt verhängen⁴.

Als oberster Vertreter der Kirche nach außen hat der Papst die juristische Persönlichkeit⁵, schließt als Souverän Verträge (Konkordate) mit den Staaten⁶, hält bei ihnen ständige Gesandte⁷ und nimmt solche von staatlicher Seite an. Wie der Papst von altersher den ersten Rang unter den Souveränen einnimmt, so gehen seine Gesandten den übrigen voran⁸.

1. Juni 1888; Enzykl. „*Satis cognitum*“ v. 29. Juni 1896. CJC. Fontes III, Nr. 582 599 630. Vaticanum sess. IV, c. 3. CJC. Fontes I, Nr. 10. Can. 1556. Vgl. auch Can. 228, § 2. — A. M. Koeniger, *Prima Sedes a nemine iudicatur* (Beiträge zur Gesch. des christl. Altertums u. der byzantin. Literatur. Festgabe für Ehrhard [1922] 273 ff.).

¹ C. 10 (Nikol. I. a. 865), C. IX, q. 3. Zosimus, Ep. „*Quamvis Patrum traditio*“ v. 21. März 418. CJC. Fontes I, Nr. 21. Bonif. I., Ep. „*Retro majoribus tuis*“ v. 11. März 422, c. 2. CJC. Fontes I, Nr. 22. Leo IX., Ep. „*In terra pax hominibus*“ v. 2. Sept. 1053, c. 32. CJC. Fontes I, Nr. 27. Klemens VI., Ep. „*Super quibusdam*“ v. 29. Sept. 1351. CJC. Fontes I, Nr. 42. Pius II., Const. „*Exsecrabilis*“ v. 18. Jan. 1459, § 2. CJC. Fontes I, Nr. 55. Julius II., Const. „*Suscepti regiminis*“ v. 1. Juli 1509. CJC. Fontes I, Nr. 64. Leo X., Const. „*Exsurge Domine*“ v. 15. Juni 1520, error. 28 Martini Luther damn. CJC. Fontes I, Nr. 76. Bened. XIV., Const. „*Altissimo*“ v. 26. Juni 1745, § 1. CJC. Fontes I, Nr. 359. Pius IX., Const. „*Apostolicae Sedis*“ v. 12. Okt. 1869, § 1, n. 4; § 6, n. 1. CJC. Fontes II, Nr. 543; III, Nr. 522. Vaticanum sess. IV, c. 3. CJC. Fontes I, Nr. 10. Can. 228, § 2. Vgl. auch Can. 1556 2332. — G. B. Picotti, *La pubblicazione e i primi effetti della „Exsecrabilis“ di Pio II* (Archivio della società rom. di stor. patr. XXXVII [1914] 1 ff.; auch separat).

² Can. 2245, 2 3. ³ Can. 2258, § 2.

⁴ Can. 2269, § 1. ⁵ Can. 100, § 1.

⁶ Can. 3 255 263 264. Vgl. oben § 14. ⁷ Can. 265—270.

⁸ Da der Abschluß von Konkordaten mit den Staaten durch den Papst, die Absendung von ständigen päpstlichen Gesandten an die Staaten u. die Annahme ständiger staatlicher Gesandten vonseiten des Apostolischen Stuhles völkerrechtliche Akte sind, so besteht die Frage, ob der Papst als Oberhaupt der Kirche auch ohne Kirchenstaat oder ohne spezifisch weltliche Souveränität doch Souverän sei. Sie ist aus jurist. u. dogmat. Gründen zu bejahen. So u. a.: Scherer, KR. I. 466 f. A. Giobbio, *Lezioni di diplomazia ecclesiastica I* (1899) 82 ff. 345 ff. Stutz, KR.² 416. A. Pöschl, *Lehrb. des kath. KR.s*, 2. Aufl. (1918) 138 f. Wenn P. in der 3. Aufl. (1931) 142 die Meinung, daß der Papst auch ohne Kirchenstaat die völkerrechtliche Stellung eines Souveräns habe, nicht mehr wiederholt, so ist das wohl aus der Erwähnung der Lateranverträge über die Vatikanstadt 1929 zu erklären. A. Wynen, *Die Rechts- u. insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostol. Stuhles nach internationalem Recht* (1920) 53 ff. Ders., *Die päpstl. Diplomatie* (1922) 30 ff. [W. hat beidemal sehr reiche Literaturangaben.] Wernz-Vidal, *Jus can. II* (1923) 418. R. Knubben, *Die Subjekte des Völkerrechts* (Stier-Somlo, *Handb. des Völkerrechts*, 2. Bd., 1. Abt.) (1928) 427 ff. Eichmann, KR.³ I 15. A. für kath. KR. OX

II. Der Papst als Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof.

Der Papst ist der einzige Patriarch des Abendlandes und der erste der Patriarchen¹. Sodann ist er der Primas von Italien und der umliegenden Inseln². Doch sind diese zwei hierarchischen Stellungen des Papstes schon sehr früh hinter dessen Primat über die Gesamtkirche zurückgetreten. Ferner ist er, nachdem im 4. Jahrhundert auch in Italien das Metropolitansystem aufgekommen war³, der Metropolit über die zwischen Pisa und Capua gelegenen Bistümer, 43 an der Zahl, darunter die sechs suburbikarischen oder Kardinalbistümer⁴. Zur römischen Provinz gehören auch die Erzbistümer ohne Saffraganbischöfe, die exemten Bistümer und die praelati nullius⁵. Der Papst ist endlich Bischof von Rom. Seine Diözese umfaßt die Stadt Rom und deren nähere Umgebung (Comarca di Roma). Die bischöfliche Jurisdiktion über seine Diözese übt der Papst aus durch den auch bei seinem Tode im Amt verbleibenden Kardinalvikar, die bischöflichen Weiherechte aber durch den bei seinem Tode ebenfalls im Amte bleibenden Vicegerente, der Titularbischof ist. Die Kathedrale des

(1930) 660 ff. K. Kliem, Der Papst im Völkerrecht (1932) 28 ff. Weitere Liter. oben § 14, namentl. aber alsbald unten Nr. III: Der Papst als weltl. Souverän, u. § 92 Die päpstl. Gesandten.

¹ Vgl. unten § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

² Vgl. ebd.

³ P. Luther, Die Beziehungen des Erzbistums Ravenna zum Röm. Stuhl bis zur Zeit Nikolaus' I., 1889. C. Cipolla, Della giurisdizione metropolitana della sede milanese nella regione X. Venetia et Histria (Ambrosiana [1897], Abh. 2). Ders., A proposito di alcune questioni riguardanti la giurisdizione metropolitana di Milano (Rivista di scienze stor. II [1904] 110 ff.). Darauf antwortete ebd. S. 274 ff. G. Zattoni. Z. schrieb auch ebd. II 343 ff.: Origine e giurisdizione della metropoli ecclesiastica di Ravenna. H. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I (1901) 270 ff. P. F. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum. Italia Pontificia, 1906 ff. R. Massigli, La création de la métropole ecclésiastique de Ravenne (Mélanges d'arch. et d'hist. XXXI [1911] 272 ff.). H. J. Schmidt, Die Kirche von Ravenna im Frühmittelalter (540 bis 967) (Hist. Jb. XXXIV [1913] 729 ff.). P. Batiffol, Le Siège Apostolique 359—451 (1924) 151 ff. L. Duchesne, Origines du culte chrétien⁵ (1925) 31 f. K. Brandi, Ravenna u. Rom (A. für Urkundenforsch. IX [1926] 1 ff.). F. Lanzoni, Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII², 1927. K. Müller, K.gesch. I 1² (1929) 538 ff. 712 ff. H. v. Campenhausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker (1929) 19 ff. 98 ff. J. P. Kirsch u. a., K.gesch. I. J. P. Kirsch, Die K. in der antiken u. griech.-röm. Kulturwelt (1930) 742. E. Caspar, Gesch. des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft I (1930) 287 469.

⁴ Daß der Metropolitanbezirk des Papstes zwischen dem von Capua u. dem von Pisa liege, sagt Innozenz III. C. 5, X de off. vicar. I, 28. Zu den Kardinalbistümern gehören Ostia, Porto-Rufina, Albano, Praeneste (Palestrina), Sabina, Tusculum (Frascati), Velletri. Pius X., Motupr. „Edita a Nobis“ v. 5. Mai 1914. CJC. Fontes III, Nr. 700. Mehr darüber unten in § 87 Die Kardinäle.

⁵ Can. 285.

Papstes ist nicht die Peterskirche, sondern die Laterankirche (San Giovanni in Laterano) (omnium Urbis et Orbis ecclesiarum mater et caput)¹.

III. Der Papst als weltlicher Souverän.

Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis zum 20. September 1870 waren die Päpste mit kurzen Unterbrechungen auch die weltlichen Souveräne über den legitim erworbenen, im Umfang oft wechselnden Kirchenstaat (Patrimonium S. Petri)². Nach den bei jedem Angriff

¹ Pius X., Const. „Etsi Nos“ v. 1. Jan. 1912. CJC. Fontes III, Nr. 697. K. Eubel, Series Vicariorum Urbis a. 1200—1558 (Röm. Qschr. VIII [1894] 493 ff.). P. M. Baumgarten, Beiträge zur Erforschung der Eidesformel des Vicarius Urbis in spiritualibus generalis (A. für kath. KR XCI [1911] 222 ff.). Pius XI. ernannte am 30. Mai 1929 auch einen Vicarius generalis pro spiritualibus in der Civitas Vaticana (Acta Apost. Sedis XXI [1929] 309 ff.).

² Zur Liter. über die Entstehung des Kirchenstaats vgl. oben S. 73, A. 3. Aus der reichen Liter. über dessen mittelalterl. u. neuere Gesch. seien angeführt: J. Hergenröther, Der K.staat seit der französ. Revolution, 1860. A. Theiner, Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis, 1861 ff. H. de l'Épinois, Le gouvernement des Papes et les révolutions dans les États de l'Église, 1865. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. R.sgesch. Italiens II (1869) 284 ff. N. Bianchi, Storia diplomatica della questione romana, 1871. M. Brosch, Julius II. u. die Gründung des K.staats, 1878. Ders., Gesch. des K.staats (v. 16. Jhd. ab), 1880 ff. [Nur ein Band.] L. v. Ranke, Die röm. Päpste in den letzten vier Jhdten⁷, 1878. G. V. Lechler, Der K.staat u. die Opposition gegen den päpstl. Absolutismus im Anfang des 14. Jhdts, 1879. H. J. Wurm, Der Kardinal Albornoz, der zweite Begründer des K.staats, 1892. J. Guiraud, L'État Pontifical après le grand schisme, 1895. Ch. van Duerm, Rome et la francmaçonnerie. Vicissitudes politiques du pouvoir temporel des Papes de 1789 à 1895², 1896. A. J. Nürnberger, Zur K.gesch. des 19. Jhdts. Papsttum u. K.staat (1800—1870) 1897 ff. E. Durand-Morimbeau, La question romaine 1856 bis 1870, 1901. L. Madelin, Rome et Napoléon, 1906. A. Eitel, Der K.staat unter Klemens V., 1906. J. Rinieri, Napoleone e Pio VII (1804—1813), 1906. Bourgeois-Clermont, Rome et Napoléon III (1849—1870), 1907. R. de Cesare, Roma e lo Stato del Papa dal ritorno di Pio IX al 20 settembre, 1907. G. Leti, Roma e lo Stato Pontificio dal 1849 al 1870², 1911. A. de Broüard, La suzeraineté du Pape sur Rome aux XIII^e et XIV^e siècles (Rev. hist. CXVI [1914] 61 ff.). H. Bastgen, Die röm. Frage. Dokumente u. Stimmen, 1917 ff. B. verzeichnet Bd. I, S. 39 ff. Liter. über die Entstehung des K.staats, S. 72 über die Gesch. des K.staats in der Zeit der französ. Revolution u. Napoleons I., Bd. II, S. 849 ff. über seine weitere Gesch. bis zum 20. September 1870. L. v. Pastor, Gesch. der Päpste seit dem Ausgang des MA.⁹, 1926 ff. [Mit reicher Liter.] E. F. J. Müller, Die Allokution Pius' IX. v. 29. April 1848. Ein Beitrag zum Wesen der röm. Frage, 1928. E. Kraack, Rom oder Avignon. Die röm. Frage unter den Päpsten Klemens V. u. Johann XXII., 1929. J. Spizzichino, Magistrature dello Stato Pontificio (476—1870), 1930. S. Jacini, Il tramonto del Potere temporale nelle relazioni degli ambasciatori austriaci a Roma, 1931. K. Jordan, Das Eindringen des Lebenswesens in das Rechtsleben der röm. Kurie (A. für Urkundenforsch. XII [1932] 13 ff.). F. Große-Wietfeld, Justizreformen im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration (1814—1816), 1932. J. Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit (1800 bis zur Gegenwart), 1933 ff. Vgl. auch zur Liter. über die Gesch. des K.staats im MA. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der

auf den Kirchenstaat sich immer wieder erhebenden vielen Stimmen ist er in irgend welchem Umfang absolut notwendig zur vollen Unabhängigkeit des Papstes, zur ungehinderten und freien Ausübung des obersten Kirchenregiments in allen Fällen¹. Diese Freiheit konnte auch nach Wegnahme des kleinen Restes des Kirchenstaates und nach Einnahme Roms am 20. September 1870 durch die Italiener das sogenannte Garantiesgesetz vom 13. Mai 1871² trotz der Zusicherung der Ehrenrechte eines Souveräns, der diplomatischen Immunität, der Freiheit des Verkehrs nach außen, des Nießbrauchs und der Realimmunität des Vatikans, des Laterans sowie der Villa Castel Gandolfo und einer Zivilliste von über drei Millionen Lire nicht gewähren³. Mit Recht

protestierten daher die Päpste immer wieder gegen Stimmen, die zur Annektierung des Kirchenstaates aufforderten, und hernach gegen die tatsächliche Wegnahme¹, belegten die Annektierenden mit Kirchen-

K.gesch.⁹ II (1930) 23 ff. 29 ff. 38 ff. 113 ff. 180 ff. 196 254 ff. 285 ff. 345 ff. 350 ff.; über die Gesch. des K.staats in der neueren Zeit ebd.⁷ (1921) 888 892 ff. 948 ff. 951 ff.

¹ Aus der Liter. über die Notwendigkeit des K.staats vor dem Jahre 1870 seien erwähnt: F. A. Ph. Dupanloup, Über die weltl. Souveränität des Papstes. Aus dem Französ. übers. von F. X. Karker, 1849. H. G. Hasse, Über die Vereinigung der geistl. u. weltl. Obergewalt im röm. K.staat, 1852. K. K. E. v. Moy, Die weltl. Herrschaft des Papstes u. die rechtl. Ordnung in Europa, 1860. J. J. I. Döllinger, Kirche u. Kirchen, Papsttum u. K.staat, 1861. A. Theiner, Die zwei allgem. Konzilien von Lyon (1245) u. von Konstanz (1414) über die weltl. Herrschaft des Hl. Stuhles. Aus dem Französ. übers. von J. Feßler, 1862. K. Schrödl, Die Notwendigkeit der weltl. Herrschaft u. Souveränität des Hl. Stuhles, 1862. Ders., Das Votum des Katholizismus u. der kath. Weltkonsens über die Wichtigkeit u. Notwendigkeit der weltl. Herrschaft u. Souveränität des Hl. Stuhles samt einer Gesch. der Entstehung des K.staates u. der weltl. Souveränität der Päpste, 1867. H. E. Manning, The temporal power of the Pope in its political aspects², 1862. Über. v. W. Bender, 1877. Mathieu (Kard.), Le pouvoir temporel des Papes justifié par l'histoire, 1863. J. H. Newman, Der Papst u. die Revolution. Aus dem Engl. übers. von F. H. Reusch, 1866. D. Rattinger, Der Papst u. der K.staat, 1866. Weitere publizist. Liter. aus der Zeit vor 1870 führt auch an Bastgen, Die röm. Frage II 849 ff. — Daß übrigens der Papst auf Teile des K.staates, ja auch auf den ganzen K.staat verzichten kann, beweist der Umstand, daß Pius VI. im Frieden von Tolentino 1797 auf Avignon u. die italien. Legationen u. Provinzen verzichtete. Wernz-Vidal, Jus can. II, 429 f. In diesem Sinne schrieb u. a.: L. Tosti, La conciliazione, 1887; F. X. Heiner, Rechtsgültigkeit eines Verzichts des Papstes auf den Kirchenstaat (A. für kath. KR. LXXXVII [1907] 480 ff.). In eben diesem Sinne war auch gehalten: Die röm. Frage u. die kirchenrechtl. Möglichkeit ihrer Lösung. Von einem deutschen Kanonisten [Heiner?] (ebd. LXXXIX [1909] 654 ff.). Weitere einschläg. Liter. über den etwaigen Verzicht verzeichnet Bastgen, Die röm. Frage II 848 f. 864.

² Findet sich: in italien. u. deutschem Wortlaut u. a. bei H. v. Kremer-Aucurode, Aktenstücke zur Gesch. des Verhältnisses zwischen St. u. K. im 19. Jhdt III (1877) 60 ff.; in italien. bei Z. Giacometti, Quellen zur Gesch. der Trennung von St. u. K. (1926) 670 ff.; in italien. u. deutschem des auf den Papst bezügl. ersten Titels bei Bastgen, Die röm. Frage II 677 ff.; in deutschem Wortlaut von Titel I u. II, wenigstens auszüglich bei K. Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums u. des röm. Katholizismus (1924) 466 ff. Ebda sind weitere Fundstätten angegeben.

³ Aus der großen Liter. über das Garantiesgesetz u. die Lage des Papstes während seiner Dauer seien verzeichnet: A. v. Reumont, Pro Romano Pontifice, 1871. J. K. Bluntschli, Die rechtl. Unverantwortlichkeit u. Verantwortlichkeit

des röm. Papstes, 1876. E. Ollivier, Le Pape est-il libre à Rome?, 1882. C. F. Gabba, I tribunali vaticani ed il Sommo Pontefice, 1883. F. H. Geffcken, Die völkerrechtl. Stellung des Papstes (aus F. v. Holtzendorff, Handb. des Völkerrechts), 1885. F. Geigel, Des Hl. Stuhles Staatshoheit u. Italiens Kirchengesetzgebung (A. für kath. KR. LIV [1885] 287 ff.). P. v. Hoensbroech, Der K.staat in seiner dogmat. u. histor. Bedeutung², 1889. F. Scaduto, Guarentigie Pontificie e relazioni fra Stato e Chiesa², 1889. P. Guérin, Le pouvoir temporel. Étude sur la chute et le rétablissement de la souveraineté temporelle du Pape, 1892. P. Imbart de la Tour, La Papauté et le droit international, 1893. R. de Olivart, Del aspecto internacional de la cuestión romana, 1893. Ders., Le Pape, les États de l'Église et l'Italie, 1897. G. v. Hertling, Zur röm. Frage (Kleine Schriften zur Zeitgesch. u. Politik [1897] 404 ff.). F. X. Goodts, Papa sit rex Romae, 1897. E. Lefebvre de Béhaine, Leo XIII et le prince de Bismarck, 1898. W. Linden, Ist der Papst souverän?, 1898. K. Mirbt, Die preuß. Gesandtschaft am Hofe des Papstes, 1899. G. Gustine, La loi des garanties et la situation internationale de la Papauté, 1901. B. Lorenzelli, L'unità cattolica et le pouvoir temporel du St-Siège, 1902. G. M. Pinchetti-Sanmarchi, Guida diplomatica ecclesiastica dell'attuale posizione giuridica internazionale della Santa Sede con un'appendice sulla questione romana, 1903. P. A. Vasallo, Il Papato e le guarentigie, 1904. S. M. Brandi, Di chi è il Vaticano?, 1904. Ders., L'estraterritorialità del Vaticano, 1904. Ders., La dotazione della S. Sede secondo la legge delle guarentigie, 1904. Ders., La legge delle guarentigie e l'oltraggio al Sommo Pontefice, 1907. N. Ségaux, L'indépendance du Pape et le pouvoir temporel, 1905. A. Vergues, La condition internationale de la Papauté, 1905. A. Ponte, La posizione del Sommo Pontefice dopo il 1870 nel diritto pubblico interno e nel diritto internazionale, 1906. M. de Taube, La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un „droit entre pouvoirs“ (jus inter potestates) (A. für R.s- u. Wirtschaftsphilosophie I [1907—1908] 360 ff.); deutsch: Die gegenwärtige völkerrechtl. Lage des Papstes, 1910. S. de Gennaro, La S. Sede², 1909. F. Jenny, Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts?, 1910. A. Gallinari, La dotazione immobiliare della S. Sede nei rapporti del diritto pubblico e del diritto internazionale, 1912. J. P. Niboyet, L'ambassade de France au Vatican (1870—1904), sa signification au point de vue du droit international et de la politique interne française, 1902. G. Piola, La posizione giuridica della S. Sede in Italia, 1912. P. Curtius, Kurd von Schloezer (1912) 120 ff. C. Astorri, Se sia necessaria l'autorizzazione governativa per gli acquisti e le alienazioni da parte della S. Sede, 1913. P. Vettorel, Due grandi problemi: La questione elettorale et la questione romana, 1914. Ferrata (Kard.), Mémoires, 1920. U. Stutz, Die päpstl. Diplomatie unter Leo XIII. (aus Abh. der preuß. Akad. der Wiss. 1926) 71 f. Sinopoli di Giunta, Kardinal Mariano Rampolla del Tindaro 1833—1913. Aus dem Italien. übers. von L. Schlegel, 1929. B. Mussolini, Italia, Roma e Papato nelle discussioni parlamentari 1860—1871, 1930 ff. M. Claar, Das Staatssekretariat Merry del Val (Z. für Politik XX [1931] 30 ff.). F. A. Forbes, Rafael Cardinal Merry del Val, 1932. Cl. Bauer, Der Vatikan im System der vatican. Bündnispolitik von 1870 bis 1900 (Hochland 1932/33 II 385 ff.). P. Cenci, Il Cardinale Raffaele Merry del Val, 1933. Zur weiteren Liter. über das Garantiesgesetz vgl. Bastgen, Die röm. Frage II 849 ff. 857 ff.; III 1, 331 f.

¹ Pius IX., Enzykl. „Nullis certe verbis“ v. 19. Jan. 1860 (A. für kath. KR. V [1860] 102 ff.); Syll. Nr. 27 34 75 76. CJC. Fontes II, Nr. 543. Pius IX., Enzykl. „Respicientes“ v. 1. Nov. 1870; „Ubi Nos“ v. 15. Mai 1871. CJC. Fontes III, Nr. 559

strafen¹ und hielten mit der ganzen katholischen Welt an dessen unentwegten Zurückforderung und an der Hoffnung auf seine Wiedererlangung in irgend welchem Umfang fest². Die Unhaltbarkeit der Lage des Papstes ohne Kirchenstaat trat besonders klar zu Tage während des Weltkrieges 1914—1918, vollends nach dem Eintritt auch Italiens in den Kampf. Daher wurden, abgesehen von den aus weniger lauterem, rein politischen Erwägungen der gegen Italien Krieg führenden Mächte stammenden Absichten betreffs Herstellung des Kirchenstaats, die alten, sachlich begründeten Forderungen auf dessen Wiederherstellung in irgend welcher Weise und in irgend welchem Umfang während des Weltkrieges lauter und allgemeiner als je erhoben und die verschiedenartigsten Vorschläge hierfür gemacht³. Tatsächlich ist denn auch, entsprechend

560. Leo XIII., Enzykl. „Inscrutabili Dei“ v. 21. April 1878. CJC. Fontes III, Nr. 573. Pius X., Enzykl. „E supremi“ v. 4. Okt. 1903. CJC. Fontes III, Nr. 659. Bened. XV., Enzykl. „Ad beatissimi“ v. 1. Nov. 1914. CJC. Fontes III, Nr. 702. Pius XI., Enzykl. „Ubi arcano“ v. 23. Dez. 1922 (Acta Ap. Sedis XIV [1922] 673 ff.)

¹ Pius IX., Const. „Apostolicae Sedis moderationi“ v. 12. Okt. 1869, I, 12. CJC. Fontes III, Nr. 552. Pius IX., Enzykl. „Respicientes“ v. 1. Nov. 1870. CJC. Fontes III, Nr. 359. — Wer dem Papst Veräußerung von Teilen des K.staats auch nur nahelegte, verfiel der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation („Apostolicae Sedis moderationi“ II, 13). Siehe darüber Wernz-Vidal, Jus can. II, 429 f.

² „Die Restitution wird erfolgen, mag das italien. Königreich sich befestigen oder mag es, was allerdings wahrscheinlicher ist, wieder zerfallen“ (Döllinger, Kirche u. Kirchen usw. 663). Vgl. oben S. 474, A. 1. Anders F. X. Funk: „Wie aber die Dinge im weiteren sich entwickeln mögen, um den K.staat wird es geschehen sein“ (Die Kultur der Gegenwart, 1. Teil, Abt. 4 [1905], S. 243). Stimmen von der Art der letztangeführten erklären sich doch auch daraus, daß der Kirchenstaat in der neueren Zeit mit ihren polit., staatl., rechtl., sozialen u. religiösen Fortschritten in Organisation u. Verwaltung vielfach stark veraltet war. Solches kann u. will auch Hergenröther-Kirsch (Handb. der allgem. Kirchengesch. [1924] IV⁵ 318 ff. 354 ff. 362 ff. 494 ff. u. Sonderdruck der Nachträge zur 6. Aufl. des 1.—4. Bds. zu Bd. IV S. 360) nicht ganz in Abrede ziehen. Am besten wohl sagte man zwischen 1870—1929: Deus providebit! Vgl. auch Staatslexikon⁴ s. v. Kirchenstaat, Nr. 7. Daß der Papst nach dem 20. Sept. 1870 kein Gefangener war, konnte, wer nur einigen Einblick in die Verhältnisse in Rom u. guten Willen hatte, wohl nicht behaupten. Auch Funk schrieb: Der Kirchenstaat war verloren. Der Papst [Pius IX.] saß wie ein Gefangener im Vatikan“ (Kirchenlexikon² s. v. Pius IX.).

³ Den Reigen eröffnete R. Nostitz-Rieneck, Der Papst in Feindesgewalt (Stimmen der Zeit LXXXIX [1915] 405 ff.). In einer Reihe weiterer Artikel von dem gleichen Verfasser wurde die Entwicklung des Kampfes um den K.staat vom Züricher Frieden (10. Nov. 1859) bis zur Verabschiedung des Garantieggesetzes geschildert. Verzeichnet sind sie bei Bastgen, Die röm. Frage II, 850 f. u. bei R. Leiber, Die Lösung der röm. Frage durch die Lateranverträge (Stimmen der Zeit 1928/29 II 162). Nostitz-Rieneck trat in der gleichen Zeitschrift in mehreren Artikeln zur Seite sein Ordensgenosse F. Ehrle, so vor allem in dem hochbedeutsamen Artikel: Benedikt XV. u. die Lösung der römischen Frage (XCI [1916] 505 ff.), sodann in: Weitere Erörterungen zur röm. Frage (XCII [1917] 481 ff.), u. in: Von Benedikt XV. zu Pius X. (CIII [1922] 1 ff.). Des weiteren sei bemerkt: Y. de la Brière, Les luttes présentes de l'Église (ab 1909 ff.), 1913 ff. Ders., L'organisation internationale du monde

den nach dem Krieg fortdauernden Forderungen und erneut einsetzenden Lösungsversuchen¹, die ganz besonders mit dem von Mussolini in Italien

contemporain et la Papauté souveraine (ab 1885 ff.), 1924 ff. G. J. Ebers, Italien u. das Garantieggesetz, 1915. M. Missiroli, Il Papa e la guerra, 1915. G. Quadrotta, Il Papa, l'Italia e la guerra, 1915. K. Hilgenreiner, Die röm. Frage nach dem Weltkrieg, 1915. J. Blatz, Die Freiheit des Papstes u. das italien. Garantieggesetz im Lichte des Weltkrieges, 1915. H. Wehberg, Das Papsttum u. der Weltfriede, 1915. K. Hoeber, Der Papst u. die röm. Frage, 1916. U. Lampert, Die völkerrechtl. Stellung des Apostol. Stuhles, 1916. M. Falco, Le prerogative della Santa Sede e la guerra, 1916. J. Müller, Die völkerrechtl. Stellung des Papsttums im Weltkrieg, 1916. J. Lulvès, Die Stellung des Papsttums im Weltkrieg, 1916. M. Claar, Italien, der päpstl. Stuhl u. die Lösung der röm. Frage (Z. für Politik IX [1916] 521 ff.). K. Löffler, Die röm. Frage, 1916. J. Biederlack, Einige Gedanken über die röm. Frage (Z. für kath. Th. XL [1916] 155 ff.). H. Mulert, Die röm. Frage (Preuß. Jhb. CLXIV [1916] 319 ff.). V. Pflüger, Die röm. Frage, 1917. H. Welter, Die röm. Frage u. Versuche ihrer Lösung (Katholik XCVII [1917] 45 ff.). Ch. Maurras, Le Pape, la guerre et la paix, 1917. A. Werminghoff, Weltkrieg, Papsttum u. röm. Frage, 1918: [Mit reicher Liter.] Sägmüller, Der Apostol. Stuhl u. der Wiederaufbau des Völkerrechts u. Völkerfriedens, 1919. M. Erzberger, Meine Erlebnisse im Weltkrieg (1920) 125 ff. Weitere Liter. bis 1919 verzeichnet Bastgen, Die röm. Frage III 2, 233 f. u. in Nachträge u. Berichtigungen S. 256.

¹ Y. de la Brière, siehe die vorangeh. Anm. Weiter sei angeführt: J. Lulvès, Gebührt Papst Benedikt XV. ein Platz bei den Friedenskonferenzen? (Deutsche Rev. XLIV 2 [1919] 73 ff.). A. Grabowsky, Die Grundprobleme des Völkerbundes (Z. für Politik XI [1919] 440 f.). A. Wynen, Die Rechts- u. insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostol. Stuhles nach internat. Recht, 1920. Ders., Die päpstl. Diplomatie, 1922. A. Bernareggi, Cinquant'anni di prova della legge delle guarentigie (Vita e pensiero XII [1921] 524 ff.). F. Ruffini, Imperi centrali e Vaticano durante la guerra (aus Nuova Antologia 1921), 1922. Ders., Corso di diritto ecclesiastico italiano (1924) 298 ff. A. Chiari, La questione romana risolta, 1922. U. Cousin, Le temporel des Papes et la question romaine, 1922. G. Wehr, Die völkerrechtl. Stellung des Papstes vor u. nach dem Untergang des K.staates, Würzb. Diss., Maschinenschr., 1922. E. Ballerini, Il Fascismo e il riordinamento del Patrimonio ecclesiastico, 1923. C. Fecia di Cossato, La Papauté en droit international public, 1923. E. Guichard, La question romaine (Mercure de France CLXVIII [1923] 394 ff.). Ch. Loiseau, Politique romaine et sentiment français, 1923. M. Zahn, Die völkerrechtl. Stellung des päpstl. Stuhles, Würzb. Diss., Maschinenschr., 1924. Nuove discussioni su la questione romana e il patto di Londra (Civiltà catt. 1924 I 150 ff.). F. Rösenberg, Entstehung u. Bedeutung des italien. Garantieggesetzes v. 13. Mai 1871, Köln. Diss., Maschinenschr., 1924. J. Carrère, Le Pape. Rome éternelle. Pierre et César. Canossa. Dante. Napoléon. La question romaine, 1924. A. Fasulo, Il primato Papale nella storia e nel pensiero italiano, 1924. M. Pernot, Le Saint-Siège. L'Église catholique et la politique mondiale, 1924. E. Boncampagni, Il Papato e l'Italia, 1925. R. Parayre, Le Pape est-il souverain? (Canoniste cont. XLVII [1925] 412 ff.). D. Schiappoli, La legge sulle guarentigie e i diritti della S. Sede (Atti della Reale Accad. di scienze morali e politiche di Napoli 1925, 260 ff.). Dagegen: La posizione internazionale della Chiesa cattolica e della S. Sede secondo il Prof. Schiappoli (Civiltà catt. 1926 III 27 ff.). E. Dublanchy, La voix de Pierre pour l'indépendance du Pape, 1925. A. C. Jemolo, Elementi di diritto ecclesiastico (1927) 247 ff. Intorno alla questione romana (Civiltà catt. 1927 IV 250 ff.). V. Meacci, Nuove basi di discussione sulla questione romana, 1927. E. v. Stefenelli, Die Wahrheit über die röm. Frage, 1928. M. Claar, Die Lösung der röm. Frage (Z. für Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4.

geschaffenen Faschismus zusammenhängen, durch den Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, Pius XI. und Mussolini, die weltliche Souveränität des Papstes durch Errichtung des Vatikanischen Stadtstaates (Città del Vaticano) mit so gut wie allen aus der weltlichen Souveränität sich ergebenden Rechten wiederhergestellt worden. Andererseits aber hat der Papst gegen eine entsprechende finanzielle Entschädigung auf den früheren Kirchenstaat verzichtet und das Königreich Italien mit Rom als Hauptstadt anerkannt¹.

Politik XVII [1928] 481 ff.). J. Ausset, La question vaticane, 1928. E. F. J. Müller, Die Allokution Pius' IX. v. 29. April 1848. Ein Beitrag zum Wesen der röm. Frage, 1928; vgl. oben S. 473, A. 2. R. Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts (Stier-Somlo, Handb. des Völkerrechts, 2. Bd., 1. Abtl.) (1928) 115 ff.; vgl. oben S. 471, A. 8. L. G. Coppa, La questione romana a proposito di una recente pubblicazione, 1928. G. E. Curatolo, La questione romana da Cavour a Mussolini, 1928. E. Adamow, Die Diplomatie des Vatikans zur Zeit des Imperialismus, 1932.

¹ Mit dem Vertrag über die Vatikanstadt bildet das gleichzeitig geschlossene Konkordat zwischen dem Apostol. Stuhl u. Italien ein einheitl. organ. Ganze. Der Wortlaut von beiden Verträgen findet sich in Acta Apost. Sedis XXI (1929) 209 ff. Durch diese organ. Verbindung des Vertrages über die Vatikanstadt mit dem Konkordat zwischen dem Papst u. Italien ist bei den aus dem sehr reichen Inhalt des Konkordates leicht sich ergeb. Reibungen zwischen den beiden Paciscenten auch der die ganze kathol. Welt berührende erste Vertrag unter Umständen schwer gefährdet. — Aus der massenhaften Liter. hierüber seien außer den in den unmittelbar vorausgegangen Anmerkungen angeführten Schriftenzyklen von Y. de la Brière erwähnt: P. M. Baumgarten, La Città del Vaticano (Gelbe Hefte V [1928/29] 445 ff.). R. Leiber, Die Lösung der röm. Frage durch die Lateranverträge (Stimmen der Zeit 1928/29 II 161 ff.). Vircesi-Mondini, I patti del Laterano. La questione romana da Cavour a Mussolini, 1929. F. Salata, Per la storia diplomatica della questione romana. Da Cavour alla triplice alleanza, 1929 ff. F. Fuchs, Der röm. Friede (Hochland 1928/29 II 225 ff.). G. Hanotaux, Après le traité du Latran (Rev. des deux mondes 1929 I 289 ff.). B. Mussolini, Gli accordi del Laterano. Discorsi al Parlamento, 1929. Parole Pontificie sugli accordi del Laterano, 1929. M. Claar, Nach der Lösung der röm. Frage (Z. für Politik XVIII [1929] 649 ff.). Ders., Der Vatikan u. Italien. Versöhnung oder bewaffneter Friede? (ebd. XIX [1930] 241 ff.). Ders., Die Außenpolitik des Vatikans seit den Lateranverträgen (ebd. XX [1931] 801 ff.). A. Grabowsky, Nach der Lösung der röm. Frage (ebd. XVIII [1929] 656 ff.). J. Lulvès, Der Lateranvertrag zwischen dem Hl. Stuhl u. Italien (Preuß. Jbb. CCXXVI [1929] 61 ff.). F. Olgiati, I patti del Laterano, 1929. Ders., La questione romana e la sua soluzione, 1929. E. Chiesa, La restauration du pouvoir temporel des Papes, 1929. V. del Giudice, Le nuove basi del diritto ecclesiastico italiano, 1929. M. Missiroli, Date a Cesare. La politica religiosa di Mussolini con documenti inediti, 1929. [Auf dem Index.] Ignotus, Stato fascista, Chiesa e scuola, 1929. [Auf dem Index.] K. Mirbt, Die röm. Kurialpolitik der Nachkriegszeit (Zeitwende 1929 II 481 ff.). E. Ponti, La questione romana e la conciliazione, 1929. J. V. Brecht, Der neue Kirchenstaat (Nord u. Süd LII [1929] 199 ff.). A. C. Jemolo, Carattere dello Stato della Città del Vaticano (Estr. dalla Riv. di diritto internaz.), 1929. Ders., Sulla qualificazione giuridica dello Stato italiano in ordine alle sue relazioni con la Chiesa (Estr. dalla Riv. di dir. pubbl. e la giust. amm.), 1931. M. Falco, La natura giuridica degli accordi lateranensi e le loro relazioni (Estr. da „Temi Emi-

IV. Der primatus honoris oder die Ehrenrechte des Papstes.

Entsprechend seiner hervorragenden Stellung in der Kirche kommen dem Papst ganz besondere Ehrenrechte oder der primatus honoris zu.

In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde der Bischof von Rom wie die andern Bischöfe als Heiligkeit, Heiligster Vater, Papst (Papa) tituliert, und die römische Kirche hieß, wie andere bischöfliche Kirchen, Apostolischer Stuhl. Seit dem 5. Jahrhundert aber wurden diese Bezeichnungen mehr und mehr dem römischen Bischof und der römischen Kirche allein reserviert¹. Auch andere

liana“), 1929. G. Diena, La Santa Sede e il diritto internazionale dopo gli accordi lateranensi (Estr. dalla Riv. di dir. internaz.), 1929. H. Cochaux, Le Pape et l'Italie. Les accords de Latran, 1929. G. Trezzi, La posizione giuridica della Santa Sede nel diritto internazionale, 1929. G. London, De Pie IX à Pie XI, 1929. W. Parsons, The Pape and Italy, 1929. E. Devoghel, La question romaine sous Pie XI et Mussolini, 1929. L. Pucci, La pace del Laterano², 1929. Pertinax, Le partage de Rome, 1929. P. Leturia, Del „Patrimonio de San Pedro“ al tratado de Letrán, 1929. L. L.-G. Andreucci, Il trattato lateranense commentato, 1930. Th. v. Reck, Die Lösung der röm. Frage, 1930. Y. de la Brière u. a., Les accords du Latran, 1930. Ch. Loiseau, Saint Siège et Fascisme. Les accords du Latran devant l'histoire et la politique, 1930. H. Liermann, St. u. K. in den Lateranverträgen zwischen dem Hl. Stuhl u. Italien v. 11. Febr. 1929 (A. für öff. R. N. F. XVIII [1930] 379 ff.; auch separat). M. Siotto-Pintor, Die Erledigung der röm. Frage durch die Lateranverträge u. das neue KR. in Italien (Jb. des öff. R.s XVIII [1930] 233 ff.). F. Interlandi, Il concordato lateranense commentato e illustrato, 1930. J. Valery, Les accords du Latran e le droit international privé, 1930. L. Le Fur, Le Saint-Siège et le droit des gens, 1930. D. Donati, La Città del Vaticano nella teoria generale dello Stato, 1930. J. H. Fragonard, La condition des personnes dans la Cité du Vatican, 1930. V. Meacci, Il Papa non è sovrano, 1930. Ders., Lo Stato italiano dopo gli accordi lateranensi, 1931. K. Strupp, Die Regelung der röm. Frage durch die Lateranverträge v. 11. Febr. 1929 (Z. für Völkerrecht XV [1930] 531 ff.). R. Oeschey, Lo Stato della Città del Vaticano (ebd. 623 ff.). M. Raeber, Der neue K.staat, 1930. A. Hagen, Die R.sstellung des Hl. Stuhles nach den Lateranverträgen, 1930. J. R. Jarrige, La condition internationale du Saint-Siège avant et après les accords du Latran, 1930. Ch. Vaudet, La vérité sur la question romaine, 1930. P. Voltas, Ciudad vaticana o la cuestión romana, 1930. A. Cecchini, La qualificazione giuridica delle relazioni fra lo Stato italiano e la Chiesa, 1930. Z. Giacometti, Zur Lösung der röm. Frage (Z. für die gesamte Staatswissenschaft XC [1931] 8 ff.; auch separat). A. Piola, La questione romana nella storia e nel diritto. Da Cavour al trattato di Laterano, 1931. E. Bierbaum, Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles u. des Kirchenstaates vor u. nach den Lateranverträgen, 1931. G. Balladore Pallieri, Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit des Staates Città del Vaticano (Z. für öffentl. Recht XI [1931] 505 ff.). [Mit reicher Liter.] K. Kliem, Der Papst im Völkerrecht 54 ff.; vgl. oben S. 471, A. 8. P. Dilhac, Les accords de Latran, leurs origines, leur contenu, leur portée, 1932; F. Caruso, L'ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano, 1932. A. Koch, Das dritte Rom (Stimmen der Zeit 1931/32 II 233 ff.). — Eine eingehende Wertung eines großen Teils dieser Liter. findet sich in den Aufsätzen: Intorno ai patti lateranensi (Civiltà catt. 1932 I 237 ff.); La condizione giuridica della Città del Vaticano (ebd. 105 ff.).

¹ Syn. Carthag. a. 419, c. 134. Syn. v. Vaison a. 529, c. 4. Syn. III v. Orléans a. 538, c. 3. Ed. Maassen 57 73. „Ennodius Papae“ (sc. Symmacho). Thiel, Epi-

Bezeichnungen, die ursprünglich ebenfalls größtenteils gemeingebäulich gewesen waren, wurden seit dem Mittelalter nur noch auf den römischen Bischof angewandt, wie: Pontifex Summus, Pontifex Maximus¹, Apostolicus, Dominus Apostolicus², Vicarius Christi³, Vicarius Petri⁴, Vicarius Dei⁵.

Angeredet wird der Papst als: Sanctissime Pater, Sanctitas Tua, Sanctitas Vestra. Er nennt die Kardinäle und Bischöfe fratres, die Gläubigen filii, filiae. Sich selbst nennen die Päpste: Papst⁶, Bischof (episcopus), zu welcher letzterer Bezeichnung seit Gregor I. bei feierlichen Ausfertigungen der Zusatz „servus servorum Dei“ tritt⁷.

stolae Roman. Pontif. 731. Dict. Greg. VII., n. 11 (ed. Jaffé 175; ed. Caspar 204). — Thomassin P. I., l. 1. c. 4. M. Eberhard, De tituli „Sedis Apostolicae“ ad insigniendam Sedem Romanam usu antiquo et vi singulari, 1846. S. L'église, Ennode et la suprématie Pontificale, 1890. Rev. d'hist. et de litt. relig. V (1900) 555. B. Labauca, Del nome Papa nelle Chiese cristiane in Oriente ed Occidente, 1902. F. Lanzoni, Culmen Apostolicum (Riv.-stor. crit. delle scienze teolog. IV [1908] 733 ff.). P. de Labriolle, Un épisode de l'histoire du mot „Pape“ (Bull. d'anc. litt. et d'arch. chrét. I [1911] 215 ff.). Ders., Papa (Arch. Lat. medii aevi IV [1928] 65 ff.). H. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jhdten II¹ (1912) 13; vgl. oben S. 359, A. 2. E. Dobschütz, Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recip. (1912) 226 ff. P. Batiffol, Papa, Sedes Apostolica, Apostolatus. (Riv. di archeol. crist. II [1925] 99 ff.).

¹ C. 8, X de excess. prael. V, 31. C. 1 in VI^{to} de sent. et re jud. II, 14. Trid. sess. XXV de ref. c. 21. Dieser Titel wurde namentlich in der Zeit der Renaissance gebräuchlich.

² Dieser Name ward besonders häufig in der ersten Hälfte des M.s gebraucht, so von Gratian, z. B. c. 1, D. XCIII (Summarium); c. 48, C. XXV, q. 2 (Summarium).

³ C. 24, X de transl. I, 7. C. 3 in VI^{to} de elect. I, 6. A. Harnack, Vicarii Christi vel Dei bei Apponius (Festschrift für Delbrück [1908] 37 ff.). Ders., Christus praesens — Vicarius Christi (aus Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss.), 1927.

⁴ Caspar, Gesch. des Papsttums I 430, A. 3.

⁵ C. 14, D. XCVI. C. 3, X de transl. I, 7. C. 17 in VI^{to} de elect. I, 6. Doch sind die Bezeichnungen: Vicarius Christi — Petri — Dei nie eigentliche Titulaturen geworden.

⁶ So in den Breven; vgl. oben S. 159.

⁷ So in den Bullen; vgl. oben S. 158. — Diese demütige Bezeichnung wählte Gregor d. Gr., wenn auch schon zuvor unter augustinischem Einfluß aus Demut, so doch besonders im Kampf gegen den von dem Patriarchen Johannes dem Fester von Konstantinopel seit 588 eingeführten Gebrauch, sich „ökumenischer Patriarch“ im eigentlichen Sinne zu nennen. Joannes Diaconus, Vita Greg. I. l. II, c. 1 (Migne, Patr. Lat. LXXV 87). H. Grisar, Ökumenischer Patriarch u. Diener der Diener Gottes (Z. für kath. Th. IV [1880] 468 ff.). Ders., Gesch. Roms u. der Päpste im M.A. I 814. H. Gelzer, Der Streit über den Titel des ökum. Patriarchen (Jbb. für prot. Theol. 1887, 549 ff.). S. Vailhé, Saint Grégoire le Grand et le titre de patriarche occuménique (Échos d'Orient XI [1908] 65 ff.). K. Schmitz, Ursprung u. Gesch. der Devotionsformeln, besonders bis zu ihrer Aufnahme in die fränk. Königsurkunde (1913) 38 ff. 109 113 ff. W. Levison, Zur Vorgesch. der Bezeichnung Servus servorum Dei (Z. für Rsgesch., kan. Abtl. XVI [1916] 384 ff.). H. v. Schubert, Gesch. der Kirche im Frühmittelalter (1921) 196 f. H. Delehaye, Strena Buliciana (1924) 377 f. L. Léveillain, „Servus Servorum Dei“ (Moyen-âge XL [1930] 5 ff.). Über weitere Liter. vgl. Neues A. der Gesellsch. für alt. deutsche Gesch. skunde XLIX (1932) 718 ff.

Als gewöhnliche Kleidung trägt der Papst einen weißseidenen Talar, das Brustkreuz, purpurseidene Schuhe mit eingestickten goldenen Kreuzen und außerhalb der Wohnung roten Mantel und roten Hut. Bei feierlichen Gelegenheiten hat er den Chorrock, einen roten, mit Hermelin besetzten Schultermantel (Mozzetta), eine goldgestickte rote Stola, ein weißes Käppchen (zucchetto, solideo, pileolum) oder, im Winter, den pelzverbräunten Camauro. Bei feierlichen gottesdienstlichen Funktionen trägt er die bischöfliche Kleidung und das Pallium¹. Bei bestimmten außer-gottesdienstlichen feierlichen Veranlassungen erscheint er mit der Tiara (regnum, triregnum, mitra turbinata cum corona), d. i. einer Bischofsmitra mit drei Kronen, von denen nach der gewöhnlichen Annahme die erste durch Gregor VII., die zweite durch Bonifaz VIII. und die dritte durch Benedikt XI. hinzugefügt wurde². Weitere päpstliche Insignien sind der anulus piscatoris³, der gerade, in die Form eines Kreuzes auslaufende Hirtenstab (pedum rectum)⁴ und das Kreuz, das bei Solennitäten ein Subdiakon dem Papste mit ihm zugewandtem Bildnis des Heilandes voraus trägt (crux gestatoria). Auf Reisen nimmt der Papst das Allerheiligste mit sich⁵.

Außer dem Gebete für den Papst, welches besonders durch Nennung seines Namens im Kanon der Messe verrichtet wird, schulden ihm die Gläubigen Huldigung. Bis in die neueste Zeit herein erfolgte sie nach ursprünglich im oströmischen Reich gebräuchlicher Art durch Fußkuß (adoratio)⁶. Die Bischöfe küssen Fuß und Knie, die Kardinäle Fuß und Hand, die regierenden Fürsten und deren Vertreter die Hand.

¹ C. 4, X de auct. et usu pallii I, 8.

² Andere Namen sind: corona, diadema, phrygium. Die ältere Liter. hierüber ist überholt durch: E. Müntz, La tiare Pontificale du VIII^e au XVI^e siècle, 1897. F. X. Kraus, Gesch. der christl. Kunst II 1 (1897) 499 f. E. Wüscher-Becchi, Ursprung der päpstl. Tiara (regnum) u. der bischöfl. Mitra (Röm. Qschr. XIII [1899] 72 ff.; auch separat). J. Braun, Die liturg. Gewandung im Okzident u. Orient (1907) 504 ff. C. Sachsse, Tiara u. Mitra der Päpste (Z. für K.gesch. XXXV [1914] 481 ff.). Nach S. hätte schon Nikolaus II. zwei Reifen ohne Zwischenraum getragen, den dritten aber Klemens V. hinzugefügt. A. Hofmeister läßt den dritten durch Bonifaz VIII. beigefügt u. die entsprechenden Zwischenräume durch Benedikt XII. hergestellt sein (Hist. Z. CXIV [1915] 671 f.). A. Bernareggi, La tiara Pontificia. Note di arte liturgica. (Arte cristiana XI [1923] 34 ff.).

³ Vgl. oben S. 159.

⁴ C. un. X de sacra unct. I, 15.

⁵ Der Gebrauch der alten Christen, das Allerheiligste mit auf Reisen zu nehmen, erhielt sich noch länger bei den Bischöfen (J. Hoffmann, Gesch. der Laienkommunion bis zum Tridentinum [1891] 25), ist aber durch Can. 1265, § 3 allgemein verboten.

⁶ Zur älteren Liter. vgl. Scherer, KR I 468 u. Stimmen aus M.-Laach 1894 II 468 ff. Zur Liter. über byzantin. Zeremonien siehe K. Krumbacher, Gesch. der byzant. Liter. von Justinian bis zum Ende des oström. Reiches² (1897) 236 1085.

Eine Reihe früherer politischer Rechte des Papstes ist bloß noch von historischem Interesse, so die Salbung und Krönung des römischen Kaisers, die Leistung des Obediens- oder gar Lehenseides und des officium strepae et stratoris seitens des Kaisers¹, die Absendung einer Obediensgesandtschaft an den Papst durch den neugewählten Kaiser², die Verleihung des Königstitels³, die Stellung eines internationalen Schiedsrichters⁴.

¹ Vgl. oben S. 73 f. 81 f. R. Holtzmann, Der Kaiser als Marschall des Papstes, 1928. E. Eichmann, Das officium stratoris et strepae (Hist. Z. CXLII [1930] 16 ff.).

² Eine andere Art von Obediensgesandtschaften wurden von den Fürsten an den neugewählten Papst auf dessen Wahlanzeige hin abgeschickt. Zur Liter. vgl. Ch. G. Budes, De legationibus obediens Romam missis, Jena 1737. H. Zwiedeneck v. Südendorst, Die Obediensgesandtschaften der deutschen Kaiser an den röm. Hof im 16. u. 17. Jhd. (A. für österr. Gesch. LVIII [1879] 171 ff.; auch separat. v. Pastor, Gesch. der Päpste I¹ (1886) 294 ff. 509 ff.; II¹ (1889) 16 ff. 276 ff.; III¹ (1895) 284 ff. [Die neuesten Auflagen waren nicht zu Handen.] F. Segmüller, Die Wahl des Papstes Paul IV. u. die Obediensgesandtschaft der Eidgenossen (Z. f. schweizer. K.gesch. III [1909] 1 ff.). A. Wynn, Die päpstl. Diplomatie (1922) 100 f. F. Gutmann, Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignones. Zeit, 1931. H. E. Feine, Papst, Erste Bitte u. Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des MA.s (Z. f. R.gesch., kan. Abtl. XX [1931] 1 ff.).

³ Phillips, KR. V 685 ff. M. Lehmann, Preußen u. die kath. K. I (1878) 380 A. 1. Ders., Über die Verhandlungen betreffend die Anerkennung des preuß. Königstitels passim ebd. in den Bänden II—VI. W. Friedensburg, Die röm. Kurie u. die Annahme der preuß. Königswürde durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg (1701) (Hist. Z. LXXXVII [1901] 407 ff.). J. Ziekursch, Papst Klemens' XI. Protest gegen die preuß. Königswürde (Festgabe für Heigel [1903] 324 ff.). Ph. Hildebrandt, Preußen u. die röm. Kurie in der 2. Hälfte des 17. Jhdts (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XI [1908] 319 ff.). Ders., Preußen u. die röm. Kurie (1910) 82 ff. 171 ff. Ders., Die Anfänge des direkten diplom. Verkehrs zwischen dem päpstl. u. dem preuß. Hofe (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XV [1913] 358 ff.). J. Vota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen u. die Entstehung der preuß. Königswürde, 1911. B. Duhr, P. Friedrich Wolff u. seine Bemühungen für die Erwerbung u. Anerkennung der preuß. Königskrone (Z. für kath. Th. XLI [1917] 21 ff.). K. Rheindorf, Die Anerkennung des preuß. Königstitels durch die Kurie (Z. für R.gesch., kan. Abtl. XI [1921] 442 ff.). N. Hilling, Nuntius Pacca u. die Anerkennung des preuß. Königstitels durch den Heiligen Stuhl (A. für kath. KR. CIII [1923] 136 ff.). A. Berney, König Friedrich I. u. das Haus Habsburg (1701—1707), 1927. H. Bastgen, Der Heilige Stuhl u. die Anerkennung des Königs von Württemberg sowie des Königstitels nichtkathol. Fürsten überhaupt (Theol. Qschr. CXI [1930] 374 ff.). v. Pastor, Gesch. der Päpste XV⁷ (1930) 16; XVI⁷ (1931) 392 f. M. Müller, Die röm. Kurie, die württemb. Königswürde u. der Beginn der Konkordatspolitik (Theol. Qschr. CXII [1931] 223 ff.).

⁴ M. Novacovitch, Les compromis et les arbitrages internationaux du XII^e au XV^e siècle, 1905. J. M. Rivas Groot, El Papa árbitro internacional, 1907. S. Segmüller, Der Apostol. Stuhl u. der Wiederaufbau des Völkerrechts u. Völkerfriedens (1919) 19 ff. Ders., Papst, Völkerrecht u. Völkerfrieden (aus Theol. Qschr.) (1924) 5 ff. Art. 24 des Vertrags über die Vatikanstadt v. 11. Febr. 1929 lautet: „Hinsichtlich der ihm auf internationalem Gebiete zustehenden Souveränität erklärt der Heilige Stuhl, daß er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den andern Staaten u. den ihretwegen einberufenen Kongressen fernbleiben will u. wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren. In jedem Falle behält er sich jedoch vor, seine moralische u. geistige Macht geltend zu machen.“

§ 84.

Die Besetzung und Erledigung des Apostolischen Stuhles.

Decr. Grat. D. XXIII LXIII LXXIX XCVI XCVII. C. 6, X de elect. I. 6. C. 3 in VI^o de elect. I, 6. C. 2 in Clem. de elect. I, 3. Can. 160 219 221 233 241 2330. CIC. „Documenta“. Doc. I. Const. Pii X. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904. Doc. II. Const. Pii X. „Commissum Nobis“ v. 20. Jan. 1904. Doc. III. Const. Leonis XIII. „Praedecessores Nostri“ cum adiecta Instructione v. 24. Mai 1882. Doc. IX. Motupr. Pii XI. „Cum proxime“ v. 1. März 1922; auch in Acta Ap. Sedis XIV [1922] 145. CJC. Fontes III, Nr. 663 658 584.

Thomassin P. II, l. 2, c. 9 ff. Zur älteren Liter. vgl. auch Hinschius, KR. I, 217. Weiter sei erwähnt: Cartwright, On Papal Conclaves, 1868. G. Zöpffel, Die Papstwahlen u. die mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Zeremonien in ihrer Entwicklung vom 11.—14. Jhd., 1871. O. Lorenz, Papstwahl u. Kaisertum, 1874. Th. Granderath, Die Papstwahl (Stimmen aus M.-Laach 1874 I 401 ff.). L. Lector, Le Conclave, 1894. Ders., L'élection Papale³, 1903. Pennington, The Papal Conclave, 1897. J. Marangoni, De electione Summorum Pontificum (Anal. eccles. V [1897] 495 ff.). H. Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 236 ff.). A. Ceccaroni, Il Conclave. Storia. Costituzione. Ceremonie, 1900. M. Sabatier, Comment on devient Pape? Le Pape des origines de l'Église. Le Pape du Conclave. Le Pape de demain, 1901. H. J. Wurm, Die Papstwahl. Ihre Gesch. u. Gebräuche, 1902. P. Piacenza, La vacanza della S. Sede. Il Conclave. L'elezione del nuovo Papa, 1903. L. Gangusch, Das Rechtsinstitut der Papstwahl, 1905. E. Jungfer, Unterschiede zwischen der Papstwahl u. den Bischofswahlen nach dem gemeinen R., 1909. H. Hempel, Die Entwicklung der Papstwahl insbesondere unter Berücksichtigung der Bullen Pius' X., 1913. E. Magnin, L'élection du Souverain Pontife dans le passé et dans la discipline actuelle (Canoniste cont. XLVII [1925] 438 ff.). Werminghoff, Verfassungsgesch.² 35 f. 206 ff. Stutz, KR.² 293 f. 311 ff. 417. Kirchenlexikon² s. v. Papstwahl. Staatslexikon⁵ s. v. Papst. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Papstwahl. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Papstwahlen.

I. Die Besetzung des Apostolischen Stuhles.

Bei der singulären Stellung des Papstes in der Kirche ist es erklärlich, daß die Besetzung des Apostolischen Stuhls verhältnismäßig bald in besondern Formen geschah und daß sie noch heute in solchen geschieht.

1. In der frühesten Zeit übernahm nach dem Tode des Papstes das ganze Presbyterium die Leitung der römischen Kirche¹. Später führten der

Infolgedessen wird die Vatikanstadt stets u. in jedem Falle als neutrales u. unverletzliches Gebiet angesehen.“ Damit ist die für Italien besonders schwierige Frage über den Eintritt des Papstes in das internationale Schiedsgericht oder in den Völkerbund erledigt. Nichts aber dürfte im Wege stehen, daß der Papst auch künftighin in der Weise tätig würde, wie Leo XIII., als ihm 1885 die Mediation zwischen Deutschland u. Spanien in der Frage der Karolineninseln übertragen wurde. Weitere Liter. darüber siehe oben S. 471, A. 8 u. unter Nr. III.

¹ A. Harnack, Die Briefe des röm. Klerus aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 250 (Theol. Abhandlungen K. v. Weizsäcker gewidmet [1892] 1 ff.). Ders., Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jhdten II⁴ (1924) 850 ff.

Archipresbyter und der Archidiakon der Kardinäle sowie der Primicerius notariorum die Geschäfte¹. Nach Ausbildung der Vollgewalt des Kardinalkollegiums aber trat dieses in die Kirchenverwaltung, jedoch nur in beschränktem Umfang, ein. Vielmehr hat sich zunächst der Gebrauch und dann auch das Gesetz gebildet, daß der Kardinalkämmerer und je ein Kardinal aus je einem der drei ordines als die für je drei Tage aufgestellten *Capita ordinum* die Einrichtung und Abhaltung des Konklaves, die Verwaltung des Kirchenstaates und die Erledigung der unumgänglichsten Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen bzw. zu überwachen hatten². Von einem Übergang aber der vollen päpstlichen Gewalt auf das Kardinalkollegium konnte keine Rede sein³.

In der ältesten Zeit unterscheidet sich die Papstwahl in nichts von der Wahl der Bischöfe. Sie erfolgte durch Klerus und Volk von Rom unter Mitwirkung der benachbarten Bischöfe, namentlich derer von Ostia, Albano und Porto, welche den Gewählten konsekrierten⁴.

Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, griffen sie bei strittigen Wahlen entscheidend ein⁵, oder erließen sie Gesetze für solche Fälle⁶, oder besetzten sie den päpstlichen Stuhl von sich aus⁷.

Nicht anders als die römischen Kaiser verfahren nach dem Ende des weströmischen Reiches ihre Erben, die germanischen Könige Odoaker, Theoderich d. Gr. und die folgenden Ostgotenkönige⁸. Daher wandte sich der Papst Symmachus gegen die Einmischung der Laien in die Papstwahl⁹.

¹ Liber diurnus, ed. Sickel, Form. 69.

² Pius IV., Const. „In eligendis“ v. 9. Okt. 1562, § 6 ff.

³ C. 3 in VI^{to} de elect. I, 6. C. 2 in Clem. de elect. I, 3. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle (1896) 114 ff. W. Boden, Begriff u. Wirkungen der Sedisvakanz u. Sedes impedita usw., 1912. Jamotta, Lucubratio theologica de Ecclesia et primatu Romani Pontificis vacante Sede Apostolica collata etiam CJC. doctrina. 1919. W. Mulder, De potestate Collegii mortuo Papa des Augustinus Triumphus (aus Studia Catholica), 1928. Phillips, KR. V 717 ff. Hinschius, KR. I 368 ff.

⁴ Liber Pontificalis, ed. Duchesne I 202.

⁵ So a. 367 Valentinian I. zu Gunsten von Damasus gegen Ursinus, Honorius I. a. 418 f. für Bonifatius I. gegen Eulalius. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 156 f. 158. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ (1931) 183. Caspar, Gesch. des Papsttums I 196 ff. 360 ff.

⁶ C. 8 (Honorius a. 420), D. LXXIX. C. 1 (Bonif. I. a. 420) 2 (Honorius a. 420), D. XCVII.

⁷ So verbannte Konstantius im Jahre 355 Liberius u. setzte Felix ein. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 156 f. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 183. Caspar, Gesch. des Papsttums I 188 f.

⁸ Nach dem Tode des Papstes Simplicius a. 483 forderte Odoaker durch seinen Stellvertreter, den praefectus praetorio Basilius, Mitwirkung bei der Papstwahl. Im Streit zwischen Symmachus u. Laurentius (a. 498 ff.) entschied Theoderich. Nach dem Tode Johanns I. a. 526 wurde Felix III. durch den Willen Theoderichs erhoben. Das Edikt des Ostgotenkönigs Athalarich a. 533 setzt das Ansuchen der Papstwähler um die Zustimmung des Hofes voraus u. fordert 3000 solidi für den Entscheid in strittigen Papstwahlen.

⁹ C. 2 (Syn. Rom. a. 499, c. 35) 10 (ebd. c. 4), D. LXXIX. C. 1 (Syn. Rom. a. 502), D. XCVI. — Vgl.: G. Schnürer, Die polit. Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs d. Gr. (Hist. Jb. IX [1888] 255 ff.). G. Pfeilschifter, Theoderich d. Gr. u. die kath. Kirche (1896) 19 ff. Ders., Theoderich d. Gr. (1910) 49 ff. 95 109 ff.

Als das Reich der Ostgoten in Italien im Jahre 555 endgültig durch die Oströmer zerstört und die Herrschaft der letzteren über Italien und Rom aufgerichtet worden war, da nahm die Mitwirkung der oströmischen Kaiser bei der Papstwahl ganz bestimmte Formen an, die im Liber diurnus enthalten sind. Danach hatten die drei Verwalter des verwaisten Apostolischen Stuhles, der Archipresbyter, Archidiakon und Primicerius notariorum, dem Exarchen in Ravenna das Ableben des Papstes anzuzeigen. Drei Tage nach dessen Beisetzung fand die Neuwahl statt, wobei der höhere Klerus und die Laienaristokratie die Hauptrolle spielten, dem niedern Klerus und der Masse des Volkes aber nur ein nachträgliches Zustimmungsrecht zukam. Über den Wahllakt wurde ein von den Hauptwählern unterschriebenes Protokoll aufgesetzt und diese Wahlkunde an den Kaiser von Konstantinopel geschickt. War die kaiserliche Bestätigung, für welche eine Abgabe zu entrichten war, eingetroffen, so fand die Konsekration statt¹. Konstantin IV. Pogonatus verzichtete aber 678 auf die für die Bestätigung zu entrichtende Summe und 684 für sich auf das Recht der Bestätigung selbst, deren Einholung immer lange Vakanzen herbeigeführt hatte. Dagegen erfolgte die Bestätigung nunmehr durch den Exarchen in Ravenna, dem die stattgehabte Wahl auch schon vor 684 angezeigt worden war².

Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß nach dem Zusammenbruch der oströmischen Herrschaft in Italien weder die langobardischen noch die fränkischen Könige ein Bestätigungsrecht in der Papstwahl beanspruchten. Vielmehr begnügten sich Pipin und Karl d. Gr., von der geschehenen Wahl offiziell in Kenntnis gesetzt zu werden und deren Anerkennung auszusprechen, was jedoch nur formale Bedeutung hatte, da der Gewählte schon konsekriert war³. Dabei wurde aber der päpstliche Stuhl ein Spielball der römischen Parteien.

H. Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 265 ff.). Sägmüller, Die Ernennung des Nachfolgers durch die Päpste Ende des 5. u. Anfang des 6. Jhdts (Theol. Qschr. LXXXV [1903] 91 ff.). H. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter (1921) 35 ff. 50 ff. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 255 ff. A. v. Harnack, Der erste deutsche Papst (Bonifatius II. 530/32) u. die beiden letzten Dekrete des röm. Senats (aus Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss.), 1924. L. Duchesne, L'Église au VI^e siècle (1925) 109 ff. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 228. Werminghoff, Gesch. der K.verfassung I 33 ff. Ders., Verfassungsgesch.² 35.

¹ Ed. Sickel, Form. 58 ff. 82.

² So namentlich Duchesne, Lib. Pontif. I 354 A. 34; 363 A. 4. Ders., Le Liber diurnus et les élections Pontificales au VII^e siècle (Bibl. de l'École des chartes LII [1891] 5 ff.). Dagegen meint Sickel, Prolegomena zum Lib. diurn. (Sitzungsber. der Kais. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl., CXVII [Wien 1889] 52 ff.), daß a. 684 ein voller Verzicht des Kaisers auch hinsichtl. des Exarchen erfolgt sei. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 120 ff. Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 281 ff.). F. Gutmann, Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignones. Zeit (1931) 11 ff. Werminghoff, Gesch. der K.verfassung I 124 f. Ders., Verfassungsgesch.² 35 f.

³ Daß Papst Hadrian I. a. 774 Karl d. Gr. das Recht eingeräumt habe, den päpstl. Stuhl zu besetzen (c. 22, D. LXIII), ist eine spätere Erfindung aus der Zeit des Investiturstreites. E. Bernheim, Die unechte Dekretale Hadrians I. im Zusammenhang mit der unechten Dekretale Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites (Forsch. zur d. Gesch. XV [1875] 618 ff.).

Daher schloß die Lateransynode vom Jahre 769 unter Stephan III. die Laien von der Wahl als solcher aus, beließ ihnen bloß ein nachträgliches Akklamationsrecht und forderte, daß nur ein römischer Kleriker solle gewählt werden können¹. Allein die Laien ließen sich nicht so leicht verdrängen. Wenigstens die hervorragenderen Römer erscheinen wieder als Papstwähler im Pakt Ludwigs des Frommen von 817² und in dem Bericht über eine Synode unter Nikolaus I. 862 oder 863³. Bei den unter diesen Umständen sich immer wieder ergebenden Zwistigkeiten mußten die Römer im Jahre 824 Lothar I., dem Sohne Ludwigs, eidlich versprechen, daß der Gewählte nicht konsekriert werden solle, ehe er in Gegenwart des kaiserlichen Missus dem Kaiser den Treueid geschworen habe⁴. Papst Johann IX. bestätigte diesen Gebrauch auf einer Synode im Jahre 898⁵.

Nach der Auflösung des Karolingerreiches wurde der päpstliche Stuhl wiederum Gegenstand schwerer römischer Parteikämpfe⁶. Daher wurde bei der bleibenden Verknüpfung des abendländischen Kaisertums mit der deutschen Nation durch Otto I. und Papst Johann XII. 962⁷ das Recht des Kaisers in der Papstwahl zunächst in dem von Lothar I. fixierten Umfang wiederhergestellt⁸. Aber schon im folgenden Jahre ließ Otto nach der Empörung Johanns die Römer schwören, nie einen Papst zu wählen und zu konsekrieren außer mit Zustimmung und gemäß

¹ C. 3—5, D. LXXIX.

² C. 30, D. LXIII. Ed. Boretius I 354 f.

³ Jaffé, Regesta² Nr. 2692.

⁴ Ed. Boretius I 323 f. C. 31 (Leo IV.), D. LXIII.

⁵ C. 10. Ist c. 28, D. LXIII. Das Dekret kam später unter dem Namen eines Papstes Stephan in Umlauf. F. X. Funk, Das Papstwahldekret im c. 28, D. LXIII (Abh. u. Unters. I, 460 ff.). — An Liter. über die Papstwahlen unter den Karolingern ist weiter anzuführen: M. Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern, 1889. H. Dopffel, Kaisertum u. Papstwechsel unter den Karolingern, 1889. K. Lamprecht, Die röm. Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. 1889. W. Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern u. das neue Kaisertum (D. Z. für Gesch.wissenschaft XI [1894] 301 ff.; besonders XII [1896] 17 ff.). Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 288 ff.). B. Albers, Le elezioni Pontificie dai tempi di Carlo Magno sino all' elezione di Giovanni VIII (768—872) (Riv. stor.-crit. delle scienze teolog. V [1909] 361 ff.). Ders., Hatten Karl d. Gr. u. dessen Nachfolger das Recht, die Papstwahlen zu bestätigen? (Festschrift für Merkle [1922] 1 ff.). H. Thomas, Die rechtl. Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817 (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XI [1921] 124 ff.; besonders 154 ff.; auch separat). v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter 317 322 344 347 352 356 396 f. 398 f. 409 411 419 430 444 597 f. E. Stengel, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die röm. Kirche 817—962 (Hist. Z. CXXXIV [1926] 216 ff.). Krüger u. a., Handbuch der K.gesch. II² 36 f. P. E. Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio I (1929) 21 f. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 26 f. 32. Werminghoff, Gesch. der K.verfassung I 125 ff. Ders., Verfassungsgesch.² 36.

⁶ Vgl. oben S. 76, A. 3.

⁷ Vgl. oben S. 76, A. 4.

⁸ C. 32 33, D. LXIII. Constitutiones et acta publica imperii et regni (Mon. Germ. LL.) I (1893) 23 ff. H. J. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, 1858. Th. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche von 962, 1883. J. Hirsch, Das sogen. Pactum Ottonis I. vom Jahre 962, 1896. E. Sackur, Das röm. Pactum Ottos I. (Neues A. der Gesellsch. für ält. deutsche Gesch.skunde XXV [1900] 409 ff.). K. Hampe, Die Berufung Ottos d. Gr. nach Rom durch Papst Johann XII. (Festgabe für Zeumer [1910] 153 ff.). K. Zeumer, Heiliges röm. Reich deutscher Nation.

der vom Kaiser und seinem Sohne, König Otto, getroffenen Wahl¹. Die Ottonen setzten denn auch in der Folgezeit eine Reihe von Päpsten ein.

Nach dem Aussterben des ottonischen Hauses fiel das Papsttum wieder in die Gewalt der mittelitalienischen Adelparteien. Daher war es, nachdem die Mißstände in Rom durch Benedikt IX. (1032—1044) den Höhepunkt erreicht hatten, für die Kirche verhältnismäßig noch ein Glück, daß Heinrich III. (1039 bis 1056) in Klemens II., Damasus II., Leo IX. und Viktor II. unmittelbar nacheinander vier tüchtige Päpste erhob².

Aber die Besetzung des päpstlichen Stuhles sowohl durch den römischen Adel als durch den Kaiser wurde seitens der in Rom gerade unter den durch Heinrich III. eingesetzten Päpsten erstarkten kirchlichen Reformpartei, welche von den besonders dem Kloster Clugny entstammenden Ideen über die Reinheit und Freiheit der Kirche ganz erfüllt war, ungern ertragen³. Überdies war der Zeitpunkt zu der ersehnten Änderung in der Besetzung des Apostolischen Stuhles nach Heinrichs III.

Eine Studie über den Reichstitel. Schramm, Kaiser, Basileus u. Papst in der Zeit der Ottonen (Hist. Z. CXXIX [1924] 424 ff.). Ders., Kaiser, Rom u. Renovatio I 76 164 ff. Vgl. oben S. 76, A. 5.

¹ Liudprandi, Liber de rebus gestis Ottonis I., c. 8 (Mon. Germ. SS. III, 342). Dagegen ist eine Bulle Leos VIII. (963—965) (c. 23, D. LXIII), welche Otto I. das Recht der Besetzung des päpstl. Stuhles u. aller bischöfl. Stühle eingeräumt haben soll, eine Fälschung aus der Zeit des Investiturstreites. Floß, Leonis VIII. privilegium de investituris, 1858. Bernheim, Die unechte Dekretale usw.; vgl. oben S. 485, A. 3. F. Schneider, Eine antipäpstl. Fälschung aus dem Investiturstreit u. Verwandtes (Festgabe für Finke [1925] 84 ff.). — Krüger u. a., Handbuch der K.gesch. II² 62 ff. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 41 f. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 207.

² W. Martens, Die Besetzung des päpstl. Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. u. Heinrich IV. (Z. für KR. XX [1885] 139 ff.; auch separat). — Die Frage, ob Heinrich III. diese Besetzungen als „patricius Romanorum“ vorgenommen habe, wird von B. Niehues, Commentatio historica de imperatoris Henrici III. patriciatu Romano, verneint. Ähnlich E. Fischer, Der Patriciat Heinrichs III. u. Heinrichs IV., 1908. Anders Friedberg, KR.⁶ 186, A. 27. [Mit weiterer Liter.] — Daß Gregor VI. auf der Synode von Sutri im Dezember 1046 abgesetzt wurde, nicht verzichtete: Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 313 ff.); F. Gillmann, Die Resignation der Benefizien (1901) 9 f.; H. Kromayer, Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 u. die Synode von Sutri 1046 (Hist. Vierteljahrschr. X [1907] 161 ff.); G. B. Borino, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI (Archivio della società rom. di stor. patr. XXXIX [1916] 141 ff.); R. L. Poole, Benedikt IX and Gregory VI (aus Proceedings of the Brit. Acad.), 1918; A. Fliche, La réforme grégorienne I (1924) 106 ff. — Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio I 225 ff., steht der Auffassung Friedbergs u. a. über das Recht des röm. Patriciats Heinrichs III. zu der Besetzung des päpstl. Stuhls sehr nahe. — Krüger u. a., Handb. der K.gesch. II² 66 ff. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 44 f. 94 f. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 207. — Mit Recht wendet sich Stutz in der Rezension von C. Magni Ricerche sopra le elezioni episcopali in Italia durante l'alto medio evo. Parte seconda, 1930 (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XX [1931] 647 ff.) gegen dessen Versuch, diese Besetzungen des päpstl. Stuhles durch Heinr. III. womöglich unter den Gesichtspunkt des Eigenkirchenrechts zu bringen.

³ Fliche, La réforme grégorienne I 39 ff. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. II² 67 ff. Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio I 238 ff. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 94 ff.

Tod, dem ein noch unmündiger Knabe, Heinrich IV., in der Herrschaft gefolgt war, äußerst günstig. So erließ denn Nikolaus II. auf der Ostersynode des Jahres 1059 das tief einschneidende Papstwahldekret „In nomine Domini“¹. Danach sollen zunächst die Kardinalbischöfe sich versammeln und über die Person des zu Wählenden verhandeln. Dann sollen sie in Gemeinschaft mit den andern Kardinälen die Wahl vollziehen. Der übrige Klerus und das Volk soll zu der so vollzogenen Wahl seine Zustimmung geben (§§ 1 und 2). Nur ein Mitglied des römischen Klerus soll gewählt werden, außer wenn sich unter diesem kein Tauglicher finde (§ 3). Kann die Wahl in Rom nicht stattfinden, so darf sie auch an einem andern Orte geschehen und der Gewählte auch ohne Inthronisation die päpstliche Jurisdiktion ausüben (§ 5 und 6). Auch soll die Wahl geschehen unter Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen den gegenwärtigen König Heinrich IV., den künftigen Kaiser und seine Nachfolger, welche ein gleiches Recht für ihre Person vom Apostolischen Stuhl erhalten würden (§ 4) (Königsparagraf)².

Allein in den folgenden schweren Zeiten des Investiturstreites und des Kampfes zwischen Friedrich I. Barbarossa und den Päpsten Hadrian IV. und Alexander III. und in den dadurch veranlaßten unruhigen Wahlen oder gar Doppelwahlen kam das Dekret Nikolaus' II. nicht zur Durchführung³. Erst Alexander III. hat durch seine auf dem dritten Laterankonzil 1179 erlassene Dekrete „Licet de vitanda“ die Papstwahl mit definitivem Erfolge geordnet. Danach sollen nur noch die Kardinäle den Papst mit Zweidrittelmajorität wählen ohne jede Beteiligung des römischen Klerus und Volkes und des deutschen Kaisers⁴. Auf dieser Grundlage bauten nachfolgende Päpste die Gesetzgebung über die Papstwahl durch

¹ C. 1. D. XXIII. C. 9 (Syn. Rom. a. 1060), D. LXXIX. Die Texte sind am besten publiziert in Mon. Germ. LL. Sect. IV. Constit. imper. I (1893) 538 ff.

² Bei der Erklärung des Dekrets handelt es sich um drei Hauptpunkte. Einmal um den echten Wortlaut; denn neben dem päpstl., auch von Gratian aufgenommenen, existiert auch ein kaiserl. Text. Sodann ist das Maß der Mitwirkung der Kardinalbischöfe, der Kardinalkleriker, des röm. Klerus u. Volkes näher zu bestimmen. Drittens ist der Sinn des sehr unbestimmt gehaltenen Königsparagrafen zu erheben. Während über die beiden ersten Punkte fast allgemeine Übereinstimmung im Sinne des Textes herrscht, ist beim dritten immer noch fraglich, ob hier ein bloßes nachträgl. Zustimmungsrecht oder ein Designationsrecht vor der Wahl oder ein Ablehnungsrecht nach ihr gemeint sei. — Die reiche Liter. darüber, vor allem über den Königsparagrafen, bis zum Jahre 1900 — aus ihr verdient besondere Hervorhebung P. Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879 — verzeichnet G. Meyer v. Knonau, Jbb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. I (1890) 134 ff. 678 ff.; III (1900) 653 ff., sodann bis zum Jahr 1906 Hauck, K.gesch. Deutschland III⁴ (1906) 683, A. 4. Vgl. weiter: Pflugk-Harttung, Das Papstwahldekret des Jahres 1059 (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. XXVII [1906] 11 ff.; Ders., Die Papstwahlen u. das Kaisertum 1046—1328 (Z. für K.gesch. XXVII [1906] 276 ff.; auch separat); G. Schöber, Das Papstwahldekret von 1059, 1914; Fliche, La réforme grégorienne I 309 ff.; Krüger u. a., Handb. der K.gesch. II² 77 ff.; Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 98; Werminghoff, Verfassungsgesch. 2 207 f.

³ E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, 1876. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 131 ff. Ders., Ein angebl. Papstwahldekret Innozenz' II. (Theol. Qschr. LXXXIV [1902] 364 ff.). A. Chroust, Das Wahldekret Anaklets II. (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. XXVIII [1907] 348 ff.).

⁴ C. 6. X de elect. I, 6.

Dekretalen weiter aus, so Innozenz IV.¹, Gregor X. (Konklave)², Klemens V. (auch ein exkommunizierter, suspendierter oder interdizierter Kardinal darf wählen)³, Klemens VI.⁴, Julius II. (Simonie macht die Papstwahl ungültig)⁵, Paul IV. (Verhandlungen über die Papstwahl noch bei Lebzeiten des Papstes ziehen schwere

¹ „Quia frequenter“. Liber sept. Decr. Clem. VIII. c. 1 de elect. I, 4. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 139 f. H. Singer, Das c. Quia frequenter. ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret“ Innozenz' IV. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Selbstwahl im Konklave (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. VI [1916] 1 ff.). Singer sucht gegenüber der Ansicht, daß Innozenz IV. ein solches Papstwahldekret erlassen habe, zu beweisen, daß das c. Quia frequenter nie in Geltung war. „Sollte Innozenz IV. diese von ihm vorbereitete Dekretale etwa auch wirklich als Gesetz kundgemacht haben, so ist diese Dekretale doch nie als verbindlich anerkannt oder von den Wahlkollegien beobachtet worden, so daß es nicht erst der mit den bekanntesten Vorschriften Gregors X. beginnenden Konklavegesetzgebung und der Publikation des Liber sextus bedurfte, um diese Dekretale außer Kraft zu setzen. Aber, wie wir sehen werden, ist die Annahme viel wahrscheinlicher, daß Innozenz IV. die geplante Dekretale zwar einem engeren Kreis bekanntgegeben, dieselbe aber nicht in einer jeden Zweifel über deren Verbindlichkeit ausschließenden Weise als Gesetz promulgiert hat. Wir werden demnach das c. Quia frequenter wohl als ein älteres, dem 13. Jahrhundert angehöriges Pendant zu der Konklavebulle Julius' III. und der Bibelbulle Sixtus' V. betrachten dürfen“ (S. 8). Der Beweis hierfür dürfte aber u. E. nicht erbracht sein.

² „Ubi periculum“. Ist c. 3 in VI¹⁰ de elect. I, 6. Die Konstitution wurde auf dem zweiten Lyoner Konzil 1274 u. unter dessen Mitwirkung abgefaßt, aber erst nach demselben publiziert. Singer, Das c. Quia frequenter etc. 25. Hadrian V., Johann XXI. u. Nikolaus IV. hoben die Konklave-Ordnung wieder auf. Cölestin V. aber führte sie aufs neue ein. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 140. — K. Wenck, Das erste Konklave der Papstgeschichte, Rom August bis Oktober 1241 (Quell. u. Forsch. aus italien. Arch. u. Bibl. XVIII [1926] 101 ff.), sucht zu beweisen, daß der Gedanke einer Einschließung der Kardinäle zur Herbeiführung einer Zweidrittelmajorität oder die Idee des Konklaves aus der Praxis der italien. Kommunen u. den Konstitutionen des Dominikanerordens über die Wahl der Ordensmeister stamme u. erstmals 1241 in Rom verwirklicht worden sei. Ihm gegenüber weist E. Ruffini Avondo, Le origini del conclave Papale (aus Atti della Reale Acad. delle scienze di Torino), 1927, darauf hin, daß die Papstwähler schon 1216 zu Perugia eingeschlossen worden seien, meint also, daß das erste Konklave schon damals stattgefunden habe. Darauf bemerkt O. Joelson, Die Papstwahlen des 13. Jahrhunderts bis zur Einführung der Konklaveordnung Gregors IX. (1928), 108 f., in Übereinstimmung mit Stutz, Neue Forschungen über den Ursprung des Konklaves (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XVII [1928] 555 ff.) u. E. mit Recht, daß weder in den Vorgängen von 1216 zu Perugia noch in denen von 1241 zu Rom der Hauptgrund für die Einführung des Konklaves in der Papstwahl gelegen sei, sondern in den Vorgängen zu Viterbo während der Sedisvakanz nach dem Tode Klemens' IV. (1268), aus welchen erst 1271 nach zwei u. dreiviertel Jahren Papst Gregor X., der wirkliche Schöpfer des Konklaves, hervorging.

³ C. 2 in Clem. de elect. I, 3.

⁴ „Licet in constitutione“ v. 6. Dez. 1351.

⁵ „Cum tam divino“ v. 14. Jan. 1506 (Bullarium Taurinense V 405 ff.). Sägmüller, Die Papstwahlen u. die Staaten von 1447 bis 1555 (Nikolaus V. bis Paul IV.) (1890) 7 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste III⁷ (1924) 874 ff. [Die neueste, 9. Auflage (1926) ist unverändert.] Über die richtige Datierung der Bulle: Katholik 1899 II 374; Z. für kath. Th. XXV (1901) 1 ff.

kirchliche Strafen nach sich)¹, Pius IV.², Gregor XV. (Einführung des geheimen Skrutiniums)³, Urban VIII.⁴ und Klemens XII. (Verwerfung der staatlichen Exklusive)⁵. Pius IX. hat nach dem Vorgang von Pius VI. und Pius VII. entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen das Wahlrecht der Kardinäle aufs neue bekräftigt, jeden Einfluß der Laiengewalt für ausgeschlossen erklärt und Vorschriften über Zeit, Art und Ort des Konklaves gegeben⁶. Leo XIII. hat Vorsorge getroffen für den Fall, daß die Papstwahl in unruhigen Zeiten nicht in herkömmlicher Weise stattfinden könnte⁷. Heute sind für die Papstwahl ausschließlich maßgebend die auf den angeführten Wahlgesetzen im wesentlichen aufgebauten Konstitutionen Pius' X. und das einschlägige *Motu proprio* Pius' XI.⁸

2. Das heute geltende Recht über die Sedisvakanz des Apostolischen Stuhles und die Papstwahl bestimmt:

a) Die Gewalt des Kardinalkollegs während der Sedisvakanz. Während der Sedisvakanz darf sich das Kardinalkolleg in nichts in den Geschäftskreis des Papstes weder in Gnaden- noch in Justizsachen einmischen, sondern hat diesen vollständig dem kommenden Papst zu überlassen. Ebenso wenig kann es irgendwie über die Rechte des Papstes verfügen oder sie mindern. Vielmehr ist es seine Aufgabe, diese zu wahren und zu verteidigen. An den päpstlichen Gesetzen darf es nichts ändern, namentlich nicht an den Papstwahlgesetzen. Sollte aber in dieser Hinsicht ein Zweifel entstehen, so ist das Kardinalkolleg berechtigt, in geheimer Abstimmung mit Stimmenmajorität der versammelten Kardinäle zu entscheiden. Ebenso kann es in einer unaufschiebbaren Angelegenheit in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit der versammelten Kardinäle eine Entscheidung treffen⁹.

¹ „Cum secundum“ v. 16. Dez. 1558 (Bull. Taur. VI 545 ff.). Sägmüller, Die Papstwahlbulen u. das staatl. Recht der Exklusive (1892) 40 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste VI¹⁻⁴ (1913) 478. [Die neueste, 12. Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.]

² „In eligendis“ v. 9. Okt. 1562 (Bull. Taur. VII 230 ff.). Sägmüller, Die Papstwahlbulen 131 ff. Pastor, Gesch. der Päpste VII¹⁻⁴ (1920) 232 335 ff. [Die neueste, 12. Aufl. (1928) war nicht zur Hand.]

³ „Aeterni Patris Filius“ v. 15. Nov. 1621 (Bull. Taur. XII 619 ff.). Sägmüller, Die Papstwahlbulen 260 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste XIII⁷ (1928) 85 ff.

⁴ „Ad Romani Pontificis“ v. 28. Jan. 1626 (Bull. Taur. XIII 428 ff.).

⁵ „Apostolatus officium“ v. 5. Okt. 1732 (Bull. Taur. XXIII 443 ff.). A. Eisler, Das Veto der kath. Staaten bei der Papstwahl seit dem Ende des 16. Jhdts (1907) 189 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste XV⁷ (1930) 633.

⁶ „In hac sublimi“ v. 23. Aug. 1871. „Licet per Apostolicas litteras“ v. 8. Sept. 1874. „Consulturi“ v. 10. Okt. 1877. Regolamento etc. v. 10. Jan. 1878 (A. für kath. KR. LXV [1891] 303 ff.; LXVII [1892] 493).

⁷ „Praedecessores Nostri“ u. Regolamento etc. v. 24. Mai 1882 (Pii X. Acta III [1908] 293 ff.; jetzt in CJC. Documenta, Doc. III u. in CJC. Fontes III, Nr. 584). Vgl. auch das Verzeichnis der Quellen zu Beginn des Paragraphen, oben S. 483.

⁸ Const. Pii X. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904; „Commissum Nobis“ v. 20. Jan. 1904. Motupr. Pii XI. „Cum proxime“ v. 1. März 1922 (CJC. Documenta, Doc. I II IX; CJC. Fontes, Nr. 663 658. Vgl. auch das Verzeichnis der Quellen zu Beginn des Paragraphen, oben S. 483).

⁹ „Vacante Sede Apostolica“ n. 1—5. Die Gesetze, auf denen die jetzt geltenden Normen beruhen, hier im einzelnen anzuführen, erübrigt sich für die Regel, da sie als Anmerkungen den Konstitutionen etc. im CJC. genau beigelegt sind.

b) Die Versammlungen der Kardinäle. Während der Sedisvakanz finden allgemeine und partikuläre Versammlungen der Kardinäle statt. Die partikulären Versammlungen bestehen aus dem Kardinalkämmerer und den *Capita ordinum*, d. h. je dem ältesten Kardinalbischof, Kardinalpresbyter und Kardinaldiakon, welche abwechselnd jeweils drei Tage funktionieren, worauf die nächstältesten *Capita ordinum* folgen. Diese partikulären Versammlungen haben die leichteren täglichen Geschäfte zu besorgen, während die wichtigeren Angelegenheiten in den Generalversammlungen der Kardinäle durch geheime Stimmabgabe zu erledigen sind. Die Generalversammlungen finden, als mit der Bestattung des Papstes und der Vorbereitung des Konklaves beauftragt, in der Zeit vom Tode des Papstes bis zum Eintritt in das Konklave unter Leitung des Kardinalkämmerers täglich statt, und zwar auch an den Tagen, an welchen die Exsequien für den verstorbenen Papst gehalten werden. In den ersten Generalkongregationen sind die geltenden Papstwahlgesetze vollständig zu verlesen und nach bestimmten Formeln eidlich in die Hände des Kardinalkämmerers von allen anwesenden Kardinälen zu beschwören, welchen Eid auch die später eintreffenden Kardinäle zu leisten haben. Ganz besonders geht hierin neben anderem jeder Kardinal die eidliche Verpflichtung ein, sich in keiner Weise als Träger einer irgendwie gearteten Exklusive seitens einer weltlichen Macht gebrauchen zu lassen. Auch muß jeder Kardinal sich eidlich verpflichten, über die Wahl und die Vorgänge im Konklave sowohl selbst als auch, soweit die Konklavisten in Betracht kommen, strengstes Geheimnis während des Konklaves und nach der Wahl zu wahren. Weiterhin ist eidlich von jedem Kardinal zu beschwören, daß er, falls er zum Papst gewählt werden sollte, niemals aufhören werde, die zeitlichen Rechte des Papstes, besonders aber jene, welche die weltliche Herrschaft des Papstes und seine Freiheit betreffen, festzuhalten, zu fordern und hierüber nach der etwaigen Erwählung nochmals einen Eid zu leisten. Ist das geschehen, so haben die Generalversammlungen alle wichtigeren Vorbereitungen zum Beginn des Konklaves zu treffen, so u. a. Tag, Stunde und Art der Übertragung des verstorbenen Papstes in die Peterskirche festzusetzen, die Tage für die Exsequien und deren entsprechenden Verlauf zu bestimmen, den Tag zu fixieren, an welchem das beim Apostolischen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps — falls solches gewünscht wird — gemeinsam vom Kardinalkolleg empfangen werden soll. Nach diesem Kollektivempfang darf aber kein einzelner Diplomat mehr vom Heiligen Kollegium empfangen werden. Weiterhin müssen in den Generalversammlungen der Kardinäle zwei Kardinalkommissionen, aus je zwei oder drei Kardinälen bestehend, aufgestellt werden, die eine davon für die Prüfung und Approbation der mit den Kardinälen in das Konklave eintretenden Konklavisten sowie für die Bestellung des im Konklave nötigen Dienstpersonals, die andere für Einrichtung des Konklaveraums und der Einzelzellen, die den Kardinälen durch das Los zugeteilt werden¹.

c) Die kurialen Ämter während der Sedisvakanz. Das Amt des Kardinalkämmerers und des Kardinalgroßpönitentiaris endigen nicht durch den Tod des Papstes, vielmehr sind sie bei etwaiger Erledigung während der Sedisvakanz innerhalb dreier Tage in einer Generalversammlung der Kardinäle

¹ L. c. n. 6—11. — Die Eidesformel ist der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“ beigelegt. — Der Eid betrifft auch das Gesetz Leos XIII. über die Papstwahl in außerordentl. Zeiten.

in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Kardinäle provisorisch zu besetzen. Mit dem Tode des Papstes erhält gerade das heute sonst weniger wichtige Amt des Kardinalkämmerers eine besondere Bedeutung. Dem Kardinalkämmerer obliegt im Verein mit den *Capita ordinum* während der Sedisvakanz die Obsorge und die Verwaltung des weltlichen Besitzes und der weltlichen Rechte des Apostolischen Stuhles. Er begibt sich, sobald er von dem Präfekten des Apostolischen Palastes vom Ableben des Papstes benachrichtigt worden ist, in den päpstlichen Palast und nimmt ihn in Besitz und Verwaltung. Er stellt den Tod des Papstes offiziell fest, ordnet die Besorgung von dessen Leichnam an, teilt mit dem Kardinalvikar den Tod dem römischen Volk mit, und versiegelt die Gemächer des Papstes. Sache des Kardinaldekans aber ist es, sobald er durch den Palastpräfekten vom Tode des Papstes benachrichtigt ist, den übrigen Kardinälen hiervon Nachricht zu geben und sie in den päpstlichen Palast zu berufen. Dagegen endigt das Amt des Kardinalkanzlers, des Kardinaldatars, des Sekretärs der Brevens und des Kardinalstaatssekretärs. An Stelle des Kardinalstaatssekretärs hat der Sekretär des Kardinalkollegs etwaigen diplomatischen Verkehr zu besorgen und derartige Schriftstücke dem Kardinalkämmerer zur Mitteilung an das Kardinalkolleg zu übergeben. Nicht aber endigt das Amt des Kardinalvikars und des Vicegerente des verstorbenen Papstes. Ebensowenig verlieren ihr Amt die Apostolischen Legaten, Nuntien und Delegaten¹.

d) Die Kardinalskongregationen. Die Kardinalskongregationen verlieren ihre Befugnisse während der Sedisvakanz nicht vollständig. Keine Befugnisse haben sie in Sachen, die sie bei besetztem päpstlichem Stuhl nicht erledigen können „*nisi facto verbo cum Sanctissimo, vel ex audientia Sanctissimi, vel vigore specialium et extraordinariorum facultatum*“. Dagegen können sie die sonstigen ordentlichen Fakultäten ausüben, sollen aber davon nur in weniger wichtigen Sachen Gebrauch machen. In wichtigen Angelegenheiten, die gar keinen Aufschub ertragen, können sie mit Erlaubnis des Kardinalkollegs provisorisch vorgehen².

e) Die Exequien des Papstes. Für die Seelenruhe des verstorbenen Papstes haben die Kardinäle an neun aufeinander folgenden Tagen, soweit nicht ein hoher Festtag dazwischen fällt, Trauerfeierlichkeiten abzuhalten, und zwar an den drei letzten Tagen in besonders solenner Weise. Da sie aber die Wartefrist auf die auswärtigen Kardinäle und damit den Eintritt des Kardinalkollegiums in das Konklave von fünfzehn auf achtzehn Tage erstrecken können, so sollen sie zunächst bestimmen, an welchen Tagen die sechs ersten Trauergottesdienste stattfinden sollen³.

f) Die Wähler. Aktiv wahlberechtigt sind nur die Kardinäle unter Ausschluß von jedem andern. Die Kardinäle haben das ausschließliche Wahlrecht auch für den Fall der Sedisvakanz während eines in Rom oder anderswo versammelten allgemeinen Konzils. Ein solches ist vielmehr nach Eintreffen der Nachricht vom Tode des Papstes *ipso jure* bis nach der Papstwahl suspendiert. Exkommunizierte, suspendierte, interdizierte oder sonstwie gehinderte Kardinäle sind über die Wahl hinüber von allen Zensuren und Hindernissen

¹ L. c. n. 12 - 20. ² L. c. n. 22—25.

³ L. c. n. 26 33. CJC. Doc. IX. Motupr. Pii XI. „*Cum proxime*“ v. 1. März 1922. (Auch in Acta Ap. Sedis XIV [1922] 145 f.).

befreit. Erforderlich ist nur, daß der Kardinal im Konsistorium kreiert ist. Nicht aber ist nötig die stattgehabte Vornahme einer der bei Erhebung eines Kardinals vorgeschriebenen Zeremonien. Abgesetzte und resignierte Kardinäle haben kein Wahlrecht und können ein solches auch nicht vom Kardinalkolleg erhalten. Wahlrecht hat auch nicht ein Kardinal, der noch nicht Diakon ist, außer er besitze ein sicheres und unzweifelhaftes Privileg seitens des Papstes. Wahlberechtigt sind und müssen, solange die Papstwahl noch nicht erfolgt ist, von den anwesenden Kardinälen zur Wahl zugelassen werden auch die Kardinäle, welche erst nach Abschließung des Konklaves eintreffen. Es haben aber alle Kardinäle, sobald sie durch den Kardinaldekan von der Erledigung des Apostolischen Stuhles benachrichtigt sind, die Pflicht, sich, soweit sie nicht durch ein gesetzliches Hindernis zurückgehalten werden, alsbald an den bestimmten Wahlort zu begeben. Wenn aber ein Kardinal sich weigert, in das Konklave einzutreten oder nach Eintritt in dieses ohne offenbare, vom Arzt eidlich bezeugte und vom größten Teil der Kardinäle anerkannte Erkrankung solches wieder verläßt, so geht er seines Wahlrechts verlustig. Ist der Austritt aber wegen Erkrankung erfolgt und Wiedergenesung eingetreten oder wünscht der Erkrankte auch ohne Genesung wieder einzutreten, so muß ein solcher Kardinal auf seinen Wunsch wieder in das Konklave eingelassen werden. Die im Konklave anwesenden Kardinäle haben, soweit sie nicht durch Unwohlsein gehindert sind, unter Androhung der *ipso facto* eintretenden Exkommunikation auf das gegebene, dreimal wiederholte Glockenzeichen sich zur Abstimmung zu versammeln⁴.

g) Die Wählbaren. Wählbar ist jedes männliche, vernünftige Glied der Kirche⁵. Doch ist seit Bonifaz IX. (1389) immer ein Kardinal⁶, und seit Klemens VII. (1523) immer ein Italiener zum Papst gewählt worden⁴.

h) Die Konklavisten und andere im Konklave befindliche Personen. Jedem Kardinal ist es erlaubt, zwei Bedienstete, Kleriker oder Laien, oder einen Kleriker und einen Laien, in das Konklave mitzunehmen. Kranken Kardinälen kann von der Majorität des Kardinalkollegs oder vom Kardinalkämmerer mit den drei *Capita ordinum* unter Zustimmung der Majorität des Kardinalkollegs ein dritter Konklavist erlaubt werden. Die Konklavisten dürfen nicht Prälaten noch Blutsverwandte oder Verschwägte eines Kardinals im ersten und zweiten Grad sein. Den Kardinälen aus religiösen Genossenschaften ist es untersagt, sich von Mitgliedern ihrer Genossenschaft begleiten zu lassen. Wie schon oben bemerkt wurde, hat eine Kommission von Kardinälen vor⁵, aber auch nach dem Eintritt in das Konklave die Konklavisten auf die erforderlichen Eigenschaften sorgfältig zu prüfen⁶. Wie die Kardinäle⁷, so haben auch die Konklavisten sich eidlich zu verpflichten, über die Vorgänge im Konklave Stillschweigen zu beobachten, bis sie etwa

⁴ L. c. n. 27—37. Can. 233, § 1. Daß ein Kardinal, der nur Diakon ist, das Wahlrecht hat, ist eine Ausnahme gegenüber von Can. 232, § 1, der für den Kardinalat den Presbyterat fordert.

⁵ L. c. n. 90. Can. 239, § 2. ⁶ L. c. n. 61.

⁴ G. Berthelet, *La elezione del Papa*, 1892. In das Deutsche übersetzt: *Muß der Papst ein Italiener sein?*, 1894. J. Bonnet, *Le Pape doit-il être italien?*, 1905. [Nein.]

⁵ L. c. n. 11. Oben S. 491. ⁶ L. c. n. 39. ⁷ L. c. n. 11. Oben S. 491.
Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4. 33

vom Papst dieser Pflicht enthoben werden. Konklavisten, die krankheitshalber aus dem Konklave gehen müssen, dürfen nicht mehr in dieses zurückkehren, sollen vielmehr durch andere ersetzt werden. Stirbt ein Kardinal im Konklave, so haben seine Konklavisten alsbald das Konklave zu verlassen und dürfen während des Konklaues nicht in den Dienst eines andern Kardinals übergehen. Außer den Konklavisten treten in das Konklave ein der Sakristan des Apostolischen Palastes mit mehreren Klerikern als Gehilfen, nicht mehr als sechs Zeremonienmeister, der Sekretär des Heiligen Kollegiums, ein Religiöse als Beichtvater, zwei Ärzte, ein Chirurg, und noch andere zum Nutzen und Dienst der im Konklave Befindlichen benötigte Personen¹.

i) Der Eintritt in das Konklave. Am sechzehnten oder jedenfalls am neunzehnten Tage nach dem Tode des Papstes wird das Konklave nach Abhaltung eines Hochamtes de Spiritu Sancto in der Peterskirche durch den Kardinaldekan oder in dessen Stellvertretung durch einen der älteren Kardinäle und nach einer Rede seitens eines Beauftragten über die Pflichten der Papstwähler in feierlicher Prozession entweder sogleich nach Hochamt und Rede oder gegen Abend von den Kardinälen und Konklavisten bezogen. Nochmals werden in der Kapelle die Wahlgesetze vor den Kardinälen verlesen und von ihnen eidlich beschworen, dann werden die durch das Los zugeteilten Zellen von den einzelnen in Besitz genommen. Ebenso werden die Konklavisten, das ganze Dienstpersonal und die äußere Konklavewache unter dem Kommando des Konklavemarschalls eidlich in Pflicht genommen. Gegen Abend wird nach einem dreimaligen Glockenzeichen und der Aufforderung, daß alle, die nicht in das Konklave gehörten, hinauszugehen hätten, das Konklave innen und außen abgeschlossen und die Schlüssel den die Konklavewache Innehabenden übergeben. Zu guter Letzt wird vom Kardinalkämmerer, den *Capita ordinum* und dem Zeremonienmeister der ganze Konklaveraum durchsucht, ob nicht noch Unbefugte darin sich befinden, und werden die Konklavisten in der Kapelle einzeln auf ihre Persönlichkeit rekognosziert².

k) Die Wahrung des Konklaueverschlusses und des Wahlgeheimnisses. So sehr auch durch alle diese Vorschriften auf Abhaltung der Papstwahl im geschlossenen Konklave gedrungen wird, so ist doch ihre Gültigkeit heute nicht mehr von deren Einhaltung abhängig. Naturgemäß aber haben Deputierte des Kardinalkollegs von Zeit zu Zeit entweder selbst oder durch andere die Zellen der Kardinäle und die übrigen Räumlichkeiten auf den Verschluss zu visitieren. Mit allen im Konklave Befindlichen dürfen außerhalb sich Aufhaltende nur im Beisein von Mitgliedern der innern Konklavewache und in einer diesen verständlichen Sprache verkehren. Wenn aber jemand in das Konklave selbst eindringt, so soll er *ipso facto* aller Ehren, Würden, Ämter und

¹ L. c. n. 38—43. CJC. Documenta. Doc. IX. Motupr. Pii XI. „Cum proxime“ v. 1. März 1922. (Auch in Acta Ap. Sedis XIV [1922] 145 ff.). — Die Formel für den von den Konklavisten zu leistenden Eid ist ebenfalls der Konstitution „Vacante Sede Apostolica“ beigefügt. — Die geistlichen Konklavisten erhalten vom gewählten Papst herkömmlich gewisse Privilegien. Die früher gewährten dauernden Pensionen sind in eine einmalige Gabe umgewandelt worden. Vgl. das Motuproprio Benedikts XV. v. 16. Okt. 1914 (Acta Ap. Sedis VI [1914] 533 ff.) u. das Motuproprio Pius' XI. v. 12. März 1922 (ebd. XIV [1922] 177 ff.).

² L. c. n. 44—46.

Benefizien beraubt sein. Irgend welcher Wechsel von Geschriebenem oder Gedrucktem nach außen oder nach innen unterliegt der Kenntnismahme des Sekretärs des Kardinalkollegs und der Konklavewache. Absolut verboten ist das Hinausschicken von Zeitungen und Zeitschriften aus dem Konklave. Zuwiderhandelnde verfallen der *excommunicatio latae sententiae*. Endlich ist jede Art von Verletzung des Konklaue- und Wahlgeheimnisses vor, während und nach dem Konklave mit den schwersten Strafen bedroht¹.

l) Die Wahlformen. An dem dem Abschluß des Konklaues folgenden Morgen haben die Kardinäle mit der Wahl zu beginnen. Diese kann in dreifacher Weise nach je unter Strafe der Nichtigkeit genau einzuhaltenden Normen erfolgen, nämlich quasi per inspirationem, per compromissum und per scrutinium².

α) Wahl quasi per inspirationem. Solche Wahl erfolgt außerordentlicherweise im wesentlichen dadurch, daß ohne vorausgegangene Verhandlungen auf Vorschlag eines Kardinals alle Kardinäle wie auf Antrieb des Heiligen Geistes eine Person einmütig und einstimmig als Papst proklamieren. Damit aber solche Wahl gültig sei, ist u. a. nötig, daß sie im geschlossenen Konklave geschieht, daß sie erfolgt durch alle einzelnen Kardinäle, auch jene, die krank in ihren Zellen sich befinden, ohne Widerspruch auch nur eines Wählers, mit Anwendung des gesprochenen oder geschriebenen Wortes: *Eligo*³.

β) Wahl per compromissum. Hier übertragen alle Wähler ihr Wahlrecht auf eine Anzahl von Wählern aus ihrer Mitte mit dem Auftrag, daß sie an Stelle aller andern den Papst wählen sollen. Damit dieser auch außerordentliche Wahlmodus aber gültig sei, ist wesentlich erforderlich, daß sämtliche Wähler im geschlossenen Konklave ihr Wahlrecht einstimmig auf eine ungerade Zahl von Wahlberechtigten (*compromissarii*) übertragen unter etwaigem Beifügen von Bestimmungen über Weise, Form und Zeit der Wahl. Sodann ist notwendig, daß die Wahl erfolgt in gesondertem und geschlossenem Raum und schriftlich. Der so Gewählte und Proklamierte ist kanonischer und wirklicher Papst⁴.

γ) Wahl per scrutinium. Regelmäßig aber findet die Wahl statt durch geheime, in ihren Formalitäten bis ins einzelste hinein geordnete Abstimmung vermittelt von Stimmzetteln. Sie hat täglich zweimal in der Kapelle zu geschehen, morgens nach der Messe mit Kommunion der Kardinäle, dem Hymnus „*Veni Creator Spiritus*“ und einem Gebet zum Heiligen Geist und nachmittags nach dem gleichen Hymnus und Gebet. Die Wahl ist dann perfekt und gültig, wenn zwei Drittel der Stimmen der im Konklave anwesenden Kardinäle auf eine bestimmte Person gefallen sind. Die Zweidrittelsmajorität der im Konklave anwesenden Kardinäle ist so zu berechnen, daß die abgegebene Stimme des gewählten Kardinals nicht in die Zweidrittelsmajorität eingerechnet wird; denn es kann niemand sich selbst wählen, weder bei der Wahl per compromissum noch bei der Wahl per scrutinium. Wohl aber wird der Gewählte in die Zahl der anwesenden Kardinäle eingerechnet. Erlangt im Skrutinium kein Kandidat die

¹ L. c. n. 47—53. Natürlich gibt es päpstl. Dispens. ² L. c. n. 54.

³ L. c. n. 55. Vgl. oben § 76, 1. — Den im 16. Jhd. aufgekommenen Wahlmodus per adorationem hat Gregor XV. verboten. Über den Begriff dieses Modus: H. Singer, Das c. Quia frequenter ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret“ Innozenz' IV. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Selbstwahl im Konklave (Z. für Rsgesch., kan. Abt. VI [1916] 105 ff.); v. Pastor, Gesch. der Päpste XIII⁷ (1928) 86 ff.

⁴ L. c. n. 56. Vgl. oben § 76, 9.

Zweidrittelsmajorität, so wird diesem sofort ein zweites Skrutinium angeschlossen, aber kein weiteres, wenn das angeschlossene zweite auch kein Resultat brachte¹.

m) Fehler, die bei der Papstwahl zu vermeiden sind:

α) Da das Verbrechen der Simonie nach göttlichem und menschlichem Recht bei der Papstwahl ganz besonders zu vermeiden ist, so ist darauf die *excommunicatio latae sententiae* gesetzt. Doch ist, um jeden Vorwand zur Anfechtung der stattgehabten Papstwahl zu benehmen, eine simonistische Papstwahl heute nicht mehr ungültig, entgegen der sonstigen Wirkung der Simonie bei Besetzung von Kirchenämtern².

β) Ebenso ist unter Strafe der Exkommunikation verboten, bei Lebzeiten des Papstes und ohne dessen Befragung über die Wahl seines Nachfolgers zu verhandeln, seine Stimme hierin zu versprechen, in privaten Zusammenkünften darüber zu beraten oder zu beschließen³.

γ) Wohl aber kann demgemäß der Papst mit den Kardinälen über seinen Nachfolger verhandeln. Dagegen sind über die Frage, ob der Papst sich selbst einen Nachfolger geben könne, oder in der Frage über die Designation des Nachfolgers durch den Papst die Meinungen geteilt. Man wird sie aber nicht absolut verneinen können. Da das Wahlrecht der Kardinäle nicht auf göttlichem Gesetze beruht, so könnte der Papst es ihnen entziehen. Auch kann das Recht des Klerus und der Gemeinde, sich den Bischof zu wählen, nicht als göttliches bezeichnet werden, und so auch nicht das

¹ L. c. n. 54 57—78. Vgl. oben § 76, 2 ff. — Der durch Gregor XV. festgesetzte Akzeß, darin bestehend, daß eine Änderung des ersten Votums zu Gunsten eines Kandidaten, der bei dem eben stattgehabten Wahlgang wenigstens eine Stimme erlangt hatte, erlaubt war, um so bei dem Zusammenzählen der im Skrutinium u. im Akzeß abgegebenen Stimmen schneller die Zweidrittelsmajorität zu erreichen, ist durch Pius X. bei dessen Wahl selbst kein solcher Akzeß mehr angewandt worden war, wegen der mit ihm verbundenen Schwierigkeiten aufgehoben worden. L. c. n. 76. Eine einläufige Darstellung des bei dem Akzeß einzuhaltenden Verfahrens findet sich bei Hinschius, KR. I 282 ff.

² L. c. n. 79. Can. 729. Vgl. oben § 74, 3. Über die Frage, ob schon vor der eine simonist. Papstwahl für ungültig erklärenden Konstitution Julius' II. „Cum tam divino“ v. 14. Jan. 1506 eine solche Papstwahl ungültig war; sodann, wie weit eine solche durch diese Konstitution für ungültig erklärt wurde, siehe: J. Schnitzer, Savonarola im Lichte der neuesten Literatur (Hist.-pol. Blätter CXXI [1898] 465 ff.; CXXV [1900] 262 ff.). Ders., Savonarola II (1924) 987 ff. H. Grauert, Nikolaus' II. Papstwahldekret u. Simonieverbot (Hist. Jb. XIX [1898] 827 ff.). Ders., Papstwahlstudien (ebd. XX [1899] 236 ff.). E. Michael, Hat Nikolaus II. jede simonist. Neubesetzung des Hl. Stuhles für ungültig erklärt? (Z. für kath. Th. XX [1898] 761 ff. u. ebd. XXI [1899] 191 ff.). E. Commer, Fra Girolamo (Jb. für Philos. u. spekul. Theol. XIII [1899] 301 ff.; namentl. 469 ff.). v. Pastor, Gesch. der Päpste III⁴ (1899) 296 f. [Die neueste (9.) Auflage (1926) war nicht zu Handen.] F. Gillmann, Die simonist. Papstwahl nach Huguccio (A. für kath. KR. LXXXIX [1909] 606 ff.). Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 402, A. 56. Nikolaus II. erklärte zwar eine simonist. Papstwahl für ungültig. Sein Gesetz war aber verhältnismäßig bald im ganzen u. einzelnen außer Geltung gekommen. Schon Huguccio u. die Glossa ordinaria zu c. 9, D. LXXIX hielten eine simonist. Papstwahl nicht mehr für ungültig.

³ L. c. n. 80.

des Klerus und der Gemeinde von Rom. Ferner ist der Papst durch die kirchlichen Gesetze, welche dem Bischof verbieten, sich selbst einen Nachfolger zu geben, nicht gebunden. Tatsächlich hat auch, ähnlich manchen Bischöfen, Papst Felix III. (IV.) (526—530), um den damaligen Einmischungen der ostgotischen Könige in die Papstwahl entgegenzutreten, den römischen Archidiakon Bonifatius (Bonifatius II. [530—532]) mit Erfolg zu seinem Nachfolger ernannt. Aber nur in ganz singulären Fällen wäre die Designation des Nachfolgers durch den Papst rationell und nützlich, andernfalls irrationell und schädlich¹.

δ) Nicht weniger kontrovers war bis in die neueste Zeit herein die Frage über das staatliche Recht der Exklusive (*Jus exclusivae*, *J. exclusionis*) oder des Vetos in der Papstwahl. Obgleich die Papstwahlgesetze den Kardinälen allein das Recht einräumen, den Papst zu wählen, und jeden äußeren Einfluß hierbei soviel als möglich auszuschließen suchen, so hat doch das nach Lage der Dinge verständliche uralte staatliche Bestreben, faktischen Einfluß auf die Papstwahl auszuüben oder gar Rechte in ihr zu haben, nie aufgehört. Und die Geschichte der Papstwahlen zeigt, daß dieses Streben wiederholt von Erfolg gekrönt war. So kannte man auch seit dem 16. Jahrhundert eine Art freilich nur negativen Einflusses bestimmter Mächte auf die Papstwahl und sprach man seit dem 17. Jahrhundert von einem staatlichen Recht der Exklusive in der Papstwahl. Danach hatten die bedeutenderen katholischen Staaten — der deutsche Kaiser, an dessen Stelle wie in anderem so auch hierin der von Österreich getreten war, sodann Frankreich und Spanien — die Befugnis, ihrem Kardinal-Protector (Kardinal-Prokurator, in der Regel der Kronkardinal) oder einem

¹ K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (1892) 109 ff. Ders., Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (A. für kath. KR. LXXII [1894] 409 ff.; LXXVI [1896] 352 ff.). Ders., Die Designationsfrage nach den neuesten Forschungen (ebd. LXXXII [1903] 73 ff.). [Nein.] J. Hollweck, Kann der Papst den Nachfolger bestimmen? (ebd. LXXIV [1895] 329 ff.). [Ja.] Sägmüller, Ein angebliches Dekret Pius' IV. über die Designation des Nachfolgers durch den Papst (A. für kath. KR. LXXV [1896] 413 ff.). Ders., Die Ernennung des Nachfolgers durch die Päpste Ende des 5. u. Anfang des 6. Jhdts (Th. Qschr. LXXXV [1903] 91 ff.). [Ja.] H. Grauert, Papstwahlstudien (Hist. Jb. XX [1899] 271 ff.). M. Sabatier, Le Pape, peut-il désigner son successeur? (Rev. canoniste V [1901] 350 ff.). Ders., Comment on devient Pape? (1901) 67 ff. [Ja.] H. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I (1901) 494 ff. G. Péries, L'intervention du Pape dans l'élection de son successeur, 1901. N. Casacca, Se il Papa possa eleggere il suo successore?, 1904. [Nein.] Vgl. auch A. für kath. KR. LXXXV [1905] 396 ff., wo neueste einschlägige Liter. verzeichnet ist. R. M., Sull'elezione di Papa Bonifacio II. Se il Papa possa eleggere il suo successore? (Riv. di scienze stor. II [1905] 202 ff.). F. Gillmann, Die Designation des Nachfolgers durch den Papst nach dem Urteil der Dekretglossatoren des 12. Jhdts (A. für kath. KR. XC [1910] 407 ff.). St. Eheses, Ein von Pius IV. beabsichtigtes Dekret zur Papstwahl (Drittes Vereinsheft der Görres-Gesellschaft [1913] 156 ff.). v. Pastor, Gesch. der Päpste VII⁴ (1920) 334 f. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.] A. Harnack, Der erste deutsche Papst (Bonifatius II., 530/32) u. die beiden letzten Dekrete des röm. Senats (aus Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss.), 1924. L. Duchesne, L'Eglise au VI^e siècle (1925) 142 ff. K. Wenck, Die röm. Päpste zwischen Alexander III. u. Innozenz III. u. der Designationsversuch Weihnachten 1197 (Papsttum u. Kaisertum. Festschrift für Kehr [1926] 415 ff.; näherhin 456 ff.). P. M. Baumgarten, Von den Kardinälen des 16. Jhdts (1927) 43 ff.

andern Kardinal die *personae minus gratae* im Kolleg der Kardinäle zu bezeichnen, zu dem Zwecke, daß, wenn eine dieser Personen zum Papste gewählt zu werden drohe, der Betraute im Namen seiner Regierung vor der entscheidenden Stimmenabgabe, früher mündlich, später schriftlich deren Veto gegen diese erkläre. Daß diese Erklärung erst im letzten Moment erfolgte, war neben anderem darin begründet, daß die betreffende Regierung nur einmal im fraglichen Konklave von dieser Befugnis Gebrauch machen durfte und sie daher nicht nutzlos verbrauchen wollte. Eine nach der Wahl gegebene Exklusive aber war wirkungslos.

Über das Alter des Exklusionsrechtes gehen die Meinungen stark auseinander. Daß es geschichtlich irgendwie zusammenhänge mit dem Recht, welches die deutschen Könige und Kaiser in der ersten Hälfte des Mittelalters in der Papstwahl hatten, ist nicht erweislich. Eine stärkere Einflußnahme der bedeutenderen europäischen Staaten auf die Besetzung des Apostolischen Stuhles zeigte sich vielmehr erst wieder seit dem 16. Jahrhundert, nachdem Italien der Gegenstand der blutigsten Kämpfe zwischen Spanien, Frankreich und dem deutschen Kaiser geworden war. Zunächst begnügten sich diese Staaten mit der sogenannten Stimmenexklusive, d. h. mit dem Bestreben, gegen einen ihnen unangenehmen Papstkandidaten mehr als ein Drittel der Wähler zusammenzubringen, um so die ihm nötige Zweidrittelsmajorität unmöglich zu machen. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts aber, in den Konklaven Leos XI. und Pauls V. (1605), trat Spanien mit dem Anspruch auf, durch eine allgemeine Erklärung gegen einen Kandidaten an das Kardinalkolleg diesen vom Papsttum ausschließen zu dürfen. Und schon in den Konklaven von 1644 und 1655, aus denen Innozenz X. und Alexander VII. unter Ausschluß des Kardinals Sacchetti durch Spanien hervorgingen, war die Rede von einem „Recht der Kronen zur Erteilung der Exklusive“, Beweis, daß der staatliche Rechtsanspruch hierauf um die Mitte des 17. Jahrhunderts in aller Form existierte.

In Wirklichkeit kann aber von einem solchen Rechte für keine Zeit die Rede sein. Wenn auch § 26 der Bulle Pius' IV. „*In eligendis*“, welcher den Wählern untersagt, auf die „*intercessiones principum*“ Rücksicht zu nehmen, die Berücksichtigung der staatlichen Exklusive, weil in besagter Form noch nicht bestehend, noch nicht verboten haben sollte, und wenn ferner selbst noch § 18 der Bulle „*Aeterni Patris Filius*“ Gregors XV. den Kardinälen nur Verhandlungen wegen der Stimmenexklusive, d. h. zum Zweck des Zusammenbringens von mehr als einem Drittel der Wähler gegen einen Kandidaten, verboten hätte, so hat doch Klemens XII. in § 5 der Konstitution „*Apostolatus officium*“, wie einst Pius IV., den Kardinälen aufs neue ganz allgemein untersagt, die „*intercessiones principum*“ zu berücksichtigen, und das zu einer Zeit, wo der staatliche Anspruch auf das Recht der Exklusive als der ausgesprochensten Art der „*intercessiones principum*“ tatsächlich als solcher bestand, und wo diesem Papst der Vorschlag gemacht worden war, gerade diesen Rechtsanspruch wenigstens in beschränkter Weise anzuerkennen. Auch Pius IX. hat in den Konstitutionen „*In hac sublimi*“, „*Licet per Apostolicas litteras*“ und „*Consulturi*“ jede Einmischung (*interventus*) der Laiengewalt ausgeschlossen. Zuletzt aber hat Pius X. unter Hinweis auf diese Äußerungen seiner Vorgänger über das angebliche staatliche Recht der Exklusive in der Papstwahl, — denen gegenüber durch wiederholte Ausübung auch kein Gewohnheitsrecht herein sich bilden konnte, da die hierzu nötigen Requisite nicht in gehöriger Weise zutrafen —, in der Kon-

stitution „*Commissum Nobis*“ vom 20. Januar 1904, die in ihrer Hauptstelle wörtlich auch in die Konstitution „*Vacante Sede Apostolica*“ übergegangen ist, unter Strafe der dem künftigen Papst reservierten Exkommunikation verboten, daß in Gegenwart oder Zukunft ein Kardinal oder der Sekretär des Kardinalkollegs oder irgend ein Konklavist unter irgend welchem Vorwand von irgend einer staatlichen Gewalt den Auftrag übernehme, das Veto oder die Exklusive auch nur in Form eines einfachen Wunsches vorzubringen, oder das Veto selbst, von dem er in irgend welcher Weise Kenntnis habe, vor dem ganzen Kardinalkolleg oder einem einzelnen Kardinal schriftlich oder mündlich, direkt oder indirekt oder durch einen andern vor Beginn des Konklaves oder während desselben kundzugeben¹.

¹ L. c. n. 81. Zum Schluß heißt es noch: „*Quam prohibitionem extendi volumus ad omnes interventus, intercessiones aliosque modos quoslibet, quibus laicae potestates cuiuslibet gradus et ordinis voluerint sese in Pontificis electione immiscere*“. — Aus der reichen neueren Liter. über das staatl. Recht der Exklusive seien verzeichnet: L. Wahrmond, Das Ausschließungsrecht (*Jus Exclusivae*) der kath. Staaten Österreich, Frankreich u. Spanien bei den Papstwahlen, 1888. Ders., Beiträge zur Gesch. des Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen aus röm. Archiven (Sitzungsber. der kais. Akad. der Wiss., philos.-hist. Kl. CXXII [Wien 1890], Nr. 13; auch separat.). Ders., Zur Gesch. des Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen im 18. Jhd. (A. für kath. KR. LXVIII [1892] 100 ff.). Ders., Die Bulle „*Aeterni Patris Filius*“ u. der staatl. Einfluß auf die Papstwahlen (ebd. LXXII [1894] 201 ff.; auch separat.). Ders. in Krit. Vierteljahrschr. für Gesetzgebung u. Rswiss., 3. Folge. II (1896) 140 ff. Ders., Das Deutsche Reich u. die kommenden Papstwahlen, 1903. Ders., Die kaiserl. Exklusive im Konklave Innozenz' XIII. (Sitzungsber. der kais. Akad. der Wiss., philos.-hist. Kl. CLXX [Wien 1912], Nr. 5; auch separat.). Sägmüller, Das Recht der Exklusive (Katholik 1889 I 589 ff.). Ders., Die Papstwahlen u. die Staaten von 1447—1555. (Von Nikolaus V. bis Paul IV.) Eine kirchenrechtl.-hist. Untersuchung über den Anfang des staatl. R.s der Exklusive in der Papstwahl, 1890. Ders., Die Papstwahlbulle u. das staatl. R. der Exklusive, 1892. Ders., Der Anfang des Ausschließungsrechtes in der Papstwahl (Katholik 1894 I 170 ff.). Ders., Das R. der Exklusive in der Papstwahl (A. für kath. KR. LXXIII [1895] 193 ff.; auch separat.). Ders., Neueste Lösungsversuche in der Frage nach dem staatl. R. der Exklusive (ebd. LXXVI [1896] 25 ff.). J. F. Schulte, Die Papstwahl nach den Erlassen Pius' IX. (Preuß. Jbb. LXVIII [1891] 840 ff.). L. Lector. Le Conclave (1894) 411 ff. Ch. Lingen, Über kirchl. Gewohnheitsrecht (A. für kath. KR. LXXIII [1895] 131 ff.). J. Becker, Las elecciones Pontificias y el derecho de „*Exclusiva*“ (España moderna I [1902] 85 ff.). A. Giobbio, Austria, Francia, España e l'Esclusiva nel Conclave, 1903; ins Deutsche (schlecht) übersetzt von L. Graf Blome, 1904. E. Delepouve, Le Conclave et le Veto d'exclusion des puissances (Rev. cath. des institutions et du droit XXXII [1904] 420 ff.). F. Hanuy, Das Veto-recht bei der Papstwahl, 1904. [Ungar.] S. Pivano, Il Diritto di Veto, *Jus Exclusivae*, nell' elezione del Pontefice (Estr. dagli Studi in onore di Scialoja), 1905. G. Vidal, Le Veto d'exclusion en matière d'élection Pontificale, 1906. E. Mack, Das „Recht der Exklusive“ bei der Papstwahl, 1906. A. Eisler, Das Veto der kath. Staaten bei der Papstwahl seit dem Ende des 16. Jhdts, 1907. P. Herre, Papsttum u. Papstwahl im ZA. Philipps II., 1907. M. Evrard, Le droit de Veto dans les Conclaves, 1908. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts (1909) 231 ff. [Behandelt in interessanter Weise die Frage, ob die Exklusive in der Papstwahl definitiv beseitigt sei. (Nein.)] Friedberg, Die Staatsregierungen u. die Papstwahl (Deutsche Juristenzeitung XIV [1909] 1016 f.). F. Ruffini, Perchè Cesare Baronio non fu

e) Ebenso bestimmt wie die staatliche Exklusive ist auch verboten die Bemühung zur Herstellung der Stimmenexklusive. Die Kardinäle sollen sich enthalten aller Verträge, Übereinkünfte, Versprechungen und Verpflichtungen, irgend welchem oder irgend welchen die Stimme zu geben oder zu versagen. Derartige Verträge sind null und nichtig, auch wenn sie durch einen Eid bekräftigt wären, und sind mit Exkommunikation belegt¹.

Z) Gleicherweise sind als mit dem Primat unverträglich verboten und als null und nichtig trotz Eides erklärt die Wahlkapitulationen, d. h. Aufstellungen von beschränkenden Vorschriften für den zu wählenden Papst in seiner Regierung seitens der Wähler².

Papa. Contributo alla storia della Monarchia Sicula e del „Jus Exclusivae“, 1910. M. Falco, Il novissimo diritto della Chiesa cattolica (Estr. dalla Riv. di dir. pubbl. 1910) 8 ff. Ders., Corso di diritto ecclesiastico (1930) 96. [„Dopo la costituzione ‚Commissum Nobis‘ non si può più mettere in dubbio che il Veto costituisca una immistione illegittima della potestà laica nella elezione del Pontefice.“] H. Plock, Das Jus Exclusivae der Staaten bei der Papstwahl u. sein Verbot durch die päpstl. Bulle ‚Commissum Nobis‘, 1910. K. Cochlovius, Die Papstwahl u. das Veto der kath. Staaten, 1910. A. Chierici, Pio X. e il Conclave, 1914. v. Pastor, Gesch. der Päpste VII⁴ (1920) 232 274 335 ff.; X⁷ (1926) 518 ff. 575 ff.; XII⁷ (1927) 3 ff. 22 ff.; XIII⁷ (1928) 27 ff. 85 ff. 227 ff.; XIV⁷ (1929) 15 ff. 303 ff. 527 ff. 611 ff. 669 ff. 1047 ff. 1073 ff.; XV⁷ (1930) 3 ff. 391 ff. 461 ff. 607 ff. 683; XVI¹ (1931), 3 ff. 443 ff.; 2 (1932), 3 ff.; 3 (1933), 3 ff. [Die neuesten Aufl. waren nicht alle zu Handen.] Schmidlin, Papstgeschichte I (1933) 16 ff. 367 ff. 474 ff. 511 ff.

¹ L. c. n. 82. Da klingt es wie eine Erleichterung, wenn zum Schluß beigefügt ist: „Tractatus tamen pro electione habendos, Sede vacante, vetare non intelligimus“. Zur Liter. vgl. die vorangehende Anm.

² L. c. n. 83. Zum ersten Mal lassen sich Wahlkapitulationen nachweisen im Konklave des Jahres 1352. F. M. Brancacci, Dissertatio de pactionibus Cardinalium, quae vocantur Conclavis capitula, Romae 1672. M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. u. die Entstehung des Schismas 1378, 1888. Ders., Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklungs- u. Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378—1417. 1898. [Der Versuch S.s. die Wahlkapitulationen bis auf Bonifaz VIII. hinaufzuführen, ist mißlungen.] Sägmüller, Zur Gesch. des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre u. Treviso, Teodoro de' Lelli, über das Verhältnis von Primat und Kardinalat (1893) 163 ff. Ders., Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 228 ff. G. Buschbell, Die Professiones fidei der Päpste, 1896. J. Marangoni, De electione Summi Pontificis (Anal. eccles. VI [1898] 125 ff.). H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902) 54 ff. J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgesch. des Kardinalates (Quell. u. Forsch. aus italien. Arch. u. Bibl. XII [1909] 212 ff.; auch separat.). Ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalates bis zur Aufstellung der ersten päpstl. Wahlkapitulationen (ebd. XIII [1910] 73 ff.; auch separat.). Ders., Die Entstehung der angebl. Professio fidei Papst Bonifaz' VIII. (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XXXI [1910] 375 ff.). Ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegs gegenüber dem Papsttum (ebd. XXXV [1914] 435 ff.). G. Bonelli, Le capitazioni elettorali dei Pontefici (aus Commentario del Ateneo di Brescia per l'anno 1919), 1920. v. Pastor, Gesch. der Päpste, verzeichnet so gut wie alle Wahlkapitulationen seit Nikolaus-V. u. so auch XIV⁷ (1930) 675 noch eine solche aus dem Konklave Innozenz' XI. (1676), u. das, obgleich die Papstwahlbulle schon längst die Wahlkapitulationen verboten hatten. An dieser sich fortvererbenden Illoyalität ändert nichts der auf kirchl. Reformen gerichtete Charakter auch dieser letzten Wahlkapitulation. Nach Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 427, wären

η) Zuletzt werden die Kardinäle ermahnt, zu wählen ohne persönliche Zu- oder Abneigung, ohne Rücksichtnahme auf weltliche Herren, ohne Furcht vor physischem Zwang, ohne Haschen nach Volksgunst, allein zur Ehre Gottes und zum Wohle der Kirche. Der Gewählte aber wird beschworen, die auf ihn gefallene Wahl nicht aus Furcht vor der Schwere der Amtslast auszuschlagen, sondern sie vielmehr im Vertrauen auf die göttliche Hilfe auf sich zu nehmen¹.

ν) Die Vornahme der Papstwahl in außergewöhnlich unruhigen Zeiten.

Hiefür gilt eine eigene Konstitution und Instruktion. Danach kann die Wahl an einem beliebigen Ort und mit den weitgehendsten Konzessionen an das Gutachten der Wähler stattfinden, vorausgesetzt, daß die absolute Majorität der Kardinäle sich daselbst eingefunden hat. Auch kann die Wahl, wenn nötig, jederzeit wieder abgebrochen werden².

ο) Die Annahme und Verkündigung der Wahl. Die Weihe und Krönung des Papstes.

Ist eine Wahl zustande gekommen, so befragt der Kardinaldekan im Namen des Kardinalkollegs den Gewählten über die Annahme der Wahl. Würde der Gewählte die Annahme ablehnen, so müßte die Wahl fortgesetzt werden. Würde er sich Bedenkzeit ausbitten, so könnte ihm die Majorität der Kardinäle eine bestimmte Frist zur Antwort setzen. Durch Annahme der Wahl wird der Gewählte alsbald wirklicher Papst, erwirbt er und kann er die volle päpstliche Gewalt über den ganzen katholischen Erdkreis ausüben. Sogleich nach Annahme der Wahl wird der Papst vom Kardinaldekan befragt, welchen Namen er führen wolle. Dann wird er mit den päpstlichen Gewändern bekleidet, erteilt den Kardinälen seinen Segen und empfängt von ihnen das Gelöbnis des Gehorsams und die Adoration³.

Wahlkapitulationen auch noch in dem Konklave Alexanders VIII. (1689) zu vermuten. Doch ist bei Pastor nichts darüber zu finden. Im übrigen handelt W.-V. a. a. O. gut über die rechtliche Seite der Wahlkapitulationen in dem Konklave. Über die Wahlkapitulationen bei der Bischofswahl siehe oben S. 412.

¹ L. c. n. 84—86. Schwere Furcht der Kardinäle macht die Wahl wie schon früher so auch heute nicht ungültig. Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 404.

² CJC. Documenta. Doc. III. Const. Leonis XIII. „Praedecessores Nostri“ cum adjuncta Instructione v. 24. Mai 1882. Vgl. auch oben S. 491, A. 1. — In Rücksicht auf die Sicherheit u. den ruhigen Verlauf der Papstwahl hat sich Italien im Art. 21 des Lateranvertrags über die Città del Vaticano v. 11. Febr. 1929 verpflichtet, während der Sedisvakanz in besonderer Weise zu sorgen für die unbehinderte Durchreise der Kardinäle durch italien. Gebiet u. freien Zutritt zum Vatikan sowie dafür, daß ihre persönliche Freiheit in keiner Weise behindert oder beschränkt wird. „Ferner sorgt Italien dafür, daß auf seinem Gebiet in der Umgebung der Vatikanstadt keine Handlungen begangen werden, die irgendwie die Sitzungen des Konklaues stören könnten. Die genannten Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß ein Konklave außerhalb der Vatikanstadt stattfinden sollte, sowie für die Konzilien unter Vorsitz des Papstes oder seiner Legaten u. für die zur Teilnahme berufenen Bischöfe“ (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 219).

³ L. c. n. 87—88. Can. 109 219. — Der Namenswechsel ist seit Sergius IV. (1009 bis 1012) Regel, doch ist er nicht notwendig. So behielten Hadrian VI. (1522—1523) u. Marcell II. (1555) ihren Taufnamen bei. A. Knöpfler, Die Namensänderung der

Darauf wird der neue Papst vom ältesten Kardinaldiakon dem harrenden Volke verkündigt, worauf er Urbi et Orbi den päpstlichen Segen erteilt¹.

Falls der Gewählte noch nicht Priester oder Bischof ist, so wird ihm vom Kardinaldekan bzw. dem Kardinalsubdekan oder dem ältesten Kardinalbischof die Priester- und Bischofsweihe oder die letztere erteilt².

Einige Tage nachher erfolgt durch den ältesten Kardinaldiakon (per Decanum Cardinalem Diaconum) die Krönung³.

Die feierliche Besitznahme von der Laterankirche, der bischöflichen Kirche des Papstes (Il Possesso)⁴, fand seit 1870 nicht mehr statt.

II. Die Erledigung des Apostolischen Stuhles.

a) Erledigt wird der Apostolische Stuhl in regelmäßiger Weise durch den Tod des Papstes⁵.

b) Der päpstliche Stuhl kann auch frei werden durch Resignation des Papstes auf sein Amt. Da die päpstliche Würde keinen character indelebilis verleiht, so ist ein freiwilliger Verzicht möglich, und zwar ohne jemandes Genehmigung⁶.

c) Die päpstliche Würde geht ferner verloren durch totalen und

Päpste (Compte rendu du Congrès internat. des cathol. à Fribourg V [1897] 158 ff.). R. L. Poole, Papal chronology in the eleventh century (Engl. hist. Rev. XXXII [1917] 204 ff.). Ders., The names and numbers of medieval Papes (ebd. 465 ff.). F. Krämer, Über Ursprung u. Ursachen der Papstnamensänderungen im MA. Heidelb. Diss., Maschinenschr., 1922. W. Kämmerer, Die Papstnamen von Johann XII. bis Hadrian V. in ihrer Bedeutung für die Zeitgeschichte. Münchn. Diss., Maschinenschr., 1922. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 210. W. Martens meint, daß zur Zeit Gregors VII. der Name dem Neugewählten von dritter Seite gegeben worden sei (Z. für KR. XXII [1889] 58 ff.). [Mag für einzelne Fälle zutreffen.] Die Sitte, dem Namen die Ordinalzahl beizufügen, datiert seit Urban IV. (1261—1264). — Im früheren Mittelalter wurde noch mehr als die Inthronisation u. die Krönung namentlich in strittigen Fällen für den Empfang der päpstl. Gewalt als entscheidend angesehen die Bekleidung mit den päpstl. Gewändern, die sog. immantatio. G. Zöpffel, Die Papstwahl usw. 168 f. Grauert, Das Dekret Nikolaus' II. von 1059 (Hist. Jb. I [1880] 549 ff.). Martens a. a. O. 71 ff. Dagegen Friedberg, KR.⁶ 183³.

¹ L. c. n. 89.

² L. c. n. 90. Darauf folgte früher die Inthronisation.

³ L. c. n. 91. Von der Krönung an tragen die Bullen seinen Namen. Siehe oben S. 157, A. 3. Betreffs des Alters der Krönung vgl. die S. 481, A. 2 angegebene Liter. u.: Zöpffel, Bis in welches Jhd. hinauf läßt sich die Zeremonie der Papstkrönung verfolgen? (Z. für KR. [1876] 1 ff.); Grauert, Die Konstantin. Schenkung (Hist. Jb. IV [1883] 81).

⁴ F. Cancellieri, Storia de' solenni Possessi de' Sommi Pontefici, Roma 1802.

⁵ Vgl. oben § 78, 1.

⁶ C. 1 in VI^{to} de renunt. I, 7. Can. 221. Vgl. oben § 78, 2, d. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 141 ff. 230 ff. F. Gillmann, Die Resignation der Benefizien (1901) 9 f. H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902) 65 ff. F. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Cölestins V. (1911) 14 ff. W. Boden, Begriff u. Wirkungen der Sedisvakanz u. Sedes impedita unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung der Vacantia Sedis Apostolicae durch Pius X. (1912) 10. L. Oliger, Petri Johannis Olivi de renuntiatione Papae Cölestini V. quaestio et epistola (Archiv. Francisc. histor. XI [1918] 309 ff.). Phillips, KR. V 716 ff. Hinschius, KR. I 294 ff. Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 432 f.

bleibenden Irrsinn des Papstes, da der Papst eine vernünftige Person sein muß¹.

d) Die Erledigung des päpstlichen Stuhles tritt weiterhin auch ein durch notorische private Häresie des Papstes, und zwar ipso facto, indem der Papst durch solche Häresie von selbst aus der Kirche ausscheidet².

e) Von Absetzung des Papstes durch ein allgemeines Konzil oder durch die weltliche Gewalt, wie solche im Mittelalter tatsächlich vorkam, kann bei richtiger Auffassung des Primates keine Rede sein; denn prima sedes a nemine judicatur. Das Konzil kann nur eine Erklärung abgeben über die Tatsache, daß der bisherige Papst aus einem der für die Erledigung des Apostolischen Stuhles geltenden rechtlichen Gründe nicht mehr Papst sei³.

§ 85.

Die Synoden im allgemeinen.

Decr. Grat. D. XV—XVIII. Can. 222—229 281—292 356—362.

Thomassin P. II, l. 3, c. 43 ff. Zur älteren Gesch. u. Liter. vgl. auch: Phillips, KR. II 219 ff.; Hinschius, KR. III 325 ff.; Scherer, KR. I 659 ff. An Liter. sei außer der in § 24 27 86 95 verzeichneten weiter bemerkt: Hatch-Harnack, Die Gesellschafts-Verfassung der christl. Kirchen im Altertum (1883) 172 ff. Sohm, KR. I 247 ff. 440 ff. K. v. Schwartz, Die Entstehung der Synoden in der alten Kirche. 1898. O. Berzl, Ursprung, Aufgabe u. Wesen der christl. Synoden, 1908. H. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jhdten II¹ (1912) 188 ff. [Die 2. Aufl. (1924) ist für weiteren Leserkreis.] M. Lintzel, Die Beschlüsse der deutschen Hoftage von 911 bis 1056, 1924. K. Müller, K.gesch. I 1² (1929) 302 ff. 536 ff. M. Boye, Die Synoden Deutschlands u. Reichsitaliens von 922 bis 1059. Eine kirchenverfassungsgeschichtl. Untersuchung (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XVIII [1929] 131 ff.). H. Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, 1931. [Hier sind die zahlreichen andern einschlägigen Arbeiten B.s verzeichnet.] Kirchenlexikon² s. v. Concil. Staatslexikon⁴ s. v. Konzil. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Synoden. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. vv. Konzilien u. Synoden; vgl. aber auch s. v. Kirchenverfassung.

Ordentlicherweise wird die Kirche durch den Papst und die hierarchischen Oberen der kirchlichen Territorien verwaltet, außerordentlicherweise aber durch die Synoden⁴ oder Konzilien⁵.

¹ Anders Ch. Meurer, Die kirchl. Rechtslage bei konstaterter Geisteskrankheit des Papstes (Z. für das Privat- u. öffentl. R. der Gegenwart XIV [1887] 386 ff.). Ebenso Boden a. a. O. 10 f. Im Sinne des Textes aber auch Wernz-Vidal a. a. O. 433.

² Boden a. a. O. 11. Wernz-Vidal a. a. O. 433 ff.

³ Vgl. zur Liter. oben S. 470, A. 11; S. 487, A. 2; weiter: F. Q. Kober, Die Deposition u. Degradation (1867) 549 ff.; Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 144 f. 233. Boden a. a. O. 12; Phillips, KR. I 245 ff.; Hinschius, KR. I 296 ff. Wernz-Vidal a. a. O. 435 f. W.-V. wendet sich S. 433, A. 160 dagegen, daß Gregor VI. auf der Synode von Sutri (1046) abgesetzt wurde. — Ebenda S. 436 ff. über den Satz: Papa dubius est Papa nullus.

⁴ Der Ausdruck findet sich zuerst bei Dionysius von Alexandrien: Euseb., Hist. ecclesiast. I, VII, c. 7.

⁵ Tertull., De jejun. c. 13. Das Wort concilium kommt von con-cilio, concilio. Die höchst künstl. Etymologie Isidors von Sevilla: con-cilia oculorum ist aufgenommen in c. 1, § 7, D. XV.

Nicht etwa nur im Anschluß an politische Einrichtungen des Römerreichs¹, sondern auch gemäß dem Wort des Herrn² und dem Beispiel der Apostel³ haben sich geschichtlich zunächst die amtlichen Vertreter der christlichen Gemeinden innerhalb der politischen Bezirke versammelt, um in schwierigeren Fragen des Glaubens und der Sitte, namentlich gegenüber entstehenden Häresien, zu beraten, Glaubensentscheidungen zu geben und Disziplinar Gesetze zu erlassen⁴. Im 3. Jahrhundert waren diese Versammlungen in Asien⁵, Griechenland⁶, Afrika⁷ und anderwärts⁸ bereits so gut wie ständig. Seinen rechtlichen Ausbau fand das kirchliche Institut in den allgemeinen Synoden zunächst des römischen Reiches, deren erste im Jahre 325 zu Nicäa über die Abhaltung von Provinzialkonzilien Gesetze gab⁹. Die fernere Entwicklung dieser und weiterer Arten von Konzilien ergab sich von selbst, verlief aber keineswegs geradlinig¹⁰.

Begrifflich versteht man unter einer Synode oder einem Konzil die Versammlung der Bischöfe entweder der ganzen Kirche unter dem Vorsitz des Papstes oder eines bestimmten Kreises innerhalb der Gesamtkirche unter Autorisation des betreffenden kirchlichen Obern zum Zweck der Beratung, Beschlußfassung und Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten¹¹. Daher sind Versammlungen von Bischöfen, um nur zu beraten, nicht aber um auch Gesetze zu geben (Bischofskonferenzen), keine Synoden oder Konzilien¹². Auch die Diözesansynode ist streng begrifflich keine Synode, weil sich auf ihr der Klerus um seinen Bischof als alleinigen *judex ordinarius* und Gesetzgeber in der Diözese nur zur Beratung versammelt.

¹ Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium Romanum im kanon. Recht (Theol. Qschr. LXXX [1898] 55 f.). K. Lübeck, Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des 4. Jhdts (1901) 32 ff. [Geht zu weit.] A. Harnack, Entstehung u. Entwicklung der Kirchenverfassung u. des KR.s in den ersten Jhdten (1910) 110 ff. Ders., Mission u. Ausbreitung des Christentums⁴ (1924) I 456. P. Batiffol, Le règlement des premiers Conciles africains et le règlement du sénat romain (Bull. d'anc. litt. et d'arch. chrét. III [1913] 3 ff.). J. Bickel, Die polit. u. relig. Bedeutung des Provinzialpriesters im röm. Westen (Bonner Jbb. Heft CXXXII [1928] 1 ff.). Werminghoff, Verfassungsgesch.² 4 f. Vgl. auch § 93: Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten; § 94 Die Metropolit.

² Matth. 18, 20. C. 3 (incerti auctoris). D. XX. Von göttlicher Anordnung der Synoden kann aber keine Rede sein.

³ Apg. 15, 6 ff. ⁴ Euseb., Hist. ecclesiast. I, V, c. 16.

⁵ Firmil. ad Cypr.: Cypr., Ep. 75, 4. ⁶ Tertull., De jejun. c. 13.

⁷ Cypr., Ep. 57, 64 67 70; 71, 4; 73, 3.

⁸ Euseb., Hist. ecclesiast. I, V, c. 23. — Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 109 f.

⁹ C. 5. Ist. c. 5, D. XVIII.

¹⁰ Vgl. die geschichtl. Ausführungen in den §§: Die allgem. Konzilien; Die Plenar- u. Provinzialkonzilien; Die Diözesansynode.

¹¹ Es können aber nach uraltem kirchl. Gebrauch außer den Bischöfen noch andere kirchl. Obern herangezogen werden, u. auch Laien, nur daß jedenfalls die letzteren an der Beschlußfassung nicht teilnehmen dürfen.

¹² Die beiden Ausdrücke: Synode und Konzil, werden ganz synonym gebraucht. Doch spricht man nur von Diözesansynoden. Die Diözesansynode heißt katexochen „Synode“, u. das auch nach dem CJC. Von den Bischofskonferenzen handelt Can. 292.

Der Art nach werden die Synoden eingeteilt in:

- a) allgemeine oder ökumenische der Bischöfe des ganzen katholischen Erdkreises¹ und in partikulare. Letztere können sein:
 - b) Generalsynoden, wo die Bischöfe des Orients oder Okzidents zusammenkommen².
 - c) Patriarchal-³, Primatial-⁴ und Provinzialsynoden⁵, auf welchen die Bischöfe der betreffenden kirchlichen Sprengel sich einfinden;
 - d) Plenarkonzilien, wie die Synoden der Bischöfe sämtlicher Provinzen des westlichen Afrika bezeichnet wurden, wie treffender statt Generalkonzilien auch die großen Reformsynoden der Päpste oder ihrer Legaten besonders von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hießen, und wie sie neuestens vorkommen als die Versammlungen der Bischöfe und Prälaten mehrerer gleiche oder ähnliche kirchliche Verhältnisse aufweisender Kirchenprovinzen unter dem Präsidium eines päpstlichen Delegaten⁶.
 - e) National- und Reichssynoden⁷, wobei die Bischöfe einer Nation oder eines Reiches zusammenkommen, wozu auch die umstrittenen Concilia mixta von Klerus und Laien im Frankenreich⁸ zu rechnen sind;
 - f) Diözesansynoden⁹.
 - g) Eine ganz besondere Art von Synode war die *σύνδοδος ἐνδημοῦσα* in Konstantinopel. Sie war zunächst die Versammlung der in der Hauptstadt des

¹ Vgl. § 24 u. 86. ² Vgl. § 86.

³ Vgl. unten § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

⁴ Vgl. unten § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

⁵ Vgl. § 27 u. 95 Die Plenar- u. Provinzialkonzilien.

⁶ Vgl. § 27 u. 95 Die Plenar- u. Provinzialkonzilien.

⁷ Da die Nationalsynoden immer wieder u. so namentlich von den Gallikanern, Febronianern u. Aufklärern im Dienste der Nationalkirchen gebraucht werden wollten, so nahm Rom wie früher so namentlich auch in neuerer Zeit eine sehr reservierte Haltung gegen sie ein. So: Pius VI., Const. „Auctorem fidei“ v. 28. Aug. 1794. Prop. damn. n. 85; Pius IX., Enzykl. „Quanta cura“ v. 8. Dez. 1864; Syll. Nr. 35 36 37. CJC. Fontes II, Nr. 475 542. Vgl. u. a. G. Oesterle, Praelectiones jur. can. I (1931) 156. Die Beurteilung dieser reservierten Haltung Roms gegen die Nationalkonzilien durch: Schulte, Gesch. der Quell. u. Liter. des kanon. R.s III 1 (1880), 14 91; Werminghoff, Nationalkirchl. Bestrebungen im deutschen MA. (1910) 157 ff.; Freisen, Verfassungsgesch. der kath. Kirche Deutschlands in der Neuzeit (1916) VII f., ist zu scharf.

⁸ G. Dubois, De Conciliis et theologicis disputationibus apud Francos Carolo M. regnante habitis, 1902. Nach dem strengen Begriff von der Synode sind die Concilia mixta keine Konzilien oder Synoden. Werminghoff, Gesch. der K.verfassung I 53 u. Verfassungsgesch.² 12, stellt sie wie E. Loening, Das KR. im Reich der Merovinger II (1878) 138, für die Zeit wenigstens der Merovinger in Abrede. Dagegen nimmt solchen Unterschied zwischen der Merovinger- u. Karolingerzeit nicht an v. Schubert, Gesch. der christl. K. im Frühmittelalter (1921) 162 365 589. Die Existenz wirklicher Concilia mixta bestreitet auch Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters 277 f. ⁹ Vgl. unten § Die Diözesansynode.

oströmischen Reiches zufällig anwesenden Bischöfe durch den dortigen Patriarchen zur Beratung wichtiger Angelegenheiten. Später mußte eine bestimmte Anzahl von Bischöfen zu diesem Zweck eine Zeit lang in der Hauptstadt bleiben¹. Auch in Rom war es uralter Brauch, daß der dortige Bischof Wichtigeres mit seinem Klerus, den Nachbarbischöfen und zufällig anwesenden fremden Bischöfen beriet².

Wie im Altertum und im Mittelalter, so sind die Synoden auch heute noch wohl begründet, wenn auch nicht absolut notwendig oder gar göttlichen Rechtes. Sie sind ein gutes Mittel, um weitverbreiteten Mißbräuchen, um sich greifenden Irrtümern oder gar schweren Krisen in der Kirche entgegenzutreten. Der Beschluß einer Mehrheit kirchlicher Oberen nach reiflicher Erwägung erfreut sich größerer Autorität und findet überzeugteren, bereitwilligeren und allgemeineren Gehorsam. Daher mußten schon frühe und müssen auch heute noch alle Bischöfe in dem Obedienzeid dem Papst schwören: *Vocatus ad synodum veniam, nisi impeditus fuero canonica praepeditione*³. Für alle Synoden gilt, daß die stimmberechtigten Mitglieder im Beginn die *Professio fidei* abzulegen haben⁴.

Die Einberufung der Synoden und die Verkündigung ihrer rein kirchlichen Beschlüsse sind von der staatlichen Genehmigung unabhängig⁵.

§ 86.

Die allgemeinen Konzilien.

D. XV—XVIII. C. 4, X de elect. I, 6. C. 4, X de iurejur. II, 24. Can. 222—229. Phillips, KR. II 236 ff. Hinschius, KR. III 333 ff. Scherer, KR. I 661. Bei diesen ist weitere ältere Liter. verzeichnet. Sodann sei bemerkt: Sohm, KR. 247 ff. 440 ff. Weitere neuere Liter. ist oben in § 24 angeführt. Viele Liter. brachte das Vatik. Konzil:

¹ Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 153. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 232.

² Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 32 ff. Vgl. oben S. 156.

³ C. 4, X de iurejur. II, 24. Pontif. Rom. tit. De consecr. episcopi.

⁴ Can. 1406, § 1, 1^o.

⁵ Nichtsdestoweniger verlangten solche Genehmigung zum Zusammenritt z. B. die oberrhein. Regierungen 1830 u. 1853. L. Golther, Der St. u. die kath. K. im Königreich Württemberg (1874) 68 142 f. H. Maas, Gesch. der kath. K. im Großherzogtum Baden (1891) 27 f. u. öfters. A. Hagen, St. u. kath. K. in Württ. in den Jahren 1848—1862 I (1828) 494 u. öfters. In den Konkordaten wurde Freiheit stipuliert. Schneider, Die part. KR.squellen 146 155. Über das staatl. Plazet vgl. oben S. 172. Nach dem Breve Pius' IX. an den Erzbischof von Freiburg v. 29. Sept. 1859 hindert nichts, der Regierung von der Absicht einer Berufung der Diözesansynode u. von deren Akten Mitteilung zu machen. Vgl. Nussi, Conventiones 402. Für Österreich vgl. Walter, Fontes 299. In den neuesten Konkordaten geschieht der Synoden keine Erwähnung. Doch trifft Art. 21 des Lateranvertrags über die Città del Vaticano vom 11. Febr. 1929 zwischen dem Papst u. Italien Bestimmungen betreffs eines allgem. Konzils (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 219). Vgl. oben S. 501, A. 2.

siehe oben S. 112, A. 2. Ferner seien verzeichnet: Das ökumen. Konzil: Stimmen aus M.-Laach N. F. 1869 ff. Janus [Döllinger], Der Papst u. das Konzil, 1869; 2. Aufl. von J. Friedrich unter dem Titel: Das Papsttum, 1892. J. Hergenröther, Antijanus, 1870. J. F. Schulte, Die Stellung der Konzilien, Päpste u. Bischöfe usw., 1871. Außer der auch in § 85 angeführten Liter. kommt weiterhin in Betracht: F. X. Funk, Die Berufung der ökumen. Synoden des Altertums (Abh. u. Unters. I [1897] 39 ff. 498 ff.; III [1907] 143 ff. 406 ff.). Ders., Die päpstl. Bestätigung der acht ersten allgemeinen Konzilien (ebd. I 87 ff.). K. A. Kneller, Papst u. Konzil im ersten Jahrtausend (Z. für kath. Th. XXVII [1903] 1 ff.). Ders., Zur Berufung der Konzilien (ebd. XXX [1906] 1 ff.; XXXII [1908] 75 ff.). A. Hauck, Die Rezeption u. Umbildung der allgemeinen Synode im MA. (Hist. Vierteljahrschr. X [1907] 465 ff.). Werminghoff, Verfassungsgesch. 2 225 ff. Stutz, KR. 2 293 325 ff. 341 ff. 364 f. 434. Koeniger, Gesch. des kath. KR.s 20 40 45 49 58. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 153 f.; II 140 f. 225 ff. K. Müller, K.gesch. I 1² (1929) 536 ff. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 230 ff.; II⁸ 137 272 ff. Kirchenlexikon² s. v. Concil. Staatslexikon⁴ s. v. Konzil. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Synoden. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. vv. Konzilien u. Synoden; vgl. auch s. v. Kirchenverfassung.

I. Unter einem allgemeinen Konzil (*Concilium universale*) oder einer ökumenischen¹ Synode versteht man begrifflich die vom Papst berufene, unter seinem oder seiner Legaten Vorsitz abgehaltene Versammlung der Bischöfe und andern zum Erscheinen berechtigten oder ermächtigten Prälaten des ganzen katholischen Erdkreises zum Zweck der Beratung, Beschlußfassung und Gesetzgebung in wichtigen Angelegenheiten der ganzen Kirche oder auch nur eines Teils derselben. Alle jene, welche mit beschließender Stimme auf dem allgemeinen Konzil anwesend sind, die sogenannten Konzilsväter, sind wirkliche Richter und Gesetzgeber in Sachen des Glaubens und der Sitte. Daraus folgt, daß das allgemeine Konzil ein zwar vom Papst verschiedener, ihm aber doch nicht gleichstehender Träger der höchsten kirchlichen Autorität ist.

II. Geschichtlich wurden schon seit dem 2. Jahrhundert nach dem Beispiel des Apostelkonzils und im Anschluß an staatliche Einrichtungen in einzelnen Teilen der Kirche Synoden abgehalten. Von diesen haben einige des 4. Jahrhunderts, so die von Ancyra, Gangra, Neocäsarea u. a., durch Rezeption seitens der Gesamtkirche sehr großes Ansehen erhalten. Für die direkte allgemeine Rechtsbildung aber wurden erst die nach dem Ende der Christenverfolgungen und nach der Annahme des Christentums seitens der Kaiser des römischen Reiches möglich gewordenen ökumenischen Synoden von der größten Bedeutung. Ihre Reihe eröffnete die Synode von Nicäa a. 325. Heute zählt man ihrer in der Regel zwanzig².

Von diesen wurden im ersten Jahrtausend infolge der vielen und großen theologischen Streitigkeiten acht gehalten. Zwei derselben, die erste (a. 381)

¹ M. Pribilla, Ökumenisch (Stimmen der Zeit 1929/30 II 257 ff.). St. Lösch, Epistula Claudiana. Der neuentdeckte Brief Kaiser Claudius' vom Jahre 41 n. Christum u. das Urchristentum (1930) 20 ff.

² Eine Aufzählung oben S. 163, A. 3.

und die zweite (a. 553) von Konstantinopel, waren zwar an sich nur General-synoden des Orients, erlangten aber durch nachträgliche Zustimmung des Abendlandes das Ansehen von ökumenischen Synoden. Die sechs übrigen waren zunächst insofern nur Reichssynoden¹, als die Beteiligung an ihnen im wesentlichen auf den Umfang des römischen Reiches sich beschränkte. Sie konnten aber als ökumenische gelten, weil das Christentum die Grenzen des römischen Reiches noch wenig überschritten hatte und damals außerhalb desselben nur der Arianismus, Nestorianismus und Monophysitismus eine größere Verbreitung besaßen. Die Synoden von Sardika (a. 342 oder 343), Ephesus (a. 449) und die zweite Trullanische zu Konstantinopel (Quinisexta a. 692) wurden zwar als ökumenische berufen, vermochten sich aber in diesem Range nicht zu behaupten, weil die erste der ihr zugedachten Aufgabe nicht gerecht wurde, die zweite eine geradezu falsche Lehre vertrat (σύνοδος ληστρική) und die dritte nur bei den schismatischen Griechen auch heute noch als ökumenische gilt. Als Reichssynoden wurden alle diese Synoden bei dem damaligen Staatskirchentum im Interesse des Staats vom Kaiser berufen, vertagt und verlegt. Der Kaiser allein hatte die Mittel, diese Reichssynoden zu bewerkstelligen. Die Päpste und die Synoden anerkannten denn auch dieses Berufungsrecht. Der Kaiser handhabte auf der Synode die äußere Ordnung, persönlich oder durch einen Stellvertreter, was um so notwendiger war, als die Geister oft sehr erregt waren. Die kirchlichen Beratungen selbst aber und die Beschlußfassung hierin überließ der Kaiser naturgemäß den kirchlichen Mitgliedern. Doch kam hierin vielfach staatliche Einmischung vor. Eingeladen wurden vor allem die Metropolen. Sie hatten nicht bloß für sich zu erscheinen, sondern auch wenigstens einen Teil ihrer Suffragane mitzubringen. Als ganz besonders notwendig aber galt die Anwesenheit der Patriarchen bzw. ihrer Vertretung. Im Unterschied vom Morgenland war das Abendland bei der großen Entfernung fast immer nur schwach vertreten. Die Päpste erschienen nie selbst, sondern schickten einen oder mehrere Stellvertreter, päpstliche Legaten. Es war jedoch Überzeugung der Christenheit, daß ohne eine irgendwie geartete Beteiligung Roms ökumenische Synoden und allgemein gültige Synodalbeschlüsse nicht zustande kämen. Der Vorrang der päpstlichen Legaten äußerte sich sowohl in der Sitzordnung auf den Synoden als in der Unterzeichnung der Protokolle. In dem Votum ihrer Abgesandten stimmten auch die Päpste zugleich den Beschlüssen der Synoden zu. Eine besondere päpstliche Bestätigung oder Approbation durch einen nachfolgenden Akt galt aber nicht als notwendig. Wo die Zustimmung durch die Legaten fehlte — wie z. B. beim 28. Kanon der Synode von Chalcedon des Inhalts, daß der Vorrang des Papstes auf der politischen Stellung Roms als Reichshauptstadt beruhe —, da bemühte man sich um die nachfolgende päpstliche Zustimmung. Dagegen bestätigte der Kaiser die Konzilsbeschlüsse entweder einzeln sofort nach dem Zustandekommen oder alle zusammen nach Schluß der Synode, stattete sie so mit Gesetzeskraft aus und ließ zu deren Durchführung den weltlichen Arm².

¹ H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente (Ausgew. kleine Schriften [1907] 142 ff.). E. Schwartz, Die Konzilien des 4. u. 5. Jhdts (Hist. Z. CIV [1909] 1 ff.). Ders., Konzilsstudien, 1914. Ders., Über die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XI [1921] 208 ff.).

² Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 153 f. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 230 ff.

Nach Ablauf des ersten Jahrtausends jedoch, näherhin seit der Spaltung der morgen- und abendländischen Kirche, nahmen die ökumenischen Synoden eine bedeutend andere Gestalt an. Seit Leo IX. hielten die Reformpäpste im Interesse der kirchlichen Reform zunächst eine Reihe rein päpstlicher Synoden nicht bloß in Rom, sondern durch das Abendland hin, General- oder richtiger Plenarkonzilien¹ genannt. Aber auch das abendländische Kaisertum begriff nicht mehr die ganze Kirche in sich wie das alte römische Kaisertum. Es traten ihm andere Staaten als ebenbürtig zur Seite; so vor allem Frankreich. Bei solchem Sachverhalt konnte die alte Ordnung seitens des Kaisers nicht mehr fortbestehen². Vielmehr mußte die Berufung und Bestätigung der allgemeinen Konzilien als Versammlungen bloß der Bischöfe³ notwendig an das kirchliche Oberhaupt der Kirche, den Papst allein, übergehen. Das geschah um so leichter, als solche Ordnung auch durch die Natur des allgemeinen Konzils als rein kirchlicher Versammlung gefordert war. Das erste allgemeine Konzil dieser Art war das Lateranense I. (a. 1123)⁴.

Die Blütezeit der päpstlicherseits einberufenen allgemeinen Synoden dauerte bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Von da ab aber wurde infolge des vollständigen Sieges des Papsttums über das Kaisertum das Papalsystem auf die Spitze getrieben, stiegen aber andererseits infolge des großen Schismas (1378—1417) die kirchlichen Mißstände auf den Gipfelpunkt und ersah man schließlich nur noch in der Verwirklichung der konziliaren Theorie oder des Konziliarismus Rettung für die Kirche, d. h. in der Realisierung der Auffassung, daß die vom Staat einberufene allgemeine Synode der Geistlichen und Laien die höchste kirchliche Instanz sei, daß also das allgemeine Konzil über dem Papst stehe. Diese Idee wurde auf den allgemeinen Konzilien von Konstanz (1414—1418) und Basel-Ferrara-Florenz (1431—1445) weithin zu verwirklichen gesucht. Doch gelang es den Päpsten in hartem Kampf und nicht ohne schwere Opfer an die Staaten, auf diesen Synoden selber den Konziliarismus niederzuringen und das Papsttum auf dem Konzil zu Trient (1545—1563) und auf dem Vatikanischen Konzil (1869—1870) wieder emporzubringen⁵.

¹ Gregor VII. stellte den Satz auf: „Quod nulla synodus absque praecepto ejus [Papae] debet generalis vocari.“ Ep. I, II, n. 55^a (Dictatus Papae, Ziff. 16) (ed. Jaffé 174 ff.; ed. Caspar 204 ff.). Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 38 ff. W. Lübberstedt, Die Stellung des deutschen Klerus auf päpstl. Generalkonzilien von Leo IX. bis Gregor VII. (1049—1083), 1911. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 224 f.

² Der Versuch Friedrich Barbarossas, auf der Synode von Pavia (a. 1160) die alten Synodalrechte des Kaisers wieder zu verwirklichen, mißlang vollständig.

³ H. Krabbo, Die deutschen Bischöfe auf dem 4. Laterankonzil (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. X [1907] 205 ff.). G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgem. Konzilien des MA.s, 1922.

⁴ A. Hauck, Die Rezeption u. Umbildung der allgem. Konzilien im MA. (Hist. Vierteljahrschr. X [1907] 465 ff.). Werminghoff, Verfassungsgesch.² 225 ff. Stutz, KR.² 325. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. II² 140 f. Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁸ 137.

⁵ P. Richard, La monarchie Pontificale jusqu'au Concile de Trente (Rev. d'hist. ecclésiast. XX [1924] 413 ff.). Werminghoff, Verfassungsgesch.² 225 ff. Stutz, KR.² 341 ff. 358 ff.

Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4.

III. Nach heute geltendem Recht steht es dem Papst allein zu, ein allgemeines Konzil zu berufen¹, den Vorsitz auf ihm entweder selbst oder durch Stellvertreter zu führen², die zu behandelnden Gegenstände³

¹ C. 1 (Pseudo-Marzell.) 2 (Pseudo-Jul.) 5 (Pseudo-Pelag.), D. XVII. Leo IX., Ep. „Cum ex venerabilium“ v. 17. Dez. 1053, § 4. Leo X., Const. „Pastor aeternus“ v. 19. Dez. 1516, § 6. Leo XIII., Enzykl. „Satis cognitum“ v. 29. Juni 1896. CJC. Fontes I, Nr. 28 70; III, Nr. 630. Can. 222, § 1. — An diesem jure divino begründeten Recht des Papstes wird nichts geändert durch die Tatsache, daß die ersten acht allgem. Konzilien durch den Kaiser berufen worden sind. Nachweisbar haben die Päpste zu deren Berufung entweder mehrfach mitgewirkt oder aber sie nachträglich ratihabiert. — Daran wird im Prinzip auch dadurch nichts geändert, daß bei simonistischer oder strittiger Papstwahl oder privater Häresie des Papstes das Kardinalkollegium berechtigt ist, die Bischöfe zu berufen, bzw. dadurch, daß, wenn das Kardinalkollegium die Bischöfe nicht beruft, diese von sich aus zusammenkommen, um die kirchliche Ordnung herzustellen, wobei aber die Kardinäle die Papstwahl vorzunehmen hätten. Solche Versammlungen sind begrifflich kein allgem. Konzil, wenn sie nicht vom rechtmäßig gewählten Papst bestätigt werden. Sodann ist der Fall der privaten Häresie des Papstes kaum denkbar; vgl. oben S. 503. Endlich ist die Konstitution Julius' II. „Cum tam divino“ v. 14. Jan. 1506 des Inhalts, daß im Fall einer simonistischen Papstwahl die Kardinäle zur Berufung eines allgem. Konzils berechtigt seien, durch Nr. 79 der Konstitution Pius' X. „Vacante Sede Apostolico“ aufgehoben; vgl. oben S. 496. — In der Entscheidung, ob und wann ein allgem. Konzil einzuberufen sei, ist der Papst frei. Daher war das Dekret „Frequens“ des Konzils von Konstanz, Sessio XXXIX (a. 1417), c. 1 (Harduin, Acta Conc. VIII 856), daß die allgem. Konzilien periodisch wiederkehren sollten, für den Papst unverbindlich, u. das auch, obgleich Eugen IV. Litt. Apost. „Ad ea“ v. 5. Febr. 1447 (Walter, Fontes 100 f.) es anerkannt hat. Über ähnl. Anträge auf dem Vaticanum siehe Lämmer, Zur Kodif. des kan. Rs 127; Granderath-Kirch, Gesch. des Vatik. Konzils I 441; II 181 f.

² Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. II. Leo XIII., Enzykl. „Satis cognitum“ v. 29. Juni 1896. CJC. Fontes III, Nr. 553 630. Can. 222, § 2. — Über den Vorsitz auf dem Konzil von Nicäa a. 325 gehen die Meinungen auseinander. P. Wolf, Die πρῶτος der Synode zu Nicäa (Z. für kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben X [1889] 137 ff.), u. K. A. Bernouilli, Das Konzil von Nicäa (1896) 7, sprechen Hosius von Córdoba als päpstl. Legaten den Vorsitz ab, ohne aber über den wirklichen Präsidenten übereinzustimmen. Dagegen: K. A. Kneller, Das Papsttum u. das erste Konzil von Nicäa (Stimmen aus M.-Laach 1909 II 503 ff.; Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles IV 2 (1911) 14 24 ff. Vgl. auch: Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 153 ff.; Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. I⁹ 231. — Wenn der Kaiser auf dem einen oder andern der acht ersten allgem. Konzilien das Ehrenpräsidium hatte u. selbst oder durch seinen Kommissär die Ordnung überwachte, so griff er in der Regel nicht in die Verhandlungen selbst ein, noch unterschrieb er die Akten in mitentscheidender Weise. Vgl. die Instruktion Theodosius' II. vom Jahr 431 für seinen Abgesandten Candidian. Harduin, Acta Conc. I 1346 f. Siehe auch c. 7, D. XCVI.

³ Schon den alten Synoden lagen nicht selten päpstl. Erklärungen über die zu behandelnden Gegenstände vor, so die berühmte Epistola dogmatica Leos I. auf dem Konzil von Chalcedon. Um so mehr bestimmten die Päpste seit dem MA. die zu beratenden Fragen. Trid. sess. XVII decr. de celebr. Conc.; XXIV de ref. c. 21. Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. II. CJC. Fontes III, Nr. 553. Can. 222, § 2; 226. Granderath-Kirch, Gesch. des Vatik. Konzils I 408 ff.;

und die hierbei einzuhaltende Geschäftsordnung zu bestimmen¹. Der Papst auch nur kann das allgemeine Konzil verlegen, vertagen, schließen², dessen Beschlüsse bestätigen und promulgieren, die, soweit sie disziplinar sind, erst dadurch definitiv bindende Kraft erhalten³.

II 39 ff. 46 ff. 380 f. K. D. Schmidt, Studien zur Gesch. des Konzils von Trient (1925) 28 ff. 63 ff.

¹ Das Tridentinum gab sich die Geschäftsordnung selbst. Sess. II decr. de modo vivendi et aliis in Concilio servandis. Schmidt a. a. O. 45 ff. Das Vaticanum erhielt sie vom Papste. Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869. Granderath-Kirch a. a. O. I 417 ff.; II 38 ff. 224 ff. Konsequenz hieraus ist Can. 223, § 2. — Im wesentlichen handelt es sich dabei um Vorbereitung in Kommissionen, Beratung mit Abstimmung in Generalkongregationen u. Schlußabstimmung in öffentl. Sitzung. Die Aufstellung u. Ausgestaltung der Kommissionen (Deputationen, Partikularkongregationen, Ausschüsse, Klassen) war besonders auf den Reformkonzilien eine verschiedenartige. Siehe P. Lazarus, Das Basler Konzil. Seine Berufung u. Leitung, seine Gliederung u. seine Behördenorganisation, 1912. J. Hollnsteiner, Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil (Festgabe für Finke [1925] 240 ff.). Zum Vaticanum vgl. Granderath-Kirch a. a. O. I 65 77 ff. 402 ff. 426 ff.; II 45 ff. 66 ff. Über die in den Kommissionen vorbereiteten Gegenstände wird in den Generalkongregationen, an denen sämtliche Konzilsväter teilnehmen, beraten. Zum Vatic. siehe Granderath-Kirch a. a. O. II 41 f. Dabei ist freie Meinungsäußerung unbedingt erforderlich. Nach genügender Diskussion, worüber notwendigerweise der Vorsitzende zu entscheiden hat, wird die Beratung geschlossen. Vgl. Hinschius, KR. III 622 ff.; Granderath-Kirch a. a. O. II 44 f. 120 f. 283 ff. 553 560 f.; III 413 545 561 634 f. 715. Hierauf folgt die Abstimmung. In Konstanz geschah das nach Nationen (Italiener, Franzosen, Deutsche, Engländer, Spanier), in Basel nach Deputationen. Heute wird nach Köpfen abgestimmt, u. zwar mit „Placet“ (Ja) oder „Non placet“ (Nein) oder „Placet juxta modum“ (Bedingtes Ja). Granderath-Kirch a. a. O. I 416; II 240 f. 458 f. 461. Die Schlußabstimmung erfolgt nach vorausgegangen feierl. Gottesdienst in öffentl. Sitzung (sessio publica) mit „Ja“ (Placet) oder „Nein“ (Non placet). Die einfache Majorität entscheidet. Pius IX., „Multiplices“, n. VIII. Granderath-Kirch a. a. O. I 416; II 42 f.

² Leo X., Const. „Pastor aeternus“ v. 19. Dez. 1516, § 6. Pius IX., Litt. Apost. „Postquam Dei munere“ v. 20. Okt. 1870. CJC. Fontes I, Nr. 70; III, Nr. 557. Can. 222, § 2.

³ C. 4, X de elect. I, 6. Leo X., Const. „Pastor aeternus“ v. 19. Dez. 1516, § 6. Leo XIII., Enzykl. „Satis cognitum“ v. 29. Juni 1896. CJC. Fontes I, Nr. 70; III, Nr. 630. Can. 222, § 2; 227; 1323, § 13. Vgl. oben § 24. — Daß bei den ersten acht allgem. Konzilien insgesamt eine ausdrückliche u. besondere päpstliche Bestätigung stattgefunden hätte, läßt sich nicht beweisen. Man sah die päpstl. Approbation in der auf Grund der päpstl. Information erfolgten Zustimmung der Legaten zu den Konzilsbeschlüssen. Wo aber diese fehlte, wie bei dem 28. Kanon von Chalcedon, da bemühte man sich nachträglich um ausdrückliche Zustimmung des Papstes. — Daß die Kaiser die Beschlüsse dieser Synoden bestätigten, konnte nichts zu deren Gültigkeit beitragen. Wenn Rom nicht zustimmte, gewannen die betreffenden Synoden nie das Ansehen von allgem. Synoden, so die Räubersynode von Ephesus a. 449 u. die bilderfeindliche von Konstantinopel a. 754. — An sich kann die päpstl. Bestätigung nicht durch die Zustimmung der päpstl. Gesandten ersetzt werden, außer diese hätten einen ausdrücklichen Auftrag dazu. Doch könnte dadurch, daß der Papst gegen die Zustimmung der Gesandten keine Stellung nimmt, eine stillschweigende Approbation folgen. — Das Normale ist, daß der

Zu berufen sind, haben zu erscheinen und haben beschließende Stimme (*votum deliberativum*)¹:

1. die Kardinäle, auch wenn sie noch nicht Bischöfe sind²;
2. die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und residierenden Bischöfe, auch wenn sie noch nicht konsekriert sind³;
3. die *abbates* und *praelati nullius*⁴;
4. der Abbas-Primas, die *Abbates-Praesides* monastischer Kongregationen, die *Generale exemter klerikaler Genossenschaften*, nicht aber die *Generalobern anderer religiöser Genossenschaften*, wenn das Berufungsdekret nicht anders verfügt⁵.

Die Titular- oder Weihbischöfe haben kein Recht, berufen zu werden, auch wenn sie Apostolische Vikare sind. Wenn sie aber berufen werden, so haben sie beschließende Stimme, falls nicht anders bestimmt ist⁶.

in der feierlichen Sitzung persönlich präsidierende Papst die Bestätigung am Schluß derselben gibt mit dem Zusatz „*approbante Concilio*“, so Pius IX. auf dem Vaticanum. Es kann die päpstl. Bestätigung aber auch durch eine nachfolgende Bulle geschehen. So bestätigte Pius IV. die Beschlüsse des Tridentinums, vom Konzil selbst darum gebeten, durch die Bulle „*Benedictus Deus*“ vom 26. Januar 1564. Siehe St. Ehses, *Der Schlußakt des Konzils von Trient* (Dritte Vereinschrift der Görres-Gesellschaft [1914] 42 ff.). — Der Papst könnte auch dem *Votum der Minorität* beitreten u. diesem zum Sieg verhelfen; denn der Teil obsiegt u. gilt als *pars sanior*, welcher den Papst auf seiner Seite hat. Würde der Papst sich auf die Seite von nur ein paar Bischöfen stellen, so läge kein Konzilsbeschuß mehr vor, sondern eine päpstliche Kathedralentscheidung. F. M. Zinelli, *Della unanimità dei suffragi nei decreti dommatici dei Concilii ecumenici*, 1870. P. O. Steccanella, *Adversus novam doctrinam de necessitate unanimis episcoporum consensus*, 1870. J. Pennacchi, *De suffragiorum pluralitate in Conciliis generalibus contra „L'unanimité dans les Conciles œcuméniques“*, 1870. Granderath-Kirch a. a. O. III 69 ff. — Zu der oben S. 175, A. 10 angeführten *Liter.* über die „*pars sanior*“ füge bei: O. Gierke, *Über die Gesch. des Majoritätsprinzips* (Schmollers Jb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich 39. Jhrg., 2. Heft, S. 7 ff.).

¹ Zu erscheinen haben vor allem die residierenden Bischöfe. Sie sind nach *Ap. 20*, 28 „*positi a Spiritu Sancto, regere Ecclesiam Dei*“. Sie auch sind eidlich dazu verpflichtet; vgl. oben S. 506. Granderath-Kirch a. a. O. I 99. — Über *votum deliberativum* siehe oben S. 315, A. 4.

² *Can. 223, § 1, 1°*. Ihre Teilnahme am allgem. Konzil ist ein *althergebrachtes jus ordinarium et proprium*. Granderath-Kirch a. a. O. I 83.

³ *Can. 223, § 1, 2°*. Sie alle müssen residierende Amtsinhaber sein; also scheiden aus die *Titularpatriarchen*, *Titularprimaten* u. *Titularerzbischöfe*.

⁴ *Can. 223, § 1, 3°*. Granderath-Kirch a. a. O. I 99 ff.

⁵ *Can. 223, § 1, 4°*. Vor dem *CJC.* galt das Recht, berufen zu werden, nur für die *Orden*, nicht auch für die *Kongregationen*. Granderath-Kirch a. a. O. I 99 ff.

⁶ *Can. 223, § 2*. Damit ist eine alte Kontroverse geschlichtet. Zu *Nicäa* unterschrieben die *Chorbischöfe* mit beschließender Stimme. Ebenso die auf dem *Triden-*

Theologen und Kanonisten können berufen werden, haben aber nur beratende Stimme¹.

Wenn die mit beschließender Stimme Berufenen am Erscheinen verhindert sind, so haben sie einen Vertreter zu schicken und ihre Verhinderung nachzuweisen². Die Vertretung eines Verhinderten kann aber

tinum anwesenden Weihbischöfe. Das Vaticanum verpflichtete die Weihbischöfe zum Erscheinen u. verlieh ihnen damit volles Stimmrecht. Wissenschaftlich begründeten die einen deren volles Recht damit, daß sie sagten, Christus habe die Regierung dem Gesamtepiskopat anvertraut, die Bischöfe alle hätten daher durch die Konsekration eine generelle Jurisdiktion innerhalb der Kirche u. damit ein Recht, wirksam an der Regierung der Kirche durch die Konzilien teilzunehmen, auch wenn sie nicht über ein abgegrenztes kirchliches Territorium gesetzt seien. Andere aber meinten, die Titularbischöfe hätten im tiefsten Grunde eine durch ihre Titulardiözesen umschriebene Jurisdiktion innerhalb dieser. Beide wiesen dann gleicherweise auf den bei der Konsekration auch von den Weihbischöfen zu schwörenden Obedienszeit gegen den Papst hin mit dem darin enthaltenen Gelöbniß, zur Synode berufen, zu kommen. Dagegen sagten dritte — auf deren Seite stellt sich das neue kirchliche Gesetzbuch —, daß die *potestas jurisdictionis*, welche dazu erforderlich sei, daß jemand mit beschließender Stimme auf dem allgem. Konzil mitwirken dürfe, nicht aus der bischöf. Konsekration komme, welche nur eine Befähigung zum Empfang der Jurisdiktion erteile, sondern aus der wirklich erteilten Jurisdiktion, welche aber die Titularbischöfe in keiner Weise hätten, auch nicht hinsichtlich ihrer Titularbistümer. Auch erhalte der Eid, welchen die Bischöfe bei ihrer Konsekration zu schwören hätten, seine volle Verwirklichung erst dann, wenn sie gesetzmäßig zum allgem. Konzil berufen würden. R. Coppola, *Sul diritto di suffragio dei vescovi titolari e rinziatari nel Concilio ecumenico*, 1868. Th. Kohn, *Die Weihbischöfe* (A. für kath. KR. XLVI [1881] 207 f.). Scherer, KR. I 663, A. 11. Granderath-Kirch a. a. O. I 90 ff. Maroto, *Instit. jur. can.* II (1919) 190, A. 5. Vgl. auch oben § 10.

¹ *Can. 223, § 3*. Auf den stark revolutionären Reformsynoden des 15. Jhdts hatten die Doktoren u. Lizentiaten der Theologie u. des kan. Rechts entscheidende Stimme. Lazarus, *Das Basler Konzil* usw. 28 ff. — Auch die kath. Fürsten wurden bis in die neuere Zeit herein aufgefordert, auf den allgem. Konzilien durch Oratoren oder Vertreter ihre Wünsche vorzubringen. Doch sah man wegen der eigenartigen polit. Verhältnisse zur Zeit des Vatikan. Konzils von einer solchen Einladung ab. C. 4 (Nikol. I a. 865), D. XCVI. Bened. XIV., *De syn. dioec.* I, III, c. 12, n. 5. Granderath-Kirch a. a. O. I 129 ff. — Schreiben an Häretiker u. Schismatiker vor Beginn des Konzils haben wesentlich den Sinn einer Einladung zur Rückkehr in den Schoß der Kirche.

² Pius IX., *Litt. Apost. „Aeterni Patris“* v. 29. Juni 1868. *CJC. Fontes* III, Nr. 551. *Can. 224, § 1*. Dem Zweck u. Wesen der allgem. Konzilien entsprechend sollten alle Berufenen kommen. Daß sie aber wirklich alle, namentlich alle Bischöfe, kommen, ist weder möglich noch notwendig. Tatsächlich waren auch nie alle Bischöfe versammelt. Selbst das Erscheinen der Majorität eines bestimmten, ja auch besonders hervorragenden Teils des Episkopats, z. B. aller Patriarchen, kann nicht als wesentlich gefordert werden. Vielfach war nur eine Minorität da. Doch sollten die Anwesenden wenigstens moralisch eine Vertretung der ganzen Kirche darstellen. In letzter Instanz entscheidet über den ökumen. Charakter einer Synode der Papst oder ein späteres allgem. Konzil oder der Zutritt der *Ecclesia dispersa*: Granderath-Kirch a. a. O. II 26 ff. Wernz-Vidal, *Jus can.* II (1923) 449 f.

auch einer der Konzilsväter übernehmen, hat aber dann nicht zwei beschließende Stimmen. Ein anderer Stellvertreter darf zwar den öffentlichen Sitzungen beiwohnen, hat aber weder beschließende noch beratende Stimme, sondern nur das Recht am Schlusse des Konzils dessen Akten zu unterschreiben¹.

Die zur Anwesenheit beim Konzil Verpflichteten dürfen dieses nicht vor dessen rechtmäßigem Schluß verlassen. Andernfalls ist die Erlaubnis des Konzilsvorsitzenden nötig, die erst nach Prüfung und Billigung der vorgebrachten Gründe hierfür zu geben ist².

Den vom Papst zur Verhandlung bestimmten Gegenständen dürfen die Konzilsväter weitere, jedoch nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden beifügen³.

Das allgemeine Konzil hat die höchste Gewalt über die Gesamtkirche⁴.

Eine Appellation vom Papst an das allgemeine Konzil gibt es nicht⁵.

Wenn der Papst während des allgemeinen Konzils stirbt, so ist dieses ipso jure unterbrochen, bis der neue Papst seine Wiederaufnahme und Fortsetzung angeordnet hat⁶.

¹ Auf den älteren allgem. Konzilien im Orient unterschrieben die Prokuratoren mit beschließendem Stimmrecht. Auf den abendländ. allgem. Konzilien aber hatten sie kein solches, wenn sie auch unterschrieben. St. Eheses, Die Vertretung des deutschen Episkopats auf dem Trienter Konzil (1545—1547) (Dritte Vereinschrift der Görres-Gesellschaft [1912] 18 ff.). Bened. XIV., De syn. dioec. I, III, c. 9, n. 5. Granderath-Kirch a. a. O. I 108 ff.

² Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. IX. CJC. Fontes III, Nr. 553. Can. 225. Bei dem Wortlaut von Can. 225 ist kein Zweifel, daß diese Verpflichtung nicht nur für jene besteht, die regelmäßig kommen müssen, sondern auch für jene, die durch spezielle Vergünstigung berufen werden oder aus andern Gründen da sein müssen. Granderath-Kirch a. a. O. II 43.

³ Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. 11. Can. 226. Dieses bedingte Antragsrecht ergibt sich wesentlich daraus, daß die Konzilsväter Jurisdiktion über die ganze Kirche haben.

⁴ Martin V., Const. „Inter cunctas“ v. 22. Febr. 1418, Art. 5, de quo errorum Wicleff et Husz suspecti interrogandi. Eugen IV. (in Conc. Florentin.), Const. „Exultate Deo“ v. 22. Nov. 1439, § 8. Leo X., Const. „Exsurge Domine“ v. 15. Juni 1520, error. 29, Martini Lutheri damn. Pius VI., Const. „Auctorem fidei“ v. 18. Aug. 1794, prop. 6 Syn. Pistor. damn. CJC. Fontes I, Nr. 43 52 70; II, Nr. 475. Can. 228, § 1. Daraus ergibt sich, daß das allgem. Konzil berechtigt ist, mit Infallibilität Glaubenssätze aufzustellen, Gesetze zu geben, zu richten u. zu strafen.

⁵ C. 228, § 2. Vgl. oben S. 471, A. 1.

⁶ Pius IX., Const. „Cum Romanis Pontificibus“ v. 4. Dez. 1869. CJC. Fontes III, Nr. 554. Pius X., Const. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904, n. 28. CJC. Documenta. Doc. II. Can. 229. Granderath-Kirch a. a. O. I 454 f. Vgl. oben S. 492.

§ 87.

Die Kardinäle.

C. 5 (Pseudo-Silv. c. 7), D. XCIII. C. 2 (Pseudo-Silv.), C. II, q. 4. C. 3-5 (Syn. Rom. a. 769), D. LXXIX. C. 1 (Nikol. II. a. 1059), D. XXIII. C. 9 (Syn. Rom. a. 1060), D. LXXIX. C. 6, X de elect. I, 6. C. 2, X de cler. non resid. III, 4. C. 3 in VI^o de elect. I, 6. C. 17 in VI^o de elect. I, 6. Can. 230—241.

Thomassin P. I, I, 2, c. 113 ff. Weitere ältere Liter. findet sich bei: Phillips, KR. VI 1 ff.; Hinschius, KR. I 309; Scherer, KR. I 473 f. Aus der neueren Liter. sei verzeichnet: K. Wenck, Das Kardinalkollegium (Preuß. Jbb. LIII [1884] 429 ff.). M. Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. u. die Entstehung des Schismas 1378, 1888. Ders., Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. Entwicklung u. Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378 bis 1417, 1898 f. Sägmüller, Zur Gesch. des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre u. Treviso Teodoro de' Lelli über das Verhältnis von Kardinalat u. Primat. 1893. Ders., Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., 1896. Ders., Zur Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (Theol. Qschr. LXXX [1898] 596 ff.). Ders., Die oligarch. Tendenzen des Kardinalkollegs bis Papst Bonifaz VIII. (ebd. LXXXIII [1901] 45 ff.). Ders., Zur Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. (ebd. LXXXVIII [1906] 595 ff.). J. P. Kirsch. Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. u. 14. Jhd., 1895. P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium von 1295 bis 1437, 1898. Ders., Von den Kardinälen des 16. Jhdts (1927) 43 ff. J. Fehling, Kaiser Friedrich II. u. die röm. Kardinäle in den Jahren 1227 bis 1239, 1901. J. Maubach, Die Kardinäle u. ihre Politik um die Mitte des 13. Jhdts unter den Päpsten Innozenz IV., Alexander IV., Urban IV., Klemens IV. (1243—1268), 1902. P. F. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum. Vol. I Roma, Vol. II Latium, 1906 f. J. Lulvès, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgesch. des Kardinalates (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. XII [1909] 212 ff.; auch separat). Ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalates bis zur Aufstellung der ersten päpstl. Wahlkapitulationen (ebd. XIII [1910] 73 ff.; auch separat). Ders., Die Entstehung der angebl. Professio fidei Papst Bonifaz' VIII. (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XXXI [1910] 375 ff.). Ders., Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegs gegenüber dem Papsttum (ebd. XXXV [1914] 435 ff.). J. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1181, 1912. H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg u. die röm. Kurie (aus Abhandl. der Königl. Bayr. Akad. der Wiss., philol. u. hist. Kl.), 1912. H. Bresslau, Handb. der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien², 1912 ff.; näherhin II² (1931) 50 ff. E. Schelenz, Studien zur Gesch. des Kardinalates im 13. u. 14. Jhd. bis zur Aufstellung der ersten Wahlkapitulation im Jahre 1352, 1913. B. Gaffrey, Hugo der Weiße u. die Opposition im Kardinalkollegium gegen Papst Gregor VII., 1914. B. Arle, Beiträge zur Gesch. des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil. 1. Hälfte 1417—1484, 1914. W. Schürmeyer, Das Kardinalkollegium unter Pius II. (1458 bis 1464), 1914. I. Schnack, Richard von Cluny, seine Chronik u. sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159. Ein Beitrag zur Gesch. der Anschauungen von Kardinalkolleg u. Papsttum im 12. u. 13. Jhd., 1921. C. Jordan, Le Sacré Collège au moyen-âge (Rev. des cours et conférences XXIII [1922] 128 ff.). Kares, Chronologie der Kardinalbischofe im 11. Jhd. (Festschrift zur Jahrhundertfeier des Gymnasiums am Burgplatz in Essen [1924] 19 ff.). P. Richard, La monarchie Pontificale jusqu'au Concile de Trente (Rev. d'hist. ecclés. XXV [1924] 423 ff.). B. Sütterlin, Die Politik Kaiser Friedrichs II. u. die röm. Kardinäle in den Jahren 1239—1250 (aus Heidelberger Abhandl. zur mittleren u. neueren Gesch.), 1929. V. Martin, Les Cardinaux et la Curie. Tribunaux et offices. La vacance du Siège

Apostolique, 1930. F. Lerner, Kardinal Hugo Candidus, 1931. Werminghoff, *Gesch. der K.verfassung* I 129 ff. Ders., *Verfassungsgesch.* 2 36 ff. 282 ff. Stutz, *KR.* 2 331 f. 350 416 f. *Kirchenlexikon* 2 s. v. Cardinal. *Staatslexikon* 5 s. v. Kardinäle.

I. Bestimmung und Aufgabe der Kardinäle der römischen Kirche ist es, den Senat des Papstes zu bilden und seine vornehmsten Ratgeber und Gehilfen bei der Regierung der Kirche zu sein¹.

II. Cardinalis bedeutete in alter Zeit einen bleibend und fest an einer Kirche angestellten Geistlichen, einen clericus intitulatus oder incardinatus². Sodann bezeichnete es einen Kleriker, der an einer Hauptkirche, einem kirchlichen cardo, so namentlich an einer bischöflichen Kirche bleibend angestellt war³. Unter diesen Umständen hießen vor allem, wenn auch bis weit in das Mittelalter hinein noch nicht ausschließlich, diejenigen Geistlichen presbyteri cardinales, welche an den uralten fünfundzwanzig zur Kirche des Bischofs von Rom, des Papstes, des cardo Ecclesiae katexochen, gehörigen römischen tituli oder Quasifarrkirchen, die selbst auch tituli cardinales genannt wurden, mit dem Recht der Spendung der Taufe und Buße, bleibend angestellt waren⁴. Doch behielten im weiteren Verlauf nicht alle an diesen Titeln angestellten zahlreichen Presbyter diesen auszeichnenden Namen, sondern, wie das Wort cardinalis zugleich den Sinn von principalis hat, nur je der erste dieser Priester⁵. Diese Kardinalpriester hatten nach einer bis auf den Papst Simplicius (468—483) zurückgehenden Einrichtung den Gottesdienst an den vier päpstlichen Patriarchalkirchen: St. Peter, St. Paul, S. Maria Maggiore und S. Lorenzo fuori le mura, und zwar je sieben an einer dieser Kirchen, zu besorgen, so daß es deren achtundzwanzig sein sollten⁶. Zum päpstlichen Gottesdienst wurden weiter beigezogen die sieben diaconi regionarii, die Vorstände der kirchlichen Armenpflege in den sieben kirchlichen Regionen Roms. Ihre Zahl stieg durch Hinzunahme der diaconi palatini, d. i. der im unmittelbaren Dienst des Papstes in dessen Palast befindlichen, den zahlreichen Palatinalklerikern entnommenen Diakonen bis auf achtzehn⁷. Zuletzt

¹ C. 17 in VI^{to} de elect. I, 17. Eugen IV., Ep. „Non mediocri“ 1439, § 4. Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514, § 26. Paul IV., Const. „Cum venerabiles“ v. 22. Aug. 1555, § 1. Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 11. Innoz. X., Const. „Cum iuxta“ v. 19. Febr. 1646. Klemens XI., Const. „Pastorale officium“ v. 10. Jan. 1731, § 1. CJC. Fontes I, Nr. 50 65 89 186 231 295. Can. 230.

² C. 3 (Gelas. I a. 492—496), D. XXIV. C. 5 (Greg. I a. 595), D. LXXI. C. 6 (Greg. I a. 603), D. LXXIV. C. 42 (Greg. I a. 592), C. VII, q. 1.

³ Vgl. außer den in der vorangehenden Anm. zitierten Belegen: C. 2 (Pseudo-Anaclet.), D. XXII; Hinkmar v. Reims, De jure metropolitanorum c. 20. Opp. ed. Sirmund II 731.

⁴ C. 5 (Pseudo-Silv. c. 7), D. XCIII. C. 2 (Pseudo-Silv.), C. II, q. 4. C. 3—5 (Syn. Rom. a. 769), D. LXXIX.

⁵ Phillips, *KR.* VI 47 f. Hinschius, *KR.* I 319 f.

⁶ Liber Pontif. ed. Duchesne I 249. Joannes Diaconus, De eccles. Lateran. c. 16. J. Mabillon, *Museum Italic.* II (Lut. Paris. 1724) 574. Grisar, *Gesch. Roms u. der Päpste im MA.* I (1901) 661 f. Da die Kardinalpriester an den fünfundzwanzig Titelkirchen zum Gottesdienst an den vier Patriarchalkirchen nicht genügten, so wurden sie im Laufe der Zeit, allem nach unter Papst Kalixt II. (1119—1124), auf achtundzwanzig erhöht.

⁷ Joann. Diac. a. a. O. c. 8. Mabillon a. a. O. II 567. Bis zur Zeit Honorius' II. gab es in Rom auch Kardinalsubdiakone, Kardinalakoluthen u. Kardinalkleriker.

beriefen die Päpste zur Stellvertretung in den Pontificalien an ihrer bischöflichen Kirche St. Johannes im Lateran und zur Teilnahme an den römischen Synoden und zur Beratung in wichtigen Angelegenheiten benachbarte Bischöfe (episcopi cardinales) zu ihrem Presbyterium hinzu. Seit dem 8. Jahrhundert waren es ihrer sieben: septem episcopi cardinales hebdomadarii¹. Aber erst für das 12. Jahrhundert können die Sitze dieser sieben Kardinalbischöfe als bleibend bestimmte angegeben werden. Sie wurden aber noch in eben diesem Jahrhundert auf sechs reduziert: Ostia (seit 1150 bleibend mit Velletri, dem alten Velitrae, verbunden), Porto (seit 1119 mit S. Rufina, dem alten Silva candida, vereinigt), Albuno, Sabina, Tusculum (Frascati), Praeneste (Palestrina)².

Diese Kardinäle zusammen gewannen, seitdem sie durch Nikolaus II. a. 1059 die Papstwahl im wesentlichen und durch Alexander III. a. 1179 endgültig erhalten hatten, und seitdem sie nach Aufhören der früheren römischen Synoden und der großen Reformsynoden der Päpste seit der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die vorzüglichsten Berater der Päpste in deren Konsistorium und die Vorstände der kurialen Ämter geworden waren, ein solches Ansehen, daß sie seit dem 13. Jahrhundert insgesamt und damit auch die Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen an Rang über die Bischöfe und Erzbischöfe und seit dem 14. Jahrhundert auch über die Patriarchen emporstiegen. Das kam besonders dadurch zum Ausdruck, daß auswärtige Bischöfe es sich seit dem 12. Jahrhundert zur Ehre anrechneten, durch päpstliche Überweisung einer Kardinalpresbyterkirche oder sogar einer Kardinaldiakonie als Kardinalpresbyter, ja als Kardinaldiakone in das Kollegium der Kardinäle, zu welchem diese sich seit c. 1150 zusammengeschlossen hatten, aufgenommen zu werden. Seitdem gab es Kardinäle in Curia und extra Curiam. Aus den Kardinalen wurden auch die hervorragendsten päpstlichen Legaten (Legati a latere) genommen. Entsprechend ihrer

¹ Liber Pontif. I 478 (Syn. Rom. a. 769). Über diese röm. Synoden vgl. oben S. 506.

² Joann. Diac. a. a. O. c. 16. Mabillon a. a. O. II 574. L. Duchesne, *Le sedi episcopali nell'antico ducato di Roma* (Archivio della società rom. di stor. patr. XV [1892] 6 ff.). J. Zettinger, *Die ältesten Nachrichten über Baptisterien der Stadt Rom* (Röm. Qschr. XVI [1902] 326 ff.). G. Biasioti, *Le diaconie cardinalizie e la diaconia S. Viti in Macello*, 1911. J. P. Kirsch, *Die röm. Titelkirchen zur Zeit Konstantins d. Gr.* (F. J. Dölger, *Konstantin d. Gr. u. seine Zeit* [1913] 315 ff.). Ders., *Die röm. Titelkirchen im Altertum*, 1918. Ders., *Der stadtröm. christl. Festkalender im Altertum*, 1924. Ders., *Die Stationskirchen des Missale Romanum*, 1926. A. v. Harnack, *Zur Gesch. der Anfänge der inneren Organisation der stadtröm. Kirche* (Sitzungsber. der Königl. Preuß. Akad. der Wiss. [1918] 954 ff.; auch separat). Ders., *Die Mission u. die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jhdten II*⁴ (1924) 836 ff. U. Stutz, *Die röm. Titelkirchen u. die Verfassung der stadtröm. Kirche unter Papst Fabian* (Z. für R.gesch., kan. Abtl. IX. [1919] 288 ff.). Ch. Huelsen, *Le chiese di Roma nel medio evo*, 1920. v. Schubert, *Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter* (1924) 594 ff. H. Grisar, *Das Missale im Lichte der röm. Stadtgeschichte*, 1925. F. Lanzoni, *I titoli presbiterali di Roma antica nella storia e nella leggenda* (Riv. di archeol. crist. II [1925] 195 ff.; auch separat). Th. Kausser, *Ein vollständiges Verzeichnis der röm. Kirchen aus dem 7. Jhd im Cod. Vat. Palat. 46* (Röm. Qschr. XXXV [1927] 113 ff.). K. Müller, *K.gesch. I* 1² (1929) 192 464 f. Caspar, *Gesch. des Papsttums I* 50 ff. J. Lestocquoy, *Administration de Rome et diaconies du VII^e au IX^e siècle* (Riv. di archeol. crist. VII [1930] 261 ff.). Werminghoff, *Gesch. der K.verfassung* 129 ff. Ders., *Verfassungsgesch.* 2 36 ff.

Stellung erhielten die Kardinäle sachgemäß auszeichnende, ihnen allein zukommende Namen¹, Titel und Gewandung. Da ist es erklärlich, daß das Kardinalkolleg seit dem 14. Jahrhundert gegenüber dem Papst, ähnlich wie die Domkapitel gegenüber den Bischöfen, ein Recht des Konsenses zu allen wichtigen Verwaltungsmaßregeln und so zu der Mitregierung der Kirche beanspruchten. Am deutlichsten kam das zum Ausdruck durch die von den Kardinälen in den Konklaven aufgestellten Wahlkapitulationen, deren erste aus dem Jahre 1352 stammt. Nicht wenig trugen auch zu solchen Machtbestrebungen das Schisma und die dem Schisma folgenden Reformkonzilien sowie die nationalen und politischen Gegensätze im Kardinalkolleg bei. Infolge hiervon hat Nikolaus IV. den Kardinälen schon 1289 die Hälfte der Einkünfte des römischen Stuhles und einen wesentlichen Anteil an der Verwaltung der päpstlichen Finanzen und des Kirchenstaates eingeräumt. Mit diesen finanziellen Ansprüchen hing auch die Einflußnahme auf die Kreation von Kardinälen und die schwankende Zahl derselben zusammen. Ihrer sollten infolge der geschichtlichen Entwicklung zweiundfünfzig sein. Aber bisweilen zählten sie kaum die Hälfte davon. Doch darf die Bedeutung und Macht des Kardinalkollegs für keine Zeit, selbst nicht für das ausgehende Mittelalter übertrieben werden. Die Päpste wußten sich seiner unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl zu erwehren und zu bedienen. So hat denn auch die Bedeutung des Heiligen Kollegiums seit den letzten Jahrhunderten mehr und mehr abgenommen. Namentlich lag seit Sixtus V. (1580—1585) der Schwerpunkt der Anteilnahme der Kardinäle an der Regierung der Kirche mehr in den ersten Ämtern, die sie in den kurialen Behörden und in den Kardinalskongregationen innehatten. Sixtus V. hat auch ihre Zahl auf siebenzig fixiert: sechs Kardinalbischöfe, fünfzig Kardinalpriester und vierzehn Kardinaldiakone².

III. Heute bestehen für die Kardinäle im einzelnen und für das Kardinalkollegium als solches die nachfolgenden Normen:

1. Das Heilige Kollegium zerfällt in drei Klassen (ordines): den *ordo episcopalis*, zu welchem die sechs Kardinalbischöfe der sieben suburbikarischen Kardinalbistümer: Ostia, Porto, Albano, Sabina, Frascati (Tusculum), Palestrina (Praeneste) und Velletri gehören, sodann den *ordo presbyteralis* der fünfzig Kardinalpriester, ferner den *ordo diaconalis* der vierzehn Kardinaldiakonen³. Die Zahl der Kardinäle beträgt gesetzmäßig 70⁴. Jeder der Kardinalpriester erhält eine vom Papst

¹ Pius V. reservierte ihnen allein a. 1567 den Namen „Kardinäle“.

² Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586 u. „Religiosa“ v. 13. April 1587. CJC. Fontes I. Nr. 159 160. v. Pastor, *Gesch. der Päpste X* (1926) 167 ff. 180 ff.

³ Eugen IV., Ep. „Non mediocri“ a. 1439, § 5. Sixtus V.: Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 4 5 7; „Religiosa“ v. 13. April 1587, § 1—4. Pius X., Motupr. „Edita a Nobis“ v. 15. Mai 1914. Benedikt XV., Const. „Ex actis“ v. 1. Febr. 1915. CJC. Fontes I, Nr. 50 159 160; III, 700 704. Can. 231, § 1. — Der jeweilige Dekan des Kardinalkollegiums, d. i. der Kardinal, welcher am längsten ein Kardinalbistum innehat, erhält das Kardinalbistum Ostia zu dem bisher innegehabten hinzu. Vgl. auch Can. 236, § 4.

⁴ Die heutige Zahl der Presbyteralkirchen u. Diakonien ist etwas mehr als fünfzig bzw. vierzehn. Vgl. A. für kath. KR. LXIX (1893) 167 f. Auch die wirkliche Zahl der

ihm zugewiesene römische Titelkirche und jeder der Kardinaldiakone eine solche Diakonie¹.

2. In der Ernennung der Kardinäle ist der Papst frei². Die auch heute noch übliche vorherige Befragung des Kardinalkollegiums hierum ist lediglich Formsache³. Nichts steht im Wege, vielmehr empfiehlt es sich auch heute noch, daß der Papst nach altem Herkommen Wünsche der Regierungen von Ländern mit großer katholischer Bevölkerung betreffend die Kreation eines Bischofs ihres Landes zum Kardinal nach Möglichkeit berücksichtigt⁴. Im übrigen aber sollen die Kardinäle dem ganzen christlichen Erdkreis entnommen werden, Priester sein und sich durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Klugheit in Verwaltungsgeschäften hervorragend auszeichnen⁵. Ausgeschlossen vom Kardinalat sind unehelich Geborene, auch wenn sie durch nach-

Kardinäle ist bald etwas mehr bald etwas weniger als siebenzig. — Die Päpste Eugen IV. u. Sixtus V. verweisen als vorbildlich für die Zahl von siebenzig Kardinälen auf die siebenzig Ältesten im Pentateuch. — Die Reformkonzilien von Konstanz u. Basel hatten verlangt, daß es vierundzwanzig Kardinäle, genommen aus allen christl. Nationen, sein sollten. Walter, Fontes 87. Harduin, Acta Conc. VIII 1206 ff.

¹ Paul IV., Const. „Cum venerabiles“ v. 22. Aug. 1555, § 1. Sixtus V., Const. „Religiosa“ v. 13. April 1584, § 1—3. CJC. Fontes I, Nr. 89 160. C. 231, § 2.

² C. 17 in VI^{to} de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514, § 10. Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 1 4 9 11 14. CJC. Fontes I, Nr. 65 159. Can. 232, § 1. — Auf den Reformkonzilien, z. B. dem von Basel, wollte man den Papst hierin an den Konsens der Kardinäle binden. Harduin, Acta Conc. VIII 1208.

³ Über den mittelalterl. Modus gibt Aufschluß der *Ordo Romanus XIV*. Mabillon, *Museum Italic. II* 424 ff. Sägmüller, *Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle* 182 ff.

⁴ Ein solches Herkommen bestand hierin gegenüber Österreich, Frankreich, Spanien u. Portugal. Solche Kardinäle hießen „Kronkardinäle“. Die Regierungen pflegten den Kronkardinälen die nicht geringen Taxen (2832 Scudi à 4 M., 33 Pf.) zu ersetzen. Solche Wünsche können auch heute noch bestehen, wo nicht vollständige Trennung von Kirche u. Staat herrscht. Auch ist es Gebrauch, daß die Inhaber wichtiger Nuntiaturen u. hervorragender kurialer Ämter zur Belohnung zu Kardinälen promoviert werden.

⁵ C. 17 in VI^{to} de elect. I, 6. Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514, § 10. Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 1 4 9 11 14. CJC. Fontes I, Nr. 65 159. Can. 232, § 1. — Wie die Konzilien von Konstanz u. Basel forderten, daß die Kardinäle aus allen christl. Nationen genommen werden sollten — vgl. oben S. 518, A. 4 —, so beschloß dies auch das Tridentinum — Sessio XXIV de ref. c. 1 —; vgl. J. Birkner, *Das Konzil von Trient u. die Reform des Kardinalkollegiums unter Pius IV.* (Hist. Jb. LII [1932] 340 ff.). Ähnliche Anträge wurden auf dem Vaticanum gestellt; vgl. Lämmer, *Zur Kodif. des kan. R.s* 121 f.; Grandérath-Kirch, *Gesch. des Vatik. Konzils I* 440; II 166 f. — Der Anordnung Sixtus' V. — „Postquam“, § 16 —, daß mindestens vier Theologen aus den Mendikantenorden im Kardinalkolleg sein müßten, tut der CJC. keine Erwähnung mehr. — Das Requisit der Priesterweihe ist neu. Vor dem CJC. genügte der Diakon u. zu dessen Empfang das vollendete zweiundzwanzigste Lebensjahr.

folgende Ehe legitimiert worden sind, ebenso mit einer andern Irregularität oder mit einem Weihehindernis Behaftete, und das auch, wenn sie zum Zweck des Empfangs von Weihen und Dignitäten, ja auch der bischöflichen Würde dispensiert worden sind¹. Ausgeschlossen sind auch solche, welche aus einer früheren rechtmäßigen Ehe Söhne oder Enkel haben². Weiter sind ausgeschlossen solche, von welchen sich Blutsverwandte im ersten und zweiten Grad im Kardinalkolleg befinden³.

Kreiert und publiziert werden die Kardinäle im geheimen Konsistorium⁴. Der so faktisch Kreierte und Publizierte hat das Recht auf Beteiligung an der Papstwahl und auf die Privilegien der Kardinäle⁵. In weiteren, teils geheimen teils öffentlichen Konsistorien erfolgt die Vornahme bestimmter Zeremonien, darin bestehend, daß der Papst am dritten oder vierten Tag nach der Kreation die Betreffenden empfängt und ihnen das rote Birett übergibt, daß er ihnen am fünften Tag in einem öffentlichen Konsistorium den roten Hut überreicht und daß er in einem unmittelbar sich anschließenden geheimen Konsistorium die Öffnung und Schließung des Mundes vornimmt, den Ring übergibt und die Titelkirche bzw. die Diakonie anweist. Vor dem Empfang des roten Hutes leisten die neuernannten Kardinäle den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Kardinaldekans⁶. Auch müssen sie das Glaubensbekenntnis ablegen⁷.

¹ Can. 232, § 2, 1°. Vgl. Can. 984 985 987 991, § 3.

² Can. 232, § 2, 2°. Diese Bestimmung ist gegen den Nepotismus gerichtet.

³ Trid. sess. XXIV de ref. c. 1. Julius III., Decr. „Sanctissimus“ v. 26. Jan. 1554. Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 12 13 16—18. CJC. Fontes I, Nr. 57 159. Can. 232, § 2, 3°. Doch wird hierin leichter dispensiert (A. für kath. KR. LXXIX [1893] 167 f.).

⁴ Can. 233, § 1. Creare ist der Terminus technicus für die Ernennung eines Kardinals. Der Erhobene heißt die Kreatur (creatura) des betreffenden Papstes. Dem im Konsistorium Kreierten wird gleichzeitig das Kardinalskäppchen (Zucchetto) übersandt.

⁵ Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 2. Pius IX., Const. „Cum Romanis Pontificibus“ v. 4. Dez. 1869. Pius X., Const. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904, n. 27—37. CJC. Fontes I, Nr. 159; III, Nr. 555 663. Can. 233, § 1. — Die Privilegien der Kardinäle sind im Can. 239 aufgezählt; vgl. unten S. 526 ff. — Noch Eugen IV. hatte in der Konstitution „In eminenti“ v. 26. Okt. 1431 den Empfang der Insignien u. die aperiitio oris zur Gültigkeit der creatio gefordert. Vgl. unten S. 521, A. 1. — Über Beteiligung an der Papstwahl oben S. 492 f.

⁶ Die Eidesformel findet sich bei Hinschius, KR. I 343 A. 4. Über geplante Änderungen einzelner Stellen Z. für KR. XIV (1879) 107 ff. Der Kreierte beschwört auch treue Beobachtung der Anordnungen über die Papstwahl. Pius X., Const. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904, n. 91. Den Antimodernisteneid haben die Kardinäle nicht zu schwören (Acta Apost. Sedis II [1910] 655 ff.).

⁷ Can. 1406, § 1, 2°.

Übrigens können Kardinäle auch in der Weise kreiert werden, daß der Papst ihre Namen im geheimen Konsistorium nicht verkündet, vielmehr sich zu späterer Publikation vorbehält („nomine sibi in pectore reservato“ — „reservatio in pectore, in petto“). Die auf solche Weise Promovierten erhalten zwar nicht die Rechte und Privilegien der Kardinäle. Sobald sie aber später im Konsistorium publiziert worden sind, haben sie diese von der Publikation ab, die Präzedenz dagegen haben sie schon von der reservatio in pectore an. Unterbleibt aber die Publikation, so entfällt jede Wirkung aus solcher Ernennung¹.

Der in seiner Abwesenheit von der Kurie Promovierte erhält das rote Birett durch einen päpstlichen Abgesandten (Nobelgardisten). Er hat dabei eidlich zu versprechen, daß er sich, wenn nicht rechtmäßig verhindert, innerhalb eines Jahres dem Papst vorstellen werde².

Durch die Ernennung zum Kardinal werden, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, alle Dignitäten, Kirchen und Benefizien, welche der Promovierte besitzt, ipso facto erledigt und gehen alle Pensionen verloren. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Kardinalat eine so hohe Würde (dignitas) ist, daß sie sich, wenn nicht Ausnahmen gewährt sind, mit keinem andern Offizium oder Benefizium oder ähn-

¹ Can. 233, § 2. Der Grund für diese Art von Ernennung zum Kardinal liegt in der Regel darin, daß die betreffende Persönlichkeit zunächst noch in einer andern Stellung unentbehrlich ist. Zum ersten Mal findet sich diese Art von Kardinalserhebung bei Martin V. Der Grund hierfür lag damals wohl darin, daß nach dem Schisma mit seinen zwei, ja drei kompetierenden Päpsten u. ihren Kurien eine Menge Kardinäle vorhanden u. die Kreation neuer für Martin V. schwierig war. Bei den mit der reservatio in pectore sich aber leicht ergebenden Mißständen bestimmte Eugen IV. in der Konstitution „In eminenti“ v. 26. Okt. 1431, daß erst mit der Verleihung der Insignien Name u. Recht eines Kardinals erworben werde u. daß zur Teilnahme an der Papstwahl nur derjenige ernannte Kardinal berechtigt sein solle, bei welchem der Papst die Mundöffnung vorgenommen habe. Allein nach einer Erklärung Pius' V. v. 29. Januar 1571 genügte die Publikation des in petto Kreierten, um ihm alle Rechte eines Kardinals zu verschaffen. P. A. Kirsch, Die reservatio in petto bei der Kardinalskreation (A. für kath. KR. LXXXI [1901] 427 ff.). K. Eubel, Zur Kardinalsernennung des Dominikus Capranica (Röm. Qschr. XVII [1903] 273 ff.). P. M. Baumgarten, Die beiden ersten Kardinalkonsistorien des Gegenpapstes Felix V. (ebd. XXII [1908] 153 ff.). Mißlich wäre gewesen u. ist nach jetzigem Recht ungültig eine testamentar. Bezeichnung bzw. Publikation eines Kardinals, wie solche Pius IX. am 15. März 1875 ankündigte. Santi-Leitner, Praelectiones jur. can. I³ (1898) 292 ff.

² Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 19. CJC. Fontes I, Nr. 159. Can. 234. Bei Nichterfüllung des Versprechens geht der Schuldige ipso facto der Kardinalswürde verlustig; vgl. Can. 2397. — Den in Österreich, Frankreich, Spanien u. Portugal befindlichen neukreierten Kardinälen wurde das Birett durch das Staatsoberhaupt aufgesetzt. Der Gebrauch ist heute noch nicht ganz in Abgang gekommen. Den Angehörigen königl. Häuser wird auch der rote Hut zugeschickt. P. M. Baumgarten, Die Übersendung des roten Hutes (Hist. Jb. XXV [1905] 99 ff.).

licher Stellung verträgt¹. Dementsprechend ist auch die Taxe für deren Empfang sehr hoch².

Der zum Kardinal Erhobene muß die Würde annehmen³. Zum Verzicht auf das bereits innegehabte Kardinalat braucht der Inhaber die Erlaubnis des Papstes⁴. Auch kann selbstverständlich nur der Papst einen Kardinal absetzen oder restituieren⁵.

3. Die Kardinäle haben ein Optionsrecht, d. h. sie können bei eingetretener Erledigung eines Kardinalates auf ihren im Konsistorium geäußerten Wunsch (optio) hin und mit Genehmigung des Papstes auf die freigewordene Stelle vorrücken, jedoch nach Maßgabe der Klasse und des Promotionsalters⁶.

So kann ein Kardinalpresbyter durch Option auf einen andern, freigewordenen Kardinalpresbytertitel und ein Kardinaldiakon auf eine andere, freigewordene Kardinaldiakonie oder auch auf einen Kardinalpresbytertitel vorrücken, wenn er schon zehn volle Jahre Kardinaldiakon ist⁷.

Rückt ein Kardinaldiakon durch Option auf einen Kardinalpresbytertitel hinüber, so geht er allen nach ihm zum Purpur beförderten Kardinalpresbytern vor⁸.

Wird einer der sechs suburbikarischen Bischofssitze frei, so können die zur Zeit der Erledigung an der Kurie anwesenden, wie auch die in Besorgung eines vom Papst ihnen erteilten Auftrags von der Kurie abwesenden Kardinalpriester unter Wahrung der Priorität in der Promotion im Konsistorium auf diesen Bischofssitz optieren⁹.

Unter den sechs suburbikarischen Bischöfen gibt es keine Option. Wenn aber ein solcher als ältester Kardinalbischof ipso jure Dekan des Kardinalkollegiums wird, so erhält er in geheimem Konsistorium vom

¹ Sixtus V., Const. „Sanctissimus“ v. 16. März 1588. Urban VIII., Const. „Decet Romanum Pontificem“ v. 2. Jan. 1632, c. 2. CJC. Fontes I, Nr. 163 209. Can. 235; 1435, § 1, 1°. Solche Ausnahme besteht gesetzlich, indem auswärtigen, nicht suburbikarischen Bischöfen bei Erhebung zum Kardinalat erlaubt ist, ihre bisher innegehabten Bistümer zu behalten. Vgl. Can. 238, § 3. Siehe unten S. 524, A. 6.

² Sie beträgt 2832 Scudi à 4 M. 33 Pfg., also ca. 15 000 Lire. Vgl. oben S. 519, A. 4.

³ Can. 234 2397. Vgl. auch Can. 128. Siehe oben § 71, III. L. W a h r m u n d, Über die kirchenrechtl. Zulässigkeit der Rekusation der übertragenen Kardinalswürde (A. für kath. KR. LXVII [1892] 3 ff.).

⁴ Can. 187. Vgl. oben S. 422. ⁵ C. 1 in VI^o de schismat. V, 3. ⁶ Can. 236.

⁷ Paul IV., Const. „Cum venerabiles“ v. 22. Aug. 1555, § 1. Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 7. Klemens VIII., Decr. „Sanctissimus“ v. 18. Aug. 1597. CJC. Fontes I, Nr. 89 159 184. Can. 236, § 1.

⁸ Klemens VIII., Decr. „Sanctissimus“ v. 18. Aug. 1597. CJC. Fontes I, Nr. 184. Can. 236, § 2.

⁹ Sixtus V., Const. „Postquam“ v. 3. Dez. 1586, § 8. Klemens XII., „Pastorale officium“ v. 10. Jan. 1731, § 6 8. CJC. Fontes I, Nr. 159 295. Can. 236, § 3.

Papst zu seinem bisherigen Kardinalbistum das Bistum Ostia hinzu, das durch Personalunion immer mit der einen oder andern der sechs suburbikarischen Diözese verbunden ist¹.

4. Die Kardinäle insgesamt sind ein Kollegium mit voller juristischer Persönlichkeit und allen Rechten und Pflichten einer solchen². Vorstand des Heiligen Kollegiums ist der Dekan. Kardinaldekan aber ist der mit Rücksicht auf seine Beförderung auf einen suburbikarischen Bischofssitz älteste Kardinalbischof. Er hat jedoch über die andern Kardinäle keine Jurisdiktion, sondern ist nur „primus inter aequales“. Doch genießt er das Privileg, den gewählten Papst zu ordinieren bzw. zu konsekrieren, wenn dieser noch nicht Priester oder Bischof ist, wobei er das Pallium zu tragen hat. Bei Abwesenheit des Kardinaldekans steht dieses Recht dem Kardinalsubdekan und bei dessen Abwesenheit dem ältesten suburbikarischen Kardinalbischof zu³. In die Stellung des Kardinaldekans tritt bei Erledigung des Dekanats ipso jure der zweitälteste Kardinalbischof oder der Kardinalsubdekan ein, mag er zur Zeit der Erledigung in Rom

¹ Benedikt XIII., Const. „Romani Pontificis“ v. 7. Sept. 1724, § 8. Klemens XII., Const. „Pastorale officium“ v. 10. Jan. 1731, § 8. Pius X., Motupr. „Edita a Nobis“ v. 5. Mai 1914. Benedikt XV., Const. „Ex actis“ v. 1. Febr. 1915. CJC. Fontes I, Nr. 282 295. III, Nr. 700 704. Can. 236, § 4; vgl. Can. 237. — Über die Anfänge der Option im Kardinalkolleg vgl. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 179 f.; P. Maria Baumgarten, Die Translationen der Kardinäle von Innozenz III. bis Martin V. (Hist. Jb. XXII [1901] 85 ff.).

² Can. 237; vgl. auch Can. 231 241.

³ Paul IV., Const. „Cum venerabiles“ v. 22. Aug. 1555, § 24. Benedikt XIII., Const. „Romani Pontificis“ v. 7. Sept. 1724, § 5. Klemens XII., „Pastorale officium“ v. 10. Jan. 1731, § 1 2 4 5 8. CJC. Fontes I, Nr. 89 282 295. Can. 237, § 1; 239, § 2. Vgl. oben S. 502. — Nach ältestem Recht stand an der Spitze der Presbyter wie anderwärts so auch in Rom der Archipresbyter. C. 1 2 3, X de off. archipresb. I, 24. Analog stand an der Spitze der röm. Diakonen der Archidiakon. C. 1 2 3, X de off. archidiacon. I, 23. So auch standen in der Folgezeit die beiden an der Spitze der Kardinalpresbyter bzw. der Kardinaldiakonen. Ihre Stellung war eine höchst bedeutsame, namentlich die des zweiten in der Verwaltung u. Regierung der röm. Kirche. Beide befanden sich daher auch bei eintretender Erledigung des päpstl. Stuhles in dem Triumvirat, welches die verwaiste röm. Kirche leitete. Vgl. oben S. 483 f. Daß ihnen auch eine disziplinäre Gewalt über die dem betreffenden Ordo angehörigen Kardinäle zustand, ist so gut wie sicher. Aber daß sie irgendwie das Kardinalkolleg als solches auch außen zu vertreten gehabt hätten, ist deswegen unwahrscheinlich, weil der Archipresbyter zu der Zeit, in welcher das Kardinalkolleg seine volle Ausbildung erreichte, nämlich im 12. Jhd., zurücktritt, ja verschwindet, u. der Archidiakon sich auch nur noch bis an den Anfang des folgenden Jhdts bemerklich macht. An Stelle des Archipresbyters erscheint jetzt der Prior cardinalium presbyterorum u. an Stelle des Archidiaconen der Prior cardinalium diaconorum, Bezeichnungen, die auf dem Prinzip der bloßen Anciennität beruhen. Die eigentliche Vorstandschaft im Kardinalkolleg, das auch Bischöfe in seinem Schoße barg, mußte einem der Bischöfe zufallen, u. zwar keinem andern als dem, welchem das Recht zustand, das Pallium zu tragen u. den neugewählten Bischof zu ordinieren bzw. zu konsekrieren, nämlich dem Bischof von Ostia. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 110 114 f. 181 f.

oder in seiner suburbikarischen Diözese sich aufhalten oder zur Zeit wegen eines ihm vom Papst erteilten Auftrags sonst abwesend sein¹. Das Kardinalkolleg hat auch einen jährlich aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der Anciennität abwechselnd aus einer der drei Klassen gewählten, vom Kardinalkämmerer der römischen Kirche wohl zu unterscheidenden Kardinalkämmerer des Kardinalkollegs, der die wohl seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bestehende Kasse des Kardinalkollegs verwaltet und den in Rom anwesenden Kardinälen den aus den Einkünften des Kardinalkollegs fälligen Anteil (*Rotulus cardinalicus*) zustellt². Dem Camerlengo wird durch das Kollegium ein Sekretär zugewählt³.

5. Die Kardinäle haben die Residenzpflicht bei der römischen Kurie und dürfen sich außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne Erlaubnis des Papstes nicht aus Rom entfernen⁴. Die Residenzpflicht haben an sich auch die suburbikarischen Kardinalbischöfe. Doch brauchen sie keine Erlaubnis des Papstes, so oft sie glauben, sich in ihre Diözese aus Gründen begeben zu sollen⁵. Die Kardinäle aber, die sonst irgendwo eine Diözese haben, sind nicht zur Residenz in Rom verpflichtet, müssen aber, so oft sie dorthin kommen, sich dem Papst vorstellen und dürfen ohne dessen Erlaubnis die Stadt nicht wieder verlassen⁶.

6. Als Senat des Papstes und als seine vornehmsten Ratgeber, aber ohne jedes Beispruchsrecht (*jus consensus*) und als Gehilfen bei der Regierung der Kirche haben die in Rom residierenden Kardinäle außer der Pflicht der von allen Kardinälen geforderten besondern Verbundenheit und Liebe zum Papst die spezielle Obliegenheit zur Assistenz beim päpstlichen Gottesdienst und zur Entfaltung einer reichen Tätigkeit in der Verwaltung der Gesamtkirche. Solche Assistenz haben sie besonders im Konsistorium zu leisten. Unter einem Konsistorium versteht man eine Versammlung der Kardinäle unter dem Vorsitz des

Papstes zur Erledigung bestimmter wichtiger Geschäfte. Die Konsistorien sind teils öffentliche oder außerordentliche, teils geheime oder ordentliche, teils halböffentliche. An den öffentlichen Konsistorien nehmen auch in Rom anwesende Bischöfe und Prälaten, Fürsten und Gesandte teil. In ihnen findet die Übergabe des roten Hutes an die neukreierten Kardinäle statt¹. Bei den halböffentlichen Konsistorien, veranstaltet zum Zweck des Endbeschlusses betreffend eine Kanonisation, sind außer den Kardinälen auch Bischöfe anwesend. Die wichtigsten Konsistorien aber sind die geheimen, worin sich nur der Papst und die Kardinäle befinden. In ihnen werden unter dem Beirat (*consilium*) der Kardinäle erledigt die auf Kirchenprovinzen, Bistümer und Bischöfe bezüglichen Angelegenheiten (*causae majores*), die Besetzung der vom Papst zu vergebenden Abteien, die Ernennung der Kardinäle, des Kardinalkämmerers und Kardinalkanzlers der römischen Kirche, die Absendung von Legati a latere, die Verleihung des Palliums, die Verhandlungen über wichtige kirchenpolitische Angelegenheiten. Auch werden in ihnen durch päpstliche Allokutionen über wichtige kirchliche Fragen Aufschlüsse und Weisungen gegeben². Vorbereitet aber werden die im Konsistorium abzuschließenden Gegenstände von der *Congregatio Consistorialis*³. Außer in dem Konsistorium beteiligen sich die Kardinäle an der Verwaltung der Gesamtkirche auch auf dem allgemeinen Konzil⁴, in den Kardinalkongrega-

¹ Bis in die neueste Zeit herein fand in einem feierlichen Konsistorium auch statt der Empfang eines neuen staatlichen Gesandten beim Apostol. Stuhl. Doch hat das jetzt aufgehört; vgl. *Acta Ap. Sedis XVIII* (1926) 350 ff.

² Das Konsistorium des Papstes, das viele Ähnlichkeit hat mit dem Konsistorium der römischen Kaiser, ist nach u. nach entstanden aus der Versammlung des röm. Presbyteriums um den Bischof von Rom zur Beratung u. Entscheidung wichtiger Angelegenheiten. *Cypr.*, Ep. 49, c. 2. An Stelle des Presbyteriums traten dann die Kardinäle. Diese ließ Johann VIII. (872—882) zweimal im Monat bei einer Titulkirche oder einer Diakonie oder einer andern Kirche u. zweimal in der Woche im päpstl. Palast zur Beratung zusammenkommen. *Harduin, Acta Concil. VIII* 1369. Innozenz III. (1198—1216) hielt mit den Kardinälen dreimal in der Woche Konsistorium, namentlich zur Erledigung von Rechtssachen. *Gesta Innoc. III.* c. 41 (*Migne, Patr. Lat. CCXIV, LXXX*). Je mehr aber im ausgehenden MA. päpstl. Gerichtshöfe u. Behörden u. seit dem 16. Jhd. Kardinalskongregationen zur Entlastung des Konsistoriums entstanden, desto weniger wurde dieses regelmäßig, sondern nur noch nach Bedürfnis gehalten. *Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle* 32 ff. 46 ff. 90 ff. A. Luchaire, *Le tribunal d'Innocent III* (*Séances et travaux de l'Acad. des scienc. moral. et politiques* [1903] 449 ff.). M. Späthen, *Giraldus Cambrensis u. Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse* (*Neues A. der Gesellsch. für ält. deutsche Gesch. skunde XXXI* [1906] 595 ff.). E. Müller, *Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der röm. Kurie im Jahre 1141* (*ebd. XLVIII* [1930] 97 ff.).

³ Vgl. unten § 89, II, 2.

⁴ Vgl. oben § 86.

Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4.

¹ Can. 237, § 2.

² Benedikt XIV., Const. „*In regimine*“ v. 3. Febr. 1745. *CJC. Fontes I, Nr. 354*. Nachdem Nikolaus IV. am 12. Juli 1289 dem Kardinalkolleg die Hälfte der Einkünfte des Papstes eingeräumt hatte, waren die Einkünfte für den einzelnen Kardinal bedeutend. *Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle* 186 ff. Vgl. auch *Theol. Qschr. LXXXIX* (1907) 159 f. Heute ist der Betrag des *Rotulus cardinalicus* gering, ca. 1500 Lire.

³ Dieser hat selbst wieder einen Substituten u. Unterbeamte.

⁴ C. 2, X de cler. non resid. III, 4. Leo X., Const. „*Supernae dispositionis*“ v. 5. Mai 1514, § 28. Paul IV., Const. „*Cum venerabiles*“ v. 22. Aug. 1555, § 1. Innoz. X., Const. „*Cum juxta*“ v. 19. Febr. 1646, § 1. Pius IX., Litt. Apost. „*Quamquam Illius*“ v. 29. Sept. 1867. *CJC. Fontes I, Nr. 65 89 231; III 548. Can. 238, § 1.*

⁵ Can. 238, § 2. Vgl. dazu Can. 333.

⁶ Benedikt XIV., Const. „*In regimine*“ v. 3. Febr. 1745, § 3; Const. „*Ad universae*“ v. 3. Sept. 1746. *CJC. Fontes I, Nr. 354; II, Nr. 371. Can. 238, § 3.*

tionen¹, in der Papstwahl² und als Legaten bzw. Delegaten des Apostolischen Stuhls³.

7. An Einkommen beziehen die in Rom residierenden Kardinäle Einkünfte aus ihren Titelkirchen, aus etwaigen andern Benefizien, aus der gemeinsamen Vermögensmasse des Kardinalkollegs (Rotulus cardinalicius)⁴, aus sonstigen von ihnen bekleideten Ämtern und aus eigenem Vermögen. Wenn aber all das nicht die Summe von 4000 Scudi, circa 20000 Lire (Piatto cardinalizio) erreicht, so wird das Fehlende aus der päpstlichen Kasse zugeschossen.

8. Entsprechend ihrer hohen kirchlichen Stellung haben die Kardinäle von ihrer Ernennung ab viele Privilegien.

Zunächst sind als solche bzw. als Standesrechte, entsprechend den Standesrechten und Privilegien der Kleriker überhaupt⁵, zu nennen:

a) die Präzedenz vor allen Prälaten, auch den Patriarchen, ja selbst vor den päpstlichen Legaten, außer der Legat sei zugleich in seinem Territorium residierender Kardinal; doch hat der Kardinallegat a latere außerhalb Roms den Vortritt vor allen andern⁶;

b) ehrende Titulaturen: Eminentia Vestra, Eminentissime Princeps⁷;

c) auszeichnende Kleidung: der rote Hut⁸, das rote Birett (Käppchen, Zucchetto)⁹, der Kardinalsring¹⁰, das rote Gewand und der Purpurmantel¹¹.

d) Den Kardinälen kommt in besonderem Maß das Privilegium canonicis zu¹².

e) Sie haben ihren ausschließlichen Gerichtstand vor dem Papst¹³, brauchen

¹ Vgl. unten § 89.

² Vgl. oben § 84.

³ Vgl. unten § 92.

⁴ Siehe oben S. 524, A. 2.

⁵ Siehe oben S. 333 ff.

⁶ Can. 239, § 1, 21°. — Die Kardinäle haben den Rang unmittelbar nach den regierenden Fürsten. Caeremoniale Card. v. 14. Mai 1766, § 6. Dekret v. 16. April 1856. Daher behalten nur Kardinäle aus regierenden Häusern ihren Geburtsadel u. ihr Familienwappen, aber ohne Krone, sondern mit dem Kardinalshut darüber. Innoz. X., „Militantis Ecclesiae“ v. 19. Dez. 1644. S. C. Consist. 15. Jan. 1915. Acta Ap. Sedis VII (1915) 172. Nach Art. 21 des Lateranvertrags v. 11. Febr. 1929 genießen in Italien sämtl. Kardinäle die den Prinzen von Geblüt zustehenden Ehren (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 219).

⁷ Wird dieser Titel verweigert, so soll der Kardinal den Verkehr abbrechen. Urban VIII., 10. Juni 1630.

⁸ 1245 von Innoz. IV. den säkularen, 1591 von Gregor XIV. den regularen Kardinälen verliehen.

⁹ Can. 234. Von Paul II. (1464—1471) herstammend.

¹⁰ Can. 1298, § 1.

¹¹ Die rote Gewandung stammt wohl von Bonifaz VIII., der Purpurmantel von Paul II. Die regularen Kardinäle tragen ihre Ordenstracht, aber seit Gregor XIV. das rote Birett u. den roten Hut.

¹² Can. 119; 2343, § 2; 2344. Vgl. oben S. 338.

¹³ Can. 120, § 2; 1557, § 1, 2°; 2341. Vgl. oben S. 345 f.

nicht als Zeugen vor dem gemeinen Gericht zu erscheinen¹ und unterstehen nicht den gemeinen Strafgesetzen², falls sie nicht ausdrücklich genannt sind³.

Eine Reihe weiterer Privilegien der Kardinäle sind in Canon 239 zusammenfassend aufgezählt:

f) Die Kardinäle haben die ordentliche Beichtjurisdiktion für die ganze Kirche⁴ und auch für die Religiösen beiderlei Geschlechts⁵, sodann Absolutionsvollmacht von allen päpstlich oder bischöflich reservierten Sünden und Zensuren⁶ mit Ausnahme der dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierten⁷ und der Zensuren, welche auf die Verletzung des Amtsgeheimnisses des Heiligen Offiziums⁸ gesetzt sind.

g) Sie haben das Recht, für sich und ihre Familiaren einen Beichtvater zu wählen, mit der Folge, daß der Beichtvater die Beichtjurisdiktion ipso jure erhält, welche sich auch auf die reservierten Sünden und Zensuren erstreckt, aber wieder mit Ausnahme der unter f) genannten Zensuren⁹.

h) Sie dürfen überall predigen¹⁰.

i) Die Kardinäle haben die Befugnis, am Gründonnerstag eine heilige Messe zu lesen oder in ihrer Gegenwart lesen zu lassen¹¹, ebenso in der Weihnacht drei Messen unmittelbar nacheinander zu lesen¹² oder in ihrer Anwesenheit lesen zu lassen¹³.

k) Sie können überall mit dem bloßen Kreuzeszeichen Rosenkränze weihen und mit allen Ablässen versehen, die vom Heiligen Stuhl dafür gewährt zu werden pflegen, aber ebenso auch andere Gebetskränze, Krenze, Medaillen und Statuen, sowie auch Skapuliere, die vom Heiligen Stuhl gebilligt sind, weihen und auflegen, ohne daß eine Eintragung in das Verzeichnis nötig ist¹⁴.

l) Sie haben das Recht, Kreuzwege in Kirchen, öffentlichen und privaten Oratorien und andern frommen Orten mit einer einzigen Weihe zu errichten

¹ Can. 1770, § 2, 1°. — Nach dem Lateranvertrag v. 11. Febr. 1929, Art. 21 sind die in Rom außerhalb der Vatikanstadt residierenden Kardinäle vatikanische Staatsangehörige mit allen Wirkungen hievon (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 219).

² C. 37 in VI^o de elect. I, 6. C. 4 in VI^o de sent. excomm. V, 11. Can. 2227, § 2.

³ Can. 2397. „Vacante Sede Apostolica“ n. 37 51—59 79—81. Vgl. oben S. 492 ff.

⁴ Can. 239, § 1, 1°; 873, § 1.

⁵ Can. 239, § 1, 1°. Die Regel enthält Can. 876, § 1.

⁶ Can. 239, § 1, 1°; vgl. Can. 893 2246 2247.

⁷ Can. 239, § 1, 1°; vgl. Can. 894 2320; 2343, § 1; 2367, § 1; 2369, § 1.

⁸ Über das Secretum S. Officii u. die auf seine Verletzung gesetzten Strafen vgl. Pius X., Motupr. „Romanis Pontificibus“ v. 17. Dez. 1903. CJC. Fontes III, Nr. 657.

⁹ Can. 239, § 1, 2°. Die Regel enthält Can. 879, § 1.

¹⁰ Can. 239, § 1, 3°. Die Regel enthält § 1337.

¹¹ Eine Privatmesse kann am Gründonnerstag der Bischof in seiner Diözese einem Priester im Interesse der Gläubigen gestatten.

¹² Um Mitternacht kann in der Weihnacht nur eine missa conventualis seu paroecialis gelesen werden. Die drei sonst dem Priester an Weihnachten erlaubten Messen aber müssen die erste in der Nacht, die zweite am Morgen, die dritte am Tag gelesen werden. Can. 806, § 1, 821, § 2.

¹³ Can. 239, § 1, 4°.

¹⁴ Can. 239, § 1, 5°. Über Eintrag in das Register von Bruderschaften Can. 694, § 2.

und mit allen Ablässen, die auf solch fromme Andachtsübung gelegt sind, zu versehen. Sie haben aber auch das Recht, für Gläubige, welche wegen Krankheit oder aus sonst einem gesetzlichen Hindernis den Kreuzweg nicht besuchen können, Kreuzfixe zu weihen und mit allen Ablässen zu versehen, welche von den Päpsten mit der Besuchung des Kreuzwegs verbunden sind¹.

m) Sie dürfen nicht bloß in der eigenen Wohnung auf dem altare portatile zelebrieren, sondern wo immer sie sich befinden, aber auch erlauben, daß in ihrer Anwesenheit eine zweite Messe gelesen wird².

n) Es ist ihnen erlaubt, auf dem Meer unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht zu zelebrieren³.

o) Die Kardinäle haben die Vergünstigung, in allen Kirchen und Oratorien nach dem eigenen Kirchenkalender (Directorium) Messe zu lesen⁴.

p) Sie besitzen das persönliche, tägliche Altarprivileg⁵.

q) Sie können die Ablässe, zu deren Gewinnung der Besuch einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums der Stadt oder des Ortes, wo sie sich gerade aufhalten, vorgeschrieben ist, in ihren Hauskapellen gewinnen und so auch ihre Familiaren⁶.

r) Die Kardinäle haben das Recht, überall den Gläubigen den bischöflichen Segen zu erteilen; in Rom aber nur in Kirchen, an frommen Orten und in Versammlungen von Gläubigen⁷.

s) Sie haben die Befugnis, das Brustkreuz auch über der Mozetta zu tragen und Mitra und Stab zu gebrauchen⁸.

u) Sie dürfen in jedem beliebigen Privatoratorium zelebrieren, ohne dem Inhaber des Indults zu präjudizieren⁹.

v) Sie haben das Recht, die Pontificalien mit Thron und Baldachin in allen Kirchen außerhalb Roms zu vollziehen. In Kathedralkirchen aber müssen sie sich vorher mit dem Ordinarius loci in das Benehmen setzen¹⁰.

w) Die Kardinäle haben die Ehrenrechte der Ortsordinarien, wohin immer sie sich begeben¹¹.

x) Das Zeugnis eines Kardinals über in seiner Gegenwart vom Papst mündlich erteilte Privilegien, Dispensen usw. genießt in foro externo Treu und Glauben¹².

y) Die Hauskapelle des Kardinals ist von der Visitation des Ortsordinarius exemt¹³.

¹ Can. 239, § 1, 6°.

² Can. 239, § 1, 7°. Vgl. Can. 822, § 3.

³ Can. 239, § 1, 8°.

⁴ Can. 239, § 1, 9°.

⁵ Can. 239, § 1, 10°. Vgl. Can. 916.

⁶ Can. 239, § 1, 11°. Vgl. Can. 923.

⁷ Can. 239, § 1, 12°.

⁸ Can. 239, § 1, 13°. Dieses Recht verlich Pius X. am 24. Mai 1905 auch den Kardinälen, die keine Bischöfe sind. Acta S. Sedis XXXVII (1904/05) 681 ff.

⁹ Can. 239, § 1, 14°. In Privatoratorien darf nach Can. 1195, § 1 nur eine Messe gelesen werden.

¹⁰ Can. 239, § 1, 15°. Unter Pontificalien versteht man nach Can. 337, § 2 gottesdienstliche Handlungen, bei denen Stab u. Mitra vorgeschrieben sind.

¹¹ Can. 239, § 1, 16°.

¹² Can. 239, § 1, 17°. Über vivae vocis oraculo erteilte Privilegien u. Dispensen des Papstes vgl. oben S. 197. Doch ist dort Anm. 11 zu lesen: Can. 79; 239, § 1, 17° statt 6°.

¹³ Can. 239, § 1, 18°. Über das Visitationsrecht des Ortsordinarius vgl. Can. 344, § 1.

z) Die Kardinäle sind berechtigt, durch Testament vollständig frei über ihre Einkünfte aus Benefizien zu verfügen¹. Doch fallen alle heiligen Geräte eines verstorbenen Kardinals, der in Rom sein Domizil hatte, obwohl er suburbikarischer Bischof war, mit Ausnahme der Ringe und Brustkreuze (auch wenn sie Reliquien enthalten), der päpstlichen Schatzkammer zu, falls sie der Kardinal nicht verschenkt oder durch Testament einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium oder einer frommen Anstalt oder einer kirchlichen Person oder einem Religiösen vermacht hat. Wünschenswert aber bleibt, daß der Kardinal, der von solcher Schenkungs- und Testierfreiheit Gebrauch macht, wenigstens zum Teil jene Kirchen bevorzuge, die er als Titel oder Kommende innegehabt hat².

aa) Sie haben überall das Recht der Konsekration und Benediktion von Kirchen, Altären und heiligen Geräten sowie der Weihe von Äbten, Äbtissen und ähnlicher Weihen und Segnungen³. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Ortsordinarien, wenn es sich um Konsekration oder Benediktion eines heiligen Ortes, z. B. einer Kirche, handelt⁴. Auch darf ein Kardinal, der nicht Bischof ist, die Weihe der heiligen Öle nicht vornehmen⁵.

bb) Sie dürfen die Tonsur und die niederen Weihen erteilen, wofern der Kandidat die Weihedimissorien von seinem Bischof hat⁶.

cc) Sie sind befugt, die Firmung zu spenden, haben aber für die Eintragung des Namens des Firmlings in das Firmungsregister besorgt zu sein⁷.

dd) Die Kardinäle haben das Recht, Ablässe von zweihundert Tagen, und zwar auch Toties-quoties-Ablässe zu erteilen, aber nur an Orten oder für Institute und Personen, die ihrer Jurisdiktion oder Protektion unterstehen; an andern Orten können sie Ablässe nur Anwesenden und immer nur für einmal (also nicht toties quoties) erteilen⁸.

An weiteren Privilegien der Kardinäle sind zu bemerken:

ee) die Befugnis des Dekans des Kardinalkollegs, den neugewählten Papst zu ordinieren bzw. zu konsekrieren⁹;

ff) die Berechtigung des ältesten Kardinaldiakons, dem Volke den Namen des neugewählten Papstes zu verkünden, ihn mit der Tiara zu krönen und den Erzbischöfen sowie den zum Tragen des Palliums berechtigten Bischöfen bzw. ihren Prokuratoren an Stelle des Papstes das Pallium aufzulegen¹⁰;

gg) die Freiheit vom kirchlichen Bücherverbot¹¹;

¹ Can. 239, § 1, 19°.

² Can. 1298 1299 1301. — In früherer Zeit konnten die Kardinäle nicht frei über ihre Benefizialeinkünfte verfügen, mußten vielmehr das hieraus stammende Vermögen der päpstlichen Spolienkammer zur Verwendung für die Missionen überlassen. Später aber erhielten sie die volle Testierfreiheit nach Erlegung einer einmaligen Abfindungssumme. Siehe S 530, A. 4.

³ Can. 239, § 1, 20°.

⁴ Can. 1157.

⁵ Can. 239, § 1, 20°.

⁶ Can. 239, § 1, 22°. Zu den Weihedimissorien vgl. Can. 955, § 1.

⁷ Can. 239, § 1, 23°. Vgl. zu den für die Firmung geltenden Bestimmungen Can. 782, § 3; 798 799.

⁸ Can. 239, § 1, 24°.

⁹ Can. 239, § 2. Vgl. oben S. 523, Ziff. 4.

¹⁰ Can. 239, § 3. Über die Verkündigung des neugewählten Papstes an das Volk u. dessen Krönung durch den ältesten Kardinaldiakon vgl. oben S. 502. Über die Ertteilung des Palliums siehe unten § 94 Die Metropolen.

¹¹ Can. 1401.

hh) die Berechtigung, die Klausur der Nonnen zu betreten¹;
ii) der Besitz der Rechte und Privilegien der oratoria semi-publica für ihre Privatoratorien²;

kk) das Recht, bei der Messe das Käppchen und den Ring zu tragen und einen assistierenden Priester zu haben³;

ll) das Recht, sich in einer Kirche beerdigen zu lassen⁴;

9. Besondere Tätigkeiten entfalten und besondere Rechte haben die Kardinäle an ihren Titelkirchen bzw. Diakonien.

Der suburbikarische Kardinalbischof, der in kanonischer Weise von seiner Diözese Besitz genommen hat, ist wirklicher Bischof in seiner Diözese und hat daher die gleichen Rechte, welche ein regierender Diözesanbischof in seiner Diözese besitzt⁵.

¹ Can. 600, 3°. ² Can. 1189. ³ Can. 811, § 2; 812.

⁴ Can. 1205, § 2; 1219, § 1; 1298 1299 1301. — Als Einzel- u. Sammelbelege für die Privilegien der Kardinäle sind bei Gasparri, Annotationes ad CJC. zitiert: Eugen IV., Ep. „Non mediocri“ a. 1439, § 1 12. (Präzedenz.) CJC. Fontes I, Nr. 50. Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514, § 16. (Präzedenz.) CJC. Fontes I, Nr. 65. Klemens IX., Motupr. „Cum a prima“ v. 28. Febr. 1668. (Testierfreiheit.) CJC. Fontes I, Nr. 242. Innoz. XII., Const. „Ut iudicium“ v. 15. Okt. 1693, § 1 3. (Testierfreiheit.) CJC. Fontes I, Nr. 256. Bened. XIV., Ep. „Aestas“ v. 11. Okt. 1757, n. XXIII. (Messe auf dem Schiff.) CJC. Fontes II, Nr. 445. Pius IX., Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. IV. (Präzedenz.) CJC. Fontes III, Nr. 553. Pius X.: Motupr. „Crux pectoralis“ v. 24. Mai 1905 (Pectorale); Const. „Apostolicae“ v. 15. April 1910, n. XIII. (Ablässe.) CJC. Fontes III, Nr. 669 686. Pius X. gab in der Audienz v. 20. Dez. 1911 über fünfzehn der oben angeführten Privilegien die Erklärung ab, daß sie schon vor der Promulgation des CJC. Geltung haben sollten. A. für kath. KR. XCIV (1914) 451 ff. S. C. Consist. 25. April 1917, Ad IV. CJC. Fontes IV, Nr. 2096. S. C. Indulg., „Urbis et Orbis“, 28. Aug. 1903. C. S. R., „Romana“, 15. Sept. 1668; „Neapolitana“, 14. Juli 1887. S. C. Caerem. decr. 30. Mai 1902, Ad II. Caerem. Episc. I. I. c. IV, n. 2 3.

⁵ Paul IV., Const. „Cum venerabiles“ v. 22. Aug. 1555, § 1. CJC. Fontes I, Nr. 89. Pius X., Const. „Apostolicae“ v. 15. April 1910, § 1. CJC. Fontes III, Nr. 686. Can. 240, § 1. Durch die Konstitution „Apostolicae“ hat Pius X. den sechs suburbikar. Kardinalbischöfen wegen Geschäftsüberlastung in Rom u. in ihren Bistümern zugleich die Verwaltung ihrer Diözesen fast ganz abgenommen u. sie Suffragan- oder Hilfsbischöfen anvertraut. Die Kardinalbischöfe behielten aber als episcopi veri ihrer Diözesen die bischöf. Ehrenrechte, einen Teil der Pontifikalien u. die wesentlichsten Jurisdiktionsrechte, namentlich das Aufsichts- u. Visitationsrecht, das Konsens- u. Beratungsrecht. Vier Jahre später hat Pius X. in dem Motuproprio „Edita a Nobis“, v. 5. Mai 1914 (CJC. Fontes III, Nr. 700) bestimmt, daß das Vermögen der sechs suburbikar. Kardinalbistümer zu einer Masse vereinigt, von der bei der Propaganda bestehenden Camera de Spoliis verwaltet u. den Hilfsbischöfen ein Gehalt von 6000 Lire ausbezahlt werden solle. Sodann wurde im Interesse einer stabilen Leitung der suburbikar. Kardinalbistümer das bisher auch für die Kardinalbischöfe geltende Optionsrecht aufgehoben. Es erhielt aber der jeweilige älteste Kardinalbischof zu dem Dekanat das Bistum Ostia hinzu. Infolge hievon wurde auch die bisherige Union der Bistümer Ostia u. Velletri gelöst u. Velletri zu einem selbständigen Kardinalbistum erhoben. Fünf Jahre später aber hat Benedikt XV. bei dem Widerstand der Kardinalbischöfe gegen diese Anordnungen Pius' X. durch die Konstitution „Ex actis“ v. 1. Febr. 1915 (CJC. Fontes III, Nr. 704) die Konstitution Pius' X. „Apostolicae“ be-

Die übrigen Kardinäle haben an ihren Titelkirchen und Diakonien nach erfolgter kanonischer Besitzergreifung die gleiche Gewalt, welche die Ortsordinarien an ihren Kirchen haben. Ausgenommen ist jedoch die Gerichts- und Strafgewalt gegen die Kleriker und die Gläubigen. Doch haben sie gegen sie die Zuchtgewalt¹.

Die Kardinalpriester können in ihren Titelkirchen Pontifikalfunktionen mit Thron und Baldachin vornehmen. Die Kardinaldiakonen assistieren in ihren Diakonien dem Gottesdienst in pontifkaler Gewandung. Ohne Zustimmung des betreffenden Kardinals darf in einer Titelkirche bzw. in einer Diakonie niemand die Pontifikalien vornehmen bzw. die Pontifikalien tragen. In andern Kirchen Roms darf ein Kardinal nur mit päpstlicher Erlaubnis sich des Thrones und Baldachins bedienen².

10. Bei Erledigung des Apostolischen Stuhles hat das Heilige Kollegium der Kardinäle und die römische Kurie keine andere Gewalt als die, welche ihnen in der Konstitution Pius' X. „Vacante Sede Apostolica“ vom 25. Dezember 1904 zugeteilt ist³.

§ 88.

Die römische Kurie.

Can. 7; 106, 7°; 242—264 328; 1435, § 1, 2°; 1597—1605.

Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 297 ff. 362 ff. 557 ff.; Hinschius, KR. I 373 ff. 391 ff. 448 ff.; Scherer, KR. I 471 ff. 485 ff. 491 ff. 505 ff. Einschlägige neuere Liter. ist angeführt in §§ 22 23 [hier sind die nach Erlaß der Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908 über die Neuordnung der Kurie erschienenen zahlreichen Schriften verzeichnet] 87. Weiter sei an Liter. verzeichnet: E. Winkelmann, Beiträge zur Gesch. Kaiser Friedrichs II. V. Zu den Regesten des Papstes Innozenz III. (Forschungen zur deutschen Gesch. IX [1869] 455 ff.). Ders., Beiträge zur Gesch. Kaiser Friedrichs II. VI. Zu den Regesten der Päpste Honorius III., Gregor IX., Cölestin IV. u. Innozenz IV. (ebd. X [1870] 247 ff.). J. Haller, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Kurie aus der avignonnes. Zeit (Quell. u. Forschung

treffs der Hilfsbischöfe u. das Motuproprio „Edita a Nobis“ betreffs der vermögensrechtl. Bestimmungen rückgängig gemacht. So blieb nur noch das Verbot der Option, die Trennung von Ostia u. Velletri u. die Verbindung von Ostia mit dem Dekanat. N. Hilling, Die gesetzgeber. Tätigkeit Benedikts XV. bis zur Promulgation des CJC. (A. für kath. KR. XCVIII [1918] 223 ff., näherhin 237 ff.).

¹ C. 11, X de M. et O. I. 33. Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514, § 19. Sixtus V., Const. „Religiosa“ v. 13. April 1587, § 12. CJC. Fontes I, Nr. 65 160. Can. 240, § 2. Nach Can. 1155, § 1; 1414, § 4; 1432, § 1 können die Kardinalpresbyter u. Kardinaldiakonen Kirchen u. Altäre konsekrieren, vakante Benefizien ihrer Titelkirchen u. Diakonien besetzen, u. daselbst beneficia non curata errichten, falls die Kirche nicht exemten Regularorden angehört. Die Gerichts- u. Strafgewalt aber über die Kleriker u. die Gläubigen steht dem Papst als dem Bischof von Rom bzw. dem Kardinalvikar zu.

² C. S. R., „Romana“ 15. Sept. 1668; 4. Dez. 1903. Can. 240, § 3.

³ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. CJC. Fontes III, Nr. 682. Can. 241. Vgl. darüber oben S. 490 ff.

aus ital. Arch. u. Bibl. I [1898] 1 ff.). M. Jansen, Papst Bonifaz IX. (1398—1404) u. seine Beziehungen zur deutschen Kirche, 1904. A. Kochendörffer, Päpstl. Kurialen während des Schismas (Neues A. der Gesellsch. für ält. deutsche Gesch.-kunde XXX [1905] 549 ff.). G. Mollat, Les Papes d'Avignon (1305—1378) (1912) 306 ff. Th. Graf, Papst Urban VI. Untersuchungen über die röm. Kurie während seines Pontifikats (1378—1389), 1916. E. Cerchiari, Capellani Papae et Apostolicae Sedis, Auditores causarum Sacri Palatii Apostolici seu Sacra Romana Rota ab origine ad diem usque 20. Septembris 1870, 1921 ff. R. Richard, La monarchie Pontificale jusqu'au Concile de Trente (Rev. d'hist. ecclés. XXV [1924] 413 ff. V. Martin, Les Cardinaux et la Curie. Tribunaux et offices. La vacance du Siège Apostolique, 1930. Ders., Les Congrégations romaines 1930. B. Katterbach, Referendarii utriusque Signaturae a Martino V. ad Clementem IX. et praelati Signaturae supplicatione a Martino V. ad Leonem XIII., 1931. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 215 ff. Stutz, KR.² 327 ff. Kirchenlexikon² s. v. Curie, römische. Staatslexikon⁵ s. v. Curie. Lexikon für Th. u. K.² s. v. Curie. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Curie, römische. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Curie, römische. Vgl. auch die Liter. zu: § 89 Die Kardinalskongregationen; § 90 Die kurialen Gerichtshöfe; § 91 Die kurialen Ämter; § 92 Die päpstl. Gesandten.

I. Außer den Kardinälen stehen dem Papst in der Regierung der Kirche viele weiteren Gehilfen zur Seite. Soweit sie sich in der unmittelbaren Umgebung des Papstes in Rom befinden, bilden sie begrifflich die römische Kurie, eine Bezeichnung des päpstlichen Hofhaltes, die sich schon im 11. Jahrhundert nachweisen läßt¹. Doch unterscheidet man die Kurie in eine engere und in eine weitere. Unter der Kurie im weiteren Sinn versteht man alle römischen Behörden und Gehilfen des Papstes, auch jene eingeschlossen, deren er sich bei Leitung seiner Diözese und bei Regierung des Kirchenstaates bzw. der Vatikanstadt bedient, und dazu auch den ganzen päpstlichen Hofhalt. Unter der Kurie im engeren und gewöhnlichen Sinn aber versteht man nur jene römischen Behörden und Personen, welche vom Papst bei der Regierung der allgemeinen Kirche gebraucht werden².

II. Was die geschichtliche Entwicklung der römischen Kurie betrifft, so kann man für die Geschäftsbehandlung in der Zeit vor Konstantin d. Gr. keinen wesentlichen Unterschied konstatieren zwischen der römischen Bischofskirche und andern bischöflichen Kirchen. Dem Bischof von Rom, dessen oberste Leitungsgewalt über die Gesamtkirche zunächst nur schwach hervortrat, stand zur Seite sein Presbyterium, d. h. die römische Stadtgeistlichkeit und darüber hinaus der Nachbarepiskopat, der sich an den römischen Synoden beteiligte. Die kirchliche Vermögensverwaltung und die Armenpflege besorgten die sieben Regionardiakonen. Die Aufzeichnung der Martyrerakten und die Erledigung der Kanzleigeschäfte war Sache der sieben Regionarnotare, deren erster wohl schon damals Primicerius notariorum hieß. Die Defensoren aber hatten die Sache der Armen, Witwen und Waisen wie auch das kirchliche Vermögen,

soweit die römische Kirche solches schon rechtlich besitzen konnte, vor Gericht zu verteidigen.

Nachdem aber das Christentum frei, ja bald auch Staatsreligion geworden war, entwickelte sich rasch eine reiche Beamtenorganisation um den Papst, entsprechend dessen wachsenden kirchlichen Verwaltungsgeschäften. Die umfassende richterliche Tätigkeit, die seit Konstantin d. Gr. den Bischöfen nicht bloß über die Kleriker, sondern auch über die Laien zustand, der rasch sich mehrende Grundbesitz der römischen Kirche auch außerhalb Roms, die massenhaften Schenkungen an Geld und Kostbarkeiten, die Sorge für die Notleidenden und Bedrückten, der persönliche und briefliche Verkehr mit den italienischen und außeritalienischen Kirchen sowie mit dem kaiserlichen Hof in Ostrom und mit den germanischen Königshöfen, die Vorbildlichkeit des erprobten kaiserlichen Regierungsapparates, die Notwendigkeit der Aufbewahrung des urkundlichen Materials und das als unumgänglich sich ergebende Archiv- und Bibliothekswesen erforderten eine immer größere Zahl geschulter Beamten. So entstand über den bisherigen römischen Regionarklerus hinaus der Palatinalklerus, das klerikale Beamtentum im päpstlichen Lateranpalast. Der Anfang wurde nachweisbar in der Zeit des Papstes Damasus, also um die Mitte des 4. Jahrhunderts, mit der Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs gemacht. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts aber erscheinen die *Judices sacri palatii Lateranensis* oder einfachhin die *Judices palatini*¹. An der Spitze der Notare, die ein eigenes Kollegium (*schola*) bildeten, stand der *Primicerius notariorum*, der Vorstand der päpstlichen Kanzlei, eine Art Staatssekretär, der auch bei Erledigung des päpstlichen Stuhles zugleich mit dem Archipresbyter und dem Archidiakon die laufenden Geschäfte zu führen hatte. Sein Gehilfe und Stellvertreter war der *Secundicerius notariorum*. Das dritte Amt hatte der *Arcarius* oder Schatzmeister, der Verwalter der päpstlichen Einkünfte, das vierte der *Sacellarius* oder der päpstliche Zahlmeister der Beamten und Soldaten und der Verteiler von Almosen und Geschenken. Ihm folgte der *Protoscriniarius* oder *Primoscrinius*, der Vorstand des päpstlichen Archives. Der *Primicerius defensorum* war der Vorstand der päpstlichen Richter und Advokaten, die auch wieder eine *schola* bildeten und die Sache der Kirchen, des Klerus und der Armen bei Gericht zu führen hatten. Der letzte der sieben *Judices palatini*, der *Nomenclator*, auch *Nomenclator* oder *Administrator* genannt, übergab dem Papst die bei Prozessionen persönlich eingereichten Bittschriften, sorgte für deren Erledigung, interzedierte für Notleidende und Gefangene, berief die beim Papst zu Tisch Geladenen und führte Zugelassene bei Audienzen und Synoden ein. Außer diesen Ämtern bestanden noch andere, so das des *Superista*. Er war der Vorstand des Palastpersonals oder der Kämmerer (*Cubicularii*). Der *Vicedominus* hatte die Verwaltung des päpstlichen Vermögens und die Aufsicht über den päpstlichen Palast. Der *Vestiarius* verwaltete das päpstliche Archiv und die päpstliche Bibliothek. Zu alle dem hin wählten sich die Päpste aus diesen Beamten noch spezielle Räte (*Consiliarii*) aus. Mit diesen Beamten allen, mit den jährlich wenigstens zweimal zu berufenden Provinzialkonzilien, mit der *σύνοδος ἐνδημοῦσα*, d. h. der Versammlung der Rom

¹ Ordo Romanus X (11. Jhd.), c. 9. Mabillon, Mus. Ital. II 97.

² Can. 242. Maroto, Instit. jur. can. II³ 229 ff., unterscheidet *Curia sensu lato*—*simo*, *latiore*, *lato*, *stricto*.

¹ Sie hießen auch: *Judices de clero*, *Judices cleri*, *Judices ordinarii*, *Judices dativi*.

benachbarten und der in Rom gerade anwesenden Bischöfe und mit den seit Leo IX. (1049—1054), also seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, im Interesse der kirchlichen Reform gebräuchlich gewordenen General- oder richtiger Plenarkonzilien erledigten die Päpste die anfallenden Geschäfte bis um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert¹.

Seit dieser Zeit aber, im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts, traten die „Pfalzrichter“, die infolge der damaligen engen Beziehungen zwischen Papst und Kaiser in gewissem Sinne auch kaiserliche Beamte waren, mehr und mehr zurück, ja sie verschwanden vollständig. Ähnlich ging es mit den schwer zu berufenden Plenarkonzilien. An ihrer aller Stelle aber traten wieder mehr die römischen Regionarkleriker, näherhin in erster Linie die Kardinäle, die Kardinalbischöfe, Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen, die sich bald auch zu einem Kollegium zusammenschlossen. Die Plenarkonzilien wurden jetzt abgelöst durch die Konsistorien d. h. durch die Generalversammlungen der Kardinäle unter dem Vorsitz des Papstes, in welchen besonders die *Causae majores*, die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten beraten und erledigt wurden: Glaubenssachen und bedeutsame disziplinäre Fragen, Aufstellung und Aussendung Apostolischer Legati a latere, Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Bistümern, Bestätigung von Bischofswahlen, Ernennung, Versetzung und Absetzung von Bischöfen, Verwaltung des römischen Kirchengutes und des Kirchenstaates, Beratung und Beschlußfassung in wichtigen kirchenpolitischen Angelegenheiten, Verhandlung und Erledigung wichtiger kirchlicher Streit- und Strafsachen. Zu diesem Zweck wurden nachweisbar unter Alexander III. (1159—1181) täglich, unter Innozenz III. (1198—1215) wöchentlich wenigstens dreimal Konsistorien abgehalten. Da aber durch die Konsistorien unmöglich alles erledigt werden konnte, so entstanden überdies eine Reihe besonderer römischer Behörden, an deren Spitze in der Regel ein Kardinal stand, so die Apostolische Kanzlei zur Herstellung und Versendung der wichtigeren päpstlichen Schreiben (Bullen), die Apostolische Kammer zur Verwaltung des päpstlichen Finanzwesens, die Apostolische Pönitentiarie zur Besorgung des obersten kirchlichen Buß- und Dispenswesens, die kollegial organisierte Rota zur Erledigung bestimmter Arten von kirchlichen Prozessen. Von diesen Hauptbehörden sonderten sich dann selbst wieder Spezialabteilungen ab, die nachher auch wieder zu selbständigen Behörden wurden. So entstand die Apostolische Datarie zur Erledigung der pro foro externo erbetenen Gnadengesuche, die Sekretarie der Breven zur Expedition von weniger wichtigen päpstlichen Schreiben, die Signatura justitiae und die Signatura gratiae zur Prüfung der einlaufenden Rechts- und Gnadengesuche. Für all diese Behörden war eine Menge höherer Beamten (Prälaten) und eine noch viel größere niederer Gehilfen nötig: Abbreviatores, Advocati, Assessores, Auditores, Auscultatores, Bullatores, Collectores, Computatores, Correctores, Cursores, Custodes, Distributores, Grossatores, Lectores, Notarii, Ostiarii, Poenitentiarum, Plumbatores, Procuratores, Referendarii, Registratores, Rescribendarii, Scriptores, Secretarii, Signatores,

¹ Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 1 ff. 20 ff. 24 ff. 31 ff. 38 ff. L. Duchesne, Les premiers temps de l'État Pontifical (754—1073) (1895) 44 ff. [Die 3. Aufl. (1911) stand nicht zur Verfügung.] L. O. Keller, Die sieben röm. Pfalzrichter im byzant. Zeitalter, 1904. Bresslau, Handb. der Urkundenlehre I² 191 ff. Richard, La monarchie Pontificale 421 ff. P. E. Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio I (1929) 27 ff. Caspar, Gesch. des Papsttums II (1933) 323 ff. 334 ff. 623 ff.

Sollicitatores, Summatores, Taxatores, Thesaurarii u. a.¹ Gegen das Ende des Mittelalters, näherhin seit Sixtus IV. (1471—1484) entstanden, um den seit dem Schisma fortwährend wachsenden Geldverlegenheiten der Kurie abzuhelfen, nach ähnlichen Vorgängen auch auf staatlichem Gebiete, die *Officia venalia seu vacabilia*, d. h. Ämter, die, weil noch nicht erledigt, nicht wirklich verliehen und erhalten werden konnten, auf die vielmehr zunächst nur die Anwartschaft erkaufte wurde oder, noch richtiger, die Berechtigung zur Anteilnahme an Einkünften aus der Apostolischen Kammer. Deren Käufer traten dann im Interesse der Sicherheit und Erblichkeit selbst wieder zu Kollegien zusammen. Solche Vakabilistenkollegien waren u. a. die der Apostolischen Sekretäre, Protonotare, Abbreviatores, Skriptoren, Sollicitatores². Bei dem sich immer vielseitiger gestaltenden kurialen Ämterwettbewerb ordnete schon Johann XXII. (1316—1334) den Geschäftsgang in den römischen Behörden und die Stellung der Beamten durch *ordinationes et regulas* oder durch die sogenannten Kanzleiregeln³. Überdies bestanden, wie schon im ersten Jahrtausend, eine Reihe von Ämtern zur Dienstleistung in der unmittelbaren Umgebung des Papstes und innerhalb des päpstlichen Palastes, so besonders beim Gottesdienst, oder die *Capella Pontificia* und die *Familia Pontificia*. Ihre Inhaber waren teils Geistliche (*Capellani capellae, Capellani capellae intrinsecae, Capellani intrinseci*,

¹ Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 46 ff. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- u. Verwaltungsgesch. im 13., 14. u. 15. Jhd., 1907. A. Lazarus, Das Basler Konzil. Seine Berufung u. Leitung, seine Gliederung u. Behördenorganisation (1912) 15 ff. 197 ff. H. Grauert, Magister Heinrich der Poet aus Würzburg u. die röm. Kurie (aus Abhandl. der Königl. Bayr. Akad. der Wiss., philos.-philol. u. hist. Kl.) (1912) 206 ff. 487 ff. Mollat, Les Papes d'Avignon 311 ff. Richard, La monarchie Pontificale 423 ff. R. v. Heckel, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstl. Kurie im 13. Jhd. (Miscellanea Ehrle II [1924] 290 ff.). J. Dephoff, Zum Urkunden- u. Kanzleiwesen des Konzils von Basel, 1930.

² H. V. Sauerland, Anmerkungen zum päpstl. Urkunden- u. Finanzwesen während des großen Schismas (Hist. Jb. VII [1886] 636 ff.). Gli uffici vacabili (Civiltà catt. 1966 III 56 ff.). W. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation (1914) I 56 ff. 109 ff. 162 ff. Richard, La monarchie Pontificale 427 ff. E. Göller, Hadrian VI. u. der Ämterkauf an der päpstl. Kurie (Festgabe für Finke [1925] 275 ff.). — O. Martin, La nomination aux offices royaux au XIV^e siècle d'après la pratique de la Chancellerie (Mélanges Fournier [1929] 487 ff.). H. Heimpel, Dietrich von Niem (c. 1340—1418) (1932) 13 ff. — Nach früheren Versuchen zur Aufhebung der Vacabili, so unter Hadrian VI. u. Innozenz XI., hat Leo XIII. in einem Motuproprio v. 4. Juli 1898 seine Absicht kundgetan, die *Officia vacabilia* an der Kurie aufzuheben u. hat dann tatsächlich durch Handschreiben an den Kardinalstaatssekretär Rampolla v. 11. Juni 1901 diese Ämter in der Apostol. Kanzlei u. Datarie beseitigt (Leonis XIII. Allocutiones etc. ed. Brug. et Insul. VII [1906] 147; A. für kath. KR. LXXXI [1901] 689 f. 745 f.; LXXXII [1902] 163 ff.). Vollends hat ein Ende dem Ämterkauf an der Kurie Pius X. gemacht durch die vollständige Neuordnung der Kurie in der Konstitution „*Sapienti consilio*“ v. 29. Juni 1908. Danach findet jetzt durchweg Bewerbung um die niederen kurialen Ämter statt u. sind fixe Einkünfte an die Stelle der Bezahlung aus Sporteln, Taxen u. sonstigen Akzidentien getreten (Acta Ap. Sedis I [1909] 37 ff. 46 ff.). Im Zusammenhang damit ergab sich auch eine Änderung des ganzen Taxenwesens an der Kurie. Vgl. oben S. 203.

³ Über die Kanzleiregeln vgl. oben § 23.

Cubicularii, Camerarii, Magistri) teils nach ihren Geschäften auch verschieden titulierte Laien. Solche Titel wurden ehrenhalber auch nach auswärts verliehen¹.

Eine bedeutsame Änderung trat in der Ausgestaltung der Kurie im Gefolge der Reformation und des Konzils von Trient im Laufe des 16. Jahrhunderts ein durch Begründung der Kardinalskongregationen als kollegialen Behörden, wie das bislang nur die Rota gewesen war. Sie bestanden in der Hauptsache aus Kardinälen, deren Zahl nach und nach vermehrt und von Sixtus V. 1586 auf siebzig festgesetzt worden ist. Schon längst nämlich hatten die Päpste die Vorbereitung für die entscheidende Verhandlung von wichtigen Gegenständen im Konsistorium oder im päpstlichen Gericht oder auch in andern Fällen die ganze Sache an vorübergehend aufgestellte Kommissionen von einigen, in der Regel drei Kardinälen übertragen². Jetzt aber schuf Paul III. 1542 die erste bleibende Kardinalskongregation, die heute noch bestehende Congregatio Sancti Officii zur Reinhaltung des Glaubens und Bekämpfung der Häresie. Ihr folgte als zweite, 1564 von Pius IV. gegründet, die heute noch so bezeichnete Congregatio Concilii sc. Tridentini zur Durchführung und Interpretation der Disziplinardekrete des Konzils von Trient. Im Jahre 1571 setzte Pius V. die heute mit der Congregatio S. Officii verschmolzene Congregatio Indicis librorum prohibitorum ein mit der Aufgabe, dem Glauben und der Sitte gefährliche Schriften zu verbieten. Als vierte Kardinalskongregation gründete der gleiche Papst 1572 die Kongregation für die Angelegenheiten der Bischöfe. Sixtus V. aber erhöhte durch die Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587 (1588) die Zahl der Kardinalskongregationen zum Zweck der leichteren und schnelleren Geschäftserledigung unter Beibehaltung der schon bestehenden auf fünfzehn³. An diese Kongregationen gingen die bisher im Konsistorium besorgten Geschäfte fast sämtlich über. Wenn sich dann auch im Verlauf der Zeit infolge von Gewohnheit oder von päpstlichen Verfügungen manche Änderungen in der Zahl und manche Verschiebungen im Geschäftsbereich der Kardinalskongregationen und der andern römischen Behörden ergaben, so erhielt sich doch im wesentlichen die von Sixtus V. geschaffene Organisation der Kurie bis in die neueste Zeit. Eine durchgreifende Neuordnung aber nahm Pius X. in der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 vor. Gleichzeitig erschien eine Lex propria Sacrae

Romanae Rotae et Signaturae Apostolicae¹ und am 29. September des gleichen Jahres ein Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae². Die Pius X. bei seiner Reform leitenden Gesichtspunkte waren ausgesprochenermaßen die Beseitigung der vielfach vorhandenen Konkurrenz der Kardinalskongregationen miteinander und die daraus sich ergebende ungleiche Verteilung der Geschäftslast, sodann die Herbeiführung einer rascheren Geschäftserledigung, ferner die Schaffung eines besseren Beamtenrechtes durch Einführung von Prüfungen der Bewerber um die erledigten Stellen und einer fixen Bezahlung der Beamten statt der mehrfach noch bestehenden Käuflichkeit der Ämter und der Bezahlung der Beamten aus zufällig anfallenden Gebühren, weiterhin die stärkere Betonung und Trennung von Justiz und Administration, so daß in den Kardinalskongregationen Justizsachen mit wenigen Ausnahmen nicht verhandelt, sondern nur Verwaltungssachen auf dem Weg der Verwaltung geordnet werden sollen³. Zuletzt hat Benedikt XV. schon vor der Publikation des CJC. durch Motuproprio „Seminaria“ vom 4. Nov. 1915 die Congregatio de Seminariis et Universitatibus studiorum beigefügt⁴, durch Motuproprio „Alloquentes“ vom 25. März 1917 die Congregatio Indicis unterdrückt und ihre Geschäfte der Congregatio S. Officii zugewiesen⁵, und durch Motuproprio „Dei providentis“ vom 1. Mai 1917 die Behandlung der die Orientalische Kirche betreffenden Angelegenheiten von der Congregatio de Propaganda Fide entnommen und der neu geschaffenen Congregatio pro Ecclesia Orientali übergeben⁶.

III. Nach dem CJC. besteht heute die römische Kurie aus den Kardinalskongregationen, den Gerichtshöfen und den Ämtern⁷. Kardinalskongregationen sind es elf, und zwar kurzweg aufgezählt: Congregatio S. Officii, C. Consistorialis, C. de disciplina Sacramentorum, C. Concilii, C. de Religiosis, C. de Propaganda Fide, C. S. Rituum, C. Caeremonialis, C. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis, C. de Seminariis et Universitatibus, C. pro Ecclesia Orientali. Gerichtshöfe sind es drei: Pönitentiarie, Rota, Signatura Apostolica. Ämter sind es fünf: Apostolische Kanzlei, Apostolische Datarie, Apostolische Kammer, Staatssekretariat, Sekretarie der Breven.

Zur römischen Kurie, näherhin zu deren Behörden oder Dikasterien⁸ gehören auch die an ihnen angestellten Beamten. Diese sind höhere

¹ Th. v. Sickel, Ein ruolo di famiglia des Papstes Pius IV. (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. XIV [1893] 537 ff.). P. Piccolomini, La famiglia di Pio III. (Archivio della società rom. di stor. patr. XXVI [1903] 143 ff.). Ders., Diario romano di Niccolò Turinazzi (ebd. XXXII [1909] 5 ff.; speziell 24 ff.). W. Friedensburg, Ein rotulus familiae Papst Leos X. (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. VI [1903] 53 ff.). G. Bourgin, La famiglia Pontificia sotto Eugenio IV [Arch. della società etc. XXVII [1904] 203 ff.). Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer 47 ff. Ders., Von den päpstl. Kaplänen um die Mitte des 13. Jhdts (A. für kath. KR. XCI [1911] 477 ff.). A. Ferrajoli, Il ruolo della Corte di Leone X (Arch. della società etc. XXXIV [1911] 363 ff.). Grauert, Magister Heinrich der Poet 489 ff. Mollat, Les Papes d'Avignon 306 ff. M. Vaes, Les curialistes belges à Rome aux XVI^e et XVII^e siècles „I Lieggesi“ (Mélanges Moeller II [1914] 100 ff.). Göllner, Die Kubikulare im Dienste der päpstl. Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jhd (Papsttum u. Kaisertum. Festschrift für Kehr [1926] 622 ff.). Schramm, Kaiser, Rom u. Renovatio I 210 f. Caspar, Gesch. des Papsttums II 623 ff.

² Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 48 51 93 f.

³ Bullar. Taurin. VIII 985 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 180 ff.

¹ Acta Ap. Sedis I (1909) 1 ff. 20 ff. CJC. Fontes III, Nr. 682.

² Ebd. 36 ff.

³ „In causis apud Sacras Congregationes administrationis et disciplinae tramite agitandis, remota litis contestatione, exclusa auditione testium nullisque scriptis patronorum receptis habebitur quaestio; audientur tamen semper partes, quorum (!) interest, ab iisque producta documenta excutientur.“ Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 3, a. 2, 7°.

⁴ Acta Ap. Sedis VII (1915) 493 ff. CJC. Fontes III, Nr. 708. Can. 256.

⁵ Ebd. IX (1917) 167. CJC. Fontes III, Nr. 710. Can. 247, § 4.

⁶ Ebd. IX (1917) 529 ff. CJC. Fontes III, Nr. 710*. Can. 257.

⁷ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. CJC. Fontes III, Nr. 682. Can. 242.

⁸ Ordo servandus etc. 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 1, 1°.

oder niedere Beamte, *officiales majores* oder *o. minores*¹. Zu den ersteren gehören in der Regel der vom Papst zu ernennende Präfekt oder Vorstand der Behörde und dessen Stellvertreter². Soweit diese *jurisdictio ordinaria in foro externo* haben, sind sie wirkliche Prälaten³. Zu den niederen Beamten aber oder zu den „Kurialen“ im engsten Sinn gehören die auf Grund eines Examens vom Vorstand der Behörde zu ernennenden⁴ Konsultoren⁵, Notare⁶ und Expeditoren⁷ sowie die von den Parteien in ihrem Interesse beigezogenen Vertreter und Sachwalter, die Agenten⁸, Advokaten⁹ und Prokuratoren¹⁰. Diese niederen Beamten sind meistens auch Ehrenprälaten¹¹. Solche sind namentlich die Protonotare, deren es vier Klassen gibt: *Protonotarii Apostolici de numero participantium, septem qui collegium privative constituunt; Pr. Ap. supranumerarii; Pr. Ap. ad instar participantium; Pr. Ap. titulares seu honorarii (extra Urbem)*¹².

Nach dem CJC., Canon 328 werden die Ehrenprälaten der römischen Kurie den niederen Prälaten beigezählt. Ihre Rechte sind durch Gesetz und Gewohn-

¹ *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 1, 1°.

² Ebd. c. 2, 1°. ³ Can. 110.

⁴ *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 2, 2°—10°.

⁵ Ebd. c. 1, 5°; c. 2, 4° 6°.

⁶ *Lex propria Sacrae Romanae Rotae et Signatura Apostolicae* 29. Juni 1908. Titulus I, c. 5; II, c. 36, § 1.

⁷ *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 8.

⁸ Alle Gläubigen haben das Recht, unmittelbar u. persönlich mit den röm. Behörden zu verkehren. Sie können sich aber auch eines Prokurators bzw. Agenten bedienen. Um so mehr können die Bischöfe die sie selbst oder ihre Diözesen betreff. Sachen persönlich in Rom betreiben oder aber noch besser zunächst zur Geschäftsvermittlung sich einen Agenten halten. *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 9 10. — Auf der Konferenz der deutschen Bischöfe zu Würzburg wurde am 10. Nov. 1849 der aber nicht zur Durchführung gekommene Beschluß gefaßt, einen gemeinsamen Agenten zur Betreibung der Geschäfte u. Mitteilung der Kurialerlasse aufzustellen. A. für kath. KR. XXII (1869) 438. Am 11. Nov. 1877 approbierte Pius IX. eine „Regula in Secretariis ecclesiasticis Urbis circa expeditores et agentes servanda“. A. für kath. KR. LXXIX (1899) 367 ff.

⁹ Die Advokaten sind die Vertreter der Parteien bei den richterl. Behörden. *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 7. Früher fertigten die Advokaten hauptsächlich Rechtsgutachten aus, Parteivertreter aber waren die Prokuratoren.

¹⁰ Die Ordinarien haben zur Stellvertretung bei den röm. Behörden einen Procurator publicus zu verwenden, d. h. einen solchen, dessen Name in die vorgeschriebene Liste eingetragen ist. *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 9—11. Die Aufstellung eines Prokurators ist speziell den religiones virorum juris Pontificii vorgeschrieben. Can. 517. ¹¹ „Praelati honoris causa“. Can. 110.

¹² Pius X., Motupr. „Inter multiples“ v. 21. Febr. 1905: De Protonotariis Apostolicis, de caeteris Praelatis Romanae Curiae, de Dignitatibus, Canonicis et aliis qui nonnullis privilegiis Praelatorum propriis fruuntur (Acta S. Sedis XXXVII [1904/05] 491 ff.). CJC. Fontes III, Nr. 665. Can. 308; 315, § 2, 2°; 370, § 2; 439. Micke, Die Apostolischen Protonotare (A. für kath. KR. XX [1868] 177 ff.).

heit fixiert¹. Man unterscheidet vier Hauptklassen: Protonotare, Hausprälaten, Kammerherren, Kapläne. Jede dieser Klassen mit Ausnahme der Hausprälaten zerfällt selbst wieder in mehrere Abteilungen². Ihre Ehrenrechte bestehen in dem Titel „Reverendissimus“, „Monsignore“³ und in violetter Gewandung nach Art der bischöflichen⁴. Die Ernennung der Protonotare und Hausprälaten soll nur auf Antrag des Diözesanbischofs oder wenigstens nicht ohne dessen Befragung erfolgen⁵.

Für die Geschäftsführung ist bei allen Kongregationen, Gerichtshöfen und Ämtern die bestehende Ordnung einzuhalten und sind die Geschäfte zu behandeln nach den allgemeinen und besondern Normen, welche der Papst hierfür aufgestellt hat⁶. Für alle Beamten bei allen Kongregationen, Gerichtshöfen und Ämtern besteht die Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften⁷. Von allen wichtigeren und außerordentlichen Sachen ist

¹ Durch Gesetz in dem eben genannten Motuproprio Pius' X. „Inter multiples“ v. 21. Febr. 1905.

² Über die päpstl. Ehrenprälaten u. die andern päpstl. Ehreenauszeichnungen u. so auch an Laien, u. zwar an diese nur auf Lebenszeit des Papstes gibt genauen Aufschluß der jährl. erscheinende *Annuario Pontificio*.

³ In Deutschland werden gewöhnlich nur die beiden unteren Klassen, die Kammerherren u. Kapläne, „Monsignore“ tituliert, die Protonotare u. Hausprälaten aber „Prälaten“, anderwärts aber alle „Monsignore“ (Msgr.).

⁴ Nicht aber dürfen die röm. Ehrenprälaten gewisse Gewandstücke des Bischofs tragen, so das violette Birett u. Solideo, die grüne Hutschnur, den Siegelring des Bischofs. Das entspricht in etwas dem, daß Pius X. in seinem Motuproprio „Multiplices“ die Absicht betont, durch dieses die Bischöfe gegen die Überhebungen der röm. Ehrenprälaten zu sichern. J. A. Nainfa, *Costume of prelates of the Catholic Church according to Roman etiquette*, 1926. Über das Tragen des Ringes durch die Apostol. Protonotare bei der hl. Messe siehe oben S. 364, A. 1. Über die Zugehörigkeit der röm. Ehrenprälaten zu der *Capella Pontificia* u. *Familia Pontificia* siehe unten § 91, Ziff. 6.

⁵ Mit gutem Grund verlangten französ. Bischöfe auf dem Vaticanum, es möge vor der Verleihung des Ehrenprälatentitels ein Gutachten des Ordinarius eingeholt werden. Granderath-Kirch, *Gesch. des Vatik. Konzils* I 440. — Wenn früher da oder dort, z. B. in Württ. — vgl. Pfaff-Sproll, *Gesetzeskunde* I 170 — zur Annahme der Würde eines röm. Ehrenprälaten landesherrl. Genehmigung gefordert war, so ist das ebenso wie für die Annahme päpstl. Orden u. Ehrenzeichen nach der Trennung von K. u. Staat durch die Weimarer Verf. v. 11. Aug. 1919 doch wohl weggefallen trotz Art. 109 der VDR.; vgl. G. Anschütz, *Die Verf. des Deutschen Reichs*¹¹ (1929) 471. [Die 14. Aufl. (1932 f.) war nicht zu Händen.] Was im Dritten Reich 1933 ff. gilt, ist noch unbestimmt. — A. Trombetta, *De iuribus et privilegiis praelatorum Romanae Curiae*² 1911.

⁶ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. *Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae* 29. Juni, 29. Sept. 1908. Can. 243, § 1.

⁷ Bened. XIV., Const. „Sollicita ac provida“ v. 9. Juli 1753, § 12. CJC. Fontes III, Nr. 426. *Ordo servandus etc.* 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 3; 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 2, 4°; a. 7, 2°. Can. 243. § 2. Ganz besonders strenge Schweigepflicht besteht bei der Congr. S. Officii. Motupr. Pius' X. „Romanis Pontificibus“ v. 17. Dez. 1903. CJC. Fontes III, Nr. 657.

dem Papst von den Vorständen der genannten Behörden vorher Mitteilung zu machen¹. Alle ihre Gnadenverleihungen und Entscheidungen bedürfen der päpstlichen Bestätigung mit Ausnahme der Urteile der Romana Rota und der Signatura Apostolica sowie solcher Gnadenbewilligungen und Entscheidungen, für welche die Vorstände dieser Behörden besondere Vollmachten erhalten haben². Etwaige Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kongregationen, Gerichtshöfen und Ämtern schlichtet von Fall zu Fall eine vom Papst ad hoc eingesetzte Kardinalskongregation³.

§ 89.

Die Kardinalskongregationen.

Can. 7 246—257.

Zur älteren u. neueren Liter. vgl. §§ 23 [Dort sind die nach Erlaß der Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908 über die Neuordnung der Kurie erschienen, zahlreichen Schriften verzeichnet] 23 87 88. Außerdem sind anzuführen: A. Perathoner, Der Geschäftsverkehr mit der röm. Kurie (Theol.-prakt. Qschr. LXV [1912] 740 ff.). Ders., Die Kompetenz der röm. Kurialbehörden (ebd. LXVI [1913] 268 ff.). H. Wünneberg, Die Kardinalskongregationen, die Rota Romana u. die Signatura Apostolica. Eine rechtsgeschichtl.-vergleichende Darstellung. Hamb. Diss., Maschinenschr., 1925. G. Camp, Die organisator. Trennung der Gewalten in der röm. Kurie, 1926. H. Eppler, Quelle u. Fassung des kath. KR.s (1928) 28 ff. V. Martin, Les Congrégations romaines, 1930. Kirchenlexikon² s. v. Kongregationen der Kardinäle. Staatslexikon⁵ s. v. Kurie. Lexikon für Th. u. K.² s. v. Kurie. Realenzyklopädie für Th. u. K.³ s. v. Kurie, römische. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Kurie, römische.

I. Die Kardinalskongregationen im allgemeinen.

a) Die Kardinalskongregationen sind dem Begriff nach ständige, kollegial verfaßte, aus Kardinälen bestehende, mit *jurisdictio ordinaria vicaria in foro externo* ausgestattete Behörden zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten vor allem auf dem Verwaltungsweg⁴.

¹ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. Can. 244, § 1.² Ebd. Can. 244, § 2.³ Can. 245. Vgl. z. B. Acta Ap. Sedis XI (1919) 251. Bei Kompetenzstreitigkeiten unter den Kongregationen hatte vor dem CJC., soweit es sich nicht um die C. S. Officii handelte, die Congr. Consistorialis zu entscheiden. Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, I, 2^o, 4. (Acta Ap. Sedis I [1909] 10.). Vgl. z. B. Acta Ap. Sedis VII (1915) 327. CJC. Fontes V, Nr. 2091. Zwischen den Gerichtshöfen hat weiterhin die Signatura Apostolica zu entscheiden. Vgl. Can. 1603, § 1, 6^o; 1612, § 2.⁴ Die von Pius X. (Const. „Sapienti consilio“) ausgesprochene u. nach Möglichkeit durchgeführte Trennung der Justiz u. Verwaltung (vgl. oben S. 507, A. 3) ist durch den CJC. wieder in etwas aufgegeben worden. So ist notwendig einigen Kongregationen selbst überlassen, darüber zu befinden, was Justiz- u. was Verwaltungssache sei, aber auch in Justizsachen zu entscheiden. Vgl. Can. 247, § 2; 1555, § 1; 1962 1993 ff.; 249, § 3; 251, § 2; 586, § 3; 253, § 3; 1999 ff. 257. Gut macht auch auf die vielseitigen Schwierigkeiten in der Entscheidung der potestas administrativa u. contentiosa

b) Jede Kardinalskongregation hat Kompetenz nur innerhalb des ihr ausschließlich zugewiesenen Wirkungskreises. Jedoch kann ihr der Papst auch besondere Aufträge und Vollmachten erteilen.

c) Verfassungsmäßig steht an der Spitze der Kardinalskongregationen ein Kardinal als Präfekt, der einen Sekretär, in der Regel ein höherer Prälat, zur Seite hat. Wenn aber der Papst sich selbst die Stelle des Präfekten vorbehalten hat¹, so ist ein Kardinal Sekretär. Dem Präfekten stehen als stimmberechtigte Mitglieder zur Seite eine Reihe von Kardinälen, die der Papst nach freiem Ermessen ernannt². Dazu kommt eine Anzahl von Hilfskräften. Unter diesen stehen voran die höheren Beamten, die als Sekretäre und Untersekretäre die einzelnen Bureaus leiten und Referate in den Verhandlungen erstatten. Jeder Kongregation sind ferner beigegeben eine Reihe theologisch und kanonistisch geschulter Konsultoren, die als Berater wissenschaftliche Gutachten über vorgelegte Fragen abgeben. Die Kanzleigeschäfte besorgen niedere Beamte³.

d) Zur Erledigung der Geschäfte werden wöchentlich Teilversammlungen (*congressus*) abgehalten, in welchem der Präfekt, der Sekretär, Untersekretär und etwaige andere *praelati majores* die minder wichtigen Sachen entscheiden. Zu den monatlichen Plenarversammlungen (*congregatio plena*) haben sich alle Kardinäle und alle weiteren Mitglieder der Kongregation zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten einzufinden⁴. Welcher Art dann immer diese Entscheidungen sind, ob der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung oder der Verwaltung angehörig, ob ergangen in der ersten Instanz oder in der Rekursinstanz gegen Verwaltungsentscheidungen der Ordinarien, ob Resolutionen bzw. Dekretionen oder Deklarationen oder Dekrete, immer müssen die wichtigeren und außerordentlichen Sachen in der *audientia Sanctissimi* dem Papst zur Approbation vorgetragen werden⁵. Einen Rekurs gegen die Entscheidung der Kongregationen gibt es nicht. Doch können Vor-

u. in der Entscheidung von Kompetenzfragen unter den Kardinalskongregationen aufmerksam: Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 478 ff.; Camp, Die organisatorische Trennung der Gewalten 28, u. Eppler, Quelle u. Fassung des kath. KR.s 36 f.

¹ Das ist der Fall bei der Congr. S. Officii, Congr. Consistorialis u. Congr. pro Ecclesia Orientali.² Can. 246.³ Bened. XV., Motupr. „Seminaria“ 4. Nov. 1915, n. 3—5. CJC. Fontes III, Nr. 708. Ordo servandus etc. 29. Juni 1908. Pars prima. Normae communes c. 1, 1^o. Can. 120, § 2; 246.⁴ Über den modus procedendi in Curia handelt eingehend Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares. Eine Reihe weiterer Arbeitstage ist beigelegt in einem Monitum (Acta Ap. Sedis XVIII [1926] 509).⁵ Can. 243, § 1. Über die verschiedenen Arten von Entscheidungen oben § 23. Sägmüller Kirchenrecht, 4. Aufl. I. 4.

stellungen gegen sie bei dem Papst (*aperitio oris*) erhoben oder das *beneficium novae audientiae* bei der Kongregation erbeten werden¹.

e) Bei Abfassung der Entscheidungen bedienen sich die Kardinalskongregationen kurzer, prägnanter Formeln. Solche sind:

1. „Affirmative“ oder „Negative“, d. i. Ja oder Nein. „Affirmative in casu“ oder „Negative in casu“ besagt, daß die gegebene Entscheidung nur für den vorliegenden Fall gilt, nicht aber auch für andere ähnliche Fälle.

2. „Provisum in primo vel secundo vel tertio“ bedeutet, daß die Antwort auf die vorliegende Frage bereits in unmittelbar Vorangehendem gegeben ist.

3. „In decisis“ oder „In decretis“ heißt, daß es bei der schon früher gegebenen Entscheidung oder dem früher erlassenen Dekret sein Bewenden hat. Das Gegenteil ist „Recedendum a decisis“.

4. „Ad mentem“ besagt entweder, daß die Kongregation der Antwort noch eine spezielle Erklärung (*mentem suam*) beifügt, oder daß die Kongregation es ablehnt, den Zweifel zu lösen, aber dem Sekretär aufträgt, dem Bittsteller seine Meinung mitzuteilen.

5. „Dilata“ bedeutet, daß keine Antwort gegeben, sondern solche auf unbestimmte Zeit verschoben wird. Eine ähnliche Bedeutung haben: „Iterum proponatur“, „Exquiratur votum Ordinarii et consultoris“. „Dilata ad primam“ bezeichnet, daß die Sache in der nächsten Sitzung zur Verhandlung kommt. Deren Zeit wird eventuell noch näher bestimmt „post agnos (Ostern), post ignem (Pfingsten), post cineres (Aschermittwoch) etc.“

6. „Ad acta“ oder „Reponatur“ heißt, daß das Dokument, ohne gleich erledigt zu werden, im Archiv niedergelegt werden soll.

7. „Consulatur Sanctissimus“, besagt, daß der Papst um Entscheid. angegangen werden soll.

8. Eine ähnliche Bedeutung hat „Facto verbo cum Sanctissimo“.

9. „Et amplius“ erklärt, daß die Sache so klar ist, daß sie nicht irgend mehr vorgelegt werden darf.

10. „Lectum“ bedeutet, daß keine Antwort erfolgt.

11. Die gleiche abweisende Bedeutung haben „Relatum“, „Nihil“.

12. „Non expedit“ besagt, daß die Gewährung der Bitte oder die Entscheidung des Falles versagt wird.

13. „Gaudeat impetratis“ weist den Bittsteller an, mit der bereits erhaltenen Gnade zufrieden zu sein.

14. „Dentur decreta“ heißt, daß der Fall schon durch frühere Entscheidungen erledigt ist.

15. „Orator consulat probatos auctores“ oder „Consulantur probati auctores“ bedeutet, daß die Behörde den Fall nicht entscheiden will, daß vielmehr die einschlägige sachdienliche Literatur beigezogen werden soll.

¹ Eine Partei, welche sich mit der Entscheidung der Kongregation nicht zufrieden geben will, kann innerhalb von zehn Tagen um das *beneficium novae audientiae* nachsuchen. Dieses kann vom Präfekten nach Anhörung des *congressus* gewährt werden, außer die Entscheidung sei erfolgt unter Beifügung der Formel: *Amplius non proponatur*. In diesem Fall kann das *beneficium novae audientiae* nur von der *congregatio plena* gewährt werden. *Ordo servandus etc.* 29. Sept. 1908. *Pars altera c. 4. 10°.*

16. „*Providebitur in casibus particularibus*“ oder „*Recurrendum in singulis casibus*“ hat den Sinn, daß es nicht für angezeigt erachtet wird, in der Frage eine generelle Antwort zu geben¹.

II. Die Kardinalskongregationen im einzelnen.

1. Die *Sacra Congregatio Sancti Officii*.

Das von Paul III. durch die Bulle „*Licet ab initio*“ vom 21. Juli 1542² gegen die immer mehr um sich greifende Häresie gegründete oberste Inquisitions-tribunal der römischen Kirche bzw. die so geschaffene erste, durch Pius IV.³ und Pius V.⁴ noch weiter ausgebauten Kardinalskongregation wurde von Sixtus V. in der Bulle „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1587⁵ als die wichtigste an die Spitze der fünfzehn von ihm eingerichteten Kardinalskongregationen gestellt. Sie erhielt den Titel: *Congregatio Sanctae Inquisitionis haereticae pravitatis*, der sich in der Folgezeit in die Bezeichnung: *Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis seu Sancti Officii* veränderte. Diese Kongregation hatte das Recht, ohne Präjudiz gegen die vom Apostolischen Stuhl früher dem König von Spanien zugestandene Inquisition an Stelle aller andern kirchlichen Inquisitionstribunale einzuschreiten gegen die Delikte der Häresie, des Schismas, der Apostasie, Zauberei, Wahrsagerei, Weissagung, des Mißbrauchs der Sakramente und überhaupt gegen alles, was den Verdacht der Häresie erwecke. Im weiteren Verlauf ist der an sich schon etwas unbestimmte Geschäftskreis dieser Kongregation noch beträchtlich vergrößert worden. So ist sie besonders auch zur Entscheidungsstelle in Glaubensfragen und Glaubenssachen überhaupt geworden. Unter diesem Namen und mit dieser Kompetenz bestand sie im wesentlichen bis zu der tief eingreifenden Konstitution „*Sapienter consilio*“ Pius' X. vom 29. Juni 1908⁶. Nach dieser war ihr unter der kürzeren Bezeichnung: *Congregatio Sancti Officii*⁷ als Ressort zugewiesen die Häresie und die der Häresie verdächtigen Delikte, das Ablaßwesen nach Theorie und Praxis⁸, das *Privilegium Paulinum*, die *impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis*, das Sakrament der Ehe und die andern Sakramente, soweit es sich um die dogmatische Seite handelte⁹. Hernach

¹ Vgl. A. für kath. KR. LXXXVIII (1909) 182 ff.

² Bullar. Taurin. VI 344 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste V⁴ (1909) 710 ff. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) ist unverändert.]

³ v. Pastor, Gesch. der Päpste VII⁴ (1920) 509 ff. [Über die neueste Aufl. vgl. die vorang. Anm.]

⁴ v. Pastor, Gesch. der Päpste VIII⁴ (1920) 211 ff. [Über die neueste Aufl. vgl. die vorang. Anm.]

⁵ Bullar. Taurin. VIII 986 f. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 182 f.

⁶ Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 583; Hinschius, KR. I 448; Scherer, KR. I 508. Siehe weiter v. Pastor, Allgemeine Dekrete der röm. Inquisition aus den Jahren 1555—1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Ufficio zum erstenmal veröff. (Hist. Jb. XXXIII [1912] 481 ff.; auch separat).

⁷ Die Kürzung des Titels dürfte wohl in dem Bestreben, jede unnötige Erinnerung an die weithin verhaßte mittelalterl. Inquisition zu verhüten, begründet sein.

⁸ Das Ablaß- u. Reliquienwesen wurde vorher von der 1669 durch Klemens IX. von der C. S. Rituum abgetrennten, mit dieser aber 1904 durch Pius X. wenigstens in Personalunion wieder vereinigten S. C. Indulgentiarum et S. Reliquiarum besorgt. Vgl. darüber unten Ziff. 7 bei der Congr. S. Rituum u. § 90: Die kurialen Gerichtshöfe. 1. Die Pönitentiaria Apostolica.

⁹ Acta Ap. I (1909) 9. CJC. Fontes III, Nr. 682.

wurde mit der Congregatio S. Officii durch das Motuproprio „Alloquentes“ Benedikts XV. vom 25. März 1917¹ auch verbunden der ganze Geschäftskreis der durch Pius V. 1571 gegründeten², von Sixtus V. neuorganisierten Congregatio³ Indicis librorum prohibitorum. Dadurch kam an sie auch die Aufgabe, den Gläubigen die bei ihr angezeigten oder von ihr selbst aufgespürten, gegen den Glauben oder die gute Sitte verstößenden Schriften zu verbieten, oder aber deren Besitz und Lektüre zu gestatten nach Maßgabe besonders der Konstitution Benedikts XIV. „Sollicita ac provida“ vom 9. Juli 1753⁴ und Leos XIII. „Officiorum ac munerum“ vom 25. Januar 1897⁵, der Enzyklika Pius' X. „Pasce Domini gregis“ vom 8. September 1907⁶ und dessen Motuproprio „Sacrorum Antistitum“ vom 1. September 1910⁷.

Auch heute ist die Congregatio S. Officii die oberste Behörde zum Schutz der Glaubens- und Sittenlehre⁸.

Als Gerichtsbehörde hat sie eigene Gerichtsbarkeit in Glaubensdelikten⁹, und zwar nicht nur als Appellationsinstanz gegen Urteile, die in erster Instanz von Ordinarien gefällt wurden, sondern auch als erste Instanz, wenn die Sache direkt an sie gebracht worden ist¹⁰. Für ihr Verfahren in solchen Strafsachen bestehen eigene Normen¹¹. Territorial ist ihre Kompetenz hierin uneingeschränkt, und persönlich erstreckt sie sich auf alle Gläubigen mit Ausnahme der Kardinäle¹².

Als Verwaltungsbehörde ist das S. Officium ausschließlich, direkt oder indirekt, in jure aut in facto zuständig für das Privilegium Pau-

¹ Acta Ap. Sedis IX (1917) 167. CJC. Fontes III, Nr. 710.

² v. Pastor, Gesch. der Päpste VIII⁴ (1920) 149. Vgl. S. 543, A. 4.

³ Bullar. Taurin. VIII 990 f. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 183.

⁴ CJC. Fontes II, Nr. 426. ⁵ CJC. Fontes III, Nr. 632.

⁶ CJC. Fontes III, Nr. 680.

⁷ CJC. Fontes III, Nr. 689. — Zur älteren Liter. über die Congr. Indicis vgl.: Phillips, KR. VI 598; Hinschius, KR. I 451; Scherer, KR. II 2. — Über die Gesch. des Index orientiert immer noch gut, wenn auch von voreingenommenem altkathol. Standpunkt aus H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 1883 ff. — Aus der seit der Konstitution „Officiorum ac munerum“ Leos XIII. erschienenen reichen Liter. seien erwähnt: J. Hollweck, Das kirchl. Bücherverbot², 1897. G. Péries, L'Index, 1898. J. Pennacchi, In constitutionem Apostolicam „Officiorum etc.“ commentatio, 1898. Ph. Schneider, Die neuen Büchergesetze der Kirche, 1900. A. Boudinhou, La nouvelle législation de l'Index, 1900; 2. Aufl. 1925. J. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, 1904. — Weiteres über den Index usw. unten in § Die kirchl. Büchergesetzgebung.

⁸ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 1°, 1; 7°, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 1, 6°. Can. 247, § 1.

⁹ Glaubensdelikte sind Häresie u. solche Vergehen, die mit der Häresie zusammenhängen oder wenigstens den Verdacht der Häresie erregen. Zu den letzteren vgl. Can. 2316; 2319, § 2; 2320 2332; 2340, § 1; 2371.

¹⁰ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 1°, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 1, 6°. Can. 247, § 2.

¹¹ Can. 1555, § 1.

¹² Can. 1557.

linum¹ und für das Ehehindernis der Religions-² und Konfessionsverschiedenheit³, in welchen Ehesachen sie auch Dispensen erteilen kann. Sie kann jedoch solche an sie gebrachten oder zu bringenden Sachen nach Lage der Sache und nach eigenem Ermessen an eine andere Kongregation oder, wenn ein Justizverfahren erforderlich erscheint, an die Rota überweisen⁴.

Weiter kommt es dieser Kongregation bzw. der in ihr zu diesem Zweck bestehenden Sectio pro Indice zu, Bücher, welche bei ihr zur Anzeige gebracht worden sind, zu prüfen, gegebenen Falls zu verbieten, oder auch deren Lektüre zu gestatten. Sie kann aber auch von sich aus auf dem ihr geeignet erscheinenden Weg gegen veröffentlichte verdammenswerte Schriften jeder Art vorgehen, den Ordinarien ihre Pflichten hierin einschärfen und die Schriften dem Heiligen Stuhl anzeigen⁵.

Überdies ist die Congregatio Sancti Officii allein kompetent bezüglich des jejunium eucharisticum der celebrierenden Priester⁶.

Endlich steht dieser Kongregation zu die Entscheidung bezüglich der dogmatischen Seite von Ablässen, neuen Gebeten und Andachten⁷.

Die praefectura S. Officii hat der Papst selbst inne, der durch einen Kardinal als Sekretär vertreten wird. Der nächste Beamte nach dem Kardinalsekretär ist der Assessor S. Officii, der die Geschäfte vorzubereiten und den Sitzungen der Konsultoren zu präsidieren hat. Neben den Konsultoren funktionieren auch die Qualifikatoren, welche eine etwaige irrierte Lehre mit Bezeichnungen wie: opinio haeretica, erronea, haeresi proxima, falsa, temeraria, haeresim sapiens, piarum aurium offensiva etc. präzisieren. Nach dem Assessor folgt der Commissarius S. Officii, ein Dominikaner, der als Untersuchungsrichter tätig ist. Der Assessor und der Kommissär gehören zu den höheren Kurialbeamten. Weitere Beamte sind der Promotor fiscalis, der die Anklagen zu erheben hat, der Advocatus reorum, der als Verteidiger ex officio funktioniert, und der

¹ Can. 1120—1125.

² Can. 1070.

³ Can. 1060—1064. Der Grund hierfür ist der, daß es sich in diesen Dingen tatsächlich um den Glauben handelt. Aus diesem Grund ist die C. S. Officii überhaupt in Ehesachen zwischen Katholiken u. getauften oder ungetauften Akatholiken (mit Ausnahme der fürstl. Personen, Can. 1557, § 1, 1°) ausschließl. zuständig. C. S. Off. 27. Jan. 1928 (Acta Ap. Sedis XX [1928] 75). Von irgend einem sonstigen Vorgehen gegen getaufte oder gar ungetaufte Akatholiken kann heute keine Rede mehr sein.

⁴ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 1°, 5. S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad VI; 21. Jan. 1910. CJC. Fontes V, Nr. 2056 2066. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 1, 6°. Can. 247, § 3.

⁵ Bened. XIV., Const. „Sollicita ac provida“ v. 9. Juli 1753; Leo XIII., Const. „Officiorum ac munerum“ v. 25. Jan. 1897, n. 24; Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 7°, 1 2; Bened. XV., Alloc. „Amplissimum Collegium“ v. 22. März 1917; Motupr. „Alloquentes“ v. 25. März 1917, n. I—III. CJC. Fontes II, Nr. 426; III, Nr. 632; 682 709 710. Can. 247, § 4; 1397 1398.

⁶ Can. 247, § 5.

⁷ Can. 258, § 2.

Primus et Secundus Socius Commissarii, die ebenfalls dem Dominikanerorden angehören. Aus naheliegenden Gründen ist der Kardinalpräfekt der Congregatio de Seminariis et Universitatibus studiorum dem Heiligen Officium aggregiert¹.

2. Die Sacra Congregatio Consistorialis.

Unter den durch Sixtus V. in der Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587 errichteten Kongregationen war eine der wichtigsten die Congregatio pro erectione ecclesiarum et provisionibus consistorialibus². Ihr Geschäftsbereich, im wesentlichen in der Vorbereitung der wie bisher so fernerhin im geheimen Konsistorium zu erledigenden causae majores bestehend, hat sich im Laufe der Zeit nur wenig verändert³. Durch Pius X. aber wurde er im Zusammenhang mit der durchgreifenden Reform der Kurie aufs neue genau umschrieben⁴.

Nach heutigem, im wesentlichen mit der Konstitution „Sapientis consilio“ Pius' X. übereinstimmendem Recht hat die Congregatio Consistorialis die Geschäfte, welche im Konsistorium zu erledigen sind, vorzubereiten⁵. Sie ist aber überdies voll zuständig für die Errichtung von Diözesen und Kirchenprovinzen Apostolicae Sedis⁶, von Dom- und Kollegiatkapiteln⁷, für die Teilung solcher Diözesen und Kirchenprovinzen⁸, für die Vorschläge zur Ernennung von Bischöfen, Apostolischen Administratoren, Koadjutoren und Hilfsbischöfen⁹, für die Durchführung der kanonischen Informativ- und Definitivprozesse¹⁰.

¹ Can. 247, § 1. Pius XI., Motupr. v. 24. Sept. 1927. Acta Ap. Sedis XIX (1927) 329 f. Vgl. Annuario Pontificio.

² Bullar. Taurin. VIII 988. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 186.

³ Von Klemens VIII. (1592–1598) war bald nach Antritt der Regierung geschaffen worden die Congregatio pro examine episcoporum, d. h. die Kongregation zur Prüfung der Kandidaten für alle Bistümer freier Übertragung in Italien u. auf den umliegenden Inseln wie auch der durch königl. Nomination Ernannten; vgl. v. Pastor, Gesch. der Päpste XI⁷ (1927) 451. Unter Benedikt XIV., seit dem 17. Okt. 1740, ging deren Geschäftsbereich an die Congregatio de electione episcoporum über. Nach u. nach aber trat diese Kongregation ganz zurück. Durch die Bulle Leos XIII. „Immortalis memoriae“ v. 21. Sept. 1878 war sie in der Hauptsache wieder hergestellt worden. Pius X. hat sie durch Motuproprio „Romanis Pontificibus“ v. 17. Dez. 1903 (CJC. Fontes III, Nr. 657) aufgehoben u. die Prüfung der Congr. S. Officii zugewiesen. Pius X. schildert a. a. O. diesen geschichtl. Verlauf. Über das mittelalterl. Konsistorium vgl. oben S. 534 ff.

⁴ „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 2°.

⁵ Can. 248, § 2. ⁶ Can. 215; 248, § 2.

⁷ Can. 248, § 2; 392. Ebenso ist diese Kongregation berechtigt zur Errichtung u. Aufhebung von Dignitäten in den Kapiteln gemäß Can. 394, § 2 u. zur Entscheidung von Fragen über Güter u. Einkünfte der bischöfl. Mensa laut Entscheidung der Kompetenzkommission v. 13. u. 27. Nov. 1922. Ad III, 3 4 (Acta Ap. Sedis XV [1923] 89 f.).

⁸ Can. 215; 248, § 2.

⁹ Can. 248, § 2; 329, § 2; 312; 350, § 1.

¹⁰ Pius IX., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 1°; 4; 2°. 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 1, 1°, b; c. VII, a, 2.

Diese Kongregation hat auch im Zusammenhang mit den genannten Geschäften als weitere die Oberaufsicht und Durchführung all dessen, was zu Einrichtung, Erhaltung und Bestand der Diözesen gehört. Sie überwacht die Erfüllung der bischöflichen Pflichten¹, prüft die schriftlichen Berichte der Bischöfe über den Stand ihrer Diözese², ordnet Apostolische Visitationen an und prüft die Berichte darüber. Sie auch teilt aus den Status- und Visitationsberichten den andern Kardinalskongregationen das, was in ihren Bereich gehört, zur Erwägung mit³.

Auch bei der Congregatio Consistorialis ist der Papst Präfekt. Als dessen Stellvertreter funktioniert der Kardinalsekretär. Diesem stehen als höhere Beamte zur Seite der Assessor und dessen Substitutus. Ex officio gehören dazu auch der Cardinalis Secretarius S. Officii, der Präfekt der Kongregation der Seminare und Universitäten und der Kardinalstaatssekretär. Unter den Konsultoren aber fungieren immer der Assessor S. Officii, der Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten und der Sekretär der Kongregation der Seminare und Universitäten⁴.

3. Die Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum.

Diese von Pius X. in der Konstitution „Sapientis consilio“ ganz neu geschaffene Kongregation hat die Gesetzgebung über die rechtliche Seite der Sakramente, unbeschadet der Glaubens- und jener Ehefragen, die durch Kanon 247 der Congregatio S. Officii zugewiesen sind, und der Fragen über den Ritus und die Zeremonien, die bei Herstellung, Spendung und Empfang der Sakramente zu beobachten und daher der Kongregation der Riten zugewiesen sind⁵.

Zu ihrem Ressort gehört alles, was sich auf die disziplinäre Seite der Ehe und der übrigen Sakramente und des Meßopfers be-

6°, 7°, 10°. Can. 248, § 2. — Den Informativ- u. Definitivprozeß für die Missionsgebiete führt die Congr. de Propaganda Fide. — Bei hierin etwa notwendigen Verhandlungen mit weltl. Regierungen ist aber die Kongregation für die außerordentl. kirchl. Angelegenheiten zuständig; vgl. Can. 252 255 u. Schreiben Pius' XI. an den Kardinalstaatssekretär v. 5. Juli 1925 (Acta Ap. Sedis XVIII [1926] 89).

¹ So z. B. der Residenzpflicht.

² Can. 340.

³ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 2°, 3. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 1, b; c. 7, a, 2, 6°–9°. Can. 248, § 3. Da zur Leitung der Diözese auch die Auswandererseeleorge gehört, so hat Pius X. durch Motupr. „Cum omnes“ v. 15. August 1912 hiefür eine besondere Sektion innerhalb dieser Kongregation gegründet (Acta Ap. Sedis IV (1921) 526 f.). Vgl. Annuario Pontificio.

⁴ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 2°, 5–7°. Can. 248, § 1. Vgl. Annuario Pontificio.

⁵ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 3°, 1. Can. 249, § 1.

zieht mit Ausnahme dessen, was den andern Kongregationen vorbehalten ist¹.

Bei diesem großen Wirkungskreis gibt die Congregatio de disciplina Sacramentorum u. a. in foro externo Dispens von fast allen Ehehindernissen². Sie entscheidet über Gültigkeit und Ungültigkeit von Ehen, gewährt *sanatio in radice*³, *legitimatio prolis*⁴, *separatio tori, mensae et habitationis*⁵ und *dispensatio super matrimonio rato sed non consummato*⁶. Sie erteilt den Ordinanden mit Ausnahme der Religiösen, die für solches der Congregatio de Religiosis unterstehen, Dispens von Irregularitäten und entscheidet über Gültigkeit der ordines majores und die Standespflichten hieraus⁷. Sie auch gewährt Dispens über Ort, Zeit und Umstände für den Empfang der Kommunion (Nüchternheit)⁸, Feier der heiligen Messe (Bination⁹), Aufbewahrung des Allerheiligsten.

Über all diese Sachen kann die Congregatio de disciplina Sacramentorum auf dem Verwaltungswege entscheiden oder aber sie der Rota zuweisen. Speziell kann sie die Fragen über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe entweder auf dem Verwaltungsweg entscheiden oder aber, wenn sie eine eingehendere Untersuchung fordern, an das kompetente Gericht verweisen¹⁰.

Höhere Beamte der Congregatio de disciplina Sacramentorum sind nach dem Kardinalpräfekten der Sekretär und drei Untersekretäre. Dazu kommen, entsprechend dem großen Geschäftskreis, viele Konsultoren und sonstige Beamte¹¹.

4. Die Sacra Congregatio Concilii¹².

In der Schlußsitzung des Konzils von Trient hatten die Väter dem Papst die Durchführung ihrer Beschlüsse und dementsprechend auch ihre Auslegung

überlassen¹. In der Bestätigungsbulle des Konzils „Benedictus Deus“ vom 26. Januar 1564 hat Pius IV. dementsprechend die Erklärung seiner Gesetze und die Entscheidung über deren Sinn und Tragweite in Zweifelsfällen dem Apostolischen Stuhl vorbehalten². In Konsequenz hievon übertrug der Papst hernach in dem Motuproprio „Alias Nos nonnullas“ vom 2. August 1564 einer Kommission von Kardinalen bzw. einer Kardinalskongregation die Durchführung seiner den Konzilsbeschlüssen entsprechenden Reformdekrete vor allem an der Kurie selbst. In allen zweifelhaften und schwierigen Fällen aber sollten sie keine selbständige Entscheidung treffen, sondern an den Papst berichten³. Da aber nicht bloß betreffend die römischen Behörden solche Erklärungen und Entscheidungen nötig waren, sondern auch bei den von allen Seiten her in Rom eingehenden Anfragen über die tridentinischen Dekrete, authentische Entscheidungen darüber nach auswärts gegeben werden mußten, so hat Pius V. dieser Kongregation auch das Recht eingeräumt, authentische Erklärungen über die tridentinischen Dekrete überhaupt zu geben. Daher erhielt die Kongregation den Namen: Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum. Doch sollte sie auch fernerhin in zweifelhaften Fällen die Sache an den Papst zur Entscheidung bringen⁴. Sixtus V. aber hat in der Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587 den Geschäftskreis der Kongregation dahin festgelegt, daß in allen zweifelhaften oder schwierigen disziplinären Fragen betreffend die Tridentiner Dekrete die Entscheidung beim Papst eingeholt werden müsse. Dem Papst auch blieb vorbehalten die Erklärung aller dogmatischen Beschlüsse des Tridentinums. Sixtus verordnete weiter, daß die Kongregation die tridentinische Vorschrift, daß alle drei Jahre eine Provinzial- und jedes Jahr eine Diözesansynode gehalten werden müsse, überwachen und die Dekrete der Provinzialsynoden überprüfen solle. Ferner solle sie die Visitatio liminum kontrollieren und die bei dem Bericht über den Stand der Diözesen vorgebrachten Anfragen und Gesuche der Bischöfe anhören, was sie selbst entscheiden könne, nach Billigkeit und Recht entscheiden, die schwierigeren Sachen aber an den Papst bringen. Endlich erteilte der Papst der Kongregation Auftrag und Vollmacht, die Reform bei Klerus und Volk nach den Vorschriften des Tridentinums in der ganzen Kirche durchzuführen⁵. So war der Geschäftskreis der Congregatio Concilii ein sehr großer⁶. Er erstreckte sich über das

[1897] 221 ff.); R. Parayre, La Sainte Congrégation du Concile. Son histoire, sa procédure, son autorité 1897; Sägmüller, Die Gesch. der Congr. Conc. Tridentini vor dem Motuproprio „Alias Nos nonnullas“ v. 2. Aug. 1564 (A. für kath. KR. LXXX [1900] 1 ff.). St. Ehses, Der Schlußakt des Konzils von Trient (Dritte Vereinschrift der Görresgesellsch. [1914] 43 ff.). Vgl. auch oben S. 159 ff. 253 f. 260. — Über die Sammlung der Entscheidungen der Konzilskongregationen im Thesaurus resolutionum S. C. Conc. u. weitere Sammlungen vgl. oben S. 254.

¹ Sess. XXV contin. de recip. et observ. decretis Concilii. ² Vgl. oben S. 260.

³ Vgl. oben S. 160 260. v. Pastor, Gesch. der Päpste VII⁴ (1920) 293 ff. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) war nicht zu Handen.]

⁴ v. Pastor, Gesch. der Päpste VIII⁴ (1920) 149 f. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) war nicht zu Handen.] Ob Pius V. diese Einräumung schriftlich oder mündlich gegeben hat, ist unsicher; vgl. A. für kath. KR. LXXX (1900) S. 4. A. 1.

⁵ Bullar. Taurin. VIII 991 f. v. Pastor Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 183 f.

⁶ Über den wachsenden Geschäftskreis der Kongregation vgl. auch oben S. 161. Eine Folge des Geschäftsandrangs waren die im Verlauf der Zeit mit ihr verbundenen Partikularkongregationen. Vgl. Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 490, A. 74.

¹ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 3^o, 2; 4^o, 2; § 2, 1^o. S. C. Consist. 14. März 1910; 16. Aug. 1910, „Romana“, 28. Nov. 1911. CJC. Fontes V, Nr. 2073 2082. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 1, 1^o; c. 7, a. 3, 10^o—12^o. Can. 249, § 2.

² Doch gehört nach Can. 247, § 3 das Privilegium Paulinum u. die Religions- u. Konfessionsverschiedenheit in den Bereich der C. S. Officii; vgl. oben S. 544 f.

³ Can. 1141. ⁴ Can. 1115 1116.

⁵ Can. 1128 ff. ⁶ Can. 1119.

⁷ Solche, die schon Priester sind, dispensiert die S. Conc. von Irregularitäten.

⁸ Can. 858, § 1. ⁹ Can. 247, § 5; vgl. oben S. 545.

¹⁰ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 3^o, 2 3. S. C. Consist. „Romana“ 29. Jan. 1909. CJC. Fontes V, Nr. 2058. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 7, a. 8, 11^o. Can. 249, § 3. Vgl. auch Can. 1960 ff. über das gerichtliche Verfahren in causis matrimonialibus.

¹¹ Vgl. Annuario Pontificio.

¹² Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 625; Hinschius, KR. I 456; Scherer, KR. I 291. Aus der neueren Liter. ist zu verzeichnen: A. Hackenberg, Zu den ersten Verhandlungen der S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum 1564—1565 (Festschrift zum 1100jähr. Jubiläum des deutschen Camposanto in Rom

ganze Kirchenrecht. Dabei hatte die Kongregation gesetzgeberische und richterliche Gewalt. Letzteres um so mehr, als im Verlauf der Zeit die Rota immer mehr zurücktrat, ja seit 1870 ganz aufgehört hatte. Durch die Konstitution Pius' X. „Sapientia concilio“ vom 29. Juni 1908 aber wurde der Geschäftskreis der Congregatio Concilii besonders durch die Errichtung der Congregatio de disciplina Sacramentorum bedeutend eingeschränkt. Es verblieb ihr aber doch die Überwachung der Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes, die Sorge für die Haltung der Kirchengebote und die Beobachtung der Fest- und Fasttage, die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und der Domherren, über die Bruderschaften, über die Verwaltung der frommen Stiftungen wie Meßstiftungen, Benefizien und Kirchenvermögen, über die Bewahrung der kirchlichen Immunität, über die Partikularsynoden und Bischofskonferenzen. Zu allem kam ihr auch Disziplinar- und Administrativgerichtsbarkeit zu. Die Fälle aber, die strenges, prozessuales Verfahren erforderten, blieben den eigentlichen Gerichtsbehörden vorbehalten¹.

Nach dem CJC. ist der Congregatio Concilii, die bei der im Verlaufe der Zeit eingetretenen starken Einschränkung ihrer Kompetenz diesen Namen nicht mehr mit vollem Recht trägt, für die ganze Kirche, die oberste Leitung der ganzen Disziplin im Klerus und im christlichen Volke, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, übertragen².

Sie überwacht die Beobachtung der Kirchengebote seitens des christlichen Volkes, von deren Einhaltung sie dispensiert³, sie beaufsichtigt die Amtsführung der Kanoniker und Pfarrer⁴, die kirchlichen Bruderschaften und frommen Vereine und das auch, wenn sie von religiösen Genossenschaften oder in deren Kirchen und Häusern errichtet sind⁵,

¹ Pius X., Const. „Sapientia concilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 4°. S. Congr. Consist. 7. Jan. 1909; 27. Febr. 1909; „Romana“ 8. Juli 1909; „Romana“ 10. Dez. 1909; 14. März 1910; 21. April 1910; „Romana“ 28. Nov. 1911; 5. Juli 1915. CJC. Fontes V, Nr. 2057 2059 2060 2062 2071 2082 2091. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 4, 4° g. Am 11. Nov. 1911 erklärte die Congr. Consist., daß die C. Concilii nicht mehr allein berechtigt sei, die Disziplinardekrete des Tridentinums zu interpretieren, daß vielmehr auch die andern röm. Kongregationen aus ihrem Geschäftsbereich heraus hierüber authentische Erklärungen, die Romana Rota aber und die Signatura Apostolica hierin Erklärungen u. Entscheidungen jurist. Art geben könnten. Acta Ap. Sedis III (1911) 99 f. CJC. Fontes V, Nr. 2079.

² Can. 250, § 1 2.

³ So ist die Kongregation u. a. zuständig zu Entscheidungen über die Feier von Fest- u. Beobachtung von Fasttagen, Can. 1243—1254, über die Erfüllung der sonntägl. Pflicht. S. C. Conc. 5. Aug. 1911. Acta Ap. Sedis III (1911) 391.

⁴ Sie dispensiert Priester von Irregularitäten ex delicto. S. C. Consist. 27. Febr. 1909; „Romana“ 28. Nov. 1911. CJC. Fontes V, Nr. 2059 2082.

⁵ Can. 684 ff. S. C. Consist. „Romana“ 10. Dez. 1909. CJC. Fontes V, Nr. 2062. Unter der Congr. Concilii stehen auch die Priestervereine u. deren Verbände. Bei nation. Verbänden solcher Vereine soll die Congr. Concilii sich Informationen von der Konsistorialkongregation erbitten. Entscheidung der Kompetenzkommission v. 13. u. 27. Nov. 1922. Ad III 1 2 (Acta Ap. Sedis XV [1922] 39 f.).

fromme Vermächtnisse, kirchliche Stiftungen, Meßstiftungen, Meßstipendien, kirchliche Benefizien und Offizien, bewegliche und unbewegliche Kirchengüter, Diözesansteuern¹ und Diözesantaxen² und ähnliches. Sie dispensiert von den zur Erlangung von Benefizien bischöflicher Kollation bestehenden Bedingungen³, läßt solche, die unrechtmäßiger Weise Kirchengut an sich genommen haben, zu einem Ausgleichsverfahren zu und das auch, wenn solches religiösen Genossenschaften gehört, und gestattet den Gläubigen, säkularisiertes Kirchengut zu erwerben⁴.

Sie entscheidet in allen Fragen der kirchlichen Immunität⁵ sowie in Präzedenzstreitigkeiten, jedoch unbeschadet der Kompetenz der Congregatio de Religiosis und der Congregatio Caeremonialis⁶.

Sie ist zuständig für die Abhaltung der Synoden und Prüfung von deren Akten sowie bezüglich der Bischofskonferenzen, die Orte ausgenommen, die der Propaganda unterstehen⁷.

Neuestens ist in ihr eine besondere Amtsstelle errichtet worden zur Förderung und Überwachung des religiösen Volksunterrichts⁸.

In all diesen Dingen geht sie aber nur auf dem Verwaltungswege vor, so daß sie das, was ein streng richterliches Verfahren erfordert, den zuständigen Gerichten zu überweisen hat⁹.

Dem Kardinalpräfekten sind als höhere Beamte ein Sekretär und ein Subsekretär beigegeben. Dazu kommen Konsultoren und sonstige Beamte¹⁰.

Bei dieser Kongregation besteht ein sogenanntes „Studio“, eine Art kanonistischen Seminars, in welchem junge Kleriker unter Leitung des Sekretärs und Auditors über in der Plenarsitzung zu behandelnde Gegenstände Referate ausfertigen und vortragen¹¹.

¹ Can. 1504—1506.

² Can. 1507—1509. S. C. Consist. 21. April 1910. CJC. Fontes V, Nr. 2071.

³ S. C. Consist. 5. Juli 1915. CJC. Fontes V, Nr. 2091.

⁴ 8. Juli 1909; 14. März 1910. CJC. Nr. 2060 2068. Can. 2345.

⁵ Pius X., Const. „Sapientia concilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 4°, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 4, 5°. Can. 250, § 3. — Über persönl. Immunität vgl. Can. 121; über sachliche Can. 1179. Siehe oben § 68.

⁶ Can. 250, § 3. Über Präzedenz u. Präzedenzstreitigkeiten vgl. des näheren oben § 61.

⁷ Pius X., Const. „Sapientia concilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 4°. S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad VII. CJC. Fontes V, Nr. 2056. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 4, 6° b. Can. 250, § 4. Siehe oben § 27 u. unten § 95.

⁸ Pius XI., Motupr. „Orbem catholicum“ v. 29. Juni 1923. Acta Ap. Sedis XV [1923] 327 ff.

⁹ Pius X., Const. „Sapientia concilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 4°, 4. Can. 250, § 5.

¹⁰ Vgl. Annuario Pontificio.

¹¹ Durch die Bulle Pius' X. „Sapientia concilio“ v. 29. Juni 1908 war das „Studio“ aufgehoben worden. Es wurde aber durch mündl. Verfügung Benedikts XV. v. 28. Okt.

5. Die *Sacra Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita*.

Am 13. Februar 1572 errichtete Pius V. die *Congregatio super consultationibus Episcoporum et aliorum Praelatorum*¹. Diese bestätigte Sixtus V. in der Bulle „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1587². Derselbe Papst hatte schon am 27. Mai 1586 eine ständige Kongregation für die Angelegenheiten der Regularen gegründet³. In der genannten Bulle „*Immensa aeterni*“ fixierte er ihren Namen als: *Congregatio pro consultationibus Regularium*, und umschrieb ihren Geschäftskreis noch näher⁴. Diese zwei Kongregationen wurden Anfangs des 17. Jahrhunderts unter dem Titel: *Congregatio super negotiis Episcoporum et Regularium*, vereinigt⁵. Unter diesem Titel und in dieser Zusammensetzung hatte die Kongregation bei der Bedeutung der religiösen Genossenschaften für die Kirche zu jeder Zeit und so auch in den ihrer Gründung folgenden Jahrhunderten einen sehr umfassenden Geschäftskreis und eine sehr einflußreiche Stellung⁶. Pius X. hat dann in der Konstitution „*Sapientia consilio*“ vom 29. Juni 1908 den die Bischöfe betreffenden Geschäftskreis der Kongregation der Konsistorialkongregation zugewiesen, für die Erledigung der die Religiösen betreffenden Angelegenheiten aber eine selbständige Kongregation geschaffen, wie das früher schon einmal der Fall gewesen war, und zwar die *Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita*⁷, die, entsprechend den Kanonen 487—681 des C.J.C., auch in diesen übergegangen ist.

Die *Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita* oder kurzweg die *Congregatio de Religiosis* ist ausschließlich zuständig in allem, was die Leitung, Disziplin, Studien, Vermögen und Privilegien der Religiösen beiderlei Geschlechts mit feierlichen und einfachen Gelübden betrifft⁸.

1919 wiederhergestellt. Vgl. den Erlaß des Präfekten der S. C. Concilii v. 11. Nov. 1919 (*Acta Ap. Sedis XI* [1915] 463). Das neue Regolamento datiert v. 15. Dez. 1919 (*Acta Ap. Sedis XII* [1920] 50 f.). — Verschwunden ist: die früher mit der C. Concilii verbundene C. particularis super Statu ecclesiarum oder Visitationis liminum, ebenso die C. partic. super Revisione synodorum provincialium, auch die C. part. super Residentia episcoporum u. die mit der C. Concilii durch die Konstitution Pius' X. „*Sapientia consilio*“ verbundene C. Lauretana (Loreto).

¹ v. Pastor, *Gesch. der Päpste VIII*⁴ (1920) 149 f. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.]

² Bullar. Taurin. VIII, 995 f. v. Pastor, *Gesch. der Päpste X*⁷ (1926) 185 f. Dabei unterschied der Papst ihren Ressort ganz bestimmt von dem der *Congregatio Concilii Tridentini*.

³ v. Pastor, *Gesch. der Päpste X*⁷ (1926) 180.

⁴ Bullar. Taurin. VIII, 993 f. v. Pastor, *Gesch. der Päpste X*⁷ (1926) 186.

⁵ Doch ist näheres hierüber nicht mehr festzustellen. Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 639; Hinschius, KR. I 464; Scherer I 514. Zum Geschäftsgang für Behandlung von Parteisachen vgl. A. für kath. KR. LXXXI (1901) 126 ff. — Über Sammlungen ihrer Dekrete siehe oben S. 254.

⁶ Mit dieser Kongregation waren früher verbunden: die von Innozenz X. 1652 gegründete S. C. super Statu Regularium, die aber von Innozenz XII. 1698 wieder aufgehoben wurde; die S. C. super Disciplina Regulari u. die S. C. super Statu Regularium Ordinum, die von Pius X. am 26. Mai 1906 aufgehoben wurde. ⁷ § 1, 5°.

⁸ Pius X., Const. „*Sapientia consilio*“ v. 29. Juni 1908, § 1, 1°, 4; 5°, 1. S. C. Consist. 5. Juli 1915. C.J.C. Fontes V, Nr. 2091. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 1, 1°, e; c. 7, a. 5, 4°—6°. Can. 251, § 1.

Ihr sind auch in all dem unterstellt die Mitglieder von Genossenschaften mit *vita communis*, nach Art der Religiosengenossenschaften, wenn auch ohne Gelübde lebend¹, und die in der Welt lebenden Mitglieder der Dritten Orden². Vorbehalten ist aber die Zuständigkeit der *Congregatio de Propaganda Fide* hinsichtlich der in der Mission tätigen Personen, die einer Religiosengenossenschaft angehören³.

Dementsprechend entscheidet die *Congregatio de Religiosis* auf dem Verwaltungswege in allen disziplinären Sachen. Prozessuales Verfahren aber erfordernde Gegenstände überweist sie an das zuständige Gericht. Ebenso bleibt unberührt die Kompetenz der *Congregatio S. Officii* und der *Congregatio Concilii*. Bei Streitigkeiten zwischen einem Religiösen und einem Nichtreligiösen kann sie, namentlich auf Ansuchen einer Partei und wenn sie es für billig erachtet, die Sache einer andern Kongregation oder einem Gerichtshof überlassen⁴.

Die Kongregation dispensiert die Religiösen in allen Fällen, die gemeinrechtlich geordnet sind, ausgenommen das Gebot der Nüchternheit für den zelebrierenden Priester, worin die *Congregatio S. Officii* zuständig ist⁵.

Vorstand ist der Kardinalpräfekt. Hohe Beamte sind der Sekretär und der Subsekretär⁶. Für die Approbation von neuen religiösen Genossenschaften und ihrer Konstitutionen besteht innerhalb der Kongregation eine besondere Kommission⁷.

6. Die *Sacra Congregatio de Propaganda Fide*⁸.

Die großen Erfolge der katholischen Missionstätigkeit im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, sowohl in den neuentdeckten überseeischen

¹ Can. 251, § 1. Vgl. Can. 673—681. ² Can. 251, § 1. Vgl. Can. 702—706.

³ Can. 251, § 1. Vgl. Can. 252, § 5.

⁴ Pius X., Const. „*Sapientia consilio*“ v. 29. Juni 1908, § 1, 5°, 2. Can. 251, § 2. Entscheidung der Kompetenzkommission v. 24. März 1919 u. v. 13. u. 27. Nov. 1922. *Acta Ap. Sedis XI* (1919) 251; *XV* (1923) 39 f. Bezüglich der Standespflichten der Majoristen u. der Gültigkeit der höheren Weihen ist auch bei Religiösen gemäß Can. 1993 die S. Congr. de disciplina Sacramentorum zuständig. Vgl. oben Ziff. 3. Die Religiösen der oriental. Kirche unterstehen der Congr. pro Ecclesia Orientali.

⁵ Pius X., Const. „*Sapientia consilio*“ v. 29. Juni 1908, § 1, 3°, 2; 5°, 3. Can. 251, § 3; 247, § 5. Vgl. oben Ziff. 1.

⁶ Dazu kommt eine große Zahl von Konsultoren aus den verschiedenen religiösen Genossenschaften. Vgl. *Annuario Pontificio*.

⁷ Errichtet durch Dekret der *Congregatio de Religiosis* v. 24. März 1914. *Acta Ap. Sedis VI* (1914) 189 ff. Vgl. auch die „*Normae*“ für Approbation der religiösen Kongregationen mit einfachen Gelübden (*Acta Ap. Sedis XIII* [1921] 312 ff.).

⁸ Zur älteren Liter. siehe: Phillips, KR. VI 662; Hinschius, KR. I 474; Scherer, KR. I 516. Aus der neueren Liter. sei bemerkt: O. Mejer, *Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht*, 1852 f. [Auch heute noch bedeutsam wegen

Ländern, als auch in den zur Häresie abgefallenen Gebieten nötigen dazu, eine Zentral- und Oberbehörde für die Missionierung am Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche, des Papstes, in Rom zu schaffen. Die ersten Ansätze hierin finden sich schon unter dem Pontifikat Pius' V. Dieser errichtete im Juli 1568 zwei Kardinalskongregationen zur Verbreitung des Glaubens, die eine für die protestantisch gewordenen Länder, die andere für die überseeischen Gebiete¹. Sein Nachfolger, Gregor XIII., schuf 1576 eine Kardinalskongregation für die Verbreitung des Glaubens bei den Orientalen². Dessen Nachfolger, Klemens VIII., rief 1599 eine Missionskongregation in das Leben, welche Namen, Zweck und Einrichtung mit der heutigen Propaganda gemein hatte³. Wenn diese aber unter Paul V. wieder einging⁴, so blieb doch der Gedanke einer solchen Einrichtung während seines ganzen Pontifikats lebendig. Sein Nachfolger, Gregor XV., und dessen einflußreicher Nepote, der Kardinalstaatssekretär Ludovisi, wie auch das Kardinalkollegium widmeten der Sache erhöhte Aufmerksamkeit. Der Papst errichtete an Epiphanie des Jahres 1622 eine Kongregation von dreizehn Kardinälen, zwei Prälaten und einem Sekretär, denen er die Sorge für die Verbreitung des Glaubens über die ganze Welt hin übertrug. Diese Maßnahme bestätigte und verkündete Gregor in der Konstitution „In-

tiefen Eindringens, doch nicht ganz unbefangen.] F. G., La Propagande. Notice historique, 1875. Th. Trede, Die Propaganda Fide in Rom. Ihre Gesch. u. ihre Bedeutung, 1884. P. M. Baumgarten, Die hl. Kongregation zur Verbreitung des Glaubens u. ihr Gebiet (Katholik 1899 II 250 ff.). Ders., Die kath. K. in Wort u. Bild II (1906) 123 ff. A. Pieper, Gründung u. erste Einrichtung der Propaganda-Kongregation (Akten des Internat. Kongresses kath. Gelehrten zu München [1900] 319 f.). L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, 1908. N. Hilling, Die rechtl. Stellung der Propagandakongregation nach der neuen Kurialreform Pius' X. (Z. für Missionswiss. I [1911] 147 ff.). Th. Grentrup, Die rechtl. Beziehungen der Missionsländer zur röm. Kurie (A. für kath. KR. XCIII [1913] 277 ff.). J. Schmidlin, Die Gründung der Propagandakongregation (1622) (Z. für Missionswiss. XII [1922] 1 ff.; Nachtrag 115 ff.). Ders., Kath. Missionslehre² (1925) 119 ff. L. Kilger, Die ersten fünfzig Jahre der Propagandakongregation (Z. für Missionswiss. XII [1922] 15 ff.). A. Freitag, Der gegenwärtige Machtbereich u. die innere Einrichtung der S. Congr. de Prop. Fide (ebd. 51 ff.). K. Pieper, Die Propaganda. Ihre Entstehung u. religiöse Bedeutung, 1922. K. Hoffmann, Ursprung u. Anfangstätigkeit des ersten päpstl. Missionsinstitutes, 1923. A. Castellucci, Il risveglio dell'attività missionaria e le prime origini della S. C. de Prop. Fide (Conferenze al Laterano, marzo-aprile 1923 [1925] 117 ff.). B. Arens, Handb. der kath. Missionen² (1925) 2 ff. F. Rousseau, La Congrégation et le Collège de la Propagande (Rev. des quest. histor. CIX [1928] 35 ff.). R. Corrigan, Die Kongregation de Prop. Fide u. ihre Tätigkeit in Nordamerika, 1928. P. Leturia, El regio vicariato de Indias y los comienzos de la Congregación de Propaganda (Gesamm. Aufsätze zur Kulturgesch. Spaniens II [1930] 133 ff.). — Über Sammlungen der Dekrete der Propagandakongregation etc. oben S. 254. Vgl. Schmidlin, Die beiden großen Rechtssammlungen der Propaganda (Z. für Missionswiss. II [1912] 164 ff.).

¹ v. Pastor, Gesch. der Päpste VIII⁴ (1920) 536. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) war nicht zu Handen.]

² v. Pastor, Gesch. der Päpste IX⁴ (1923) 42. [Die neueste (10.) Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.]

³ v. Pastor, Gesch. der Päpste XI⁷ (1927) 503 f.

⁴ v. Pastor, Gesch. der Päpste XIII 1 (1928) 100 f.

scrutabili divinae providentiae“ vom 22. Juni 1622¹. Die so gegründete Congregatio de Propaganda Fide hat sich in ihrem Namen, ihrer Kompetenz und Organisation im wesentlichen bis zur Konstitution Pius' X. „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 unverändert erhalten. Doch schuf Urban VIII. (1623—1644) eine Congregatio particularis super correctione Euchologii Graecorum. Auch wurden öfters zur Erledigung von die orientalische Kirche betreffenden Zweifeln der Congregatio de Propaganda Fide entnommene Congregationes super dubiis Orientalium gebildet. Da aber im weiteren Verlauf die Arbeiten der erstgenannten Kongregation zur Korrektur des Euchologiums der Griechen ins Stocken gerieten, so restituierte sie Klemens XI. (1700—1721) mit etwas erweitertem Geschäftskreis als Congregatio super correctione librorum Orientalium. Benedikt XIV. (1740—1758) frischte sie zu Anfang seines Pontifikates wieder auf, und als solche hat sie nach Verbesserung des Euchologiums eine Anzahl liturgischer Werke in griechischer und in orientalischen Sprachen publiziert. In dieser Form hat sie bis Pius IX. bestanden. Dieser aber unterdrückte die Congregatio super correctione librorum Orientalium und schuf durch die Konstitution „Romani Pontifices“ vom 6. Januar 1862 für den unierten orientalischen Ritus eine ständige Zweigkongregation der Congregatio de Propaganda Fide mit dem Titel: Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis. Doch blieb die Einheit der Missionskongregation unter dem einen Kardinalpräfekten gewahrt². Hieran hat Pius X. durch die Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 nichts geändert. Wohl aber hat er durch diese Konstitution an dem überaus umfassenden Geschäftsbereich der Propaganda³, einem Wunsch des Vatikanischen Konzils entsprechend⁴, an ihrer Kompetenz eine bedeutende Einschränkung vorgenommen. Er hat eine Reihe von Ländern mit schon gefestigter Hierarchie ihr entnommen, nämlich England, Schottland, Irland, Holland, Luxemburg, Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten Nordamerikas, und sie in allem den Glauben, die Ehe, die Riten, die religiösen Genossenschaften u. a. Betreffenden den zuständigen Kongregationen unterstellt⁵. Benedikt XV. aber hat durch Motuproprio „Dei providentis“ vom 1. Mai 1917 eine selbständige Congregatio pro Ecclesia Orientali geschaffen⁶.

Nach jetzt geltendem Recht leitet die Congregatio de Propaganda Fide das ganze Missionswesen in allen Missionsgebieten (terrae oder regiones missionis⁷), im Unterschied von den provinciae Apostolicae Sedis, die hierarchia ordinaria haben. Sie stellt daher die notwen-

¹ CJC. Fontes I, Nr. 200. v. Pastor, Gesch. der Päpste XIII 2⁷ (1929) 101 ff. Dasselbst sind auch die weiteren Erlasse Gregors XV. über die Kongregation angeführt.

² CJC. Fontes II, Nr. 531. Die Konstitution gibt Aufschluß über die Entwicklung all dieser Zweigkongregationen der Congregatio de Propaganda Fide.

³ Die Congregatio de Propaganda Fide war für die Missionsländer des latein. u. griech. Ritus das, was die übrigen Kongregationen für die Provinzen des Apostol. Stuhles waren. Daher der Satz: Congregatio de Propaganda Fide habet caeteras Congregationes in ventre.

⁴ Lämmer, Zur Kodif. des kan. R.s 122.

⁵ § 1, 6°, 2.

⁶ CJC. Fontes III, Nr. 710*. Weiteres über die Congregatio pro Ecclesia Orientali unten Ziff. 11.

⁷ Can. 293—311.

digen Missionäre und deren Vorgesetzten auf und versetzt sie wieder. Sie behandelt, besorgt und führt alles durch, was ihr in dieser Hinsicht als notwendig oder zweckdienlich erscheint¹.

Sie besorgt die Abhaltung von Synoden in den Missionsländern und die Prüfung ihrer Beschlüsse².

Ihre Jurisdiktion erstreckt sich auf die Gegenden, in welchen die hierarchische Ordnung noch gar nicht eingeführt ist, vielmehr Missionszustand besteht, aber auch auf die Gegenden, in welchen die kirchliche Hierarchie zwar bereits besteht, jedoch noch etwas Unfertiges an sich trägt. Ihr unterstehen auch jene Missionsgesellschaften und Seminarien, innerhalb deren stiftungsgemäß ausschließlich Missionäre für die äußere Mission herangebildet werden, und zwar vor allem hinsichtlich der ganzen Ausbildung der Alumnus³.

Glaubens- und Ehesachen sowie die Erlassung oder Auslegung von generellen Normen für liturgische Fragen sind aber den hierin zuständigen Kongregationen zu überlassen⁴.

Die Angehörigen der Gesellschaften von sonstigen Religiosen in den Missionsgebieten unterstehen der Propaganda im ganzen und einzelnen nur soweit, als sie als Missionäre tätig sind. Angelegenheiten aber, welche die Religiosen einzeln oder als Verein betreffen, hat die Propaganda im übrigen der Congregatio de Religiosis zu überlassen⁵.

An der Spitze der Kongregation steht der Kardinalpräfekt⁶ und als höhere Beamte unter ihm der Sekretär und der Subsekretär, außerdem entsprechend dem reichen Geschäftskreis eine Reihe von Konsultoren⁷ und niederen Beamten⁸.

¹ Can. 252. § 1.

² S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad VII. CJC. Fontes V, Nr. 2056. Can. 252. § 2. Vgl. Can. 250, § 4; 304, § 2.

³ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 6°, 1–3. S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad I XII; „Romana“ 6. Aug. 1909, Ad X; „Romana“ 10. Dez. 1909; „Romana“ 15. März 1910. CJC. Fontes V, Nr. 2056 2061 2063 2069. Can. 252, § 3.

⁴ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 6°, 4. S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad II IV. Can. 252, § 4. Also unterstehen sie — kirchengeschichtl. wohl verständl. — hierin der Congr. S. Officii, der C. de disciplina Sacramentorum u. der Ritenkongregation. Sonst aber gilt, wie bemerkt, von ihr: Habet caeteras Congregationes in ventre.

⁵ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 6°, 5. S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad V. CJC. Fontes V, Nr. 2056. Can. 252, § 5. Nach Dekret der S. C. de Prop. Fide v. 18. März 1921 untersteht die Kongregation der Missionäre von Scheut (Congregatio religiosa missionariorum de Scheut) der Propaganda auch außerhalb des Missionsgebietes auch hinsichtlich der innern Disziplin (Acta Ap. Sedis XIII [1921] 354). Das gilt wohl caeteris paribus auch sonst.

⁶ Wegen der sachl. Bedeutung u. der territorialen Ausdehnung der Missionen heißt derselbe im röm. Volksmund der „rote Papst“.

⁷ Vor allem den missionierenden religiösen Genossenschaften entnommen.

⁸ Vgl. Anuario Pontificio.

7. Die Sacra Congregatio Sacrorum Rituum.

Gegründet wurde diese Kongregation von Sixtus V. in der Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587, um vor allem darum besorgt zu sein, daß die rituellen Vorschriften beim Gottesdienst beobachtet werden, und um die Kanonisation von Heiligen vorzubereiten¹. In der Hauptsache hat sie diesen ihren Geschäftsbereich bis heute unverändert behalten². Doch hat Klemens IX. durch die Konstitution „In ipsis Pontificatus“ vom 6. Juli 1669 die Sorge für die Ablässe und Reliquien davon abgetrennt und hierfür die Congregatio Indulgentiarum et S. Reliquiarum gegründet³. Pius X. aber hat diese Kongregation durch Motuproprio „Quae in Ecclesiae“ vom 28. Januar 1904 wieder in Personalunion mit der Congregatio S. Rituum verbunden⁴, in der Konstitution „Sapientis consilio“ vom 29. Juni 1908 die Sache aber dahin geordnet, daß er das Abläßwesen mit dem Sanctum Officium verknüpfte, die Sorge für die Reliquien der Congregatio S. Rituum beließ⁵.

Nach dem CJC. ist die Congregatio Sacrorum Rituum zuständig für den Ritus und die Zeremonien in engerem Sinn innerhalb der lateinischen Kirche, nicht aber in Sachen, die nur im weiteren Sinn sich auf den Ritus beziehen, so z. B. in Fragen der Präzedenz überhaupt und in ähnlichen Fragen, die entweder auf dem Prozeß- oder Verwaltungsweg auszutragen sind⁶.

Ihre Sache ist es, ganz besonders zu wachen über die Beobachtung des Ritus und der Zeremonien bei der Feier der heiligen Messe, bei der Spendung der Sakramente, bei der Abhaltung des Gottesdienstes und überhaupt bei dem Kultus der lateinischen Kirche. Sie hat Gesetzgebungs- und entsprechendes Dispensationsrecht in diesen Dingen. Sie erteilt persönliche und örtliche, vorübergehende und bleibende Insignien und Auszeichnungen in Bezug auf den Ritus und

¹ Bullar. Taurin. VIII 989 f. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 187 f.

² Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 652 f.; Hinschius, KR. I 471; Scherer, KR. I 515.

³ Bullar. Taurin. XVII 805 f.

⁴ Pii X. Acta I, 140 ff. Vgl. oben S. 543, A. 8.

⁵ § 1, 1°, 3; 8°, 3. Durch Motuproprio „Quanta semper“ v. 16. Jan. 1914 hat Pius X. an Stelle der drei in der Congr. S. Rituum bestehenden Kommissionen: Coetus liturgicus (Leo XIII., 1891), Coetus historico-liturgicus (Leo XIII., 1892), Coetus pro sacro concentu (Pius X., 1904), die zwei heute noch bestehenden Sektionen geschaffen: eine für die Beatifikation u. Kanonisation u. eine für die Liturgie u. Heiligenverehrung. Acta Ap. Sedis VI (1914) 25 ff. Durch Motuproprio „Già da qualche tempo“ v. 6. Febr. 1930 hat Pius XI. aufs neue eine „Sectio historica“ in der Ritenkongregation in das Dasein gerufen. Acta Ap. Sedis XXII (1930) 87 f. — Weiteres über das Abläßwesen u. über die Sammlungen der Congr. Rituum u. Indulgentiarum oben S. 254 u. 545.

⁶ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 8°, 1. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 8, 2°. Can. 253, § 1. — Für Ritus u. Zeremonien innerhalb der oriental. Kirche ist zuständig die Congr. pro Ecclesia Orientali. Can. 257. — In anderweitigen, nicht auf den Ritus bezüglichen Präzedenzstreitigkeiten entscheidet die C. Concilii. Can. 250, § 3. Vgl. oben Ziff. 4. Sägmüller, Kirchenrecht. 4. Aufl. I. 4.

die Zeremonien, hat aber auch darauf zu achten, daß hierin keine Mißbräuche einreißen¹.

Sie auch führt die Selig- und Heiligsprechungsprozesse durch. In ihren Wirkungskreis gehört auch das Reliquienwesen².

An der Spitze der in zwei Sektionen zerfallenden Kongregation steht der Kardinalpräfekt mit einem Sekretär und dessen Substituten als höheren Beamten. Dazu kommen zahlreiche Konsultoren. Besonders bemerkenswerte höhere Beamte sind auch der Promotor fidei und der Assessor et Subpromotor fidei, deren Aufgabe es ist, in den Selig- und Heiligsprechungsprozessen als Anwälte der Kirche zu funktionieren und als „advocati diaboli“ Einwände gegen die Selig- und Heiligsprechung zu erheben (Can. 2010—2012)³.

8. Die Sacra Congregatio Caeremonialis.

In der Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587 hat Sixtus V. der Congregatio Rituum außer der Obsorge für den Ritus auch in der päpstlichen Kapelle überdies aufgetragen, auch dafür Vorkehrung zu treffen, daß, wenn Könige und Fürsten oder ihre Gesandten sowie auch andere vornehme geistliche oder weltliche Personen nach Rom oder zur römischen Kurie kommen, sie gemäß der Würde und der Zuvorkommenheit des Apostolischen Stuhls ehrenvoll nach der althergebrachten Sitte empfangen werden⁴. Doch wurde hiefür bald eine eigene Kardinalkongregation geschaffen, die noch heute mit dem gleichen Auftrag besteht.

Die Congregatio Caeremonialis ordnet die Zeremonien bei dem Gottesdienst in der päpstlichen Kapelle, das Zeremoniell am päpstlichen Hof sowie die Zeremonien bei gottesdienstlichen Funktionen, welche die Kardinäle außerhalb der päpstlichen Kapelle vornehmen. Auch entscheidet sie in Streitigkeiten über die Präzedenz zwischen den Kardinälen und den bei dem Apostolischen Stuhl akkreditierten staatlichen Gesandten⁵.

9. Die Sacra Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis⁶.

Seit dem Mittelalter bis in die neuere Zeit herein wurden wichtigere kirchenpolitische Angelegenheiten in der Regel im Konsistorium erledigt. Vielfach

wurden zuvor einige Kardinäle oder eine Kommission von solchen mit der Vorbereitung einer derartigen Sache für die Entscheidung im Konsistorium beauftragt. Oft auch wurde eine solche Angelegenheit einer ad hoc aufgestellten Kommission bzw. Kongregation von Kardinälen zur vollen Erledigung übertragen¹. Bei den infolge der französischen Revolution immer schwieriger werdenden kirchenpolitischen Verhältnissen aber errichtete Pius VI. im Jahre 1793 die Congregatio super negotiis ecclesiasticis regni Galliarum, der Pius VII. im Jahre 1805 den allgemeineren Titel: Congregatio a negotiis ecclesiasticis extraordinariis, verlieh, und die bis zum Jahre 1809, d. h. bis zur Wegführung des Papstes in die französische Gefangenschaft, in Wirksamkeit verblieb. Als der Papst 1814 wieder nach Rom zurückkehrte, wurde die Kongregation aufs neue in das Leben gerufen unter dem Namen: Congregatio extraordinaria praeposita negotiis ecclesiasticis Orbis Catholici². Ihr auch wurden im weiteren geradezu einzelne Länder mit ganz besonders gearteten kirchlichen Verhältnissen unterstellt, so das lateinische Amerika und die römisch-katholischen Diözesen Rußlands. Seitdem aber Südamerika Gebiet des Apostolischen Stuhles geworden und Rußland als Missionsgebiet im wesentlichen der Propaganda zugewiesen worden war, besorgte die Kongregation fernerhin jene außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die ihr vom Papst durch den Kardinalstaatssekretär überwiesen worden waren, wobei sie aber nur beratende Stimme, der Papst jedoch die Entscheidung hatte. Nach der Natur der Sache stand die Kongregation von Anfang an in nächster Beziehung zum Kardinalstaatssekretariat, da solche außerordentliche Angelegenheiten in der Regel zunächst an dieses gelangten. Der Kardinalstaatssekretär hatte dann ex officio über solche Angelegenheiten dem Papst zu berichten, und dieser überwies sie eventuell der in Rede stehenden Kongregation zur Behandlung. Die Meinung der Kongregation wurde dann von ihrem Sekretär oder vom Kardinalstaatssekretär, wofern der Papst nicht selbst an der Sitzung teilgenommen hatte, diesem direkt mitgeteilt. Es stand aber beim Papst, die Entscheidung zu treffen, die dann das Kardinalstaatssekretariat in dessen Namen expedierte. Seit der Reform der päpstlichen Kurie durch die Konstitution „Sapienti consilio“ Pius' X. vom 29. Juni 1908 gehörte denn auch der Sekretär der Kongregation dem Staatssekretariat an, wodurch die für die Einheitlichkeit der kurialen Politik notwendige Verbindung zwischen dem Kardinalstaatssekretariat und der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis garantiert war.

Demgemäß führt auch nach dem C.J.C. die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis die Verhandlungen mit den Staatsregierungen über Errichtung, Teilung und Besetzung von Diözesen, so oft über diese Dinge mit den staatlichen Regierungen zu verhandeln ist. Außer in diesen Angelegenheiten hat die Kongregation auch in denjenigen Sachen tätig zu werden, die ihr vom Papst durch den Kardinalstaatssekretär zur Prüfung überwiesen werden und besonders in jenen Dingen, die irgendwie mit den staatlichen Gesetzen zusammenhängen und sich auf die

für die außerordentl. kirchl. Angelegenheiten nach dem Schreiben Papst Pius' XI. v. 5. Juli 1925 (A. des öffentl. R.s N. F. XIV [1928] 233 ff.).

¹ Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 84 ff.

² Schmidlin, Papstgesch. I 346 f.

¹ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 8°, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 8, 2°. Can. 253, § 2.

² Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 8°, 3. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 8, 4°. Can. 253, § 3. Über diese Prozesse handelt Can. 1999 ff. ³ Vgl. Anuario Pontificio.

⁴ Bullar. Taurin. VIII 989 f. v. Pastor, Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 187 f.

⁵ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 9°. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 4, 5°. Can. 254. Über die Rechte der Kardinäle bei gottesdienstl. Funktionen vgl. oben § 87, Ziff. 8 u. 9.

⁶ A. WYNN, Die päpstl. Diplomatie (1922) 72 ff. Stutz, Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle (Sitzungsber. der Preuß. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl. [1928] 229 ff.; auch separat). Ders., Konkordat u. Codex (ebd. [1930] 688 ff., auch separat). K. Wehlitz, Die Zuständigkeit u. Verfassung der Kongregation

mit den Staaten geschlossenen Verträge und so vor allem auf die Konkordate beziehen¹.

Einen eigentlichen Präfekten hat die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis nicht. Leitend aber führt die ihr vom Papste zugewiesenen Geschäfte der Kardinalstaatssekretär. Ihr gehören neuestens begreiflicherweise auch an der Kardinalsekretär der Congregatio S. Officii und der Congregatio Consistorialis sowie der Kardinalkanzler und der Kardinaldattar².

10. Die Sacra Congregatio de Seminariis et Universitatibus studiorum.

In der Bulle „Immensa aeterni“ vom 22. Januar 1587 errichtete Sixtus V. auch eine Congregatio pro Universitate Studii Romani, der er überdies die schon seit altem im päpstlichen Schutz stehenden Universitäten von Paris, Oxford, Bologna, und Salamanca unterstellte³. Leo XII. schuf durch die Bulle „Quod divina sapientia“ vom 24. August 1824 die Congregatio Studiorum, welche die oberste Aufsicht über alle Hoch-, Mittel- und niederen Schulen in Rom und im Kirchenstaat hatte⁴. Seit dem Ende des Kirchenstaates hatte die nichtsdestoweniger fortbestehende Kongregation die oberste Leitung aller dem Papst in verschiedenen Ländern unmittelbar unterstehenden katholischen Universitäten. Pius X. aber überwies in der Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 der Congregatio Studiorum die vom Apostolischen Stuhl direkt abhängigen Universitäten und Fakultäten sowie die Seminare der religiösen Genossenschaften und alle solche Neuschöpfungen mit der Befugnis, das Promotionsrecht zu verleihen oder selbst zu graduieren⁵. Den heutigen Namen und die jetzige Gestalt aber gab der Kongregation Benedikt XV. durch das Motuproprio „Seminaria“ vom 4. November 1915⁶.

Sie überwacht heute die Leitung, die Disziplin, die Studien, die Vermögensverwaltung der Klerikalseminarien mit Ausnahme derer, die der Propaganda unterstehen⁷. Ihr sind auch direkt unterstellt die katholischen Universitäten und theologischen Fakultäten, welche unter kirch-

¹ Pius X., Motupr. „Romanis Pontificibus“ v. 17. Dez. 1903. CJC. Fontes III, Nr. 687; Const. „Sapienti Consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 2°; § 2, 10°. Can. 255. Schreiben Papst Pius XI. an den Kardinalstaatssekretär v. 5. Juli 1925 (Acta Ap. Sedis XVIII [1926] 89). Nach diesem Schreiben ist die Kongregation auch zuständig für Verhandlungen mit jenen Regierungen, die bei Besetzung der bischöf. Stühle ein Einspruchs- oder Erinnerungsrecht haben. Vgl. oben S. 546, A. 10.

² Vgl. Annuario Pontificio. Über die neueste Beifügung von Mitgliedern der Kongregation handelt das Schreiben Pius XI. v. 5. Juli 1925 (Acta Ap. Sedis XVIII [1926] 89). Beachtenswert ist noch, daß nach dem Schreiben die Glieder der Kongregation ebenso streng zum Stillschweigen verpflichtet sind wie die der Congregatio S. Officii. Vgl. oben S. 539, A. 7.

³ Bullar. Taurin. VIII 992 f. v. Pastor. Gesch. der Päpste X⁷ (1926) 75 f.

⁴ Bullar. Contin. XVI 85 ff. Schmidlin, Papstgesch. I 385 ff. Gemelli-Vismara, La riforma degli studi universitari negli Stati Pontifici 1816—1824, 1933.

⁵ § 1, 11°. Die übrigen Klerikalseminare aber wurden der Congr. Consistorialis unterstellt. Ebd. § 1, 2°, 3.

⁶ CJC. Fontes III, Nr. 708.

⁷ Can. 256, § 1. Can. 252, § 3.

licher Leitung stehen, einschließlich der Schulen religiöser Genossenschaften¹. Sie überwacht ferner solche Neugründungen, approbiert sie, gewährt das Recht, akademische Grade zu erteilen und verleiht ausnahmsweise selbst solche an Männer, die sich durch wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben².

Der Kongregation, an deren Spitze ein Kardinal als Präfekt steht, gehört neben dem Sekretär und dessen Substitutus auch an der Kardinalsekretär der Konsistorialkongregation, und unter ihren Konsultoren befindet sich auch der Assessor der ebengenannten Congregatio Consistorialis³.

11. Die Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali⁴.

Pius IX. unterdrückte durch die Konstitution „Romani Pontifices“ vom 6. Januar 1862 die Congregatio super correctione librorum Orientalium und schuf eine Congregatio de Propaganda Fide pro negotiis Ritus Orientalis, die mit der allgemeinen Propagandakongregation durch Personalunion des Präfekten verbunden war. Daran hat Pius X. durch die Konstitution „Sapienti consilio“ nichts geändert. Dagegen hat Benedikt XV. durch Motuproprio „Dei providentia“ vom 1. Mai 1917 eine eigene Congregatio pro Ecclesia Orientali geschaffen⁵.

Die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali ist zuständig für alle persönlichen, disziplinären und liturgischen Angelegenheiten der orientalischen Kirche, aber auch für die gemischten, welche in fachlicher oder persönlicher Hinsicht auch die lateinische Kirche betreffen⁶.

Sie besorgt für die orientalische Kirche alle Gegenstände, welche für die lateinische Kirche die andern Kongregationen zu erledigen haben, mit Ausnahme derjenigen, welche der Congregatio Sancti Officii reserviert sind⁷.

¹ Can. 256, § 1. Can. 587 ff. Wieweit solche Unterstellung besteht bei den kathol. theol. Fakultäten an staatl. Universitäten u. bei den Klerikalseminarien von zugleich staatl. Charakter, das ist durch Übereinkommen zwischen Rom u. dem betreff. Staat zu normieren. Pius XI., Const. „Deus scientiarum Dominus“ v. 20. Mai 1931, Art. 11 (Acta Ap. Sedis XXIII [1931] 249). Vgl. z. B. Bayr. Konkordat (1924), Art. 3 4; Preuß. Konkordat (1929), Art. 12; Bad. Konkordat (1932), Art. 9 10 (Acta Ap. Sedis XVII [1925] 43 f.; XXI [1929] 530 f.; XXV [1933] 186 f.).

² Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 11°. Benedikt XV., Motupr. „Seminaria“ v. 4. Nov. 1915, I II VI. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare c. 7. a. 11, 2°. Can. 256, § 1.

³ Can. 256, § 2. Vgl. Annuario Pontificio.

⁴ N. Marini, La S. Congregazione pro Ecclesia Orientali. Il Pontificio Istituto Orientale in Roma (Bessarione XXIV [1920] 1 ff.).

⁵ Weiteres über die Gesch. dieser Kongregation ist schon oben unter Ziff. 6: Die Sacra Congregatio de Propaganda Fide, angeführt.

⁶ Pius IX., Const. „Romani Pontifices“ v. 6. Jan. 1862. CJC. Fontes II, Nr. 531. Can. 257, § 1.

⁷ S. C. Consist. 12. Nov. 1908, Ad VI. CJC. Fontes V, Nr. 2056. Can. 257, § 2.

Sie behandelt alle Angelegenheiten im Verwaltungswege. Sachen aber, die nach ihrem Ermessen gerichtlich zu entscheiden sind, verweist sie an ein von ihr zu wählendes Gericht¹.

Präfekt der Kongregation ist der Papst selbst. Ein Kardinal ist Sekretär. Dazu kommen Konsultoren, Beamte und Interpreten².

Das sind die nach heutigem Recht bestehenden Kardinalskongregationen³. Dazu kommen päpstliche Kommissionen mit Kardinälen als Mitglieder.

III. Die päpstlichen Kommissionen.

Zu ihnen gehören vor allem:

1. Die Kommission für die biblischen Studien⁴.
2. Die Kommission für die authentische Interpretation des Codex Juris Canonici⁵.
3. Die Kommission für die Revision und Emendation der Vulgata⁶.
4. Weitere Kommissionen sind: Commissione Pontificia di archeologia sacra (Pius IX., 1852)⁷. Commissione Cardinalizia per l'Opera „Praeservationis fidei“ in Roma (Pius XI., 1930); Commissione Cardinalizia per gli studi storici (Leo XIII.).

¹ Can. 257, § 3.

² Benedikt XV., Motupr. „Dei providentis“ v. 1. Mai 1917. CJC. Fontes III, Nr. 710*. Can. 257, § 1. Vgl. Annuario Pontificio. — Der direkten Leitung dieser Kongregation untersteht das am 15. Okt. 1917 durch Motuproprio Benedikts XV. „Orientis catholici“ gegründete, auch den Nichtunierten zugängliche Institut für die oriental. Studien (Acta Ap. Sedis IX [1917] 531 ff.). — Eine besondere, selbständige Kommission für die die Russen betreffenden Angelegenheiten hat Pius XI. durch Motuproprio „Inde ab initio“ v. 6. April 1930 geschaffen (Acta Ap. Sedis XVIII [1926] 62; XXII [1930] 153 f.).

³ Außer andern, im Voranstehenden da oder dort erwähnten, früher vorhandenen, dann aber wieder aufgehobenen Kardinalskongregationen gab es auch eine Congregatio Lauretana u. eine Congregatio Reverendae Fabricae S. Petri. Die Congregatio Lauretana, die Innozenz XII. durch die Konstitution „Sacrosancta“ v. 10. Aug. 1698 zur Verwaltung des heiligen Hauses zu Loreto u. der dortigen Wallfahrt u. Güter geschaffen hatte, u. die Pius X. durch die Konstitution „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908 mit der C. Concilii verband, ist heute auch aus der Zahl der Kardinalskongregationen verschwunden. Vgl. oben S. 551, A. 11. Das gleiche ist der Fall bei der Congregatio Reverendae Fabricae S. Petri. Vgl. über letztere Wernz-Vidal, Jus can. II (1923) 506 f.

⁴ Sie wurde errichtet durch das Breve Leos XIII. „Vigilantiae“ v. 30. Okt. 1902. CJC. Fontes III, Nr. 649.

⁵ Vgl. oben S. 161 f.

⁶ Von Pius X. am 30. April 1907 errichtet, wurde sie durch Benedikts XV. Motupr. „Consilium“ v. 23. Nov. 1914 (Acta Ap. Sedis VI [1914] 665 f.) neu geordnet.

⁷ Sie erhielt ein Regolamento durch Motupr. Pius' XI. „I primitivi“ v. 11. Dez. 1925 (Acta Ap. Sedis XVII [1925] 619 ff.). — Vgl. zu alledem Annuario Pontificio.

§ 90.

Die kurialen Gerichtshöfe.

Can. 258 259 1598—1605.

Zur Liter. im allgem. vgl. oben § 88 Die röm. Kurie.

1. Die Poenitentiaria Apostolica.

Die Bischöfe haben zuerst im Orient und dann auch im Okzident Geistliche als besondere Gehilfen für das Bußwesen, Pönitentiare oder Bußpriester, aufgestellt. Nirgends aber waren diese notwendiger als in Rom, wohin fromme Wallfahrer aus allen Ländern kamen. Dorthin kamen hernach aber auch viele andere deswegen, weil die Päpste seit dem 12. Jahrhundert anfangen, sich die Lossprechung von kirchlichen Zensuren vorzubehalten. Überdies mehrten sich seit dieser Zeit die an den Papst gerichteten Dispensgesuche von allgemeinen Kirchengesetzen. So erscheinen seit dem 12. Jahrhundert spezielle Pönitentiare auch in Rom, die von dem dem Apostolischen Stuhl zur Lossprechung vorbehaltenen Sünden und Zensuren absolvierten¹. Sie vereinigten sich bald zu einem Kollegium, das seine Absolutionsvollmachten auch an päpstliche Legaten und an Bischöfe subdelegierte. Um jedoch Ordnung in dem Bußwesen an der Kurie zu halten, wurde seit dem 13. Jahrhundert ein Kardinal als Poenitentiarius major oder als Kardinalgroßpönitentiarius an die Spitze dieses Kollegiums gestellt². War so die päpstliche Pönitentiaria organisiert, so erhielt sie durch die Konstitution Benedikts XII. „In agro“ vom 8. April 1338 detaillierte Vorschriften über ihren Wirkungskreis, dessen vielfach angefochtene Ausdehnung auch auf das forum externum auch Sixtus IV. in der Konstitution „Quoniam nonnullis“ vom 9. Mai 1485 weiter bestehen ließ. Doch hat Pius IV., um den fortdauernden Klagen über die Apostolische Pönitentiaria abzuwehren, in der Konstitution „In sublimi“ vom 4. Mai 1562 ihre Jurisdiktion auf dem äußeren Rechtsgebiet gemindert³ und Pius V. in den Konstitutionen „In omnibus rebus“ und „Ut bonus paterfamilias“ vom 18. Mai 1569 auf das forum internum eingeschränkt⁴. Aber folgende Päpste, wie Urban VIII. und Innozenz XII., dehnten ihre Kompetenz wieder auf Gegenstände der äußern Jurisdiktion aus. Eine neue Organisation gab der Pönitentiaria Benedikt XIV. in den Bullen „Pastor bonus“ und „In Apostolicae“ vom 13. April 1744⁵. Als dann in der französischen Revolution die Tätigkeit der Datarie auf einige Zeit unterbrochen wurde, ging die Erteilung von Ehedispensen pro foro externo für kanonisch Arme auf die Pönitentiaria über. Doch hat Pius X. in der Konstitution „Sapientis consilio“ vom 29. Juni 1908 diese Behörde wiederum auf das forum internum eingeschränkt⁶. Und Benedikt XV. hat in dem Motuproprio „Alloquens“ vom 25. März 1917 die Ablässe unter Beibehaltung derselben nach der dogmatischen Seite hin bei der Congregatio S. Officii

¹ Greg. IX., Const. „Rex pacificus“ ad Decretales Gregorii IX. v. 5. Sept. 1234.

² C. 2 in Clem. de elect. I. 3.

³ v. Pastor, Gesch. der Päpste VII⁴ (1920) 333. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.]

⁴ v. Pastor, Gesch. der Päpste VIII⁴ (1920) 128 ff. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) war nicht zu Handen.]

⁵ v. Pastor, Gesch. der Päpste XVI 1⁷ (1931) 213.

⁶ § 2. 1°.

hinsichtlich der Verleihung und des Gebrauchs der Pönitentiarie übertragen¹. Daran ist durch das neue kirchliche Gesetzbuch nichts geändert worden.

Heute ist demgemäß die Apostolische Pönitentiarie, an deren Spitze der Kardinalgroßpönitentiar steht, der Gerichtshof nur für das forum internum oder für den Gewissensbereich, und zwar für das forum sacramentale und extrasacramentale². Demgemäß erteilt sie unentgeltlich Gnaden, aber nur für das Gewissensgebiet, näherhin Absolutionen von dem Apostolischen Stuhl zur Lossprechung von reservierten Sünden, Zensuren und Strafen³, Dispensen von geheimen Ehehindernissen⁴, Dispensen und Kommutationen von Gelübden und Eiden⁵, Sanationen von ungültigen Ehen infolge von geheimen trennenden Ehehindernissen⁶ und Kondonationen⁷. Außerdem ist sie zuständig zur Behandlung und Entscheidung von Gewissensfragen⁸.

Der Pönitentiarie kommt es auch zu, in allem zu entscheiden, was die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen betrifft. Doch ist das Heilige Officium zuständig hinsichtlich der dogmatischen Seite von Ablässen, Gebeten und Andachten⁹.

¹ Acta Ap. Sedis IX (1917) 167. CJC. Fontes III, Nr. 710. — Vgl. oben § 89, II, 1. — Zu der älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 508; Hinschius, KR. I 427; Scherer, KR. I 498. Aus der neueren Liter. ist u. a. zu verzeichnen: H. Denifle, Die älteste Taxrolle der päpstl. Pönitentiarie (A. für Liter.- u. K.gesch. des M.A.s IV [1888] 1 ff.). H. Ch. Lea, A formulary of the Papal Penitentiary in the XIII. century, 1892. Ders., The taxes of the Papal Penitentiary (Engl. hist. Rev. VIII [1893] 424 ff.). P. Lecacheux, Un formulaire de la Pénitencerie Apostolique au temps du Cardinal Albornoz (Mélanges d'archéol. et d'hist. XVIII [1898] 37 ff.). Ch. H. Haskins, The sources of the history of the Papal Penitentiary (Amer. Journ. of theol. IX [1905] 421 ff.). Ders., Two Roman formularies in Philadelphia (Miscellanea Ehrle IV [1924] 275 ff.). Aber alle frühere Liter. bis zum Jahre 1911 führte an u. überholte E. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 1907 ff. Ders., Walter von Straßburg u. das päpstl. Dispen-sationsverfahren im 14. Jhd. (Z. für R.gesch., kan. Abtl. II [1912] 182 ff.). Ders., Das alte Archiv der päpstl. Pönitentiarie (Festschrift für de Waal [1913] 1 ff.; auch separat).

² Pius X. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. § 2, 1°. Ordo servandus etc., 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiare, c. 8, 1°. Can. 258, § 1.

³ Can. 894; 2245, § 2 3. Ausgenommen sind die dem Papst specialissimo modo zur Lossprechung reservierten Sünden u. Zensuren.

⁴ Can. 1047. ⁵ Can. 1309 1313 1314 1320. ⁶ Can. 1141.

⁷ Gemeint ist die Erteilung der Erlaubnis, daß die Gläubigen säkularisiertes Kirchengut erwerben u. behalten können. Vgl. Can. 250 2346. — Wie andere röm. Behörden, so erteilt auch die Pönitentiarie Dispensfakultäten an die Ordinarii. Vgl. oben S. 201 f. W. J. Kubelbeck, The Sacred Penitentiaria and its relations to Faculties of Ordinaries and Priests, 1918. ⁸ Can. 258, § 1.

⁹ Benedikt XV.: Alloc. „Amplissimum Collegium“ v. 22. März 1917; Motupr. „Alloquente“ v. 25. März 1917, n. IV V. CJC. Fontes III, Nr. 710. Can. 258, § 2. Über die Kompetenz der Congr. S. Officii in Sachen der Ablässe vgl. oben § 89, II, 1. Über Sammlungen der Ablässe siehe oben S. 254 u. 557, A. 5.

Dem an der Spitze der Pönitentiarie stehenden Kardinalgroßpönitentiar sind eine Reihe von Beamten beigegeben, so u. a. der Regens und der Theologe, als höhere Beamte sodann der Kanonist, ferner Konsultoren in Ablasssachen¹.

2. Die Signatura Apostolica.

3. Die Rota Romana.

Während die Apostolische Pönitentiarie als Gerichtshof im Gewissensbereich tätig ist, sind dem forum externum angehörige, vom Apostolischen Stuhl gerichtlich zu entscheidende Rechtssachen im strengen Sinn an die Romana Rota und an die Signatura Apostolica zu bringen, die innerhalb der Grenzen und nach den Normen, wie sie in den Kanonen 1598—1605 enthalten sind, salvo jure der Congregatio Sancti Officii² und der Congregatio Sacrorum Rituum³ zu richten haben⁴.

§ 91.

Die kurialen Ämter.

Can. 106, 7°; 260—264 328 1435, § 1, 1°.

Zur Liter. im allgem. vgl. oben § 88 Die römische Kurie.

1. Die Cancellaria Apostolica.

In Nachahmung der Kanzlei, des Archivs und der Bibliothek des kaiserlichen Hofes hatten auch die Päpste schon frühe Kanzlei, Archiv und Bibliothek. So legte man nachweisbar schon seit dem 4. Jahrhundert eine Kopie des betreffenden päpstlichen Schreibens in dem Archiv nieder, für welches Papst Damasus I. (366 bis 384) ein neues Gebäude an der Kirche San Lorenzo in Damaso errichten ließ. Vorstand des Archivs war der Protoscriniar oder der Bibliothekar, woraus folgt, daß mit dem Archiv die Bibliothek verbunden war. Später wurde die Bibliothek vom Archiv und dieses selbst wieder von der Kanzlei getrennt. Unter Leo III. (795—816) gab es nachweisbar einen Bibliothekar der römischen Kirche. Um das Jahr 850 bekleidete der Kardinalbischof von Ostia dieses Amt. Als Vorstand der päpstlichen Kanzlei funktionierte der Primicerius notariorum, das Haupt der Judices palatini. Sein Stellvertreter war der Secundicerius notariorum. Seit dem Verschwinden der Judices palatini und dem Emporkommen der Kardinäle, also seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, stand ein Kardinal an der Spitze der päpstlichen Kanzlei, der den Titel Kanzler oder Bibliothekar führte. Im 13. Jahrhundert, näherhin seit Honorius III., wurden keine Kardinäle mehr an die Spitze der Kanzlei gestellt, sondern einfache Prälaten, die den Titel Vizekanzler hatten. Wenn dann seit Bonifaz VIII. doch wieder Kardinäle die Leitung der Kanzlei bekamen, so

¹ Can. 258, § 1. Vgl. Anuario Pontificio. In Ausübung der sakramentalen Jurisdiktion wird die Pönitentiarie unterstützt von den Pönitentiaren (poenitentiarum minores), die in den drei innerhalb der Stadt gelegenen päpstlichen Basiliken mit außerordentlichen Vollmachten beicht hören.

² Can. 247, § 2. ³ Can. 253.

⁴ Pius X., Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908. § 2, 2° 3°. Can. 259. Entsprechend dem Wortlaut dieses Kanons werden die zwei röm. Gerichtshöfe pro foro externo in den Canones 1598—1605 näher normiert.

trugen sie trotzdem nur den Titel Vizekanzler bis auf Pius X., der durch die Konstitution „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 wieder den Titel: Kanzler einführt. Der Kanzler bzw. Vizekanzler hatte die Vorstandschaft in der päpstlichen Kanzlei, besaß die Berechtigung zur Anstellung der Kanzleibeamten und des Kanzleipersonals und führte die Aufsicht über deren Tätigkeit, entsprechend den Kanzleiregeln, zu deren Wahrung in der Kanzlei auch die *Audientia litterarum contradictarum* bestand. Nicht weniger wechselreich als die Geschichte des Kanzleivorstandes war die des Kanzleipersonals. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts traten an die Seite der schon seit Gregor d. Gr. ein Kollegium bildenden sieben Notare die Abbreviatoren, die Auszüge aus den Bittgesuchen an den Papst — daher ihr Name — und Entwürfe von Konzepten für die Antworten (*minutae*, *Minutanten*) auf die Suppliken fertigten. Die Scriptoren aber stellten den vollen Wortlaut der Antwortschriften her. Die Abbreviatoren selbst wurden im weiteren Verlauf in zwei Klassen eingeteilt, in *abbreviatores de parco majori vel de parco minori*, von denen die ersteren in einem durch Gitter abgeschlossenen Raum in der Nähe des Kanzleivorstandes, die andern aber entfernter von diesem saßen; daher auch die Bezeichnung: *abbreviatores maioris vel minoris residentiae*. In der Konstitution „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 hat aber Pius X. die Abbreviatoren überhaupt abgeschafft. An deren Stelle traten die *Protonotarii de numero participantium* zur Fertigung der Bullen in der Kanzlei. Diese sind die Nachfolger der ursprünglichen sieben Notare der Kanzlei. Zu ihnen kamen im Laufe der Zeit eine große Menge anderer Notare, *notarii supranumerarii*. Folge war, daß die sieben ursprünglichen Notare im 14. Jahrhundert den Titel *Protonotare* annahmen und die Stellung einer selbständigen Behörde im Rahmen der Kanzlei erlangten. Als solche hatten sie Anteil an den Einkünften der Kanzlei, waren sie also *notarii participantes*. Seit dem Schisma wurde die Würde eines *Protonotars* auch als Ehrengabe verliehen. Durch solche Entwicklung innerhalb der Kanzlei selbst, sodann durch Lostrennung der *Datarie*, der *Sekretarie* der Brevien, und der beiden Signaturen von der Kanzlei, namentlich aber durch Entstehung der *Kardinalskongregationen* mit eigenen Kanzleien ist die *Apostolische Kanzlei*, diese ursprünglich so gut wie ausschließliche Zentralbehörde der römischen Kurie, auf einen verhältnismäßig kleinen, aber dennoch nicht unwichtigen Wirkungskreis eingeschränkt worden¹.

¹ Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KV. VI 362 f.; Hinschius, KR. I 432 ff.; Scherer, KR. I 500 ff. Neuere Liter. siehe oben §§ 22 23 35—52. Vgl. namentl. S. 211. A. 3 u. S. 217 das Verzeichnis der Arbeiten von Sickel, Peitz, Caspar u. anderer über die ältesten Papstregister. Besonders ist auch hervorzuheben Bresslau, Handb. der Urkundenlehre usw. Aus dem 1931 vollständig gewordenen 2. Bd. ist noch zu verweisen auf S. 414 ff. 468 ff. 491 ff. 518 ff. 608. Weiter sei aus der überreichen Liter. verzeichnet: W. Diekamp, Die neue Liter. zur päpstl. Diplomatie (Hist. Jb. III [1883] 210 ff.). Ders., Zum päpstl. Urkundenwesen des 11., 12. u. der 1. Hälfte des 13. Jhdts (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg III [1882] 365 ff.). Ders., Zum päpstl. Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334) (ebd. IV [1883] 497 ff.). F. Kaltenbrunner, Röm. Studien: I. Die päpstl. Register des 13. Jhdts (ebd. V [1884] 213 ff.). Ders., Röm. Studien. II. Fragmente der ältesten *Registra Brevium* im Vatik. Archiv (ebd. VI [1885] 79 ff.). F. Ehrle, Zur Gesch. des Schatzes, der Bibliothek u. des Archivs der Päpste im 14. Jhd. (A. für Liter.- u. K.gesch. des MA.s I [1885] 1 ff.). Ders., *Historia bibliothecae Romanorum Pontificum*, 1890. [Nur der I. Band erschienen.] Ders., Die *Frangipani* u. der Untergang des Archivs

Heutige Aufgabe der *Apostolischen Kanzlei* ist die Expedition der *Apostolischen Schreiben* oder *Bullen* in besonders wichtigen kirchlichen

u. der *Bibliothek der Päpste* im Anfang des 13. Jhdts (*Mélanges E. Chatelain* [1910] 448 ff.). Ders., Nachträge zur Gesch. der ältesten päpstl. Bibliotheken (Festschrift für de Waal [1913] 337 ff.). E. Rodenberg, Über die Register Honorius' III., Gregors IX. u. Innozenz' IV. (Neues A. der Gesellsch. für ält. deutsche Gesch.skunde X [1885] 507 ff.). E. v. Ottenthal, Die Bullenregister Martins V. u. Eugens IV. (Ergänzungsbd. I der Mittl. des Inst. für österr. Geschfg I [1885] 491 ff.). Vgl. über weitere Arbeiten von O. auch oben § 23. H. Denifle, Die päpstl. Registerbände des 13. Jhdts u. das Inventar derselben vom Jahre 1339 (A. für Liter.- u. K.gesch. des MA.s II [1886] 1 ff.). Ders., Zum päpstl. Urkunden- u. Registerwesen des 13. u. 14. Jhdts (ebd. III [1887] 624 ff.). P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Supplikenregistern des 14. Jhdts (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg VIII [1887] 84 ff.). Ders., *Scrinium u. Palatium*. Zur Gesch. des päpstl. Kanzleiwesens im 14. Jhd. (ebd. Ergänzungsbd. VI [1901] 7 ff.). M. Tangl, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 16. Jhdts (ebd. XIII [1892] 1 ff.). Ders., Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Festschrift für Büdinger [1898] 289 ff.). Ders., Die *Deliberatio Innozenz' III.* (Sitzungsber. der Preuß. Akad. der Wiss. [1919] 1014 ff.). Vgl. über weitere Arbeiten von T. auch oben § 23. J. P. Kirsch, Ein Formelbuch der päpstl. Kanzlei aus der Mitte des 14. Jhdts (Hist. Jb. XIV [1893] 814 ff.). Über die Formelbücher vgl. auch oben § 39. Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der *Kardinalen* 28 102 f. J. Teige, Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen des 13. u. 14. Jhdts (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XVII [1896] 408 ff.). Ders., Beiträge zur Gesch. der *Audientia litterarum contradictarum*, 1897. J. Förstemann, *Novae constitutiones Audientiae litterarum contradictarum in Curia Romana promulgatae a. 1375, 1397*. J. Haller, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der avignones. Zeit (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. I [1898] 1 ff.). Ders., Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatie der Papsturkunden des 14. u. 15. Jhdts (ebd. II [1899] 1 ff.). Ders., Innozenz III. u. Otto IV. (Papsttum u. Kaisertum. Festschrift für Kehr [1926] 475 ff.). H. J. Tomasek, Die Register u. Sekretäre Urbans V. u. Gregors XI. (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XIX [1898] 417 ff.). V. Cipolla, *La Cancellaria e la diplomazia Pontificia da S. Ciriaco a Celestino III.*, 1901. M. Jansen, Zum päpstl. Urkunden- u. Taxwesen um die Wende des 14. zum 15. Jhd. (Festschrift für Heigel [1903] 160 ff.). W. v. Hofmann, Zur Gesch. der päpstl. Kanzlei vornehmlich in der 2. Hälfte des 15. Jhdts, 1904. Ders., Über den *Corrector litterarum Apostolicarum* (Röm. Qschr. XX [1906] 91 ff.). Ders., Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation I (1914) 18 ff. [Inhaltsreich u. sehr instruktiv.] E. Göller, Handschriftliches aus dem Vatik. Archiv zur Gesch. des 14. Jhdts: I. Rezeptionen päpstl. Beamten u. Provisionen unter Klemens VI.; II. Zur Gesch. der *Audientia contradictarum*; III. Eine Aufzeichnung über päpstl. Beamte in Avignon (Röm. Qschr. XVII [1903] 410 ff.). Ders., Handschriftliches usw.: V. Zum Registerwesen der *Audientia contradictarum*; VI. Ein Verzeichnis päpstl. Ehrenkapläne aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. u. Clemens' VII. (ebd. XVIII [1904] 100 ff.). Ders., Mitteilungen u. Untersuchungen über das päpstl. Register- u. Kanzleiwesen im 14. Jhd., besonders unter Johann XXII. u. Benedikt XI. (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. VI [1904] 272 ff.; auch separat). Ders., Handschriftliches usw.: VIII. Zur Registerführung des Johannes Palaysini; IX. Zur Stellung des Korrektors in der päpstl. Kanzlei; XI. Zur Entstehung der Supplikenregister (ebd. XIX [1905] 81 ff.). Ders., Zur Gesch. der *Apostol. Kanzlei* auf dem Konstanzer Konzil (ebd. XX [1906] 205 ff.). Ders., Aus der Kanzlei der Päpste u. ihrer Legaten (Quell. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. X [1907] 301 ff.). Ders., *Repertorium Germanicum*. Verzeichnis der in den päpstl. Registern u. Kameralakten vorkommenden Personen usw. I. Klemens VII.

Sachen¹, so über Besetzung der Konsistorialbenefizien und Konsistorialämtern², Errichtung neuer Kirchenprovinzen, Diözesen³, Cathedral- und Kollegialkapitel⁴ sowie für andere kirchliche Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit⁵.

von Avignon (1378—1394) (1916) 3* ff. 59* ff. A. Meister, Die Geheimschrift im Dienste der päpstl. Kurie, 1906. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei u. Kammer, 1907. Ders., Von der Apostol. Kanzlei, 1908. Ders., Beiträge zur Liste der Vizekanzler (Röm. Qschr. XXIV [1910] 40 ff.). Ders., Miscellanea diplomatica (ebd. XXVII [1913] 85* ff.). Ders., Über einige päpstl. Kanzleibeamte des 13. u. 14. Jhdts (Festschrift für de Waal [1913] 37 ff.). Ders., Zum päpstl. Urkundenwesen des 13. u. 14. Jhdts (Röm. Qschr. XL [1932] 343 ff.). Über weitere Arbeiten von B. vgl. auch oben §§ 22 23. G. M. Peitz, Die Originalregister Gregors VII. im Vatikan. Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. u. Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11), 1911. Ders., Die Entstehung des Registrum super negotio Romani Imperii u. der Anlaß zum Eingreifen Innozenz' III. in den deutschen Kronstreit (Hist. Jb. XLVI [1926] 354 ff.). Ders., Regestum Domini Innocentii Tertii Papae super negotio Romani Imperii, 1927. Über weitere Arbeiten von P. vgl. auch eingangs dieser Anm. R. v. Heckel, Die Organisation der kurialen Behörden u. ihr Geschäftsgang (Grauert, Magister Heinrich der Poet [1912] 206 ff.); vgl. die Liter. zu § 87 Die Kardinäle. Ders., Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III. (Hist. Jb. XL [1920] 1 ff.). Ders., Beiträge zur Kenntnis der päpstl. Kanzlei im 13. Jhd. (Festschrift für Brackmann [1931] 434 ff.). Ders., Kanzleianweisungen für die vorschriftsmäßige Ausstellung der Papsturkunden im 13. Jhd. (Festschrift für Leidinger [1930] 109 ff.). Mollat, Les Papes d'Avignon 317 ff.: vgl. die Liter. zu § 88 Die röm. Kurie. E. Rodocanachi, Les courriers Pontificaux du quatorzième au dix-septième siècle (Rev. d'hist. diplom. XXVI [1912] 392 ff.). P. Lazarus, Das Basler Konzil (1912) 197 ff. M. Merores, Zur Frage der scriinarii Romanae Ecclesiae (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. XXXVI [1913] 315 ff.). J. Schultze, Zum Taxwesen der päpstl. Kanzlei unter Eugen IV. (Neues A. der Gesellsch. für alt. deutsche Gesch. skunde XXXVIII [1913] 310 ff.). R. L. Poole, Lectures on the history of the Papal chancery down to the time of Innocent III, 1916. Graf, Papst Urban VI. usw., 1916, vgl. die Liter. zu § 88 Die röm. Kurie. Richard, La monarchie Pontificale etc. (Rev. d'hist. ecclési. XXV [1924] 422 f. 427 f.). H. Zatschek, Studien zur mittelalterl. Urkundenlehre. Konzept, Register u. Briefsammlung, 1929. G. Tangl, Studien zum Register Innozenz' III., 1929. A. de Bouard, Manuel de diplomatique française et Pontificale, Diplomatie générale, 1929 ff. J. Dephoff, Zum Urkunden- u. Kanzleiwesen des Konzils von Basel, 1930. W. Erben, Kaiserbullen u. Papstbullen (Festschrift für Brackmann [1930] 148 ff.). B. Katterbach, Referendarii utriusque Signaturae a Martino V. etc.; vgl. die Liter. zu § 88 Die röm. Kurie. Caspar, Gesch. des Papsttums I 134 f. 334 ff. 626 ff. H. Heimpel, Dietrich von Niem (1340—1418) (1932) 13 ff. 31 ff. H. Burger, Beiträge zur Gesch. der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren MA. (A. für Urkundenforsch. XII [1932] 206 ff.). A. Menzer, Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jhdts (Röm. Qschr. XL [1932] 27 ff.).

¹ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 1° 1, 2. Pius X., Motupr. „In Romanae“, 8. Dez. 1910. S. C. Consist. 15. April 1910. CJC. Fontes III, Nr. 690; V, Nr. 2070. Ordo servandus etc., 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 7, a. 2, 10°. Can. 260, § 1.

² Can. 1411, 1°; 1414, § 1; 1435, § 1.

³ Can. 215, § 1.

⁴ Can. 392.

⁵ Can. 220.

Solche Schreiben und Bullen dürfen nur expediert werden im Auftrag der Congregatio Consistorialis in Angelegenheiten, die innerhalb ihrer Kompetenz liegen, oder im Auftrag des Papstes, wobei im einzelnen Fall die von der Kongregation oder dem Papst gegebenen Weisungen zu beachten sind¹.

Vorstand der Kanzlei ist der Cardinalis Cancellarius Sanctae Romanae Ecclesiae. Höhere Beamte sind dessen Stellvertreter, Regens genannt, und die sieben Protonotarii de numero participantium; niedere Beamte: mehrere Adjutores Studii, der Notar, der zugleich Sekretär und Archivar ist, und der Protokollist. Dazu kommen Skriptoren².

2. Die Dataria Apostolica.

Die Apostolische Datarie reicht in das 14. Jahrhundert, näherhin in die Zeit des beginnenden Schismas zurück. Von dieser Zeit an bildete sie eine von der päpstlichen Kanzlei getrennte selbständige Behörde. Ihr war die Behandlung und Erledigung von Gnadengesuchen im äußern kirchlichen Rechtsbereich, näherhin von solchen um Dispensen, Indulte, Privilegien und dem Apostolischen Stuhl zur Verleihung reservierte Benefizien übertragen. An ihrer Spitze stand der Prodatar. Den Titel Datar führte der Vorstand, auch wenn er Kardinal war, deswegen nicht, weil nicht er sondern der Papst die betreffenden Gnaden gewährte („Papa, non Datarius concedit gratias“). Die Datarie unterbreitete die Suppliken oder die Gesuche dem Papst, formulierte dessen Entscheidungen, trug das maßgebende Datum ein (datare — daher auch ihr Name) und expedierte die Urkunde. Da bei dieser Behörde alle Suppliken an die Kurie einliefen, so übertrug ihr Sixtus IV. (1471—1484) auch, alle Kompositions- und Bußgelder für die gewährten Gnaden einzuziehen, wodurch sie notwendig in ein näheres Verhältnis zur Apostolischen Kammer trat. Der gleiche Papst oder sein Nachfolger, Innozenz VIII. (1484—1492), hat auch die Führung der Supplikenregister der Datarie überwiesen. Später kam noch die der Bullenregister dazu. Bei der dadurch wachsenden Bedeutung dieser Behörde wurden an ihre Spitze an Stelle bisheriger einfacher Prälaten seit Innozenz X. (1644—1655) Kardinäle, aber auch nur mit dem Titel Prodatar, gesetzt. Durch die Konstitution „Sapientis consilio“ Pius' X. vom 29. Juni 1908 wurde die Kompetenz der Datarie dahin festgelegt, daß sie die dem Apostolischen Stuhl zur Verleihung reservierten beneficia non consistorialia zu vergeben hatte. Ihr Vorstand, der ein Kardinal ist, trägt seitdem den Titel: Datar³.

¹ Pius X.: „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 1°. 4. Ordo servandus etc., 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 7, a. 2, 11°. Can. 260, § 2. Über die Kompetenz der Congr. Consist. vgl. oben § 89, II, 2.

² Can. 260, § 1. Vgl. Annuario Pontificio.

³ Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 385; Hinschius, KR. I 422; Scherer, KR. I 497. Zur neueren Liter. vgl. bei der engen geschichtl. Verbindung zwischen Kanzlei u. Datarie die Liter. über die Kanzlei. Daraus bzw. dazu sei als speziell einschlägig bemerkt: F. Céliier, Les Dataires du XV^e siècle et les origines de la Datarie Apostolique, 1910. Ferner: Mollat, Les Papes d'Avignon 318 f. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden usw. I 67 ff. 80 ff. 86 ff. Göllner, Repertorium Germanicum usw. 59 ff. Richard, La monarchie Pontificale etc. (Rev. d'hist. ecclési.

Nach dem CJC. hat die Datarie, an deren Spitze ein Kardinal als „Datar“ steht, die Kandidaten für die dem Apostolischen Stuhl zur Verleihung vorbehaltenen Benefizien, soweit sie nicht im Konsistorium vergeben werden, so die Dignitäten in Kathedral- und Kollegiatkirchen (*beneficia non consistorialia*), zu prüfen, die Verleihungsurkunden hierüber auszustellen und zu versenden¹. Ihr kommt es auch zu, bei Besetzung von Benefizien, deren Verleihung nicht dem Ordinarius zusteht, von erforderlichen Qualitäten, z. B. betreffs des Alters, akademischen Grades, zu dispensieren. Endlich hat sie die Pensionen und Lasten, welche der Papst bei Verleihung der genannten Benefizien den Empfängern auferlegt, einzufordern².

3. Die Camera Apostolica.

Die ineinander fließenden Funktionen der früheren päpstlichen Beamten: Arcarius, Sacellarius, Vicedominus und Vestiarius, in der Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhles gingen im Laufe der Zeit auf den Kardinalkämmerer über. Sicher ist die Tatsache des Übergangs. Nicht aber liegt der nähere Verlauf klar vor. „Palatium“ bedeutete in den entstehenden germanischen Reichen des beginnenden Mittelalters den königlichen Schatz. Am päpstlichen Hof aber war dafür zunächst der Name „Vestiarium“ herkömmlich. Daher wurde der mit seiner Verwaltung betraute Beamte als Vestiarius bezeichnet, doch auch als Arcarius, Sacellarius und Vicedominus. Später aber wurde der Name „Palatium“ auch für die päpstliche Finanzverwaltung gebräuchlich. Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts findet sich dafür auch der Name „Camera“, der nach dem Liber Pontificalis und den Ordines Romani zunächst den Aufbewahrungsort der kirchlichen Gewänder, Geräte und Kleinodien bezeichnete. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts findet sich dementsprechend ein Domini Papae Camerarius, der als Nachfolger des Vestiarius die Geschäfte dieses früheren Pfalzbeamten übernommen hat. Im Verlauf des 12. Jahrhunderts erscheinen bereits eine Reihe von Kardinalen als Inhaber dieses Amtes, ohne daß es überhaupt schon ein nur von einem Kardinal bekleidetes gewesen wäre. Das trat erst im 15. Jahrhundert ein, so daß seit dieser Zeit der Kardinalkämmerer ebenbürtig neben dem Kardinalkanzler bzw. Kardinalvizkanzler stand. Der päpstliche Kämmerer, der nicht verwechselt werden darf mit dem Kämmerer des Kardinalkollegs, war als Vorstand der Apostolischen Kammer der oberste Finanzbeamte für die Einziehung der überaus vielgestaltigen, immer mehr wachsenden Einkünfte und die Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhles, aber auch für die Durchführung der damit zusammenhängenden vielen Prozesse. Daher hatte er auch not-

XXV [1924] 423). Bresslau, Handb. der Urkundenlehre usw. II 414 ff. 468 ff. Katterbach, Referendarii utriusque Signaturae etc. XI ff.; vgl. oben S. 566, A. 1.

¹ Can. 396, § 1; 1435, § 1.

² Pius X.: Const. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 2°, 1, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. 1908. Pars altera. Normae peculiares c. 7, a. 2, 11°. Can. 261. Dataria Apostolica, 11. Nov. 1930: Normae servandae ab Ordinariis in impetranda ab Apostolica Sede collatione beneficiorum (Acta Ap. Sedis XX [1930] 525 f.). Zu den der Datarie zugehörigen weiteren Beamten vgl. Anuario Pontificio.

wendig eine ausgedehnte Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit über die in Rom und im Kirchenstaat befindlichen, ja über die ganze katholische Welt verbreiteten Kurialbeamten. Sachgemäß führte er überdies während der Sedisvakanz die interimistische Verwaltung des Apostolischen Stuhles. Aus all diesen Gründen verfügte der Kardinalkämmerer über ein großes Beamtenpersonal. Unter ihm stand das Kollegium der seit Eugen IV. (1431—1447) auf sieben reduzierten wirklichen Clerici Camerae, mit dem Vicccamerarius als seinem Stellvertreter und seit dem 17. Jahrhundert auch als Gubernator Urbis, dem seit dem 15. Jahrhundert erwähnten Thesaurarius als unmittelbaren Aufseher und Bewahrer des päpstlichen Schatzes und Wächter über die in der Kirche draußen tätigen Collectores und Subcollectores päpstlicher Einkünfte und dem überaus bedeutsamen Auditor Camerae, auch Generalauditor genannt, der in Finanzprozessen des Apostolischen Stuhles die oberste Instanz bildete und zugleich der Richter der römischen Kurialbeamten war. Seit dem Verlust des letzten Stückes des Kirchenstaates im September 1870 aber hat der Kardinalkämmerer seine Bedeutung wenigstens nach dieser Seite hin verloren¹.

¹ Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI, 403 ff.; Hinschius, KR. I 405; Scherer, KR. I 494. Aus der sehr großen neueren Liter. sei — ohne erschöpfend sein zu wollen bzw. sein zu können — angeführt: E. Ottenthal, Bemerkungen über die röm. Kameralregister (Mittl. des Inst. für Österr. Geschf VI [1885] 615 ff.). J. P. Kirsch, Die Annaten u. ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts (Hist. Jb. IX [1888] 300 ff.). Ders., Die päpstl. Kollektorien in Deutschland während des 14. Jhdts, 1894. Ders., Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegs im 13. u. 14. Jhd, 1895. Ders., Die Rückkehr der Päpste Urbans V. u. Gregors XI. von Avignon nach Rom. Auszüge aus den päpstl. Kameralregistern, 1898. Ders., L'administration des finances Pontificales au XIV^e siècle (Rev. d'hist. ecclés. I [1900] 274 ff.). Ders., Notes sur deux fonctionnaires de la Chambre Apostolique (Mélanges P. Fabre [1902] 390 ff.). Ders., Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jhdts, 1903. Ders., La fiscalité Pontificale dans les diocèses Lausanne, Genève et Sion à la fin du XIII^e et au XIV^e siècle (Z. für schweizer. K.gesch. II [1908] 31 ff.). Fabre-Duchesne, Le Liber censuum de l'Église romaine, 1889 ff. P. Fabre, Registrum Curiae Patrimonii B. Petri in Tuscia (Mélanges d'archéol. et d'hist. IX [1889] 299 ff.). Ders., La perception du cens Apostolique dans l'Italie centrale 1291 (ebd. X [1890] 369 ff.). Ders., De patrimoniis Romanae Ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum, 1892. Ders., Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine, 1892. Ders., Recherches sur le Denier de St-Pierre en Angleterre au moyen-âge (Mélanges J. B. de Rossi [1892] 159 ff.). Ders., La perception du cens Apostolique en France en 1291—1293 (Mélanges d'archéol. et d'hist. XVII [1897] 221 ff.). A. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jhdts, 1889. Ders., Die päpstl. Kreuzzugssteuern des 13. Jhdts, 1892. Ders., Hat Papst Innozenz III. sich das Recht zuerkannt, auch die Laien für Kreuzzugszwecke zu besteuern? (Hist. Jb. XVI [1895] 312 ff.). Ders., Päpstl. Darlehensschulden des 13. Jhdts (ebd. XX [1899] 665 ff.). Ders., Die Gesellschaftsliste der Buonsignori von Siena (ebd. XXII [1901] 710 ff.). Ders., Die Servitientaxe im 13. Jhd, 1903. M. Tangi, Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 16. Jhdts (Mittl. des Inst. für österr. Geschf XIII [1892] 1 ff.). A. Meister, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera Apostolica 1415—1513 (Z. für Gesch. des Oberrh. N. F. VII [1892] 104 ff.). E. Jordan, Le Saint-Siège et les banquiers italiens (Compte rendu du Congrès internat. des Catholiques V, Bruxelles 1894, 292 ff.). Ders., De mercatoribus Camerae Apostolicae saeculo XIII., 1909. W. H. Bliss, Calendar of entries in the Papal registers relating to Great Britain and Ireland, 1893 ff. S. Steinherz, Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erz-

Nach heutigem Recht hat die Apostolische Kammer, an deren Spitze

bistum Salzburg 1282—1285 (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XIV [1893] 1 ff.). L. König, Die päpstl. Kammer unter Klemens V. u. Johann XXII., 1894. P. Miltenberger, Versuche einer Neuordnung der päpstl. Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V. (Röm. Qschr. VIII [1894] 393 ff.). Schneider-Kaser, Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Apostol. Kammer für das Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg aus den Jahren 1390—1534. (Württ. Geschichtsquellen II [1895] 485 ff.). K. Eubel, Die deutschen Äbte in den Libri obligationum et solutionum des Vatik. Archivs während der Jahre 1295—1378 (Stud. u. Mittl. aus dem Bened.- u. Zisterz.-Orden XVI [1895] 84 ff.). Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 28 ff. 104 f. Ders., Der Schatz Johans XXII. (Hist. Jb. XVIII [1897] 37 ff.). Ders., Die Visitatio lininum St. Apostolorum (Theol. Qschr. LXXXII [1900] 69 ff.). M. Mayr-Adtwang, Die Expensenrechnungen für päpstl. Provisionsbullen des 15. Jhdts (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XVII [1896] 71 ff.). H. V. Sauerland, Trierische Taxen u. Trinkgelder an der päpstl. Kurie während des späteren MA.s (Westdeutsche Z. XVI [1897] 78 ff.). K. H. Karlsson, Die Berechnungsart der Servitia minuta (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XVIII [1897] 582 ff.). J. Haller, Die Verteilung der Servitia minuta u. die Obligationen der Prälaten im 13. u. 14. Jhd (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. I [1898] 281 ff.). Ders., Papsttum u. Kirchenreform (1903) 27 ff. P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium von 1295 bis 1437, 1898. Ders., Aus Kanzlei u. Kammer, 1907. G. Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentin. Bankiers zur Kirche von 1285 bis 1304, 1899. J. de Loye, Les archives de la Chambre Apostolique au XIV^e siècle, 1899. O. v. Mitis, Kuriale Eide-register (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg, Ergänzb. VI [1901] 413 ff.). E. Göller, Zur Gesch. der päpstl. Finanzverwaltung unter Johann XXII. (Röm. Qschr. XV [1901] 281 ff.). Ders., Aus der Camera Apostolica (ebd. XVI [1902] 181 ff.). Ders., Zur Stellung des päpstl. Kammerars unter Klemens VII. (Gegenpapst) (A. für kath. KR. LXXXIII [1903] 387 ff.). Ders., Handschriftliches aus dem Vatikan. Archiv aus dem 14. Jhd: IV. Zur Entstehung des Liber taxarum der päpstl. Kammer (Röm. Qschr. XVIII [1904] 100 ff.). Ders., Der Liber taxarum der päpstl. Kammer (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. VIII [1905] 113 ff.; auch separat). Ders., Inventarium instrumentorum Camerae Apostolicae. Verzeichnis der Schuldenurkunden des päpstl. Kammerarchivs aus der Zeit Urbans V. (Röm. Qschr. XXIII [1909] 65 ff.). Ders., Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Johann XXII. 1910. Ders., Der Gerichtshof der päpstl. Kammer u. die Entstehung des Amtes des Procurator fiscalis im kirchl. Prozeßverfahren (A. für kath. KR. XCIV [1914] 605 ff.). Ders., Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstl. Registern u. Kameralakten vorkommenden Personen usw. I. Klemens VII. von Avignon (1378—1394) (1916) 97* ff. Ders., Die Einnahmen der päpstl. Kammer unter Benedikt XII., 1920. Ders., Die neuen Bestände der Camera Apostolica im päpstl. Geheimarchiv (Röm. Qschr. XXX [1922] 38 ff.). Ders., Untersuchungen über das Inventar des Finanzarchivs der Renaissancepäpste (1447—1521) (Miscellanea Ehrle V [1924] 227 ff.). Ders., Hadrian VI. u. der Ämterkauf an der päpstl. Kurie (Festgabe für Finke [1925] 375 ff.). Ders., Die Kubikulare im Dienste der päpstl. Hofverwaltung vom 12. bis 15. Jhd (Papsttum u. Kaisertum. Festschrift für Kehr [1926] 622 ff.). Ders., Aus der Camera Apostolica der Schismapäpste (Röm. Qschr. XXXII [1924] 82 ff.; XXXIII [1925] 72 ff.). P. Schmitz, Zur Vorgeschichte des Konkordats von Bourges 1438. Die kirchl. Kollations- u. Besteuerungsfrage in Frankreich in den Jahren 1417—1426, 1902. C. Samaran, La jurisprudence Pontificale en matière de droit de déponille (jus spoli) dans la seconde moitié du XIV^e siècle (Mélanges d'archéol. et d'hist. XXII. [1902] 141 ff.). Samarau-Mollat, La fiscalité Pontificale en France au XIV^e siècle. Période d'Avignon et Grand Schisme d'Occident, 1905. Mollat, Les Papes d'Avignon (1305—1378) etc.

der Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis Camerarius oder der Camer-

11 ff. 311 ff. Ders., Les collations des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des Papes d'Avignon (1305—1378), 1922. O. Jensen, Der Peterspfennig u. die Lehensteuer aus England u. Irland an den Papststuhl im MA., 1903. M. Jansen, Papst Bonifaz IX. (1378—1404) u. seine Beziehungen zur deutschen Kirche, 1904. C. Daux, Le cens Apostolique dans l'Eglise de France (Rev. des quest. hist. LXXV [1904] 5 ff.). Ders., Le denier de St Pierre, 1907. Ders., L'Orient latin censitaire du Saint-Siège (Rev. de l'Orient chrét. X [1905] 225 ff.). A. Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien mit Ausschluß von Venedig I (1900) 231 ff. Ders., Die Fugger in Rom 1495—1523, 1904. U. Berlière, Inventaire analytique des Libri obligationum et solutionum des archives vaticanes au point de vue des diocèses de Cambrai, Liège, Théroouanne et Tournai, 1904. Ders., Les collectories Pontificales dans les anciens diocèses de Cambrai, Théroouanne et Tournai au XIV^e siècle, 1929. G. Arias, Per la storia economica del secolo XIV (Arch. della società rom. di stor. patr. XXVIII [1905] 301 ff.). Ders., La Chiesa e la storia economica del medio evo (ebd. XXIX [1906] 145 ff.). Ders., Le società di commercio medievali in rapporto con la Chiesa (ebd. XXIX [1906] 351 ff.). F. Schneider, Zur älteren päpstl. Finanzgeschichte (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. IX [1906] 1 ff.). K. Rieder, Röm. Quellen der Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon (1305—1378) (1908 ff.) I XLVIII ff. E. Hennig, Die päpstl. Zehnten aus Deutschland im ZA. des avignones. Papsttums u. während des großen Schismas, 1909. L. Dehio, Der Übergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie (Vierteljahrsschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. VIII [1910] 56 ff.). K. Kovač, Die Verzeichnisse des Lyoner Kreuzzugszehnten aus der Erzdiözese Salzburg (Quellenstudien aus dem Hist. Seminar der Univ. Innsbruck, Heft 2), 1910. M. A. Costello, De annatis Hiberniae (1400—1535), 1910. A. Clergeac, La Curie et les bénéfices consistoriaux. Étude sur les communes et menus services (1300—1600), 1911. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der päpstl. Kammer unter Johann XXII., nebst den Jahresbilanzen von 1316 bis 1375, 1911. Ders., Die Ausgaben der päpstl. Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. u. Innozenz VI. 1335—1362, 1914. W. E. Lunt, The account of a Papal collector in England in 1304 (Engl. hist. Rev. XXVIII [1913] 313 ff.). P. Lazarus, Das Basler Konzil (1912) 243 ff. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden usw. I 1 ff. 320 ff. A. Störmann, Die städt. Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des MA.s u. in der Reformationszeit (1916) 4 ff. E. Vogt, Die Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren MA. (Mittl. des Inst. für österr. Geschfg XXXVII [1917] 362 ff.). A. Hauck, K.gesch. Deutschlands V. Teil, 2. Hälfte² (1920) 585 ff. [Mit reicher Liter.] [Die 3. u. 4. Aufl. (1929) ist anastat.] P. Oczipka, Die Finanzpolitik der Kurie im 14. Jhd. Greifsw. Diss., Maschinenschr., 1922. Richard, La monarchie Pontificale etc. (Rev. d'hist. ecclés. XXV [1924] 427 429). C. Bauer, Studi per la storia delle finanze Papali durante il Pontificato di Sisto IV (Arch. della società rom. di stor. patr. L. [1927] 319 ff.). Ders., Die Epochen der Papstfinanz (Hist. Z. CXXXIII [1928] 457 ff.). F. Bähgen, Quellen u. Untersuchungen zur Gesch. der päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII. (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XX [1928/29] 114 ff.). Ders., Neue Beiträge zur Gesch. des päpstl. Finanzwesens um die Wende des 13. Jhdts (ebd. XXIV [1932/33] 124 ff.). K. Frank, Klemens' VI. finanzpolit. Beziehungen zu Deutschland (Röm. Qschr. XXXVIII [1930], 209 ff.; auch separat). L. Mohler, Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Klemens VI., 1931. K. A. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum päpstlichen Stuhl im ZA. des avignones. Exils (1931) 57 ff. Caspar, Gesch. des Papsttums I 134 f.; II 336 ff. 627 ff. Katterbach, Referendarii utriusque Signaturae etc. IX ff.; vgl. die Liter. zu § 88 Die röm. Kurie. F. Große-Wietfeld, Justizreform im Kirchenstaat in den ersten Jahren der Restauration (1814—1816) (1932) 143 ff. J. Vincke, Die Krone von Aragonien u. die Anfänge der päpstl. An-

lengo steht, die Obsorge und Verwaltung der zeitlichen Güter und Rechte des Apostolischen Stuhles während der Sedisvakanz¹.

Präsident der Apostolischen Kammer ist immer ein Kardinal, der Kardinalkämmerer (Camerlengo). Unter ihm stehen als besonders hervorragende Prälaten der Kurie (Prelati di flocchetti) der Vizekämmerer der römischen Kirche, der Auditor generalis und der Thesaurarius generalis der Apostolischen Kammer².

4. Das Staatssekretariat.

Seitdem es eine Apostolische Kanzlei und eine Apostolische Kammer gab, gab es notwendig auch ein päpstliches Geheimkabinett (Camera secreta) und dem entsprechend Notare zum Zweck der Besorgung der intimeren politischen Korrespondenz des Papstes oder Secretarii Apostolici, wie sie seit Benedikt XII. (1334—1342) hießen. Ihre Bedeutung wuchs, als das Schisma beendet und die kirchliche Einheit wieder hergestellt war, also seit Papst Martin V. (1417—1431), oder seit der Zeit, in welcher die Päpste durch Konkordate mit den Staaten und durch den wachsenden Kirchenstaat immer tiefer in die Politik hineingezogen wurden. In diesem Geheimkabinett wurden die diplomatischen päpstlichen Schreiben, die geheim bleiben mußten, ausgearbeitet, und von hier aus wurden sie mit Übergehung der Kanzlei abgeschickt. Unter Nikolaus V. (1447—1455) erscheint ein Secretarius secretus des Papstes. Innozenz VIII. (1484—1492) sodann legte den unter seinen Vorgängern schon tatsächlich bestehenden Zustand auch rechtlich fest, indem er durch die Bulle „Non debet reprehensibile“ vom 31. Dezember 1487 das Kollegium der Apostolischen Sekretäre so umwandelte, daß ein Teil derselben dem Bedürfnis eines wirklichen Staatssekretariates entsprach. Er hob für die geheimen politischen Geschäfte aus der Zahl der bezeichneten Sekretäre überdies einen heraus, dem er den Namen Haussekretär (Secretarius domesticus) beilegte, welcher Name später, wahrscheinlich unter Paul IV. (1555—1559), in die Bezeichnung Geheimsekretär umgewandelt wurde. In diesem Haussekretär bzw. Geheimsekretär ist im wesentlichen der Anfang des modernen Kardinalstaatssekretärs zu erblicken. An ihn schickten die in Nachahmung des seit Ende des Mittelalters immer stärker ausgebildeten ständigen staatlichen Gesandtschaftswesens auch vom Papst seit c. 1500 aufgestellten ständigen päpstlichen Nuntien an den Fürstenhöfen ihre Berichte. Und durch den Geheimsekretär erhielten sie andererseits die päpstlichen Weisungen. Sodann trug zur Weiterentwicklung des päpstlichen Staatssekretariates das um die gleiche Zeit aufkommende Institut des Kardinalnepoten viel bei. Ist auch das Vorkommen päpstlicher Nepoten wie auch dessen Verurteilung durch das ganze Mittelalter hin zu bemerken, so bedurften die Päpste doch gerade seit Ende des Mittelalters, inmitten des Kampfes der europäischen Mächte um Italien und umgeben von Kardinalen aus den rivalisierenden italienischen Fürstenhäusern, zur Leitung der diplomatischen Geschäfte einer ganz speziellen

naten (Röm. Qschr. XL [1932] 177 ff.). G. Tellenbach, Beiträge zur kurialen Verwaltungsgesch. im 14. Jhd: I. Camera Papae; II. Konsistorialakten des 14. Jhdts; III. Ehrenkaplansregister der Camera Apostolica (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XXIV [1932/33] 151 ff.).

¹ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 3°. Can. 261. Über die Tätigkeit u. Stellung des Kardinalkämmerers während der Sedisvakanz laut Konstitution Pius' X. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904 vgl. oben § 84, I. 2.

² Can. 261. Vgl. Annuario Pontificio.

Vertrauensperson, die sie begreiflicherweise schließlich doch nur unter ihren Verwandten zu finden glaubten. Überdies forderte die Etikette jener Zeit, daß der Papst einen Kardinalnepoten hatte, um bei feierlichen Anlässen und bei Empfang der staatlichen Gesandten entsprechend vertreten zu sein. So treffliche Männer sich vielfach unter diesen Kardinalnepoten befanden, so war doch öfters auch das Gegenteil der Fall. Dazu dauerte der alte Kampf zwischen dem Kardinalnepoten und dem päpstlichen Geheimsekretär fort. Diesen beklagenswerten Zuständen machte nach wiederholten Anläufen dazu erst Innozenz XII. durch die Konstitution „Romanum decet Pontificem“ vom 22. Juni 1692 ein Ende, indem er für immer die amtliche Bevorzugung und maßlose Bereicherung päpstlicher Verwandten verbot und vorschrieb, daß der Geheimsekretär des Papstes künftig der Minister für die politischen Angelegenheiten sein solle. Von da ab begann man den bisherigen Geheimsekretär Kardinalstaatssekretär zu nennen. Er war, solange der Kirchenstaat bestand und dieser seit 1847 durch Pius IX. eine Ministerialverfassung erhalten hatte, Präsident der Ministerien und zugleich Minister des Auswärtigen. Mit dem Untergang des Kirchenstaates 1870 aber erlosch die dem Kirchenstaat gewidmete politische Tätigkeit des Kardinalstaatssekretärs. Sein Amt jedoch dauerte fort mit dem Inhalt der Leitung der päpstlichen Diplomatie überhaupt, des offiziellen Verkehrs mit dem diplomatischen Korps beim Heiligen Stuhl und der Führung der päpstlichen Nuntien. Durch die Konstitution Pius' X. „Sapientis consilio“ vom 29. Juni 1908 wurde die Kompetenz des Kardinalstaatssekretariates aufs neue geregelt¹.

So befand sich zuletzt an der Spitze des Staatssekretariates der vom Papst ernannte Kardinalstaatssekretär. Er besorgte den diplomatischen Verkehr des Papstes mit den Regierungen, leitete die Apostolischen Nuntien, stand nach Art des Präfekten an der Spitze der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis, überschickte im Auftrag des Papstes Instruktionen an die Bischöfe und expedierte die päpstliche Ernennung zu kurialen Ämtern.

Nach dem CJC. zerfällt das Kardinalstaatssekretariat in drei Abteilungen:

Vorstand der ersten Abteilung ist der Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten. Ihr obliegt die Behandlung der kirchenpolitischen Angelegenheiten, welche ihr vom

¹ R. Ancel, La Secrétairerie Pontificale sous Paul IV. (Rev. des quest. hist. LXXIX [1906] 408 ff.; auch separat). P. O. v. Törne, Ptolémée Gallio, Cardinal de Côme. Étude sur la Cour de Rome, sur la Secrétairerie Pontificale et sur la politique des Papes au XVI^e siècle, 1908. E. Göllner, Zur Gesch. des päpstl. Sekretariates (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XI [1908] 360 ff. Ders., Zur Gesch. des päpstl. Legationswesens im ausgehenden 15. Jhd (Festschrift für Porsch [1923] 234 ff.). R. Richard, Origines et développement de la Secrétairerie d'État Apostolique (1417 bis 1825) (Rev. d'hist. ecclés. XI [1910] 56 ff.; auch separat). Ders., La monarchie Pontificale etc. (ebd. XXV [1924] 434 439). v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden usw. I 142 ff. 152 ff.; II 152 ff. A. Wynen, Die päpstl. Diplomatie (1922) 64 ff. [Ist ganz besonders reich an Literaturangaben.] v. Pastor, Gesch. der Päpste XIV 2⁷ (1930) 1128 f. F. Heimpel, Dietrich von Niem (1340—1418) (1932) 29 ff.

Kardinalstaatssekretär zugewiesen werden müssen. Angelegenheiten anderer Art verweist sie an die zuständigen Kongregationen.

Die zweite Abteilung, deren Vorstand der Substitut des Kardinalstaatssekretärs ist, erledigt die ordentlichen Geschäfte, wozu unter anderm auch die Verleihung von päpstlichen Ehrenausszeichnungen (Orden, Prälatentitel usw.) gehören.

Die dritte Abteilung, deren Vorstand der Kanzler der Breven ist, besorgt die Expedition der päpstlichen Breven¹.

5. Das Sekretariat der Breven an fürstliche Personen. Das Sekretariat für Briefe in lateinischer Sprache.

Obliegenheit des Sekretariats der Breven an fürstliche Personen ist es, vom Papst auftragene Schreiben an fürstliche und andere hervorragende Standespersonen abzufassen, Aufgabe des Sekretariats für Briefe in lateinischer Sprache aber ist es, solche Schreiben lateinisch auszufertigen. An der Spitze dieser Sekretariate steht der jeweilige Sekretär der Breven².

6. Die päpstliche Kapelle. Die päpstliche Familie.

Wie es schon im ersten Jahrtausend eine Capella Pontificia und eine Familia Pontificia gab³, so gibt es solchen Hofstaat des Papstes auch heute noch.

Unter der päpstlichen Kapelle versteht man die kirchlichen und weltlichen Würdenträger, welche Pflicht und Recht haben, an dem feierlichen Gottesdienst des Papstes oder vor dem Papst in bestimmter Reihenfolge und an bestimmtem Platz teilzunehmen. Dazu gehören: 1. die Kardinäle; 2. die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, soweit sie die Würde päpstlicher Thronassistenten besitzen; 3. der Vizekammerer der römischen Kirche; 4. die römischen Fürsten, soweit sie Thronassistenten sind; 5. die zum Vizekammerer hinzukommenden Prelati di fiocchetti, nämlich der Generalauditor und der Generalthesaurar der Apostolischen Kammer sowie der Maggiordomo des Papstes; 6. die Erzbischöfe und Bischöfe, die nicht Thronassistenten sind; 7. die drei ersten Klassen der Apostolischen Protonotare⁴; 8. der Comendatore di S. Spirito; 9. der Regens der Apostolischen Kanzlei; 10. die abbates nullius; 11. die Generale äbte der monastischen Regularen und der Regularkanoniker; 12. die Generale und Generalvikare der Mendikanten; 13. der Großmeister del Sacro Ospizio;

¹ Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 4°. Can. 255 263. — Die Secretaria Brevium mit einem Kardinal an der Spitze entstand unter Alexander VI. für Schriftstücke in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung. v. Hofmann, Forschungen zur Gesch. der kurialen Behörden usw. I 157 ff. Richard, Origines et développement de la Secrétairerie d'État etc. (Rev. d'hist. ecclésiast. XI (1910) 507 f.). Ders., La monarchie Pontificale etc. (ebd. XXV [1924] 434 439). — Zu den weiteren höheren u. niederen Beamten des Kardinalstaatssekretariats vgl. Annuario Pontificio.

² Pius X., Const. „Sapientis consilio“ v. 29. Juni 1908, § 3, 5°. Can. 264. Abgezweigt wurden diese Sekretariate von der allgemeinen Sekretarie der Breven durch Innozenz XI. am 1. April 1678. v. Pastor, Gesch. der Päpste XIV 27 (1930) 777.

³ Vgl. oben S. 533 535. ⁴ Vgl. oben S. 538.

14. die Auditoren der Rota; 15. der Magister Sacri Palatii; 16. die Kleriker der Apostolischen Kammer; 17. die votierenden Prälaten der Apostolischen Signatura; 18. die Zeremonienmeister; 19. die wirklichen Geheimen Kammerherren; 20. die überzähligen Geheimen Kammerherren und die Ehrenkammerer mit violetter Gewandung; 21. die Konsistorialadvokaten; 22. die Geheimen Kapläne, die Geheimen Ehrenkapläne; 23. die Geheimen Kleriker des Papstes; 24. die Generalprokuratoren der Mendikantenorden; 25. der Apostolische Prediger u. a.¹

Die päpstliche Familie umfaßt die Personen geistlichen und weltlichen Standes, die zum Hofdienst und Hofstaat des Papstes gehören. Solche sind: 1. die beiden Palastkardinäle (der Datar und der Staatssekretär); 2. die Palastprälaten (Maggiordomo, Maestro di Camera, Uditore S. Heiligkeit und Magister Palatii Apostolici); 3. die wirklichen Geheimen Kammerherren (Almosengeber, Sekretär der Breven an die Fürsten, Sekretär der Chiffren, Regens der Datarie, Sekretär der lateinischen Briefe, Mundschenk, Sekretär der Botschaften, Kleiderbewahrer, Sakristan); 4. der Magister Sacri Hospitii; 5. die wirklichen Geheimen Kammerherren di spada e cappa; 6. die Hausprälaten mit dem Titel: Antistites urbani; 7. die päpstlichen Zeremonienmeister; 8. die überzähligen Geheimen Kammerherren; 9. die Geheimen Kammerherren di spada e cappa; 10. die Ehrenkammerherren mit violetter Gewandung, die „extra Urbem“ und die di spada e cappa; 11. der Stab und die höheren Dienstgrade der Nobelgarde, Schweizergarde, Palastehrengarde und der päpstlichen Gendarmerie; 12. die Geheimen Kapläne; 13. die Geheimen Ehrenkapläne; 14. die Ehrenkapläne „extra Urbem“; 15. die Geheimen Kleriker; 16. die Gewöhnlichen Kapläne; 17. der Apostolische Prediger; 18. der Beichtvater der päpstlichen Familie; 19. der Leibarzt; 20. die Sänftenträger u. a.²

§ 92.

Die päpstlichen Gesandten.

Decr. Grat. D. XXI. Decr. Greg. IX. I, 29 de off. et potest. jud. deleg.; 30 de off. legati. Lib. sext. I, 14 15. Can. 265—270; 1557, § 1, 3°; 2241 2243, § 2; 2344.

Thomassin P. I, l. 1, c. 18, 30 ff. 59 f.; l. 2, c. 107 f. 117 ff. P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii (Roboreti 1742), l. V. Zur älteren Liter. vgl. noch: Phillips, KR. VI 684; Hinschius, KR. I 498; Scherer, KR. I 519 f. Aus der neueren Liter. siehe: H. K. Luxardo, Das päpstl. Vordekretalengesandtschaftsrecht (!), 1878; Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 24 31 59 ff. 108 f. 164 210 f. E. Königer, Studien zur Gesch. des päpstl. Gesandtschaftswesens, 1910. K. Rueß, Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten bis Bonifaz VIII., 1912. A. Wynen, Die päpstl. Diplomatie, 1922. Werminghoff, Verfassungsgesch. 2 205 f. Stutz, KR. 2 330 f. 345 f. 421 f. Kirchenlexikon 2 s. vv.: Apocrisarius, Legaten, Nuntius. Staatslexikon 2 s. vv.: Gesandte, Nuntius. Lexikon für Th. u. K. 2 s. vv. Apokrisiar, Gesandtschaftsrecht, päpstl. Kurie. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K. 3 s. vv.: Apokrisarius, Legaten u. Nuntien. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart 2 s. vv.: Kirchenverfassung II, 4; IV, 6, Nuntien.

¹ Über die genannten u. noch weitere Glieder der päpstlichen Kapelle vgl. Annuario Pontificio.

² Vgl. Annuario Pontificio. Zum Geschichtl. vgl. oben S. 533 535. Zur Liter. über die Familia Pontificia siehe oben S. 536, A. 1. — Über die päpstl. Orden u. Ehrenzeichen vgl. Annuario Pontificio s. v. Ordini equestri Pontifici.

I. Aus dem Primat des Papstes ergibt sich dessen Recht, in alle Teile der Kirche, ja der ganzen Welt Gesandte verschiedener Art mit oder ohne Jurisdiktion zu senden und zu unterhalten. Dieses Recht ist in seinem Ausmaß und in seiner Auswirkung unabhängig von jeder weltlichen Gewalt und staatlichen Regierung¹. Die freie Ausübung der gesandtschaftlichen Befugnisse ist im kirchlichen Strafrecht geschützt². Seine Träger unterstehen der zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit des Papstes allein³. Von diesem Recht, Gesandte verschiedener Art zu senden und zu unterhalten, haben die Päpste auch jederzeit ausgiebigen Gebrauch gemacht.

II. Im Laufe der Geschichte erscheinen als päpstliche Gesandte:

1. Die Legaten auf allgemeinen und partikularen Synoden⁴.

2. Bei der Bedeutung des oströmischen Kaisertums unterhielten die Päpste seit Leo d. Gr. bis in die Zeit des Bilderstreites ständige Gesandte, sogenannte Apocrisarii oder Responsales am kaiserlichen Hof in Konstantinopel bzw. beim Exarchen in Ravenna mit der Bestimmung, die kirchlichen Interessen vor allem Roms daselbst zu wahren und die wichtigsten Vorkommnisse von dort nach Rom zu berichten. Der Posten war so bedeutsam, daß man die tüchtigsten und hervorragendsten römischen Geistlichen, in der Regel aus den Diakonen, dazu verwendete und daß mehrere aus ihnen nachher den päpstlichen Thron bestiegen⁵.

3. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts fingen die Päpste an, Apostolische Vikare (Vicarii Apostolici) aufzustellen. Es wurde an Ort und Stelle befindlichen Bischöfen hervorragender Bischofsstühle Recht und Pflicht übertragen, die dortigen Metropoliten zu konsekrieren, den Provinzialsynoden daselbst zu präsidieren und Streitigkeiten unter den Bischöfen der dortigen Gegenden beizulegen. Die wichtigeren Fälle hierin aber hatten sie zur Entscheidung nach Rom zu übermitteln und überhaupt über das kirchliche Leben bei ihnen dorthin zu berichten. Eine solche Stellung, die anfänglich nur auf persönlicher Einräumung beruhte, dann aber eine ständige wurde, hatten zunächst die Bischöfe von Thessalonich in Ost-Illyrikum gegenüber dem immer gewalttätiger auftretenden,

¹ C. un. Extrav. comm. de consuet. I, 1. Leo XIII.: Alloc. „Summi Pontificatus“ v. 20. Aug. 1880; Ep. „Longinqua oceani“ v. 6. Jan. 1895. CJC. Fontes III, Nr. 581 628. Can. 265.

² Can. 120, § 2; 2341; 2343. § 2; 2344.

³ Can. 120, § 2; 1557, § 1, 3^o. ⁴ Vgl. § 24 26 27 85 86 95 96.

⁵ Liber diurnus, ed. Sickel, Form. 63. H. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I (1901) 317 814 f. A. Wille, Bischof Julian von Kios, der Nuntius Leos d. Gr. in Konstantinopel, 1910. P. Batiffol, St Grégoire le Grand (1928) 30 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 45 ff. E. Caspar, Aus der päpstl. Diplomatie (Festschrift für Brackmann [1931] 1 ff.), macht darauf aufmerksam, daß die Patriarchen von Alexandrien u. Antiochien ebenfalls Apokrisiare in Konstantinopel unterhielten. R. Heim, Untersuchungen über den auswärtigen diplom. Verkehr des röm. Reiches im ZA. der Spätantike (A. für Urkundenforsch. XII [1932] 375 ff.). Gut weist W. Wynen a. a. O. 49 f. 55 auch hin auf die röm. Apokrisiare am Hof der Karolinger seit der Kaiserkrönung Karls d. Gr., aber auch auf den Unterschied zwischen den Apokrisiaren in Konstantinopel u. denen im Frankenreich.

seine Jurisdiktion nach dem Westen hin fortwährend auszudehnen bestrebten Patriarchat von Konstantinopel¹, sodann, aber nur persönlich, die Erzbischöfe von Arles in Gallien, entsprechend der politischen Bedeutung dieser Stadt in der Zeit der Völkerwanderung und des untergehenden weströmischen Reiches². Aber auch in der Folgezeit haben die Päpste wiederholt das Apostolische Vikariat persönlich an hervorragende Metropoliten und Bischöfe oder bleibend an Metropolitanstühle von großer nationaler Bedeutung, das ist an Primatialstühle, verliehen, so an Droge von Metz (844)³, Auségis von

¹ C. 8 (Leo I. a. 446?), C. III, q. 6. C. 5 (Leo I. a. 446?), C. XXV, q. 2. J. Friedrich, Über die Sammlung der Kirche von Thessalonich u. das päpstl. Vikariat für Illyricum (Sitzungsber. der philos.-philol. u. der hist. Kl. der Königl. bayr. Akad. der Wiss. [1894] 771 ff.). L. Duchesne, L'Illyricum ecclésiastique (Byzant. Z. I [1892] 530 ff.); wieder abgedruckt in Églises séparées (1896) 226 ff. R. v. Nostitz-Rieneck, Die päpstl. Urkunden für Thessalonike u. deren Kritik durch Professor Friedrich (Z. für kath. Th. XXI [1897] 1 ff.). A. Nürnberger, Die geschichtswiss. Forschung über die päpstl. Vikariate (Akten des 5. internat. Kongresses kath. Gelehrten zu München 1900 [1901] 296 f.). Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I 268 f. S. Vailhé, Annexion de l'Illyricum au patriarcat oecuménique (Échos d'Orient XIV [1911] 29 ff.). G. Pfeilschifter, Die Balkanfrage in der K.gesch. (1913) 7 ff. [Mit reicher Liter.] J. Zeiller, Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes de l'empire romain, 1918. Ders., Le site de Justiniana Prima (Rev. des scienc. relig. X [1930] 650 ff.). W. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 25 f. F. Streichhan, Die Anfänge des Vikariates von Thessalonich (Z. für R.gesch., kan. Abtl. XI [1922] 330 ff.). Ders., Nochmals die Anfänge des Vikariates von Thessalonich (ebd. XVII [1928] 38 ff.). B. Granie, Die Gründung des autokephalen Erzbistums Justiniana Prima durch Justinian I. im Jahre 535 nach Christus (Byzantion II [1926] 123 ff.). W. Völker, Studien zur päpstl. Vikariatspolitik im 5. Jhd. (Z. für K.gesch. XLVI [1927] 355 ff.). Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 158 f. H. v. Camphausen, Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker (1929) 102 ff. K. Müller, K.gesch. I² (1929) 723 f. Caspar, Gesch. des Papsttums I 293 ff. 308 ff. 374 ff. 452 ff.; II 150 f. 168 f. 437 ff.

² Aus der reichen Liter. sei angeführt: R. Weyl, Das fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger (1888) 13 ff. W. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles u. Vienne um den Primatus Galliae (Neues A. der Gesellsch. für alt. deutsche Gesch. skunde XIV [1889] 250 ff.; separat; vermehrt 1890). J. Schmitz, Das Vikariat von Arles (Hist. Jb. XII [1891] 1 ff.). Ders., Die Rechte der Metropoliten u. Bischöfe in Gallien vom 4. bis 6. Jhd. (A. für kath. KR. LXXII [1894] 3 ff.). K. F. Arnold, Caesarius von Arelate u. die Kirche seiner Zeit, 1894. Grisar, Analecta Romana (1900 f.) 333 ff. Ders., Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I (1901) 269 285 311 323 510 f. 819 f. E. Ch. Babut, Le Concile de Turin, 1904. J. Zeller, Das concilium der septem provinciae in Arelate (Westdeutsche Z. XXIV [1905] 1 ff.). L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I² (1907) 112 ff. P. N. Frantz, Avitus von Vienne c. 490—518 als Hierarch u. Politiker, 1908. R. L. Poole, The See of Maurienne and the valley of Susa (English Hist. Rev. XXXI [1916] 1 ff.). H. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter (1921) 37 f. 44 ff. 158 f. [Ganz besonders gut, mit reicher Liter.] U. Chevalier, Étude historique sur la constitution de l'église métropolitaine et primatiale en Dauphiné. 1922 f. Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² 158 f. Müller, K.gesch. I² 726 ff. Caspar, Gesch. des Papsttums I 288 344 ff. 382 ff. 439; II 124 f. 200 ff. 234 ff. 493 ff. Werminghoff, Verfassungsgesch. 9.

³ C. Pfister, L'archevêque de Metz Drogon 823—856 (Mélanges P. Fabre [1902] 101 ff.). v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche usw. 408 f. 590. M. Bucher,

Sens (876)¹, an Lyon (1097)², an Vienne³ und an noch andere Stellen⁴. Eine verwandte Erscheinung sind die Missionslegaten, denen die Ausbreitung des Glaubens und die Aufsicht über Missionsgebiete übertragen wurde, so dem heiligen Bonifatius über Deutschland⁵ und den Erzbischöfen von Hamburg und Bremen über die nordischen Gegenden⁶.

4. Aus der Stellung der Apostolischen Vikare bzw. der Missionslegaten entwickelte sich die der Legati nati, welche, anfänglich nicht ohne Bedeutung war, zuletzt jedoch nur noch Ehrenrechte aber keinerlei wirkliche Jurisdiktion in sich enthielt, und so bis heute. Einen solchen Rang hatten und haben u. a. die Erzbischöfe von Köln und von Salzburg⁷. Einen bloßen Ehrenvorzug nur bedeutete von Anfang an auch die Legation der Könige von Ungarn⁸. Dagegen beanspruchten die Normannenfürsten von Unteritalien, von Neapel und Sizilien, seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts und ebenso seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die spanischen Herrscher über diese ererbten Länder die Jurisdiktion eines päpstlichen Legaten, ja die absolute Herrschaft über die dortige Kirche (*Monarchia Sicula*) auf Grund eines Privilegs Urbans II. 1098 für den

„Vita Chrodegangi“ — eine kirchenpolit. Tendenzschrift aus der Mitte des 9. Jhdts, zugleich eine Untersuchung zur Entwicklung der Primatial- u. Vikariatsidee (Z. für R.sgesch., kan. Abtl. XVI [1927] 1 ff.). Ders., Das Vizepapsttum des Abts von St. Denis (1928) 72 ff. 155 f. 232 ff.

¹ H. Bouvier, Histoire de l'église et de l'ancienne archidiocèse de Sens, 1906 ff. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche usw. 432 437 590.

² Vgl. § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

³ Vgl. § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

⁴ Vgl. § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

⁵ R. Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- u. Kirchenrecht unter den Karolingern (1892) 81 ff. F. Zehetbauer, Das KR. bei Bonifaz dem Apostel der Deutschen (1910) 41 ff. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche usw. 304 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 26.

⁶ v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche usw. 504 ff.

⁷ C. I, X de off. legati I 30. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 26. Die Erzbischöfe von Köln wurden nachweislich nur zweimal zu Legaten ernannt, 1186 u. 1249. Sie führen erst seit dem Ende des 14. Jhdts den Titel: Apostolicae Sedis Legatus, u. seit dem Beginn des 16. Jhdts den Titel: Legatus natus. Am häufigsten kommt der Legatustitel bei den Erzbischöfen von Salzburg vor. H. Bastgen, Die Prärogativen der Salz. Metropole (Hist. Jb. XXXIII [1912] 567 ff.; näherhin 569 f.). Als Legati nati erscheinen auch die Erzbischöfe von Canterbury, York, Reims. So wird in c. I, X de off. legati I 30 der Erzbischof von Canterbury als solcher bezeichnet, der nicht bloß die Rechte eines Metropoliten über seine Suffraganbischöfe hat, sondern auch die eines Legaten. Bonifaz IX. ernannte in der Konstitution „Romanus Pontifex“ v. 24. April 1394 den Erzbischof von Gran zum Primas von Ungarn u. Legatus natus des Apost. Stuhles. Ebenso erteilte Leo X. in der Konstitution „Pro excellenti“ v. 11. Juli 1515 dem Erzbischof von Gnesen den Titel eines Legatus natus. Phillips, KR. VI 741 ff. Hinschius, KR. 621 ff. Da die Legati nati oft auch Primaten waren, so ist darüber auch zu handeln in § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten.

⁸ Jaffé, Regesta² Nr. 3909. Potthast, Regesta Nr. 10673. A. für kath. KR. LVIII (1887) 458. St. Böredy, Die Echtheit des sog. Privilegiums des hl. Königs Stephan von Ungarn (ebd. LIX [1888] 194 ff.). L. L. Kropf, Pope Sylvester and Stephan I^{er} of Hungary (Engl. hist. Rev. XIII [1898] 290 ff.). W. Fraknoi, Kirchl. u. polit. Beziehungen Ungarns zu dem Hl. Stuhle (1901) 1 ff. [Ungar.]. J. Karácsonyi, Das Leben des hl. Stephan, 1904. [Ungar.] Wynen, Die päpstl. Diplomatie 29.

Grafen Roger I. von Kalabrien und Sizilien, welches diesem „vicem legati“ einräumte, bis Pius IX. 1864 es vollständig aufhob¹.

5. Einen besondern Aufschwung und neue Formen bekam das päpstliche Gesandtschaftswesen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Für die Reformpäpste dieser Zeit waren neben den Plenarkonzilien die Gesandten ein Hauptmittel, um ihre einschneidenden Maßregeln in der Gesamtkirche durchzusetzen². Ähnlich hielten es die Päpste der Folgezeit. Auch sie bedienten sich ihrer Gesandten für die Reinerhaltung des Glaubens, für dessen Ausbreitung durch Missionen und Kreuzzüge, für die Durchführung des päpstlichen Reservations- und Provisionsrechts in der Besetzung von Kirchenstellen, für die Vornahme oft schwieriger politischer Aktionen, aber auch für die Erhebung und den Einzug von Steuern, Zehnten und sonstigen Abgaben³.

¹ Bulle „Suprema“ v. 28. Jan. 1864. Veröffentlicht wurde die Bulle aber erst am 10. Okt. 1867. F. Sentis, Die „Monarchia Sicula“, 1869. E. Caspar, Die Gründungs- urkunde der sizil. Bistümer u. die Kirchenpolitik Graf Rogers I. (1082—1088), 1902. Ders., Roger II. (1101—1154) u. die Gründung der normann.-sizil. Monarchie (1904) 583 ff. Ders., Die Legatengewalt der normann.-sizil. Herrscher im 12. Jhd. (Quell. u. Forschung. aus ital. Archiven u. Bibliotheken VII [1904] 189 ff.). P. del Giudice, A proposito della controversia su la legazia Apostolica in Sicilia (Per Cesare Baronio scritti varii [1911] 523 ff.). Rueß, Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten bis Bonifaz VIII., 231 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 27 ff. E. Jordan, La politique ecclésiastique de Roger I et les origines de la „légalion sicilienne“ (Moyen-âge. 2. Série, XXIV [1922] 237 ff.). C. Cattrera, La polemica per l'Apostolica legazia del Re di Sicilia negli scritti del secondo decennio del secolo XVIII (Arch. stor. messinese XXVI—XXVII [1925/26] 4 ff.). v. Pastor, Gesch. der Päpste XII⁷ (1927) 8 ff. Auch sonst kommt P. a. a. O. passim auf die „Monarchia Sicula“ zu sprechen.

² W. Mews, Zur Legation des Bischofs Hugo von Dié unter Gregor VII., 1887. W. Lühe, Hugo von St-Dié u. Lyon, Legat von Gallien, 1898. O. Frommel, Die päpstl. Legatengewalt im deutschen Reich während des 10., 11. u. 12. Jhdts, 1898. A. Große, Der Romanus legatus nach der Auffassung Gregors VII., 1901. J. Massino, Gregor VII. im Verhältnis zu seinen Legaten, 1907. R. Steimer, Die päpstl. Gesandten in der Schweiz 1073—1873, 1907. O. Schumann, Die päpstl. Legaten in Deutschland bis zur Mitte des 11. Jhdts, 1913. A. Hauck, K.gesch. Deutschlands IV² (1903) 160 ff. [Die 3. u. 4. Aufl. (1913) war nicht zur Hand.] A. Fliche, St Grégoire VII (1920) 73 ff. Ders., La réforme Grégorienne II (1925) 112 ff. 147 ff. 210 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 56 ff. J. Lerner, Kardinal Hugo Candidus (1931) 18 ff. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 205. Stutz, KR.² 320 ff.

³ Bei der Masse von Arbeiten über einzelne päpstl. Gesandte u. Gesandtschaften können nur mehr zusammenfassende Darstellungen hierüber angeführt werden. So: Hauck a. a. O. IV² 160 ff. 176 f. 767 f.; vgl. die vorausgehende Anm.; V¹ (1911) 136 ff. [Die 3. u. 4. Aufl. (1929) ist anastat.] E. Göller, Aus der Kanzlei der Päpste u. ihrer Legaten (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. X [1907] 301 ff.). Ders., Zur Gesch. des päpstl. Legationswesens im ausgehenden 15. Jhd. (Festschrift für Porsch [1923] 234 ff.). E. Rodocanachi, Les courriers Pontificaux du quatorzième au dix-septième siècle (Rev. d'hist. diplomatique XXVI [1912] 392 ff.). J. Bachmann, Die päpstl. Legaten in Deutschland u. Skandinavien 1125—1159, 1913. H. Zimmermann, Die päpstl. Legaten in der ersten Hälfte des 13. Jhdts. Vom Regierungsantritt Innozenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241), 1913. Ders., Die päpstl. Legation zu Beginn des 13. Jhdts im Dienste der Kreuzzugspredigt, Inquisition u. Kollektorie (Festgabe für de Waal. Röm. Qschr. Supplementheft XX [1913] 103 ff.). E. Wernecke, Die

Mit Vorliebe nahmen die Päpste Kardinäle als ihre getreuesten Mitarbeiter zu Gesandten. Diese Kardinallegaten hießen seit Alexander III. stehend Legati a latere sc. Pontificis. Die andern päpstlichen Gesandten aber wurden als Legati missi bezeichnet und von diesen selbst wieder die Nuntii (Apostolici) unterschieden¹. Nur die Legati hatten eine Reihe von päpstlichen Vollmachten mit weitgehender Jurisdiktion auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Die Nuntii aber hatten nur einen vereinzelt Auftrag, ein einfaches Mandat. Besaß aber ein Legat, der nicht zugleich Kardinal war, die Rechte eines solchen, so wurde er als Legatus missus cum potestate a latere bezeichnet².

Die päpstlichen Legaten übten innerhalb ihrer Provinz eine von dem Papst delegierte, zum Teil aber auch im allgemeinen kirchlichen Gesetzbuch umschriebene und damit ordentliche, mit der bischöflichen, soweit dies nicht durch Reservation ausgeschlossen war, weithin konkurrierende Jurisdiktion aus³. Dabei hatten sie innerhalb ihres Bezirkes die procuratio canonica auszusprechen⁴. Besonders ausgedehnt aber waren die Rechte der Legati a latere. In ihrer Anwesenheit war u. a. die Tätigkeit weiterer Legaten suspendiert⁵, und durften sich Patriarchen und Erzbischöfe die Crux gestatoria nicht vorantragen lassen⁶. Sie waren berechtigt, niedere Benefizien zu verleihen bzw. sich solche zur Vergebung zu reser-

päpstl. Legaten in Deutschland unter Innozenz IV. u. Alexander IV., 1920. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 56 f. H. Tillmann, Die päpstl. Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), 1926. W. Ohnsorge, Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates 1159—1169, 1928. Ders., Päpstl. u. gegenpäpstl. Legaten in Deutschland u. Skandinavien 1159—1189, 1929. J. Friedländer, Die päpstl. Legaten in Deutschland u. Italien am Ende des 12. Jhdts (1181—1198), 1928. J. Müller, Die Legationen unter Papst Gregor X. (1271—1276) (Röm. Qschr. XXXVII [1929] 57 ff.). G. Säbekow, Die päpstl. Legationen nach Spanien u. Portugal bis zum Ausgang des 12. Jhdts, 1931. G. Dunken, Die polit. Wirksamkeit der päpstl. Legaten in der Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum u. Papsttum in Oberitalien unter Friedrich I., 1931. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 205 f. Stutz, KR.² 330 f.

¹ C. 17, X de cens. III, 39.

² C. 8 9, X de off. legati I, 30. Der Ausdruck: Legatus a latere, findet sich, doch noch nicht als stehend, schon in Kanon 5 (7) der Synode von Sardika (342 oder 343) u. bei Nikolaus I. a. 860. Hefele, Konziliengesch. I² 568; IV² 239. Rueß, Die rechtl. Stellung der päpstl. Legaten 108 ff. Zimmermann, Die päpstl. Legaten 247 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 76 f.

³ C. 1—5 10, X de off. legati I 30. C. 1 2 4 in VI^o h. t. I, 15. Rueß a. a. O. 115 ff. Zimmermann a. a. O. 267 ff.

⁴ C. 6 17 23, X de cens. III, 39. Nur ein päpstl. Privileg konnte davon befreien: C. 17 cit.; c. 11, X de praescript. II, 26. Zur procuratio canonica vgl. u. a. Rueß a. a. O. 188 ff.; Zimmermann a. a. O. 280 ff. U. Berlière, Le droit de procuration ou de gîte; Papes et légats (Extrait des Bulletins de la Classe des lettres et des scienc. moral. et polit. de l'Acad. royale de Belgique), 1919. Die Kosten waren um so größer, als die päpstl. Legaten vielfach mit einem ganzen Stab von Beamten reisten, weil sie in ihrem Urkundenwesen sich an die päpstl. Kanzlei angeschlossen. Rueß a. a. O. 141. Zimmermann a. a. O. 241 ff. Göller, Zur Gesch. des päpstl. Legationswesens 236.

⁵ C. 8, X de off. legati I, 30. Auch hierfür wie für die weiteren angeführten Kompetenzen der Legati a latere sei verwiesen auf Rueß a. a. O. 142 ff. u. Zimmermann a. a. O. 267 ff.

⁶ C. 23, X de privil. V, 33.

vieren¹. Sie durften auch bereits gewählte exemte Bischöfe und Äbte bestätigen². Doch war ihnen untersagt, in die Besetzung von bischöflichen Stühlen und von Dignitäten an den Cathedral- und Stiftskirchen einzugreifen oder gar Veränderungen am Bestand und Umfang von Bistümern vorzunehmen³. Bei diesen weitgehenden, die bischöfliche Jurisdiktion in vielem lahmlegenden Befugnissen der Legaten, ihrem öfters herrischen Auftreten auf den von ihnen berufenen Synoden, ihrem in finanzieller Hinsicht nicht immer einwandfreien Gebaren und ihrem wiederholt sehr gewalttätigen politischen Eingreifen ist die während des ganzen Mittelalters in den verschiedensten Ländern vielfache, heftige, immer mehr wachsende Opposition von staatlicher und kirchlicher Seite gegen die päpstlichen Gesandten wohl erklärlich⁴. Daher hat das Tridentinum die Legaten vor allen Exzessen in Ausübung ihrer Befugnisse gewarnt und speziell ihre mit der bischöflichen Jurisdiktion konkurrierende Gerichtsbarkeit aufgehoben; sie sollten nicht mehr hierin vorgehen können, „nisi episcopo prius requisito eoque negligente“⁵. Aber noch aus einem andern Grunde sind die meistens nur vorübergehend erscheinenden, unständigen päpstlichen Gesandten in der Folgezeit stark in den Hintergrund getreten.

6. Es kamen seit Ende des Mittelalters die ständigen päpstlichen Nuntien auf. Im Zusammenhang nämlich mit dem seit dieser Zeit theoretisch und praktisch fortschreitenden Staatsgedanken, dem immer mehr ausgebauten Völkerrecht und dem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich weiter entwickelnden staatlichen Gesandtschaftswesen fingen auch die Päpste an, wie an ihrem Hof ständige staatliche Gesandte anzunehmen, so auch ihrerseits eine Art Staatssekretariat zu errichten⁶ und ständige diplomatische Vertreter (Nuntii residentes, continui, ordinarii) bei den größeren italienischen Staaten und den europäischen Großmächten zu akkreditieren, zuerst in Venedig (a. 1500), hernach in Madrid, Paris, Wien, Lissabon⁷. Diese Nuntien hatten zunächst den diplomatischen

¹ C. 6, X de off. legati I, 30. C. 28, X de jure patr. III, 38. C. 13 in VI^o de off. legati I, 15.

² C. 36 in VI^o de elect. I, 6.

³ C. 2, X de transl. I, 7. C. 34, X de off. legati I, 30. C. 4 in VI^o h. t. I, 15.

⁴ Einen klassischen Beleg hierfür bietet ein Schreiben Johanns XXII. enthalten in c. un. Extrav. comm. de consuet. I, 1. Vgl. auch Rueß a. a. O. 188; Zimmermann a. a. O. 280 f.; Wynen, Die päpstl. Diplomatie 138 f., wo noch weitere Zeugnisse für diesen Antagonismus gegen die päpstl. Gesandten im MA. sich finden.

⁵ Sessio XXIV de ref. c. 20.

⁶ Vgl. oben S. 574 f.

⁷ Aus der reichen Liter. sei verzeichnet: G. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jhd bis zu den Beschlüssen von 1815 u. 1818, 1885. A. Schaube, Zur Entstehungsgesch. der ständigen Gesandtschaften (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. X [1889] 501 ff.). V. Menzel, Deutsches Gesandtschaftswesen im MA. (1892) 208 ff. A. Pieper, Zur Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen. 1894. Ders., Die päpstl. Legaten u. Nuntien in Deutschland, Frankreich u. Spanien seit der Mitte des 16. Jhdts, 1897. Sägmüller, Die Anfänge der diplomat. Korrespondenz (Hist. Jb. XV [1894] 279 ff.). P. Richard, Les origines de la nonciature de France. Nonces résidents avant Léon X (1456—1511) (Rev. des quest. hist. LXXVIII [1903] 103 ff.). Ders., Origines des nonciatures permanentes. La représentation Pontificale au XV^e siècle (Rev. d'hist. ecclés. VII [1906] 52 ff.). H. Finke, Acta Aragonensia I (1908) CXXIII. H. G. Wolf, Einführung in das Studium der Gesch. (1910) 609 ff. H. Baudet, Les nonciatures Apostoliques permanentes jusqu'en

Verkehr zwischen der päpstlichen Kurie und dem betreffenden Hof zu vermitteln. Sie führten naturgemäß aber auch eine Art Oberaufsicht über die Kirche in den betreffenden Ländern und griffen, wenn nötig, auch in deren Verwaltung ein. Als besonders notwendig aber erschien hernach die Errichtung solch ständiger Nuntiatoren in der Gegenreformation in den vom Protestantismus bedrohten katholischen Gebieten. So entstanden besonders während des Pontifikats Gregors XIII. (1572—1585) die Nuntiatoren in Luzern (1579), Graz (1580), Köln (1584) und Brüssel (1596)¹. Die letzte derartige Nuntiatoren

1648 (1910) 1 ff. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 58 ff. Göller, Zur Gesch. des päpstl. Legationswesens im ausgehenden 15. Jhd: vgl. oben S. 581, A. 3. R. v. Heckel, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstl. Kurie im 13. Jhd (Miscellanea Ehrle II [1924] 290 ff.). Stutz, KR.² 345. — Richard möchte die päpstl. Nuntiatoren von den schon seit dem 13. Jhd vorkommenden ständigen Kollektorien der päpstl. Kammer herleiten. Ähnlich läßt Finke die stehenden staatl. Gesandten bei der päpstl. Kurie von den schon im ausgehenden 13. Jhd vorkommenden staatl. Prokuratoren in Rom abstammen. Wynen bemerkt a. a. O. 53 f. 60 f. nicht unrichtig, daß die Entwicklung der päpstl. Kollektorie zur päpstl. Nuntiatoren lange Zeit durchaus unbewußt u. unbeabsichtigt war. Göller schreibt a. a. O. 236 gut: „In der Steigerung des diplomat. Verkehrs sind auch die Ansätze zur Errichtung der ständigen Nuntiatoren zu suchen, nicht aber, wie P. Richard annehmen möchte, in den ständigen Kollektorien der Apostolischen Kammer.“ Wohl am richtigsten legt Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht¹² (1925) 190, bei Untersuchung der Frage nach der Herkunft des modernen Gesandtschaftswesens den Nachdruck auf die Ständigkeit und Gegenseitigkeit. Er bemerkt nach Hinweis auf die frühesten Gesandten der Päpste, die Apokrisiarier am byzant. Hof vom 5. bis 8. Jhd u. auf die Errichtung ständiger Gesandtschaften durch die Päpste u. die ital. Fürsten u. Republiken seit der ersten Hälfte des 16. Jhdts: „So entstand eine ‚Diplomatie‘ im Sinne einer notwendigen Einrichtung für die persönliche Unterhaltung der Beziehungen von Staat zu Staat.“ Damit ist auch Finkes Meinung korrigiert.

¹ Quellen: Nuntiatorenberichte aus Deutschland: Erste Abtl. 1533—1559. Hrsg. durch das Königl. Preuß. hist. Institut in Rom, 1892 ff. Zweite Abtl. 1560—1572. Hrsg. durch die Hist. Kommiss. der Kais. Akad. der Wiss. in Wien, 1897 ff. Dritte Abtl. 1572—1585. Hrsg. durch das Königl. Preuß. hist. Inst. i. R., 1892 ff. Vierte Abtl. 17. Jhd. Hrsg. durch das Königl. Preuß. hist. Inst. i. R., 1895 ff. Nuntiatorenberichte aus Deutschland 1585—1590. Hrsg. vom Hist. Institut der Görres-Gesellschaft in Rom 1895 ff. Verzeichnisse der Nuntien, von welchen diese Berichte stammen u. der Herausgeber bei: Stutz, KR.² 346; Knöpfler, Lehrb. der K.gesch.⁶ 643 f.; Krüger u. a., Handb. der K.gesch. III² (1931) 3. Nuntiatorenberichte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. Erste Abtl. Steffens-Reinhardt, Die Nuntiatoren des Giovanni Francesco Bonhomini (1579—1581) 1896 ff. Nuntiatorenberichte aus andern Ländern; J. Fraikin, Nonciatures de France. Nonciatures de Clément VII, 1906 ff. R. Ancel, Nonciatures de France. Nonciatures de Paul IV, 1909 ff. L. van der Essen, Correspondance d'Ottavio Mirteto Frangipani, premier nonce de Flandre (1597—1606), 1924. Selbstverständl. finden sich viele, mehr oder weniger umfassende Nuntiatorenberichte auch in andern diplomat. Quellenwerken, z. B. bei: K. Wirz, Akten über die diplomat. Beziehungen der röm. Kurie zu der Schweiz 1512—1572, 1895; L. A. Rebello da Silva (Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas XXVI [1906] 516 ff.). — Zur älteren Liter. vgl.: Hinschius, KR. I 525; Scherer, KR. I 519 527. Aus der neueren Liter. sei u. a. bemerkt: A. Meister, Zur span. Nuntiatoren im 16. u. 17. Jhd. (Röm. Qschr. VII [1893] 447 ff.). S. Steinhilber, Die Fakultäten der Nuntien im 16. Jhd (Mittl. des Inst. für österr. Geschf. XIX [1898] 327 ff.). Maere-Dens, L'organisation de la nonciature de Flandre depuis son origine jus-

wurde 1785 in München errichtet. Infolge hiervon entstand der Nuntiatorenstreit. Hatten sich von Anfang an die Protestanten wiederholt aufs schärfste gegen die Nuntien erklärt, so brach im Zusammenhang mit dem Gallikanismus, Febronianismus, Josephinismus und der Aufklärung gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch die erwähnte, schon im MA. betätigte Opposition der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gegen die päpstlichen Gesandten bzw. gegen deren übrigens schon seit dem Tridentinum restringierte konkurrierende Jurisdiktion aufs neue und heftigste hervor. In den Emser Punktationen des Jahres 1786 wurde ihre vollständige Aufhebung gefordert. Allein der energische Widerstand Roms und auch einzelner deutscher Bischöfe, die nach sehr alten Vorgängen lieber unter Rom als unter einem eigenmächtigen Metropoliten stehen wollten, wie auch die ausbrechende französische Revolution mit ihren alles umstürzenden Folgen machte dem Versuch ein schnelles Ende¹. Die Nuntiatoren bestanden und entstanden auch fernerhin.

7. Seit dem 19. Jahrhundert fingen die Päpste in wachsendem Maße an, in die Missionsgebiete aber auch anderwärtshin Apostolische Delegaten zu entsenden, die zunächst nur zur Besorgung rein kirchlicher Geschäfte bestimmt waren².

qu'à la Révolution française (1596—1793) (aus Annuaire de l'Université de Louvain), 1898. Cauchie-Maere, Les instructions générales aux nonces des Pays-Bas espagnols (1596—1635) (Rev. d'hist. ecclés. V [1904] 16 ff.; auch separat). Dies., Recueil des instructions générales aux nonces de Flandre (1596—1635), 1904. R. Maere, Origines de la nonciature de Flandre (Rev. d'hist. ecclés. VII [1906] 565 ff.). J. Fraikin, La nonciature de France de la délivrance de Clément VII. à sa mort (Mélanges d'archéol. et d'hist. XXVI [1906] 513 ff.). Steimer, Die päpstl. Gesandten in der Schweiz usw.; vgl. oben S. 581, A. 2. Biaudet, Les nonciatures Apostoliques usw.; vgl. S. 583, A. 7. L. Karttunen, Les nonciatures Apostoliques permanentes de 1650 à 1800, 1912. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 58 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste IX⁴ (1923) 436. [Die neueste (10.) Aufl. (1928) stand nicht zur Verfügung.] P. Lesourd, L'ambassade de France près le Saint-Siège sous l'ancien régime, 1924. L. van der Essen, La nonciature de Bruxelles depuis son origine jusqu'à sa suppression en 1795 (Rev. générale LVIII [1925] 162 ff.). K. Benziger, Die diplomat. Vertreter des Heiligen Stuhles in der Schweiz von 1500 bis 1925 (Z. für schweizer. Gesch. VI [1926] 128 ff.). L. Just, Die Entwicklung der päpstl. Nuntiatoren, Stand u. Aufgabe derselben besonders in Deutschland (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XXIV [1932/33] 244 ff.).

¹ Zu der oben S. 98—100 verzeichn. Liter. füge bei: O. Mejer, Die Propaganda II (1852 f.) 172 ff. Ders., Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage I² (1885) 89 ff. A. Cauchie, L'extension de la juridiction du nonce de Bruxelles aux duchés de Limbourg et de Luxembourg en 1781 (aus Tom. LXXII, Nr. 1 des Bulletin de la Commission royale d'hist. de Belgique), 1903. Ders., L'opposition à la juridiction du nonce de Cologne dans les Pays-Bas catholiques (1616—1783) (Analectes pour servir à l'hist. ecclés. de Belgique XXX [1904] 309 ff.). M. Braubach, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln u. Erzbischof von Münster, 1925. Ders., Die vier letzten Kurfürsten von Köln, 1931. G. Pfeilschifter-Baumeister, Der Salzburger Kongreß u. seine Auswirkung 1770—1777, 1929. Just, Die kirchenpolit. Lage in Österreich beim Regierungsantritt Franz' II. März bis Dezember 1792 (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XXIII [1931/32] 242 ff.). J. P. Kirsch u. a., K.gesch. IV 1 (1931). L. A. Veit, Die Kirche im ZA. des Individualismus 1648 bis zur Gegenwart 305 ff.

² Wynen, Die päpstl. Diplomatie 27. Diese Delegaten unterstanden teils der Congregatio Consistorialis teils der de Propaganda Fide.

III. Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung gibt es heute ordentliche und außerordentliche päpstliche Gesandte, sodann Legati dati oder missi, wozu gehören: die Legati a latere, Nuntii, Internuntii, Delegati Apostolici, und Legati nati. Die ordentlichen päpstlichen Gesandten sind solche, die mit ordentlicher oder delegierter Gewalt zur Erledigung bestimmter kirchlicher Geschäfte in einem bleibenden kirchlichen Amt abgeschickt werden.

1. Nach dem C.J.C. unterscheidet man:

a) Legati a latere. Das sind Kardinäle, die vom Papst wie als sein alter ego unter dem Titel Legatus a latere mit von Fall zu Fall bestimmter Vollmacht abgeschickt werden¹.

b) Nuntien oder Internuntien oder Apostolische Delegaten².

a) Die unter dem Kardinalstaatssekretär stehenden Nuntien oder Internuntien pflegen nach den ihnen vom Apostolischen Stuhl gegebenen Normen die Beziehungen des Apostolischen Stuhles mit den Regierungen, bei denen sie ständig bestellt sind³.

Sie überwachen sodann in den ihnen zugewiesenen Sprengeln das kirchliche Leben und berichten darüber an den Papst⁴.

Sie erhalten auch außer der potestas ordinaria meistens noch andere, jedoch nur delegierte Vollmachten⁵.

¹ C. 3 4, X de off. legati I, 30. Eugen IV., Ep. „Non mediocri“ a. 1439, § 7. C.J.C. Fontes I. Nr. 50. Can. 266.

² Can. 267. ³ Can. 267, § 1, 1°. ⁴ Can. 267, § 1, 2°.

⁵ Secret. Status 8. Mai 1916 (Acta Ap. Sedis VIII [1916] 213). Die neuen Fakultäten der päpstl. Gesandten sind abgedruckt im *Monitore ecclesiastico* XXXII (1920) 137 ff. u. XXXIV (1922) 200 f. u. von da übernommen in das A. für kath. KR. CII (1922) 57 ff. Can. 267, § 1, 3°. Nach dem angeführten Dekret der Secretaria Status bestimmte Benedikt XV., daß alle ständigen Gesandten mit diplomat. Charakter, die keine Nuntien sind, fernerhin Internuntien heißen sollen. Wynen, Die päpstl. Diplomatie 78 f. Die Nuntiaturen zerfallen in solche erster u. zweiter Klasse. Solche erster Klasse sind die in bedeutenderen Staaten u. a. u. seit alters die in Lissabon, Madrid, Paris. Die Inhaber solcher Nuntiaturen werden in der Regel nach ihrer Rückkehr nach Rom Kardinäle oder auch schon vorher u. heißen im letzteren Fall Pronuntien. Nuntiaturen zweiter Klasse sind u. a. die in Bayern u. Belgien. Seit 1920 gibt es auch einen Nuntius in Berlin. Vgl. des näheren über die bestehenden Nuntiaturen *Annuario Pontificio*. Im Lateranvertrag v. 11. Febr. 1929. Art. 12 kamen die Vertragsschließenden überein, zur Herstellung normaler diplom. Beziehungen untereinander einen italien. Botschafter beim Heiligen Stuhl u. einen päpstl. Nuntius bei Italien zu beglaubigen (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 215). -- In dem angeführten Art. 12 wird zum Teil entsprechend dem früheren Garantiesetz weiter bestimmt:

„Italien anerkennt das aktive u. passive Gesandtschaftsrecht des Apostol. Stuhles nach den allgemeinen Regeln des internat. Rechtes an. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl genießen im Königreich Italien alle Vor-

β) Die Apostolischen Delegaten haben gleichfalls als ständige Gesandten potestas ordinaria, aber nur dazu, um in dem überwiesenen Sprengel die kirchliche Aufsicht zu führen und darüber an den Apostolischen Stuhl zu berichten. Außerdem besitzen sie in der Regel noch vom Apostolischen Stuhl delegierte Vollmachten¹.

c) Legati nati oder Geborene Legaten sind solche Bischöfe, mit deren bischöflichen Stühlen der Titel eines Apostolischen Legaten verbunden ist, z. B. von Köln, Salzburg, Gnesen-Posen, Gran. Rechtliche Befugnisse aber besitzen sie als solche nicht².

2. Ein Erlöschen des Amtes der Legaten mit all ihren Fakultäten tritt nicht ein durch Erledigung des Heiligen Stuhles, falls nicht etwa im Bestellungsschreiben anders bestimmt ist³. Solches tritt aber ein durch Erfüllung des Auftrags, durch Widerruf und durch den vom Papst genehmigten Verzicht⁴.

rechte u. Immunitäten. die den diplomat. Vertretern nach dem internat. Recht zustehen, u. ihre Residenzen können nach wie vor auf italien. Gebiet verbleiben. Sie genießen die ihnen nach dem internat. Recht zustehende Immunität. auch wenn ihre Staaten keine diplomat. Beziehungen mit Italien unterhalten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Italien sich verpflichtet, immer u. in jedem Falle den Schriftverkehr aller Staaten, einschließlich der kriegführenden, mit dem Heiligen Stuhl u. umgekehrt sowie den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Apostol. Stuhle unbehindert zu lassen.

Infolge der anerkannten Souveränität u. unbeschadet der Bestimmungen des nachstehenden Art. 19 genießen die Diplomaten des Heiligen Stuhles u. die im Namen des Papstes entsandten Kuriere auf italien. Gebiet auch in Kriegszeiten die gleiche Behandlung, die den Diplomaten u. Kabinettskurieren der andern auswärtigen Regierungen nach den Vorschriften des internat. Rechts zusteht.⁴

Der soeben erwähnte Art. 19 aber lautet: „Die Diplomaten u. Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl u. die kirchl. Würdenträger, die aus dem Ausland nach der Vatikanstadt kommen u. mit den von den päpstl. Vertretern im Auslande visierten Pässen der Herkunftsstaaten versehen sind, können in diese ohne weitere Förmlichkeit durch das italien. Gebiet reisen. Ein gleiches gilt für die genannten Personen, wenn sie mit einem ordnungsmäßigen päpstl. Passe versehen sind, für die Ausreise aus der Vatikanstadt nach dem Ausland.“ Vgl. dazu M. Falco, *Corso di diritto ecclesiastico*³ (1930) 360 f.

¹ Secret. Status 8. Mai 1916. Can. 267, § 2. Die Apostol. Delegationen stehen, je nachdem sie auch polit. oder rein kirchl. Aufgaben haben, zum Teil unter der Congr. Consistorialis, zum Teil unter der Congr. de Propaganda Fide, zum Teil unter der Congr. pro Ecclesia Orientali. Ein Verzeichnis derselben siehe in *Annuario Pontificio*. Vgl. auch M. Bierbaum, Die Apostol. Delegationen in den Missionsländern (Z. für Missionswiss. XXII [1932] 275 ff.).

² Can. 270.

³ C. 2, in VI^{to} de off. legati I, 15. Pius X., Const. „Vacante Sede Apostolica“ v. 25. Dez. 1904, n. 20. Vgl. oben S. 491 f. Can. 268, § 1. Vgl. auch Can. 61. Während der Sedisvakanz unterstehen die Nuntien dem Kardinalkolleg.

⁴ C. 5, X de off. legati I, 30. C. 3 in VI^{to} h. t. I, 15. Can. 268, § 2. Vgl. auch Can. 61; 207, § 1.

3. Eine mit der bischöflichen konkurrierende kirchliche Jurisdiktion haben die päpstlichen Gesandte nicht¹.

4. Hinsichtlich der kirchlichen Präzedenz gehen sie, auch wenn sie nicht Bischöfe sind, allen Ordinarien, falls diese nicht Kardinäle sind, im Range vor².

5. An Weiherechten steht den Legaten, wenn sie Bischöfe sind, zu, daß sie in allen Kirchen, die Kathedralen ausgenommen, das Volk segnen und Pontifikalhandlungen, auch mit Thron und Baldachin, vornehmen dürfen³.

6. Auf staatlichem Gebiet haben die päpstlichen Gesandten, so vor allem die Nuntien, den gleichen Rang wie die Vertreter der Staaten beim Apostolischen Stuhl, unterstehen dem Schutz und den Normen des Völkerrechts, werden den Gesandten erster Klasse gleichgestellt, haben den Titel Exzellenz und sind die Doyens des diplomatischen Korps⁴.

§ 93.

Die Patriarchen, Exarchen und Primaten.

Decr. Grat. D. XXI XXII LXIV LXV XCIX C. C. IX, q. 2 3. C. 40, X de elect. I, 6. C. 8, X de M. et O. I, 33. C. 23, X de privil. V, 33. Decr. Greg. IX. I, 8 de auct. et usu pallii. Can. 271.

Thomassin P. I. l. 1, c. 27 ff. Weitere ältere Liter. siehe bei: Phillips, KR. II 30 ff.; Hinschius, KR. I 538 576 583 ff.; Scherer, KR. I 531. Aus der neueren Liter. sei beigefügt: F. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom u. die alten Patriarchalkirchen 1853. v. Hefele, Konziliengesch. I² (1873) 388 ff.; II² (1875) 15 ff. 477 ff. 512 ff. 527 ff. E. Loening, Gesch. des deutschen KR.s I (1875) 423 ff. K. Treppner, Das Patriarchat von Antiochien von seinen Anfängen bis zum Ephesinum 431, 1891. P. Rohrbach, Das alexandrin. Patriarchat als Großmacht in der kirchenpolit. Entwicklung des Orients, 1891; erweitert in Preuß. Jbb. LXIX (1892) 50 ff. Sohm, KR. I 396 ff. L. Duchesne, Les autonomies ecclésiastiques. Les Églises séparées, 1896. Ders., Origines du culte chrétien⁵ (1925) 1 ff. Sägmüller, Die Idee von der Kirche als imperium Romanum

¹ Conc. Trid. sess. XXIV de ref. c. 20. Leo XIII., Ep. „Longinqua oceani“ v. 6. Jan. 1895. S. C. Ep. et Reg. 16. Okt. 1600. n. 2. S. C. Conc. „Comen.“ 20. Nov. 1706; 26. Nov. 1907, Ad I—IV VIII X—XIII. CJC. Fontes III, Nr. 628; IV, Nr. 1586; V, Nr. 3043 3050. Can. 269, § 1.

² C. S. Rit. „Taurin.“ 16. Febr. 1593, Ad 1. Caerem. Episc. l. I. c. 13, n. 10. Can. 269, § 2. Vgl. auch Can. 106, 1°; 239, 21°. Die Nuntien u. auch die Internuntien sind in der Regel Titularerzbischöfe.

³ C. S. Rit. „Taurin.“ 16. Febr. 1593, Ad 3; „Vercell.“ 1. März 1636. Can. 269, § 3.

⁴ Wynen, Die päpstl. Diplomatie 77 ff. 99 ff. 130 ff. Man unterscheidet bei den staatl. Gesandten Botschafter, Gesandte, Ministerialresidenten, Geschäftsträger. Eine Aufzählung der bestehenden staatl. Vertretungen beim Apostol. Stuhle siehe im Anuario Pontificio. Über die päpstl. Nuntien als die Doyens der diplomat. Korps vgl. oben S. 471. Nach Art. 12 des Lateranvertrags v. 11. Febr. 1929 ist denn auch der päpstl. Nuntius bei Italien auf Grund des von der Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 anerkannten Gewohnheitsrechts der Doyen des diplomat. Korps (Acta Ap. Sedis XXI [1929] 215).

im kanon. Recht (Theol. Qschr. LXXX [1898] 50 ff. 58 ff.). S. Vailhé, L'érection du patriarcat de Jérusalem (Rev. de l'Orient chrétien IV [1899] 44 ff.). Ders., Formation du patriarcat de Jérusalem (ebd. XIII [1910] 325 ff.). Ders., Formation du patriarcat d'Antioche (Échos d'Orient XV [1912] 109 ff.). K. Lübeck, Die kirchl. u. weltl. Eparchialverfassung des Orients zur Zeit des Konzils von Nicäa, 1901. Ders., Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des 11. Jhdts, 1901. Ders., Die christl. Kirchen des Orients, 1911. Ders., Die kath. Orientmission, 1917. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I (1901) 263 ff. 315 ff. I. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand sämtl. Kirchen des Orients², hrsg. von J. Schnitzer, 1904. E. Lesne, La hiérarchie épiscopale, provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de St-Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar (742—882), 1905. H. Gelzer, Das Verhältnis von Staat u. Kirche in Byzanz (Hist. Z. LXXXVI [1907] 193 ff.; auch in Ausgew. kleine Schriften [1907] 57 ff.). H. Link, Zur Übersetzung u. Erklärung der Kanones IV, VI u. VIII des Konzils von Nicäa, 1908. A. Harnack, Entstehung u. Entwicklung der Kirchenverfassung u. des KR.s in den zwei ersten Jhdten (1910) 110 ff. Ders., Die Mission u. die Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jhdten I⁴ (1924) 456 ff. R. Janin, Formation du patriarcat oecuménique de Constantinople (Échos d'Orient XIII [1910] 135 ff.). Ders., Les Églises orientales et les rites orientaux², 1926. Ders., Les Églises séparées d'Orient, 1929. C. D. Cobham, The patriarchs of Constantinople, 1911. H. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jhdten II (1929) 206 ff. (Die 2. Aufl. [1924] ist für weiteren Leserkreis.). V. Schultze, Altchristl. Städte u. Landschaften. I. Konstantiopol (324—450), 1913; III. Antiocheia, 1930. P. Batiffol, La paix constantinienne et le catholicisme² (1914) 110 ff. Ders., Le Siège Apostolique (350—451)² (1924) 126 ff. 555 ff. H. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter (1921) 590 f. K. Müller, Beiträge zur Gesch. der Verfassung der alten Kirche (aus Abhandl. der Preuß. Akad. der Wiss., phil.-hist. Klasse, Nr. 3), 1922. Ders., Kleine Beiträge zur alten K.gesch. (Z. für neutest. Wiss., XXIV [1923] 214 ff.). Ders., Kanon 2 u. 6 von Konstantinopel 381 u. 382 (Festgabe für Jülicher [1927] 190 ff.; auch separat). Ders., K.gesch. I 1² (1929) 304 ff. Ders., Die älteste Bischofswahl u. -weihe in Rom u. Alexandrien (Z. für neutest. Wiss., XXVIII [1929] 274 ff.). Ders., Die Kirchenverfassung im christl. Altertum (Aus der akadem. Arbeit [1930] 101 ff.). [Aus: Die Religion in Gesch. u. Gegenwart.² s. v. Kirchenverfassung I, 6 ff.] E. Schwartz, Aus den Akten des Konzils von Chalkedon (aus Abhandl. der Bayr. Akad. der Wiss., phil.-philol. u. hist. Klasse, Nr. 2), 1925. Ders., Der sechste nicän. Kanon auf der Synode von Chalkedon (aus Sitzungsber. der Preuß. Akad. der Wiss., phil.-hist. Klasse), 1930. Caspar, Gesch. des Papsttums I 120 f. 233 ff. 248 ff. 301 ff. 317 ff. 457 f. 518 ff.; II 365 ff. 449 ff. 665 ff. Werminghoff, Verfassungsgesch.² 4 ff. Stutz, KR.² 291 ff. Kirchenlexikon² s. vv. Exarch, Orientalische Kirche, Patriarch, Primas. Lexikon für Th. u. K. s. v. Exarchen, Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.² s. vv. Patriarchen, Primas. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Kirchenverfassung I, 6 ff.; II 1; V 1; s. vv. Orientalische Nationalkirchen, Unierte Kirchen des Orients. Weitere Liter. oben § 57 Die Zugehörigkeit zu einem Ritus.

I. Der Parallelismus zwischen den kirchlichen und politischen Territorien.

Die Apostel haben das Evangelium zunächst in den großen Städten des römischen Reiches, in Antiochien, Ephesus, Athen, Korinth, Rom u. a., verkündet. So hielten es auch ihre Nachfolger. Von solchen Hauptstädten und Metropolen (μητροπόλεις) aus verbreitete sich dann das Christentum in den politischen Provinzen (ἐπαρχίαι). Naturgemäß wurden da die hervorragenderen und hervorragenden Städte und die größeren und größten politischen Bezirke (διοικήσεις)

des römischen Reiches auch für die kirchliche Einteilung von großer Bedeutung. Aus solchem Zusammenspiel kirchlicher und politischer Gründe entstanden die Sprengel der Patriarchen und Exarchen, die Provinzen der Metropolen und die Diözesen der Bischöfe. Doch waren diese kirchenpolitischen Auswirkungen nicht zwingend¹.

II. Die Patriarchen.

Geschichtlich erlangten, entsprechend der parallel gehenden kirchlichen und staatlichen Reichsentwicklung, schon in den drei ersten christlichen Jahrhunderten die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien eine die andern Bischöfe weit überragende Bedeutung. Diese drei Städte waren die Hauptstädte von großen römischen Reichsbezirken, von drei Reichspräfecturen aus den vieren, die man seit der Reichseinteilung durch Diokletian zählte. Dementsprechend bestimmte der 6. Kanon der Synode von Nicäa a. 325, daß die alte in Ägypten, Libyen und der Pentapolis bestehende Gewohnheit, wonach der Bischof von Alexandrien über alle diese Gebiete die Macht habe, ihre Gültigkeit behalten solle, da dies auch für den Bischof von Rom² hergebracht sei, und daß in gleicher Weise auch den Kirchen in Antiochien und in den andern Eparchien ihre alten Vorrechte gewahrt bleiben sollten³. Damit war den drei Bischöfen dieser drei Hauptstädte von politischen Diözesen (διοικήσεις) (aber auch von noch andern Eparchien) eine Regierungsgewalt über die Metropolen in den zu diesen Diözesen gehörigen politischen Provinzen zuerkannt bzw. bestätigt⁴. Bei diesem Parallelismus zwischen den kirchlichen und politischen

Verbänden ergab es sich fast ganz von selbst, daß auch der Bischof des a. 330 zur Reichshauptstadt erhobenen Konstantinopel, der bisher unter dem Metropoliten von Heraklea in Thrazien gestanden hatte, in Bälde einen höheren kirchlichen Rang erhielt. Schon die allgemeine Synode von Konstantinopel im Jahre 381 erkannte in ihrem 3. Kanon dem Bischof von Neu-Rom den Ehrenrang nach dem von Alt-Rom zu¹. In verhältnismäßiger Bälde kam dieser Prozeß zu einem gewissen Abschluß auf der allgemeinen Synode von Chalcedon a. 451; denn ihr 28. Kanon übertrug dem Bischof von Konstantinopel als dem von Neu-Rom das Ordinationsrecht der Metropolen in den Diözesen Pontus, Asien und Thrazien, wobei die Synode den kirchlichen Vorrang Roms aus seiner politischen Stellung herleitete². Damit trat die Kirche von Konstantinopel in die höhere Stellung der Kirchen von Rom, Alexandrien und Antiochien ein. Ihr Bischof wurde auch Patriarch, wogegen Rom, wie gegen den ganzen 28. Kanon von Chalcedon, von Anfang an zu protestieren nicht aufhörte. Zuletzt entstand, und zwar im Unterschied von Konstantinopel, aus wesentlich kirchlichen Gründen das Patriarchat Jerusalem. Der Bischof der dortigen Kirche stand ursprünglich unter dem Bischof von Cäsarea, genoß aber als Vorstand der Mutterkirche der ganzen Christenheit ein berechtigtes Ansehen vor den übrigen Bischöfen der Provinz. Dementsprechend erhielt er auf der Synode von Nicäa die Nachfolge der Ehre (ob vor oder nach dem Metropoliten?)³ und auf der Synode von Chalcedon die Jurisdiktion über die drei palästinensischen Provinzen⁴. Damit war der Bischof von Jerusalem als Patriarch dem von Antiochien und den andern Patriarchen gleichgestellt.

Für die Bischöfe dieser Kirchen, welche die höchste Stellung im christlichen Orient einnahmen, kam im Verlauf des 5. Jahrhunderts der Name „Patriarch“ auf⁵. Als Obermetropolen hatten die Patriarchen das Recht der Bestätigung und Weihe der Metropolen ihrer Bezirke oder auch aller Bischöfe innerhalb derselben, wie der Patriarch von Alexandrien⁶, verliehen das Pallium an die Metropolen, beriefen und leiteten die Patriarchalsynode, gaben kirchliche und namentlich kaiserliche Gesetze kund⁷, überwachten die Amtsführung der untergebenen Bischöfe, verhängten Zensuren über sie und nahmen Appellationen von deren Forum oder dem der Provinzialsynoden an⁸.

Doch hatten sich diese morgenländischen Patriarchate nur kurzer Dauer zu erfreuen. Die Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem verfielen größtenteils der nestorianischen, monophysitischen und andern Häresien und gerieten vom 7. Jahrhundert ab unter die Herrschaft des Islams⁹. Konstantinopel

¹ C. 3, D. XXII.

² F. Lauchert, Die Kanones der wichtigsten altkirchl. Konzilien nebst den Apostol. Kanones (1896) 96. Lübeck, Reichseinteilung 191 ff.

³ C. 7. Ist c. 7, D. LXV.

⁴ Harduin, Acta Conc. II 492. Lübeck a. a. O. 148 ff.

⁵ Für den Patriarchen von Konstantinopel sogar der Titel: Ökumenischer Patriarch, u. behauptete sich trotz des energ. Widerspruchs Gregors d. Gr. Vgl. oben S. 480, A. 7. Caspar, Gesch. des Papsttums II 366 f. 452 ff.

⁶ K. Müller, Kanon 2 u. 6 von Konstantinopel 196 ff.

⁷ Nov. 5 Epilog.

⁸ C. 46 (Syn. Chalced. a. 451, c. 9), C. XI, q. 1. C. 3 (Nov. 123, c. 22), C. VI, q. 4.

⁹ Zu der eingangs des Paragraphen zitierten Liter. füge aus der Spezialliter. u. a. bei: J. Hergenröther, Über die unierten oriental. Riten (A. für kath. KR. VII

¹ C. 1 (Syn. v. Nicäa a. 325, c. 4), D. LXIV. C. 3 (ebd. c. 5), D. XVIII. C. 2 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 9), C. IX. q. 3. C. 1 (Pseudo-Luc.) 2 (Pseudo-Clem.), D. LXXX. C. 1 (Isid. Hispal.?), D. XXI. Daß aber die Kongruenz keine sklavische zu sein brauche, erklärte Innoz. I. a. 415: C. 1, § 1, D. X. Rom führte seit Damasus I. die anfängl. territoriale Organisation der Kirche u. besonders die Entstehung der Patriarchate auf (vielfach nur legendäre) Anordnung bzw. auf Gründung durch Apostel u. Apostelschüler zurück. Caspar, Gesch. des Papsttums I 248 ff. 301 ff. Ähnlich, aber wenig historisch begründet, schreibt Maroto, Instit. jur. can. II 10: „Haec autem omnia fuerunt ab Apostolis adumbrata, deinceps vero sunt ab Ecclesia absoluta et definite constituta; et initio quidem res processerunt absque directo interventu Romani Pontificis, nihil tamen potuit moliri absque ejusdem saltem tacito consensu et auctoritate; quoniam singuli ex nativa eorum potestate infra limites dumtaxat propriarum ecclesiarum agere potuissent; et universa metropolitanorum, primatum et patriarcharum jurisdictionis superior in alios episcopos nequit esse nisi participatio quaedam Pontificiae potestatis; obtenta vero pace Ecclesiae jam coepit Romanus Pontifex suprema sua auctoritate intervenire.“ Übereinstimmend damit Wernz-Vidal, Jus can. II 534 f.

² Der singuläre Primat Roms steht in diesem Kanon nicht in Frage.

³ C. 6, D. LXV.

⁴ Hefele, Konziliengesch. I² 388 ff. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste I 265 ff. Lübeck, Reichseinteilung 114 ff. Anders Sohm, KR. I 396 ff. In Sohms Sinn äußert sich besonders auch K. Müller, Beiträge S. 5 ff. u. sonst. Nach ihm gab es in Ägypten, Libyen u. der Pentapolis u. anderwärts vor dem Nicaenum noch keine Metropolen in dem späteren Sinn. Vielmehr handle es sich hier um das Recht, in Tochterkirchen, mochten sie noch so weit in andern polit. Provinzen sich befinden, Bischöfe zu weihen oder abzusetzen. Vgl. auch: Krüger u. a., Handb. der K.gesch. I² (1923) 150 ff.; Schwartz, Der sechste nicän. Kanon 611 ff.

aber trennte sich seit dem Bilderstreit am Beginn des 8. Jahrhunderts immer mehr und um die Mitte des 11. Jahrhunderts definitiv von der abendländischen Kirche und verfiel so dem Schisma¹.

In der Zeit der Kreuzzüge aber wurden die vier morgenländischen Patriarchate als sogenannte lateinische wieder hergestellt. Diese lateinischen Patriarchen erhielten vom Papst nach geleisteter Obedienszeit das Pallium und konnten dieses selbst wieder an ihre Suffragane verleihen, besaßen die weiteren Rechte der alten Patriarchen, genossen das jus stauropegii und durften überall, außer in Rom oder in Gegenwart des Papstes und päpstlicher Legaten sich das Patriarchalkreuz vorantragen lassen². Als dann aber nach Aufhören der Kreuzzüge die lateinischen Patriarchate definitiv in die Gewalt des Islams zurückgefallen waren, hörten die Päpste bis heute doch nicht auf, sie weiter zu besetzen³. Ihre Inhaber residieren als Titularpatriarchen in Rom, werden im Dienste des Papstes verwendet, tragen statt des Palliums ein spezifisches Schulterkleid, *exomis* genannt⁴, und führen den Titel „*Excellentissimus et*

[1861] 337 ff.). Ders., Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. K. (ebd. VII [1862] 169 ff.). W. Riedel, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchates Alexandrien, 1900. A. J. Butler, Ancient Coptic Churches of Egypt, 1902. S. Sidarouss, Des patriarchats. Les patriarchats dans l'Empire ottoman et spécialement en Egypte, 1906. C. Charon, Histoire des patriarchats melkites, 1910 ff. A. Baumstark, Festschrift u. Kirchenjahr der syr. Jakobiten, 1910. W. Ormanian, L'Église arménienne, 1910. Dowling, The Armenian Church, 1910. A. Fortescue, The lesser eastern Churches, 1913. Ders., The united eastern Churches, 1923. Maspero-Fortescue-Wieter, Histoire des patriarches d'Alexandrie (518 bis 616), 1923. T. Anaissi, Bullarium Maronitarum, 1911. Ders., Collectio documentorum Maronitarum, 1921. G. Graf, Zur Gesch. der Maroniten (Theol.-prakt. Qschr. XXVII [1917] 237 ff.). Ders., Die Reformversuche der kopt. Kirche im 12. Jhd., 1923. W. A. Wigram, The separation of the Monophysites, 1923. Duchesne, L'Église au VI^e siècle, 1925. C. Kopps, Aus Vergangenheit u. Gegenwart der kopt. Kirche (Theol. u. Glaube XXI [1929] 305 ff.). Krüger u. a., Handbuch der K.gesch. I² 231 ff. 250 ff. Vgl. auch hierzu: Kirchenlexikon² s. v. Orientalische Kirchen. Die Religion in Geschichte u. Gegenwart s. vv. Orientalische Nationalkirchen; Unierte Kirchen des Orients.

¹ Zu der oben S. 69, A. 2 u. eingangs dieses Paragraphen verzeichn. Liter. füge u. a. bei: N. Cotlarciuc, Die Besetzungsweise des schismat. Patriarchalstuhls von Konstantinopel (A. für kath. KR. LXXXIII [1903] 3 ff.); K. Holl, Die kirchl. Bedeutung von Konstantinopel im MA. (Gesamm. Aufsätze II [1928] 409 ff.); Caspar, Gesch. des Papsttums II 650 ff.

² C. 40. X de elect. I. 6. C. 8. X de M. et O. I. 33. C. 23. X de privil. V. 33. Damals erst anerkannte Rom ausdrücklich das Patriarchat von Konstantinopel. — Zum jus stauropegii (Recht zu der Erklärung der Exemption kirchl. Institute von der Jurisdiktion des Bischofs u. zu der direkten Unterstellung unter den Patriarchen) vgl. Bened. XIV., Ep. „Inter plures“ v. 2. Mai 1744, § 19. Bullarium Benedicti XIV., Romae 1754 ff., I 214. — F. Kühn, Gesch. des ersten latein. Patriarchates von Jerusalem, 1886. E. Hampel, Untersuchungen über das lat. Patriarchat von Jerusalem von der Eroberung der hl. Stadt bis zum Tode des Patriarchen Arnulf (1099—1118), 1899. R. Popov, Das lat. Patriarchat von Jerusalem zur Zeit der Kreuzzüge, 1903. [Russisch.]

³ C. 3, Extrav. comm. de elect. I. 3.

⁴ Bened. XIII., Breve „Romanus Pontifex“ v. 30. Sept. 1724. Bullar. Taurin. XXII 107.

Reverendissimus“⁴. Doch residiert der lateinische Patriarch von Jerusalem seit 1847 an seinem Patriarchalsitz¹.

Unter dem Einfluß fortdauernder separatistischer Bestrebungen haben sich im Laufe der Zeit über die ursprünglichen von Rom getrennten orientalischen Patriarchate hinaus noch weitere solche gebildet. Um den Getrennten die Rückkehr zu erleichtern und sie festzuhalten, wurden für die unierten orientalischen Kirchen eigene Patriarchate gegründet bzw. bestehende anerkannt, und haben diese unierten Patriarchen im wesentlichen Rang und Jurisdiktion behalten². An solchen Patriarchen gibt es: einen syrischen³, maronitischen⁴, greko-melchitischen⁵, armenischen⁶, chaldäischen⁷ und einen koptischen⁸.

Zu den größeren Patriarchen (Patriarchae majores) und den unierten Patriarchen kamen im Laufe der Zeit noch die kleineren (P. minores) oder die Ehrenpatriarchen hinzu. Der älteste unter ihnen ist der von Aquileja-Grado. Dem katholischen Bischof dieser Stadt verlieh Rom um das Jahr 607 den Patriarchentitel, weil der schismatische Bischof von Alt-Aquileja, der sich seit dem Drei-

¹ Pius IX., Breve „Nulla celebrari“ v. 23. Juli 1847 u. Allokution v. 4. Okt. 1847 (Acta Pii IX. I 59 f. u. 64 ff.). Der Patriarch von Jerusalem trägt, weil er in seiner Provinz residiert u. die Jurisdiktion ausübt (c. 5, X de auct. et usu pallii I, 8), das Pallium.

² Ihre Rechte wurden in den Unionsdekreten näher bestimmt.

³ Die Union der monophysit. Jakobiten wurde nach wiederholten früheren, nicht ganz fruchtlosen Versuchen 1781 von Ignatius Michael Giarve, dem Bischof der bereits unierten Jakobitengemeinde in Aleppo, wieder in Angriff genommen. Rom bestätigte das Patriarchat 1783. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand usw. 358 f. Lübeck, Die kath. Orientmission 82.

⁴ Die Maroniten, wohl nach einem Mönch u. Klosterstifter Johannes Maron († vor 423) so benannt u. im weiteren Verlauf in den Monothelismus hineingeraten, wurden in ihrem größeren Teil 1216 definitiv mit Rom uniert. Silbernagl a. a. O. 361 ff. Lübeck a. a. O. 81 f.

⁵ Die Griechen, welche das Konzil von Chalcedon annahmen, wurden von den Monophysiten in den Patriarchaten Alexandrien, Antiochien u. Jerusalem Melchiten (Melkiten), d. i. Kaiserliche, genannt, weil das Chalcedonense unter dem Schutz des Kaisers Marcian stattgefunden hat u. dessen Annahme durch ihn betrieben wurde. Als dann die griech. Kirche Konstantinopels sich im 11. Jhd. von der abendländ. trennte, wurden auch die Melchiten von Rom getrennt. Nach wiederholten Versuchen zur Union erfolgte diese 1686 definitiv. Silbernagl a. a. O. 334. Lübeck a. a. O. 81 ff.

⁶ Schon im 14. Jhd. wurde versucht, die Armenier mit Rom zu vereinigen, aber ohne größeren Erfolg. Mit mehr Glück wurde das im 17. u. 18. Jhd. angestrebt. Benedikt XIV. verlieh im Jahre 1742 dem Metropolit Abraham Ardzivian von Aleppo den Titel „Ökumenischer Patriarch von Cilicien“. Seit der Wahl des armen. Erzbischofs von Konstantinopel zum Patriarchen im Jahre 1866 nahm dieser Patriarch seinen Sitz in Konstantinopel. Silbernagl a. a. O. 342 ff. Lübeck a. a. O. 127 ff.

⁷ Im Jahre 1681 wurde ein chaldäisches Patriarchat für die unierten Nestorianer mit der Residenz in Diarbekir errichtet. Im Jahre 1830 wurde das Patriarchat nach Mossul verlegt. Silbernagl a. a. O. 350 ff. Lübeck a. a. O. 137 ff.

⁸ In den Jahren 1442 u. 1713 erfolgte die Union der Kopten in Ägypten mit Rom. 1781 wurde für sie ein Apostolisches Vikariat u. 1895 ein Patriarchat errichtet. Silbernagl a. a. O. 341 ff. Lübeck a. a. O. 21 ff. R. Strohtmann, Die kopt. Kirche in der Neuzeit, 1932.

kapitelstreit von Rom getrennt hatte, diesen Titel führte. Nach Aufhören des Schismas aber behielten beide Bischöfe diesen Ehrentitel bei¹. Nachdem dann im Jahre 1451 das Patriarchat von Aquileja-Grado nach Venedig verlegt worden war², wurde das von Alt-Aquileja 1751 unterdrückt³. Unter Leo X. entstand das Patriarchat von Westindien. Mit ihm wurde die Stelle eines Großkaplans des Königs von Spanien verbunden. Heute hat diesen Titel der Generalkaplan der spanischen Armee, der zugleich Titularbischof von Sion ist⁴. Im Jahre 1716 wurde das Patriarchat von Lissabon⁵ und 1886 das von Ostindien mit dem Sitz in Goa errichtet⁶.

Nach dem CJC. ist heute der Titel Patriarch nur ein Ehrentitel und gewährt außer der Präzedenz vor den Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen keine spezielle Jurisdiktion, falls nicht partikularrechtlich anders bestimmt ist, wie das bei dem lateinischen Patriarchen von Jerusalem und den Patriarchen der unierten orientalischen Riten der Fall ist⁷.

Man unterscheidet drei Klassen von Patriarchen:

1. die fünf großen lateinischen Patriarchen: Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem;

¹ C. 8, X de causa possess. II, 12. C. 13, X de sent. et re judic. II, 27.

² Nikol. V., Const. „Regis“ v. 8. Okt. 1451. Bullar. Taurin. V 107 ff.

³ Bened. XIV., Const. „Injuncta Nobis“ v. 6. Juli 1751. CJC. Fontes II, Nr. 416. W. Meyer, Die Spaltung des Patriarchates Aquileja (aus Abhandl. der Königl. Gesellsch. der Wiss. zu Gött., phil.-hist. Kl., N. F. Bd II, Nr. 6), 1898. P. Paschini, Sulle origini della Chiesa d'Aquileia (Estr. dalla Riv. di scienze stor.), 1904. Ders., La Chiesa aquileiese ed il periodo delle origini, 1909. Ders., Le vicende politiche e religiose del Friuli nei secoli nono e decimo, 1911. D. Tassini, La questione storico-giuridica del patriarcato di Venezia (Aquileia), 1906. J. Friedrich, Die Ecclesia Augustana in dem Schreiben der istr. Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 u. die Synode von Gradus zwischen 572 u. 577 (Sitzungsber. der philos.-philol. u. hist. Kl. der Königl. Bayr. Akad. der Wiss. zu München [1906] 327 ff.). E. Traversa, War Konrad Herzog von Schlesien u. Herr von Sagan Patriarch von Aquileja? Beitrag zur Gesch. des Patriarchates von Aquileja (aus dem Programm des Staatsgymnasiums im 8. Bezirk zu Wien), 1910. Ders., Das friaul. Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchates von Aquileja (1420), 1911. Ders., Ottobono de' Razzi (1302—1315). Ein weiterer Beitrag zur Gesch. des Patriarchates von Aquileja (aus dem Programm usw.), 1912 u. 1914. W. Lenel, Venez.-istr. Studien, 1911. G. Marchetti-Longhi, Il patriarcato di Aquileia, il Papato e l'Impero fino alla prima metà del secolo XIII (aus Nuovo Arch. Veneto), 1916. L. Duchesne, L'Église au VI^e siècle (1915) 219 ff. v. Pastor, Gesch. der Päpste XVI 1⁷ (1931) 408 ff.

⁴ Apostol. Breve v. 9. Dez. 1920 (Acta Ap. Sedis XII [1920] 594). Von 1885 bis 1920 war das Ehrenpatriarchat von Westindien mit dem Erzbistum von Toledo verknüpft, dessen Inhaber zugleich Großkaplan des Königs u. Armeebischof war. L. Frias, El patriarcato de las Indias occidentales (Estudios eclesiásticos I [1922] 297 ff.).

⁵ Klem. XI., Const. „In supremo“ v. 7. Nov. 1716. Klem. XII., Const. „Inter praecipuas“ v. 17. Dez. 1737.

⁶ Konkordat zwischen Papst Leo XIII. u. König Ludwig I. von Portugal v. 23. Juni 1886, Art. 2. Mercati, Raccolta di Concordati, 1030.

⁷ C. 8, C. XI, q. 3. C. 9, X de off. jud. ordin. I 31. Can. 271 280. Nach Can. 347 hat der Bischof in seinem Territorium den Vortritt vor allen Patriarchen, Erzbischöfen u. Bischöfen mit Ausnahme der Kardinäle, päpstl. Legaten u. des eigenen Metropoliten.

2. die sechs Patriarchen der unierten orientalischen Riten: der koptische Patriarch von Alexandrien mit der Residenz in Cairo; der syrische Patriarch von Antiochien mit der Residenz in Mardin; der maronitische Patriarch von Antiochien mit der Residenz in Gibail; der melchitische Patriarch von Antiochien mit der Residenz in Damaskus; der chaldäische Patriarch von Babylon mit der Residenz in Mossul; der armenische Patriarch von Cilicien mit der Residenz in Bzommar bei Beirut;

3. die vier kleineren Patriarchen von: Venedig, Lissabon, Ost- und Westindien².

III. Die Exarchen.

In ihrem 6. Kanon, in welchem die Synode von Nicäa die Obermetropoliten oder Patriarchen von Antiochien, Alexandrien und Rom ausdrücklich nannte, deutete sie an, daß es noch andere solche Eparchien, also noch andere solche Obermetropoliten gebe. Damit waren wohl die Bischöfe von Ephesus für Asia Proconsularis, von Cäsarea in Kappadozien für Pontus und von Heraklea für Thrazien gemeint, wie aus Kanon 2 der Synode von Konstantinopel 381 erschlossen werden kann³. Nachdem aber der Patriarch von Konstantinopel durch die Synode von Chalcedon das Recht der Weihe der Metropoliten in diesen Gebieten erhalten hatte, gingen diese „Exarchate“ unter⁴. Als Ehrenname jedoch kommt die Bezeichnung „Exarch“ in der griechischen Kirche heute noch vor.

IV. Die Primaten.

Im Abendland kommen die Exarchen nur ganz vereinzelt vor⁵. An ihrer Stelle erscheinen die Primaten. Doch ist ihre Entwicklung keine einheitliche. So war Primas der afrikanischen Kirche mit der Obergewalt über sämtliche Metropoliten der Bischof von Karthago. Doch hatte in den Provinzen Numidien und Mauretanien die Stellung eines Primas auch der jeweilige dienstälteste Bischof. In diesen Provinzen nämlich bekleidete seit dem 3. Jahrhundert die Metropolitanwürde der jeweils dienstälteste Bischof (Senex)⁶. Auf Grund päpstlichen Vikariates oder päpstlicher Legation waren Primaten die Bischöfe von Thessalonich und Arles und noch andere⁷. Wegen der politischen Bedeutung der betreffenden Bischofsstadt oder wegen ihrer hervorragenden Stellung in der Mis-

¹ Der Patriarch von Ostindien hat einige spezielle Jurisdiktionsrechte.

² Vgl. Annuario Pontificio.

³ C. 8, C. IX, q. 2. Zu der abweichenden Meinung von Sohm, Müller u. a. vgl. oben S. 590, A. 4.

⁴ C. 46 (Syn. Chalced. a. 451, c. 9). C. XI, q. 1. Lübeck, Reichseinteilung 140 ff.

⁵ So ernannte Friedrich I. Barbarossa 1157 den Erzbischof von Lyon zum Exarchen von Burgund.

⁶ C. 48 (Greg. I a. 591), C. XXIII, q. 4. Hefele, Konziliengesch. II² 55, A. 6. J. Peters, Der hl. Cyprian von Karthago (1877) 18 ff. Müller, K.gesch. I 1² 308. Caspar, Gesch. des Papsttums I 289 ff. Seit 1893 führt der Erzbischof von Karthago wieder den Titel „Primas von Afrika“ (A. für kath. KR. XLIV [1885] 452 ff.).

⁷ Vgl. oben S. 578 ff.

sionierung des Landes oder aus sonstigem Grunde machten Anspruch auf die Primatialstellung u. a. in Spanien die Bischöfe von Tarragona und Toledo¹, in Frankreich außer Arles die von Narbonne, Bourges², Vienne³, Sens⁴, Lyon⁵, Rouen⁶, Reims⁷, Metz⁸, in Deutschland Trier⁹, Mainz¹⁰, Magdeburg¹¹, Salzburg¹², in Schweden Lund, in England Canterbury und York¹³, in Schottland Saint Andrews¹⁴, in Irland Armagh, in Polen Gnesen¹⁵, in Ungarn Gran¹⁶, in Böhmen Prag¹⁷. Auch die Päpste bezeichneten die Bischöfe dieser Städte immer wieder,

¹ F. Görres, Der Primas Julian von Toledo (680—690) (Z. für wiss. Th. XLVI [1903] 524 ff.). K. Auvray, Un épisode de la rivalité des Églises de Tolède et de Tarragone au XIII^e siècle (Moyen-âge XIII [1909] 365 ff.). v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche. 590. J. Vincke, Staat u. Kirche in Katalonien u. Aragon während des MA.s, 1. Teil (1931) 358 f.

² G. Pariset, De primordiis Bituricensis primatiae, 1896. Ders., L'établissement de la primatie de Bourges (Annales du Midi XIV [1902] 145 ff.). F. Schneider, Ein interpolierter Brief Papst Nikolaus' I. u. der Primat von Bourges (Neues A. der Gesellsch. für ältere deutsche Geschskunde XXXII [1907] 476 ff.). v. Schubert a. a. O. 590 f. L. de Laeger, La primatie et le pouvoir métropolitain de l'archevêque de Bourges au XIII^e siècle (Rev. d'hist. ecclés. XXVI [1930] 43 ff.).

³ Zu Arles u. Vienne oben S. 579 f. U. Chevalier, Étude historique sur la constitution de l'Église métropolitaine et primatiale de Vienne en Dauphiné, 1922 ff.

⁴ Vgl. oben S. 580, A. 1. v. Schubert a. a. O. 590.

⁵ S. 580, A. 2. E. Caillemet, Les conflits entre l'Église de Lyon et l'Église de Rouen relativement à la primatie, 1913. Rony, St. Jubin, archevêque de Lyon, et la primatie lyonnaise (Rev. d'hist. ecclés. de France XV [1929] 409 ff.).

⁶ Siehe vorausgeh. Anm.

⁷ v. Schubert a. a. O. 590 f. H. Schmidt, Trier u. Reims in ihrer verfassungsgeschichtl. Entwicklung bis zum Primatialstreit im 9. Jhd. (Z. für Rsgesch., kan. Abtl. XVIII [1929] 1 ff.).

⁸ Siehe oben S. 579, A. 3. v. Schubert a. a. O. 590.

⁹ Siehe A. 7. Werminghoff, Verfassungsgesch. 2 136. v. Schubert a. a. O. 591.

¹⁰ Werminghoff a. a. O. 136. v. Schubert a. a. O. 591.

¹¹ Werminghoff a. a. O. 136.

¹² H. Bastgen, Die Prärogativen der Salzburger Metropole (Hist. Jb. XXXIII [1912] 567 ff., näherhin 570 f.). Werminghoff a. a. O. 136.

¹³ H. Böhmer, Die Fälschungen Erzbischof Lanfrancs von Canterbury, 1902. W. Levison, Die Akten der röm. Synode von 679 (Z. für Rsgesch., kan. Abtl. II [1912] 249 ff.). Ders., Zu den Akten der röm. Synode von 679 (ebd. XIX [1930] 672 ff.). v. Schubert a. a. O. 274 f. A. J. Macdonald, Lanfranc. A study of his life, work and writing, 1926. Ders., Eadmer and the Canterbury privileges (Journ. of theol. studies XXXII [1931] 39 ff.). M. Dueball, Der Suprematstreit zwischen den Erzbistümern Canterbury u. York (1070—1126), 1929. E. Hora, Zur Ehrenrettung Lanfrancs, des Erzbischofs von Canterbury (ca. 1005—1089) (Theol. Qschr. CXI [1930] 288 ff.). Caspar, Gesch. des Papsttums II 504 ff. 676 ff. Rom erkannte unter dem Erzbischof Richard von Canterbury (1174—1194) dem Erzbischof von Canterbury den Titel: Primas totius Angliae u. dem von York den: Primas Angliae zu.

¹⁴ J. Dowden, Notes on the succession of the bishops of St. Andrew's from 1093 to 1571 (Journ. of theol. studies IV [1903] 593 ff.).

¹⁵ Der Primat des Erzbischofs von Gnesen-Posen (Deutsche Revue 1908 I 99 ff.). B. Freiherr von Solchow, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865 (1923) 134 ff.

¹⁶ D. Sajó, Die Primatialwürde des Fürsterzbischofs von Gran (A. für kath. KR. LV [1886] 353 ff.).

¹⁷ Werminghoff, Verfassungsgesch. 136.

wenn auch mit gewissen Reserven, als Primaten. Ihre Rechte aber waren vielfach ebenso unbestimmt wie ihr Ursprung. So hatten sie zum Teil die Befugnis, die Bischöfe des Landes zu einer National- oder Reichssynode zu versammeln und dieser zu präsidieren sowie den König zu krönen. Manche Primaten hatten auch eine gewisse Jurisdiktion über die Metropoliten und bildeten eine Appellationsinstanz.

Nach dem CJC. kommt den Primaten bloß noch das Recht der Präzedenz vor den Erzbischöfen zu, soweit ihnen nicht etwa auf Grund partikularen Rechts Jurisdiktion zusteht¹.

§ 94.

Die Metropoliten.

Decr. Grat. D. LXIV LXV C. C. IX, q. 2 3. Decr. Greg. IX. I, 8 de auct. et usu pallii; 10 de suppl. negl. prael.; 31 de off. jud. ordin. Lib. sext. I, 8 16. Const. Clem. I, 5 9. Extrav. comm. I, 7. Can. 272—280.

Thomassin P. I, l. 1, c. 39 ff. Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. VI 817; Hinschius, KR. II, 1 ff.; Scherer, KR. I, 531. Neuere Liter. siehe in § 93. Weiter sei angeführt: J. Mast, Über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche, 1847. E. Loening, Gesch. des deutschen KR.s I (1878) 362 ff. J. H. Schmitz, Metropolitanverfassung u. Provinzialsynoden während des 5. Jhdts (A. für kath. KR. LVII [1887] 3 ff.). Ders., Die Rechte der Metropoliten u. Bischöfe in Gallien vom 4. bis 6. Jhd. ebd. LXXII [1894] 3 ff.). Sohm, KR. I 368 ff. A. Sicke, Die Entwicklung des Metropolitanwesens im Frankenreiche bis auf Bonifaz, 1899. Lübeck, Die kirchl. u. weltl. Eparchialverfassung des Orientes usw. Ders., Reichseinteilung u. kirchl. Hierarchie des Orientes usw.; vgl. § 93. Grisar, Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I 270 ff.; vgl. § 93. Pressac, La dignité archiépiscopale et l'autorité métropolitaine dans l'Église de Gaule et dans l'Église de France du IV^e siècle au Concile de Trente (1563), 1903. Lesne, La hiérarchie épiscopale etc.; vgl. § 93. Harnack, Entstehung u. Entwicklung der Kirchenverfassung usw. 110 ff. Ders., Die Mission u. die Ausbreitung des Christentums usw. I 459 ff.; vgl. § 93. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jhdten usw. II 196 ff.; vgl. § 93. P. Wagner, Die geschichtl. Entwicklung der Metropolitanengewalt bis zum Zeitalter der Dekretalengesetzgebung, Bonn. Diss., Maschenschr., 1917. v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche usw. 158 162 195 203 209 ff. 219 309 ff. 368 419 ff. 435 ff. 509 ff. 586 ff.; vgl. § 93. Müller, Beiträge zur Gesch. der Verfassung der alten Kirche usw.; vgl. § 93.

¹ C. 8. C. XI, q. 3. C. 9, X de off. jud. ordin. I, 31. Can. 271 280. Nach Can. 347 hat der Bischof in seinem Territorium den Vortritt vor allen Patriarchen, Erzbischöfen u. Bischöfen mit Ausnahme der Kardinäle, päpstl. Legaten u. des eigenen Metropoliten; vgl. oben S. 594, A. 7). — Nach Litt. Apost. „Multiplices“ Pius IX. v. 27. Nov. 1869, Nr. 4 hatten die Primaten auf dem Vatikan. Konzil, aber nur „pro hac vice et ex speciali indulgentia“ die Präzedenz vor den Erzbischöfen. CJC. Fontes III, Nr. 553. Diese spezielle Einräumung ist jetzt gemeines Recht. — Der Erzbischof von Gran hat als Primas von Ungarn u. als Legatus natus des Apostol. Stuhles das Recht, alle Erzbischöfe u. Bischöfe Ungarns zu einem Nationalkonzil zu berufen, Appellationen in dritter Instanz von dem Gericht der Erzbischöfe als der zweiten Instanz mit Ausnahme dessen von Kolocza, sich in ganz Ungarn das Primatialkreuz vorantragen zu lassen, Jurisdiktionsakte gegen Exemte mit Ausnahme des Klosters auf dem Martinsberg vorzunehmen u. den König zu krönen. — Der Anuario Pontificio tut der Primaten als solcher keine Erwähnung.

Duchesne, *Origines du culte chrétien* 5 13 ff., vgl. § 93. J. Wenner, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächs. Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1021), 1926. [Mit reicher Liter.] Werminghoff, *Verfassungsgesch.* 2 520 f. 131 ff. Stutz, *KR.* 2 291 ff. 311 f. 322 424 f. *Kirchenlexikon* 2 s. v. Erzbischof. *Lexikon für Th. u. K. s. v. Erzbistum.* *Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.* 3 s. v. Erzbischof. *Die Religion in Gesch. u. Gegenwart* 2 s. v. *Kirchenverfassung I* 6 ff.; II 9 10; IV 6; V 1.

I. Die geschichtliche Entwicklung.

Als früher vorhanden und mit größerer Sicherheit wie bei dem Patriarchalsystem läßt sich bei dem Metropolitansystem der Parallelismus zwischen der kirchlichen und der politischen Territorialbildung nachweisen.

Der Apostel Paulus hat mit Vorliebe in den großen Städten und so vor allem in den Hauptstädten (μητρόπολις) politischer Provinzen (ἐπαρχία) das Evangelium verkündet und christliche Gemeinden gegründet, so in Athen, Ephesus, Korinth, Thessalonich u. a. Von hier aus verbreitete sich das Christentum in die kleineren Provinzialstädte, deren Christengemeinden zunächst von der Provinzialhauptstadt aus mit geistlichen Gemeindevorstehern, d. h. Bischöfen, versorgt wurden. Naturgemäß bildeten daher im Orient schon im Anfang des 4. Jahrhunderts die Bischöfe der Provinzialhauptstädte oder der Metropolen, d. i. die Metropoliten, eine höhere Instanz über den übrigen Bischöfen der Provinz. In einer solchen Rolle erscheinen in gewissem Sinne schon die Apostelschüler Timotheus und Titus¹. Die Metropoliten hatten das Recht, die Bischofswahlen innerhalb der Provinz zu leiten, die Gewählten zu bestätigen und zu konsekrieren². Sie auch beriefen die Provinzialsynode und führten auf ihr den Vorsitz³.

Wie im Orient, so bestand auch in Afrika schon frühe die Metropolitanverfassung. Doch kam dort die Metropolitanwürde in den Provinzen Numidien und Mauretanien in singulärer Weise je dem ältesten Bischof der Provinz zu⁴.

Ebenso erscheint seit dem 4. Jahrhundert die Metropolitanverfassung im Abendland⁵. Dort aber wurden bei dem weitgehenden Mangel einer politischen Bezirkseinteilung, außerhalb der Grenzen des römischen Reiches, jenseits von Rhein und Donau, besonders jene Städte Metropolitanstädte, welche einen sehr alten Bischofsstuhl hatten, oder jene, von welchen die Missionierung des Landes ausging⁶. Auch fing man im Abendlande im Verlauf des 6. Jahrhunderts an, den Metropoliten als Erzbischof (ἀρχιεπίσκοπος) zu bezeichnen, eine Bezeichnung, die früher besonders den Patriarchen und Exarchen zugekommen war⁷. Doch ist der

¹ Siehe oben S. 39 ff. Weniger aber dürfte hierfür darauf verwiesen werden können, daß die Apostelfürsten Petrus u. Paulus in ihren Briefen sich an die Gläubigen ganzer Länder u. Provinzen gewandt haben. So z. B. Maroto, *Instit. jur. can.* II 35.

² C. 1 8 (Syn. v. Nicäa a. 325, c. 4 6), D. LXIV. Vgl. oben S. 409 f. Ganz besonders klar schreibt die Synode von Chalcedon a. 450 c. 25 u. 28 das Recht der Konsekration des Gewählten dem Metropoliten zu.

³ C. 3 (Syn. v. Nicäa a. 325, c. 5), D. XVIII. C. 2 (Syn. v. Antioch. a. 341, c. 9), C. IX, q. 3. Vgl. noch c. 11 16 20 der Synode von Antiochien a. 341. Über die gegenteilige Ansicht K. Müllers u. a. betreffs der frühesten Entwicklung des Metropolitan-systems siehe oben S. 590, A. 4 u. S. 595, A. 3.

⁴ Vgl. oben S. 595, A. 6.

⁵ So die in Mailand, Ravenna, Aquileja; vgl. oben S. 472, A. 3.

⁶ Hinschius, *KR.* II, 2 ff.

⁷ Jaffé, *Regesta* 2 Nr. 1095 1130. C. 1, § 3 (Isid. *Hispal.*?), D. XXI.

Name Metropolit daneben als Amtsname im strengen Sinne ausschließlich für jene Erzbischöfe geblieben, welche untergebene Bischöfe hatten, während ein Erzbischof, der keine Bischöfe unter sich hatte, nicht als Metropolit bezeichnet wurde. Für die dem Metropoliten untergeordneten Bischöfe aber kam im Frankenreiche seit dem 8. Jahrhundert der Titel „episcopi suffraganei“ auf¹, weil sie auf der Provinzialsynode suffragium hatten, während sie bisher vornehmlich ἐπίσκοποι ἐπαρχιώται, episcopi provinciales, e. comprovinciales hießen². Im Abendlande, näherhin im Frankenreiche, ist aber seit eben dieser Zeit bei dem wachsenden Übergewicht des Königs in kirchlichen Dingen die Metropolitangewalt mehr und mehr zerfallen³. Der Versuch des hl. Bonifatius, sie wieder empor zu bringen, ist nicht voll gelungen⁴. Für Karl d. Gr. und seine nächsten Nachfolger waren die Metropoliten mehr staatliche Verwaltungsorgane als selbständige kirchliche Oberbehörden⁵. Fast gleichzeitig ist aber Pseudoisidor ihrer vielfachen Herrschaft in Interesse der Suffraganbischöfe entgegengetreten und hat, getragen vom Zug der Zeit, durch seine Fälschungen einen starken Niedergang ihrer Macht und einen kräftigen Aufstieg der Stellung Roms mitbewerkstelligt⁶.

Nichtsdestoweniger besaßen die Metropoliten auch noch gemäß dem Dekretalenrecht noch bedeutende Befugnisse. Sie hatten das Recht der Bestätigung und Konsekration der gewählten Suffraganbischöfe⁷, der Berufung und Leitung der Provinzialsynode⁸, der Beaufsichtigung der Suffragane und der Visitation ihrer Diözesen, nachdem sie zuerst die eigene visitiert⁹, der Bestrafung der Suffragane mit Ausnahme der dem Papst vorbehaltenen Absetzung¹⁰, der Annahme von Appellationen von deren Forum¹¹ und der Devolution bei Versäumnissen der untergebenen Bischöfe¹². Nach dem Aufhören der offiziellen Dekretalensammlungen aber verloren die Metropoliten das Recht der Bestätigung und Konsekration der Bischöfe an den Papst¹³. Die übrigen Rechte jedoch wurden durch das Tridentinum im wesentlichen anerkannt, aber zum Teil doch modifiziert.

Zu den Metropolitanrechten (jus metropolitium¹⁴, auctoritas metropolitana¹⁵, lex metropolitana¹⁶ gehörte nach tridentinischem Gesetz die Berufung und Leitung

¹ Capit. Haristall. a. 779, c. 1. Admonitio generalis a. 789, c. 8. Ed. Boretius I 47 54; C. 10 (Nicol. I. a. 865), C. III, q. 6.

² Syn. IV v. Toledo a. 633, c. 5. C. 1 (Leo I. a. 458 oder 459), D. LXII. Vgl. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

³ v. Schubert, *Gesch. der christl. Kirche* 157 ff. 256 ff. Caspar, *Gesch. des Papsttums* II 234 ff. 298 ff. 496 ff. 501 ff. 695 ff.

⁴ v. Schubert a. a. O. 306 ff. 586 ff.

⁵ v. Schubert a. a. O. 365 ff. 589 ff. ⁶ Siehe oben S. 225 ff.

⁷ C. 11 32, X de elect. I, 6. C. 1 2, X de transl. I, 7. C. 10, X de off. jud. ord. I, 31.

⁸ C. 25, X de accusat. V, 1.

⁹ C. 14 22, X de cens. III, 39. C. 1 5 in VI^{to} de cens. III, 20.

¹⁰ C. 52, X de sent. excomm. V, 39. C. 29, X de praeb. III, 5. C. 1 in VI^{to} de off. jud. ord. I, 16.

¹¹ C. 1, X de off. leg. I, 30. C. 1 in VI^{to} de off. ord. I, 16. C. 3 in VI^{to} de appell. II, 15.

¹² C. 2, X de conc. praeb. III, 8. C. 3, X de suppl. negl. prael. I, 10. C. 4 in VI^{to} de eod. I, 8. Vgl. oben S. 404 ff.

¹³ Vgl. darüber in etwas oben S. 91, mehr aber unten bei der Darstellung der Besetzung der bischöfl. Stühle.

¹⁴ C. 1, X de off. leg. I, 30. C. 13, X de arbitr. I, 43.

¹⁵ C. 54, X de appell. II, 28. ¹⁶ C. 11, X de off. jud. ordin. I, 31.

der Provinzialsynode von drei zu drei Jahren¹, die Visitation der Suffragandiözesen nach stattgehabter Visitation der eigenen Diözese und mit Zustimmung der Provinzialsynode², die Beaufsichtigung der Suffragane hinsichtlich der Erfüllung der Residenzpflicht³ und der Errichtung tridentinischer Seminare⁴, die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit über die Suffragane in erster Instanz und der strafenden in weniger bedeutenden Dingen auf der Provinzialsynode⁵, die Entscheidung in zweiter Instanz bei Appellationen vom bischöflichen Gericht⁶. Hinsichtlich des Devolutionsrechtes hat das Tridentinum angeordnet, daß, wenn das Kapitel einer erledigten Diözese nicht innerhalb von acht Tagen nach eingetretener Sedisvakanz einen geeigneten Kapitularvikar bestelle, der Erzbischof dies tun solle⁷. Außerdem hatten die Metropoliten als päpstliche Delegaten das Recht, exemte Äbte und Regularprälaten ihrer Provinz anzuhalten, das Predigtamt in den ihnen untergebenen Pfarrkirchen gehörig verwalten zu lassen⁸, und die dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöster ihrer Provinz zu ermahnen, alle drei Jahre Disziplinarkongregationen abzuhalten⁹.

Bei eingetretener Sedisvakanz ging die gesamte ordentliche Jurisdiktion des Metropoliten sowohl über die Erzdiözese selbst als auch über die untergebenen Diözesen mit Ausnahme der Kompetenz auf der Provinzialsynode auf das Metropolitenkapitel bzw. dessen Vikar über¹⁰.

Zu den Ehrenrechten des Metropoliten gehörte die Präzedenz vor allen Bischöfen, der Titel „Excellentissimus et Reverendissimus“ und die Befugnis, sich in der Provinz die *crux gestatoria* vorantragen zu lassen¹¹.

Ihr Hauptehrenrecht aber wurde seit verhältnismäßig früher Zeit das Tragen des Palliums. Das ist eine etwa drei Finger breite, weiße, wollene Binde, auf der sechs schwarzseidene Kreuze eingewirkt sind und die so um die Schultern gelegt wird, daß ein Streifen über der Brust, der andere über dem Rücken endigt. Seiner wesentlichen Bedeutung nach ist das Pallium seit altem das Zeichen enger Verbindung mit Rom und besonderer Teilnahme an der obersten Hirtengewalt¹².

¹ Trid. sess. XXIV de ref. c. 2.

² Trid. sess. XXIV de ref. c. 3. Dabei konnte der Metropolit durch den ganzen Metropolitenprengel hin beichtören u. jene bestrafen, die ihn in Ausübung seiner Rechte hinderten: c. 5 in VI^o de cens. III, 20; c. 16, X de praescript. II, 26; c. 1 in VI^o de poen. V, 9.

³ Trid. sess. VI de ref. c. 1; sess. XXIII de ref. c. 1.

⁴ Trid. sess. XXIII de ref. c. 18. ⁵ Trid. sess. XXIV de ref. c. 5.

⁶ An diesem alten Recht hat das Trid. nichts geändert.

⁷ Sess. XXIV de ref. c. 16. ⁸ Trid. sess. V de ref. c. 2.

⁹ Trid. sess. XXV de regul. c. 8. ¹⁰ C. 14, X de M. et O. I, 33.

¹¹ C. 1, X ut lite pend. II, 16. C. 2 in Clem. de privil. V, 7.

¹² Thomassin P. I, l. 2, c. 53 ff. Zur älteren Liter. vgl.: Phillips, KR. V 615 ff.; Hinschius, KR. I 209 ff.; II 23 ff.; Scherer, KR. I 547 f. Siehe ferner: A. F. Arnold, Caesarius von Arlate (1894) 276 ff. Grisar, Das röm. Pallium u. die ältesten liturg. Schärpen (Festschrift zum elfhundertjähr. Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom [1897] 83 ff.). Ders., Analecta Romana I (1900 f.) 542 ff. 675 ff. Ders., Gesch. Roms u. der Päpste im MA. I 510 ff. 822 f. J. Wilpert, Un capitolo di storia del vestiario, 1898. Ders., Die Gewandung der Christen in den ersten Jhdten (1898) 47 ff. Ders., Neue Monumente zur Symbolik des heiligen Palliums (Röm. Qschr. XXXIV [1926] 95 ff.). K. B. v. Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143, 1898. J. Braun, Die pontificalen Gewänder des Abendlandes u. ihre geschichtl.

Im Orient trugen nach uraltem Gebrauch alle Bischöfe bei der heiligen Messe ein aus Wolle gefertigtes Pallium, das *ὠμοφόριον*, als Zeichen der Hirtensorge¹. Sie erhielten es von den Metropoliten bei der Konsekration, diese selber aber von den Patriarchen, welche letztere es sich selbst anlegten².

Im Abendland bedienten sich die Päpste des Palliums zunächst allein³. Seit dem 6. Jahrhundert aber fingen sie an, es auch an andere Bischöfe zu verleihen, und zwar zunächst an ihre Apostolischen Vikare, dann an Metropoliten und bisweilen auch an einfache Bischöfe, einmal als Auszeichnung, sodann als Ausdruck besonderer Hirtensorge und vollerer Hirtengewalt, ganz besonders aber als Zeichen enger Verbindung mit Rom⁴. Mit der Zeit wurde die Verleihung an die Metropoliten stehender Gebrauch. Der hl. Bonifatius ließ die fränkischen Metropoliten versprechen, den Apostolischen Stuhl um das Pallium bitten zu wollen⁵. Im 9. Jahrhundert setzte Johann VIII. fest, daß es innerhalb dreier Monate nach der Weihe abzuholen sei⁶. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber mußte es von den Metropoliten persönlich in Rom abgeholt werden⁷.

Der rein kirchliche Ursprung des Palliums ist sicher. Von einer kaiserlichen Verleihung als solcher ist nirgends die Rede⁸. Wenn auch die Päpste in ein-

Entwicklung (1898) 132 ff. Ders., Die liturg. Gewandung (1907) 621 ff. [Die 2. Aufl. mit dem Titel: Die liturg. Paramente in Gegenwart u. Vergangenheit (1924) stand nicht zur Verfügung.] J. L. Adam, Notes sur le sacré pallium, 1908. J. Baudoz, Le pallium, 1909. Thalhofer-Eisenhofer, Handb. der kath. Liturgik I² (1912) 560 ff. E. Willems, Das liturg. Pallium (Pastor bonus XXVIII [1915/16] 209 ff.). A. Trombetta, De pallio archiepiscopali, 1923. P. M. Baumgarten, Beiträge zur Gesch. des „Palleums“ (Miscellanea Ehrle II [1924] 338 ff.). Duchesne, Origines du culte chrétien⁵ (1925) 404 ff. J. Repond, Les secrets de la draperie antique. De l'imation grec au pallium romain, 1931. L. Eisenhofer, Handb. der kath. Liturgik I (1932) 457 ff. Kirchenlexikon² s. v. Pallium. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. h. v. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart s. h. v.

¹ Isid. Pelus., Epist. I, I, n. 136 ad Herm. comit. (Migne, Patr. Graec. LXXVIII 271).

² Conc. Constantinop. a. 869, c. 17 27. Liberatus, Breviar. c. 20 (ca. a. 560) (Migne, Patr. Lat. LXVIII 1036).

³ Die Theorie von einem selbständigen gall., span., afrikan. Pallium ist abzuweisen. B. Kleinschmidt, Das bischöfl. Rationale u. der 6. Kanon der Synode von Mâcon (Hist. Jb. XXVII [1906] 799 ff.). Braun, Die liturg. Gewandung 674 f. Für die Verwandtschaft von Omophorion u. Pallium treten ein: Thalhofer-Eisenhofer a. a. O. I 562 f.; Eisenhofer a. a. O. I 457 ff.

⁴ Zuerst verlieh es nachweisbar Papst Symmachus a. 513 an Caesarius von Arles als Apostolischen Vikar. Arnold a. a. O. 257 ff. v. Schubert a. a. O. 45 55 f. Caspar, Gesch. des Papsttums II (1933) 124 f. Die Bedeutung des Palliums sprechen neben den Versandschreiben auch aus die Formeln 45—48 des Liber diurnus.

⁵ Jaffé, Bibl. rer. Germ. III (1866) 201. Schubert a. a. O. 310 f. Caspar a. a. O. 720 ff.

⁶ C. 14, D. C. Vgl. auch Nikol. I., Ad consulta Bulgarorum c. 73. Harduin, Acta Conc. V 377. Schubert a. a. O. 588 f. 593.

⁷ Jaffé, Regesta² Nr. 4504 4507 4529 4795. Doch drang diese päpstl. Forderung nur allmählich durch.

⁸ Eine solche behaupten u. a.: P. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii I, VI, c. 6; Thomassin P. I, l. 2, c. 45, n. 8; c. 56, n. 2; F. Bock, Gesch. der liturg. Gewänder des MA.s II (1866) 186 ff.; Loening, Gesch. des deutschen KR.s II 95 ff. Die Donatio Constantini (c. 1 D. XCVI) kommt als Beleg hierfür nicht weiter in Betracht.

zelen Fällen das Pallium mit kaiserlicher Genehmigung verliehen haben, so geschah das nur aus politischer Rücksichtnahme¹. In der Regel aber vergaben sie es ganz selbständig². Dagegen ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die Kirche die Schärpe (lorum), welche hohe kaiserliche Beamte, z. B. die Konsuln, u. a. bei Festspielen zu tragen pflegten, um damit das Zeichen zu deren Eröffnung zu geben, in das kirchliche Pallium umgestaltet zur Auszeichnung der höchsten kirchlichen Würdenträger verwendete³. An sich schon sind aber hinfällig Hypothesen, wie daß das Pallium eine Nachahmung des Ephods des jüdischen Hohenpriesters⁴ oder eine Nachbildung des Mantels des hl. Petrus sei⁵.

Aber trotz der verhältnismäßig noch günstigen Stellungnahme des Tridentinum zu der Metropolitangewalt, ist es nach dem Tridentinum mit deren Bedeutung faktisch fortwährend abwärts gegangen, welchen Abstieg die anti-römische Bewegung unter den deutschen Metropoliten zur Zeit des Febronianismus, Josephinismus und der Aufklärung noch beschleunigte⁶.

II. Das heutige Recht.

1. Der Metropolit oder Erzbischof ist der Vorsteher einer kirchlichen Provinz mit gewissen, im kirchlichen Recht genau umschriebenen ordentlichen Befugnissen. Sein Amt ist vom Papst mit einem bestimmten und anerkannten Bischofssitz, dem Metropolisansitz, verbunden⁷.

2. Als Diözesanbischof hat der Metropolit die gleichen Pflichten und Rechte wie jeder andere Diözesanbischof⁸.

¹ Jaffé, Regesta² Nr. 912 913 918 1491. Caspar, Gesch. des Papsttums II 125 ff. 234 ff. 496 f.

² Jaffé, Regesta² Nr. 1553 1749 1756 1824. C. 2 3 5—11, D. C. Diesem Sachverhalt entspricht trotz allem doch auch die Darstellung bei v. Schubert a. a. O. 158 f. 194 f. 309 368 588 f. 594. In diesem Sinne auch Caspar a. a. O. 329 f. 497 f.

³ So vor allem Duchesne u. Grisar. Wilpert läßt es entstanden sein aus dem pallium contabulatum, d. i. aus einem der Länge nach zusammengelegten, bandartig gestalteten Obergewand, was aber unwahrscheinlich ist. Für rein kirchl. Ursprung erklärt sich Braun, Die liturg. Gewandung 621 ff.

⁴ Exodus 28, 4. So namentl. die mittelalterl. Liturgiker, doch auch Thalhofer u. Eisenhofer.

⁵ Hauptvertreter dieser Meinung war Ph. Vespasiani, De sacri pallii origine, 1856.

⁶ Vgl. oben S. 585. Über einschlägige Wünsche u. Forderungen auf dem Vaticanum: Lämmer, Zur Kodif. des kan. R.s 125 f.; Grandérath-Kirch, Gesch. des Vatican. Konzils I 437 440.

⁷ C. 2, C. IX, q. 3. Can. 272. Aus dem Wortlaut dieses Kanons geht hervor, daß die Bezeichnungen Metropolit u. Erzbischof für den Vorstand einer Kirchenprovinz vollständig synonym gebraucht werden. Es ist aber zu beachten, daß es trotzdem neben den Erzbischöfen, die zugleich als Metropoliten eine Anzahl Suffraganbischöfe unter sich haben, auch solche Erzbischöfe gibt, die bloß eine, die eigene Diözese regieren, also auch keine über die rein bischöflichen hinausgehende Jurisdiktionsrechte des Residenzialbischofs besitzen, aber etwaige weitere Ehrenrechte haben; vgl. Can. 285.

⁸ Can. 273. Doch kommen dazu nach Can. 275—280 Rechte aus dem Pallium.

3. Ordentliche Metropolitanrechte gegenüber den Suffraganbischöfen sind, aber ohne daß dadurch für den Metropolit als solchen die Stellung eines Ordinarius und Ortsordinarius begründet wird¹:

a) das Devolutionsrecht. Der Metropolit gibt die kanonische Institution den von Patronen auf Benefizien Präsentierten, wenn der kompetente Suffraganbischof diese innerhalb der gesetzlichen Frist und ohne rechtmäßige Verhinderung nicht vorgenommen hat². Er auch hat für ein erledigtes Suffraganbistum einen Kapitularvikar zu ernennen, wenn das Domkapitel solches innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht tut³;

b) das Recht der Verleihung von Ablässen von hundert Tagen in den Suffraganbistümern wie in der eigenen Diözese⁴;

c) das Recht der Aufsicht über die Reinerhaltung des Glaubens und die Beobachtung der kirchlichen Disziplin sowie der Berichtserstattung an den Papst über etwaige eingerissene Mißbräuche⁵;

d) das Recht der Visitation, aber nur dann, wenn der Suffraganbischof seine Visitationspflicht in schwerer Weise vernachlässigt, und nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Bei solcher Visitation hat der Metropolit das Recht, zu predigen, beichtzuhören, von den bischöflichen Reservatfällen zu absolvieren, über den Wandel der Kleriker Nachforschungen anzustellen, infamierte Kleriker dem Ordinarius anzuzeigen, damit dieser sie bestrafe, notorische Verbrechen und offene und notorische ihm oder etwa auch seinen Begleitern zugefügte Beleidigungen mit gerechten Strafen, so auch mit Zensuren, zu belegen⁶.

e) Das Recht, Pontifikalhandlungen vorzunehmen in allen Kirchen der Provinz, auch in den exemten, so wie der Diözesanbischof. Sollen jedoch solche Handlungen in einer der Kathedralkirchen geschehen, so muß es zuvor dem betreffenden Bischof mitgeteilt werden. Ferner kann er überall das Volk segnen und sich das Kreuz vorantragen lassen. Die Ausübung von Jurisdiktionshandlungen über Untergebene der Suffragane ist ihm aber untersagt⁷.

¹ Can. 274. Vgl. Can. 198. Siehe oben S. 429.

² Pius V., Const. „In conferendis“ v. 18. März 1567, § 4. CJC. Fontes I, Nr. 119. Can. 1466, § 1 2; 1467. Can. 274, 1°. Vgl. oben S. 405 f.

³ Trid. sess. XXIV de ref. c. 16. Can. 432, § 2; 434, § 3; 274, 3°.

⁴ Can. 274, 2°. ⁵ Can. 274, 4°.

⁶ C. 5 in VI^{to} de cens. III, 20. C. 16, X de praescript. II, 26. C. 1 in VI^{to} de poen. V, 9. Trid. sess. XXIV de ref. c. 3. Can. 343, § 1 3; 893, § 1 2; 2197, 2° 3°; 2293; 274, 5°.

⁷ Bened. XIV., „Exemplis Praedecessorum“ v. 19. März 1748. CJC. Fontes II, Nr. 386. S. C. Ep. et Reg. „Sipontina“ 26. Mai 1592. CJC. Fontes IV, Nr. 1456. Can. 337, § 2; 274, 6°. Zu einschläg. Erlassen der S. C. Indulg. u. der C. S. Rit. vgl. Gasparri, Annotationes ad CJC.

f) Der Metropolit bildet die Appellationsinstanz gegen gerichtliche Urteile der Gerichtshöfe der Suffraganbischöfe, seien es Endurteile oder Zwischenurteile, welche die Kraft von Endurteilen haben¹.

g) Der Metropolit hat die erstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche die Rechte oder die Güter der Suffragane oder der bischöflichen Mensa oder der bischöflichen Kurie betreffen².

4. Diesen jurisdiktionellen Befugnissen des Metropoliten entsprechen gewisse Ehrenrechte. Unter diesen steht, abgesehen von dem bereits genannten Vortragen des Doppelkreuzes³ und der Präzedenz⁴, an erster Stelle der Gebrauch des Palliums⁵.

Dieses hat der neue Metropolit binnen dreier Monate nach der Konsekration bzw., wenn es schon konsekriert war, nach der kanonischen Provision im Konsistorium entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter vom Papst als das Zeichen der erzbischöflichen Gewalt „instantanter instantius, instantissime“ zu erbitten⁶. Verliehen wird es vom

¹ C. 11, X de off. jud. ordin. I, 31. C. 1 in VI^o de off. ord. I 16. C. 3 in VI^o de appell. III, 15. Can. 1594, § 1; 1880, 6^o. Can. 274, 7^o.

² Can. 1572, § 2. Can. 274, 8^o. Doch kann hierin wahlweise in erster Instanz auch das bestehende Diözesengericht angegangen werden. — Dazu kommen Befugnisse des Metropoliten über exemte Bischöfe, Äbte u. Prälaten. Can. 285; 432, § 3; Can. 1594, § 3. Vgl. auch Can. 429, § 5.

³ Can. 274, 6^o. ⁴ Can. 280.

⁵ Die Zubereitung der Pallien geschieht in der Weise, daß am Fest der hl. Agnes die Regularkanoniker von St Agnes in Sant' Agnese fuori le mura während des Hochamts beim Agnus Dei zwei Lämmer opfern, die hernach gesegnet u. Nonnen zur Obhut übergeben werden. Aus der Wolle dieser Lämmer, mit welcher auch die Wolle anderer Lämmer vermischt wird, bereitet man die neuen Pallien. Durch die Konstitution „Rerum ecclesiasticarum“ v. 12. August 1748 ordnete Benedikt XIV. in teilweiser Umänderung der älteren Gepflogenheit an, daß in der Frühe des Vigiltages von Peter u. Paul, die neuen Pallien in die Gruft der Peterskirche getragen u. auf den Altar gelegt werden, daß ihre Weihe aber, wenn möglich, der Papst selber (nicht wie früher ein Kardinal) vollziehe, u. zwar nach der feierlichen Vesper am Vigiltage (ehedem nach den Laudes des Festes). Nach vollendeter Weihe werden die Pallien sofort in ein von Benedikt XIV. gestiftetes vergoldetes silbernes Behältnis gelegt, das in der Confessio aufbewahrt wird. Hier bleiben sie bis zur Versendung, so daß bei der „traditio pallii“ an den Erzbischof in aller Wahrheit gesagt werden kann: „Tradimus tibi pallium de corpore beati Petri sumptum“. Eisenhofer a. a. O. I 461.

⁶ C. 12, D. C. C. 4, X de elect. I, 6. C. 3, X de auct. et usu pallii I, 8. Bened. XIV., Const.: „Inter conspicuos“ v. 29. Aug. 1744, § 18; „Rerum ecclesiasticarum“ v. 12. Aug. 1748; „Ad honorandum“ v. 27. März 1752, § 17. CJC. Fontes I, Nr. 347; II Nr. 390 420. Pontif. Rom. tit. De consecr. electi in episc.; tit. De pallio. Caerem. episc. I, I, c. 16, n. 6. Can. 275. Nach dem früheren Recht (c. 3, X de auct. et usu pallii I, 8) durfte vor dem Empfang des Palliums der Titel „Metropolit“ oder „Erzbischof“ sowie das bischöfl. oder erzbischöfl. Siegel nicht gebraucht werden.

Papst und nach abgelegtem Obedienszeit und erlegter Pallientaxe¹ vom ersten Kardinaldiakon überreicht². Erst mit der Verleihung des Palliums erhält der Metropolit — wofern er nicht ein spezielles Indult des Papstes hat — das Recht zur erlaubten Ausübung der Regierungsgewalt als Metropolit und zur erlaubten Vornahme jener bischöflichen Weihefunktionen, bei welchen nach den liturgischen Vorschriften das Pallium zu tragen ist³. Innerhalb seiner Kirchenprovinz kann der Metropolit das Pallium tragen in jeder Kirche, auch in einer exemten, bei feierlichen Pontifikalmessen an den im Pontificale Romanum bezeichneten oder an ihm eigens erlaubten Tagen. Im übrigen ist das Pallium an die Person und an den Sitz des Metropoliten gebunden. Daher darf er sich außerhalb seiner Kirchenprovinz des Palliums auch mit Zustimmung des betreffenden Ortsordinarius nicht bedienen⁴. Wenn der Metropolit das Pallium verliert oder auf einen andern erzbischöflichen Stuhl versetzt wird, braucht er ein neues Pallium⁵. Das Pallium darf nicht ausgeliehen, verschenkt, von Todes wegen jemandem hinterlassen werden, vielmehr müssen alle Pallien, die der Metropolit besaß, ihm mit in das Grab gegeben werden⁶.

¹ Sie beträgt ein Zwanzigstel der Annaten. Urban VIII. „Dudum felicis“ v. 7. Febr. 1642 (Bullar. Taurin. XV 158 ff.). Zur Gesch. der Taxe vgl.: Sägmüller, Die Tätigkeit u. Stellung der Kardinäle 187 f.; Hacke, Die Palliumverleihungen 135 f.; Braun, Die liturg. Gewandung 630 f.; Hermann, Mainzer Palliengesandtschaften u. ihre Rechnungen (Beiträge zur hess. K.gesch. II [1906] 225 ff.); Göller, Die Einnahmen der Apostol. Kammer unter Johann XXII. (1910) 25 ff. Da nach Can. 1316, § 2 der abzulegende Obedienszeit — Can. 332, § 2 — nicht durch den Prokurator geleistet werden kann, so hat ihn in diesem Fall der Metropolit persönlich nachzuholen.

² Can. 239, § 3. Über eine Übergabeformel aus dem Jahre 1204. Baumgarten, Beiträge zur Gesch. des „Palleums“ 338 ff.

³ C. 4 11 28, X de elect. I, 6. S. C. de Prop. Fide 1. Dez. 1837. C. S. Rit. „Lisbonen.“, 7. Aug. 1627. Pontif. Rom. tit. De pallio. Caerem. episc. I, I, c. 16, n. 6. Can. 276. Ein solcher Jurisdiktionsakt, der vor dem Empfang des Palliums nicht vorgenommen werden darf, ist die Berufung der Provinzialsynode; siehe Can. 284. Als Weihehandlungen, die vor dem Empfang des Palliums nicht vorgenommen werden dürfen, zählt Caerem. episc. a. a. O. auf die Ordination von Klerikern, die Konsekration von Bischöfen, die Weihe von Kirchen.

⁴ C. 1, 4—7, X de auct. et usu pallii I, 8. C. S. Rit. 8. Aug. 1835. Pontif. Rom. tit. De pallio. Caerem. episc. I, I, c. 16, n. 3 4. Can. 277. Weil das Pallium nur während der hl. Messe getragen werden darf, so darf es nicht getragen werden bei Prozessionen u. bei Spendung der Firmung außerhalb der Messe. Tage aber, an denen es getragen werden darf oder festa pallii sind nach dem Pontif. Rom. tit. De pallio: Weihnachten, Stephanstag, Fest des hl. Johannes Evang., Neujahr, Epiphanie, Palmsonntag, die Ostertage, Weiße Sonntag usw., im ganzen 24 Festtage.

⁵ C. 4, X de postul. prael. I, 5. Pontif. Rom. tit. De pallio. Caerem. episc. I, I, c. 16, n. 6. Can. 278. Erhält der Metropolit zu seiner Erzdiözese eine zweite, so braucht er ein zweites Pallium.

⁶ C. 2, X de auct. et usu pallii I, 8. Pontif. Rom. tit. De pallio. Caerem. episc. I, I, c. 16, n. 7; I, II, c. 38, n. 10. Can. 279.

Sägmüller, Kirchenrecht 4. Aufl. I. 4.

Ehrenhalber kann das Pallium auch an einfache Bischöfe verliehen werden, ohne aber für diese irgend welchen Zuwuchs an Rechten bezüglich der Weihe oder der Jurisdiktion oder der Exemption oder der Präzedenz zu begründen¹.

5. Hinsichtlich der Präzedenz geht der Patriarch dem Primaten, dieser dem Erzbischof oder Metropoliten, dieser dem Bischof voran. In seiner Diözese hat jedoch der Bischof die Präzedenz vor allen Bischöfen und Erzbischöfen mit Ausnahme der Kardinäle, der päpstlichen Legaten und des eigenen Metropoliten². Die Metropoliten und Erzbischöfe haben mit den Bischöfen den Titel: *Excellentia Reverendissima*, gemeinsam³.

6. In Deutschland räumten die Regierungen den Erzbischöfen gewisse Ehrenrechte ein. In Baden und Bayern hatten sie den Titel „Exzellenz“ und gehörten der ersten Kammer an. In Preußen hatten sie den Rang von Wirklichen Geheimen Räten und gingen den Oberpräsidenten und Divisionsgeneralen vor. In Österreich hatten sechs Erzbischöfe (Görz, Olmütz, Prag, Salzburg, Gran, Wien) fürstlichen Rang, alle aber Sitz und Stimme im Herrenhaus und Landtag⁴.

In Bayern bestehen auf Grund des Konkordates vom Jahre 1817, an welchem in Hinsicht der kirchlichen Einteilung des Landes das Konkordat von 1924 nichts geändert hat: 1. die Kirchenprovinz München-Freising mit den Suffraganbistümern Augsburg, Regensburg und Passau; 2. die Kirchenprovinz Bamberg mit den Suffraganbistümern Würzburg, Eichstätt, Speyer⁵. Die im Jahre 1821 erlassene Zirkumskriptionsbulle „*Provida sollersque*“ und die weitere Zirkumskriptionsbulle „*Ad Dominici gregis custodiam*“ vom Jahre 1827 schufen die oberrheinische Kirchenprovinz mit der Erzdiözese Freiburg und den Suffraganbistümern Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda. Infolge der politischen Veränderungen des Jahres 1866, näherhin des preußischen Konkordates vom Jahre 1929 sind die Bistümer Limburg und Fulda aus der oberrheinischen Kirchenprovinz ausgeschieden worden und umfaßt diese nur noch die Erzdiözese Freiburg und die Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz. In Norddeutschland bestand auf Grund der Zirkumskriptionsbulle „*De salute animarum*“ vom Jahre 1821 die Kirchenprovinz Köln mit Köln als Metropolitansitz und den Suffraganbistümern Trier, Münster und Paderborn. Nach der gleichen Zirkumskriptionsbulle ge-

¹ Das geschieht wohl, um eine Persönlichkeit oder auch eine Diözese zu ehren. *Bened. XIV.*, *De syn. dioec.* l. II, c. 6, n. 4; l. XIII, c. 15, n. 9 ff.

² C. I, D. XVIII. *Pius IX.*, *Litt. Apost.* „*Multiplices*“ v. 27. Nov. 1869, Nr. 4. *CJC. Fontes* III, Nr. 553. C. S. *Rit.*: „*Pragen.*“, 29. Jan. 1656; „*Ephesina*“, 8. April 1656; „*Urbis collegii episcoporum assistentium*“, 10. Sept. 1816. *Can.* 280 347. *Vgl.* oben § 93 II IV.

³ Dekret der S. C. *Caerem.* v. 31. Dez. 1930. *Acta Ap. Sedis* XXIII (1931) 22.

⁴ Baden: *Bad. Verf.* v. 22. Aug. 1818, § 27, 3. *Großherzogl. Entschlief.* v. 2. März 1837. Bayern: *Bayr. Verf.* v. 26. Mai 1818. *Tit. 6*, § 2 3. *Königl. Verordn.* v. 10. Jan. 1822. Preußen: *Königl. Ordre* v. 3. Dez. 1832. *Minist.-Reskr.* v. 12. April 1832. *Hofrang-Reglement* v. 19. Jan. 1878. *Für Österr. vgl.*: *Scherer, KR.* I 553; *Haring, KR.* ² 254.

⁵ *Acta Ap. Sedis* XVII (1925) 41 ff.

hörte zum Erzbistum Gnesen-Posen das Suffraganbistum Culm. Exemte Bistümer aber waren die Bistümer Breslau und Ermland. Exemt waren auch nach der Zirkumskriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“ vom Jahre 1824 die hannoverschen Bistümer Hildesheim und Osnabrück. Zuletzt entstand als exemtes Bistum innerhalb Sachsens 1929 das Bistum Meißen. Infolge des Konkordates zwischen Preußen und Rom vom Jahre 1929 bestehen in Preußen drei Kirchenprovinzen: Köln, Breslau und Paderborn. Zu Köln gehören als Suffraganbistümer: Aachen, Münster, Osnabrück, Limburg und Trier; zu Breslau: Berlin, Ermland und die Suffraganprälatur „*nullius*“ Schneidemühl; zu Paderborn: Hildesheim und Fulda¹.

§ 95.

Die Plenar- und Provinzialkonzilien.

Decr. Grat. D. XVII XVIII. Can. 283—292.

Zur älteren *Liter.* vgl.: *Phillips*, *KR.* II 268 ff.; *Hinschius*, *KR.* III, 473 ff.; *Scherer*, *KR.* I 670 ff. An älterer *Liter.* füge bei: *J. Binterim*, *Pragmatische Gesch. der deutschen National-Provinzial- u. vorzüglichsten Diözesansynoden*, 1835 ff.; *D. Bouix*, *Du Concil provincial*², 1862. Weitere *Liter.*: § 24 Die allgemeinen Konzilien; § 26 Der Bischof; § 27 Die Plenar- u. Provinzialkonzilien; § 85 Die Synoden im allgemeinen; § 86 Die allgemeinen Konzilien; § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten; § 94 Die Metropoliten.

I. Schon sehr frühe, näherhin seit dem 2. Jahrhundert fanden sich im Anschluß an politische Einrichtungen im Römerreich, in Ausführung bestimmter Herrnworte und in Nachahmung des Apostelkonzils² die Bischöfe kleinerer oder größerer kirchlicher Kreise auf Synoden (General-, Patriarchal-, Plenar-, Primatial-, National-, Reichs-, und Provinzialsynoden) zusammen zur Beratung und Entscheidung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten, zur Gesetzgebung in Sachen des Glaubens und der Sitte. Diese Synoden waren für die Ausbildung des kirchlichen Rechtes von der größten Bedeutung. Ihre Kanonen fanden wiederholt, obgleich zunächst nur für einen bestimmten Kreis in der Kirche gegeben, weit über diesen hinaus Aufnahme und Geltung. Je mehr aber der Primat des Bischofs von Rom und die allgemeinen Konzilien hervortraten, desto weniger waren die einen oder andern dieser Synoden noch dringende Notwendigkeit. Aus diesen und noch andern Gründen wurden sie auch allmählich immer seltener abgehalten, ja sie verschwanden zuletzt fast ganz. So kennt das heutige allgemeine kirchliche Recht aus ihrer Zahl neben dem allgemeinen Konzil beinahe nur noch das Plenar- und Provinzialkonzil.

Plenarkonzilien wurden die Synoden der Bischöfe sämtlicher Provinzen im westlichen Afrika genannt. Als Plenarkonzilien werden treffender statt als Generalkonzilien bezeichnet die großen Reformsynoden der Päpste oder ihrer Legaten von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Plenar-

¹ *Acta Ap. Sedis* XXI (1929) 521 ff. An diesen Beständen haben die beiden neuesten Konkordate, das zwischen Baden und Rom vom Jahre 1932 (*Acta Ap. Sedis* XXV [1933] 177 ff.) u. das zusammenfassende zwischen dem Deutschen Reich u. Rom 1933 (*ebd.* XXV [1933] 389 ff.), nichts geändert. *A. M. Koeniger*, *Die neuen deutschen Konkordate u. Kirchenverträge* (1932) 2 ff. 103 ff. *E. Föhr*, *Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle u. dem Freistaate Baden v. 12. Oktober 1932* (1932) 12 ff.

² Siehe oben S. 504.

konzilien heißen auch seit der neuesten Zeit die Versammlungen der Bischöfe und Prälaten mehrerer gleiche oder ähnliche kirchliche Verhältnisse aufweisender Kirchenprovinzen unter dem Vorsitz und der Leitung eines päpstlichen Delegaten. Sie kamen und kommen namentlich im Gebiet der Propaganda, aber doch auch in Ländern mit vollständig kirchlich geordneten Verhältnissen vor, so u. a. 1852, 1866, 1884 in Baltimore für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1899 in Rom, für die südamerikanischen Bischöfe (die Bischöfe des lateinischen Amerikas) 1885 und 1895 in Sydney für Australien, 1850, 1875, 1900 für Irland, 1886 für Schottland, 1911 für Kanada.

Provinzialkonzilien oder Zusammenkünfte der Bischöfe einer Kirchenprovinz unter dem Vorsitz des Metropoliten schrieb die Synode von Nicäa im Jahre 325, c. 5. für jedes Jahr zweimal vor¹. Andere Synoden aus der unmittelbar folgenden Zeit verordneten dasselbe². Verhältnismäßig bald verlangte man aber nur noch eine einmalige Berufung im Jahre³. Aber auch das wurde vielfach nicht mehr eingehalten⁴. Eine jährlich einmalige Provinzialsynode forderte auch das Lateranense IV a. 1215. Und wenn auch seine Bestimmung Aufnahme in das Corpus juris canonici fand⁵, so kam sie doch wiederum wenig zu entsprechender Ausführung.

Nach neuen vergeblichen Versuchen zur Besserung auf den allgemeinen Reformkonzilien des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts⁶ ließ sich das Tridentinum die Hebung des Institutes ganz besonders angelegen sein⁷. Darnach sollte die Provinzialsynode alle drei Jahre gehalten werden. Zu berufen hatte sie der Metropolit an dem von ihm zu bestimmenden Termin und Ort. Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles stand das Recht zur Berufung dem der Weihe nach ältesten Suffraganbischof zu. Zu berufen waren, hatten, wenn nicht legitim verhindert, zu erscheinen und besaßen votum decisivum die Suffraganbischöfe und alle jene, „qui de jure vel consuetudine interesse debent“, wie auch die exenten Bischöfe, welche sich dem Konzil eines bestimmten erzbischöflichen Sprengels angeschlossen hatten. Auf die Nichtberufung der Synode zur vorgeschriebenen Zeit und das schuldhaft Nichterscheinen auf ihr war die Suspension gesetzt. Zur Kompetenz gehörte die Gesetzgebung secundum und praeter jus commune⁸. In

¹ C. 3, D. XVIII. Die Synode sollte in der Quadragesima u. im Herbst stattfinden: H. Koch, *Τεσσαρακοστή* in c. 5 von Nicäa (Z. für neutest. Wiss. VII [1925] 481 ff.), möchte — nicht ohne gute Gründe — unter den vierzig Tagen den Zeitraum zwischen Ostern und Himmelfahrt verstehen.

² C. 4 (Conc. Antioch. a. 341. c. 20), 6 (Conc. Chalced. a. 451, c. 19), D. XVIII.

³ Conc. Agath. a. 506, c. 71. Bruns, *Canones* II 159. Conc. Aurel. II a. 533, c. 2. Ed. Maassen 62. Conc. Trull. a. 692, c. 8. Lauchert, *Die Kanones* 105. C. 7 (Conc. Nicaen. II a. 787, c. 6.), D. XVIII.

⁴ Ganz besonders tief zerfallen war die Provinzialsynode zur Zeit des hl. Bonifatius. Vgl. oben S. 599. Die Karolinger, so namentlich Karl d. Gr., bevorzugten die ganz in ihrem Dienste stehende National- oder richtiger die Reichssynode. v. Schubert, *Gesch. der christl. Kirche* 589 ff. Caspar, *Gesch. des Papsttums* II 722 f.

⁵ C. 25, X de accusat. V, 1. C. 29, X de praeb. III, 5.

⁶ Conc. Basil. sess. XV, a. 1433. Harduin, *Acta Conc. VIII* 1169 f. Leo X. (in Conc. Lateran. V.), Const. „Regimini“ v. 4. Mai 1512, § 12. CJC. *Fontes* I, Nr. 66. Hauck, *K.gesch. Deutschl.* V 1² (1911) 132 ff. [Die 3. u. 4. Aufl. (1929) ist anstat.]

⁷ Trid. Sess. XXIV de ref. c. 2.

⁸ Vgl. oben § 27.

administrativer Hinsicht führte das Provinzialkonzil die Aufsicht über das Reliquien-, Bilder- und Ablaufwesen¹, über die Einrichtung tridentinischer Seminare², über die klösterliche Disziplin³, über die Einhaltung der Residenzpflicht seitens der Bischöfe⁴, leitete es ein die Union oder die Aufbesserung von Bistümern⁵, beschloß es die Visitation der Suffraganbistümer durch den Metropoliten⁶, wählte es wenigstens vier Synodalrichter für jede Diözese, denen der Papst die Entscheidung von bei ihm anhängigen Prozessen an Ort und Stelle übertragen sollte⁷; und stellte es zum Zweck der Berichterstattung Synodalzeugen auf⁸. Die Gerichtsbarkeit betreffend entschied das Provinzialkonzil in den *causae minores* der Bischöfe⁹.

Allein das tridentinische Gesetz fand größere Beachtung nur in den romanischen Ländern¹⁰. Fast gar nicht aber kam es wegen der dort herrschenden verwirren kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland zur Geltung. Erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts fing man auch in Deutschland und Österreich-Ungarn an, die Provinzialkonzilien öfters zu halten, so 1858 zu Wien und Gran, 1860 zu Köln und Prag, 1863 zu Kolocza, 1906 zu Salzburg¹¹.

Da die Plenar- und Provinzialkonzilien nur selten abgehalten wurden, so entstanden im vorigen Jahrhundert als eine Art Ersatz die Bischofskonferenzen, deren erste in Deutschland 1848 in Würzburg und in Österreich-Ungarn in Wien 1849 gehalten wurde und die in Deutschland seit 1867 Jahr für Jahr in Fulda am Grabe des hl. Bonifatius, in Österreich aber seit 1881 jedes Jahr in Wien stattfinden¹².

II. Entsprechend der geschichtlichen Entwicklung trifft für heute der CJC. über die Plenar- und Provinzialkonzilien folgende Bestimmungen:

¹ Sess. XXV decr. de invoc., venerat. et reliqu. sanct. et sacr. imag.; sessio XXV decr. de indulg.

² Sess. XXIII de ref. c. 18. ³ Sess. XXV de regul. c. 22.

⁴ Sess. VI de ref. c. 1; sessio XXIII de ref. c. 1. ⁵ Sess. XXIV de ref. c. 13.

⁶ Sess. XXIV de ref. c. 3. ⁷ Sess. XXIV, de ref. c. 10.

⁸ Sess. XXIV de ref. c. 2. ⁹ Sess. XXIV de ref. c. 5.

¹⁰ Ganz besonderen Eifer zeigte hierin der hl. Karl Borromäus. Er hielt Provinzialsynoden in den Jahren 1565 1569 1573 1576 1579 1582. v. Pastor, *Gesch. der Päpste* VII⁴ (1910) 287. [Die neueste (12.) Aufl. (1928) ist unverändert.]

¹¹ Über Anträge auf dem Vatic., daß die Provinzialsynoden alle fünf Jahre abgehalten werden sollten, vgl.: Lämmer, *Zur Kodif. des kanon. R.s* 66 125 127; Grandrath-Kirch, *Gesch. des Vatik. Konzils* I 441; II 161 f. 178 ff.

¹² Bei ihrer Bedeutung erhielten die Bischofskonferenzen durch den Apostol. Stuhl eine Art Organisation. So spricht sich Leo XIII. in seinem Schreiben v. 3. März 1891 an die österr. Bischöfe (*Acta S. Sedis* XXIII [1890/91] 518 ff.) zwar gegen die Abschaffung der Provinzialkonzilien aus, billigt aber die Bischofskonferenzen u. verbreitet sich eingehend über die Gegenstände, die auf ihnen verhandelt werden könnten. Die S. C. Ep. et Reg. veröffentlichte am 22. Juli 1898 ein förmliches Organisationsstatut für die österr. Bischofskonferenzen (*Acta S. Sedis* XXXII [1899/1900] 487 f.; auch in *A. für kath. KR.* LXXX [1900] 381 ff.). Eine Instruktion über Bischofskonferenzen erging auch am 1. Mai 1900 an die südamerikan. Bischöfe (*A. für kath. KR.* LXXX [1900] 766 f.). Ähnliche Schreiben erfolgten auch an die Bischöfe von Ungarn, Spanien u. Portugal. Vgl. *A. für kath. KR.* XCIII (1913) 265 f. Siehe auch W. v. Hörmann zu Hörbach, *Zur Würdigung des vatik. KR.s* (1917) 25 f. 36.

1. Plenarkonzilien sind Versammlungen der Ordinarien mehrerer Kirchenprovinzen oder Missionsgegenden. Zu ihrer Abhaltung ist die Erlaubnis des Papstes notwendig. Dieser ernannt einen Legaten, der das Konzil beruft und auf ihm den Vorsitz führt¹. Zur Teilnahme sind verpflichtet und haben beschließende Stimme außer dem päpstlichen Legaten die Metropoliten und residierenden Bischöfe, die an ihrer Stelle den Koadjutor oder den Weihbischof schicken können, ferner die Apostolischen Administratoren von Diözesen, die exemten Äbte und Prälaten, die Apostolischen Vikare und Präfekten sowie die Kapitularvikare². Auch die Titularbischöfe des betreffenden Gebietes müssen durch den Legaten, falls er entsprechende Weisungen hierfür besitzt, berufen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet und haben beschließende Stimme, außer es sei im Berufungsschreiben anders bestimmt³. Alle andern aber aus dem Welt- und Regularklerus, die etwa eingeladen sind, haben nur beratende Stimme⁴.

2. Provinzialkonzilien sind Versammlungen der Bischöfe einer Kirchenprovinz unter dem Vorsitz des Metropoliten zur Beratung und Beschlußfassung in kirchlichen Angelegenheiten. Sie sind wenigstens jedes zwanzigste Jahr zu berufen⁵.

Ihre Berufung und Leitung steht dem Metropoliten und bei dessen rechtmäßiger Verhinderung oder bei Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhles dem der Beförderung nach ältesten Suffraganbischof zu. Der Berufende bestimmt auch nach Anhörung all derer, die zur Teilnahme mit beschließender Stimme verpflichtet sind, den innerhalb der Kirchenprovinz liegenden Ort der Synode, der in der Regel die Metropolitankirche sein soll⁶.

Exemte Bischöfe, die keinem Metropolitanverband angehören, exemte Äbte und Prälaten sowie Erzbischöfe, die keine Suffragane haben, sollen sich, soweit es nicht schon vorher geschehen ist, mit Genehmi-

gung des Apostolischen Stuhles einen benachbarten Metropoliten ein für allemal wählen, an dessen Provinzialkonzil teilnehmen und dessen Beschlüsse beobachten bzw. für deren Beobachtung Sorge tragen¹.

Außer den genannten exemten Bischöfen, exemten Äbten und Prälaten sowie Erzbischöfen ohne Suffragane² sind zum Provinzialkonzil zu berufen und haben, wie beim Plenarkonzil³, mit beschließender Stimme zu erscheinen: die Suffraganbischöfe, die an ihrer Stelle den Koadjutor oder den Weihbischof schicken können, die Apostolischen Administratoren, Vikare und Präfekten sowie die Kapitularvikare⁴.

Die Titularbischöfe der Kirchenprovinz können vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der zur Teilnahme Verpflichteten berufen werden und haben beschließende Stimme, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist⁵.

Die Kathedralkapitel oder die Diözesankonsultoren einer jeden Diözese, deren Ordinarien nach Canon 286, § 1 zu berufen sind⁶, sollen zur Teilnahme geladen werden und haben zwei vom Kollegium bestimmte Vertreter zu schicken, die aber nur beratende Stimme besitzen⁷.

Zu laden sind auch die höheren Oberen exemter Genossenschaften klerikaler Religiosen und monastischer Kongregationen der betreffenden Kirchenprovinz und haben, wenn geladen, zu erscheinen oder im Verhinderungsfall unter Angabe der Gründe sich zu entschuldigen. Doch steht ihnen wie allen andern, die etwa aus dem Welt- und Regularklerus geladen werden, nur beratende Stimme zu⁸.

3. Zu den voranstehenden, im wesentlichen für die Plenar- und Provinzialkonzilien mehr je für sich und gesondert geltenden Normen kommen noch andere, für beide Arten von Synoden gleichmäßig geltende Bestimmungen:

a) Die mit beschließender Stimme zur Teilnahme am Plenar- oder Provinzialkonzil Berechtigten und Verpflichteten haben im Fall der

¹ Leo XIII., Ep. „Quum diuturnum“ v. 25. Dez. 1898. CJC. Fontes III, Nr. 639. Can. 281. Plenarkonzilien können nach Can. 304, § 2 auch in den Missionsgebieten berufen werden.

² Can. 282, § 1. Auch die nur konfirmierten, noch nicht konsekrierten Bischöfe sind teilnahmeberechtigt, was auch für die Provinzialkonzilien gilt. Vgl. Can. 223, § 1, 2^c.

³ Can. 282, § 2. ⁴ Can. 282, § 3.

⁵ Pius IX., Enzykl. „Cum nuper“ v. 20. Jan. 1858. CJC. Fontes II, Nr. 523. Can. 283.

⁶ Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. S. C. Conc., „Tarraconen.“: 2. Dez. 1623; 10. Febr. 1624. „Senen.“ 28. Nov. 1699. CJC. Fontes V, Nr. 2444 2447 2973. Caerem. episc. l. I, c. 16, n. 1 3. Can. 284. Voraussetzung ist, daß der berufende Metropolit das Pallium hat. Siehe oben S. 605, A. 3.

¹ Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. Pius IX., Enzykl. „Cum nuper“ v. 20. Jan. 1858. S. C. Ep. et Reg. „Cassanen.“, 20. Jan. 1579; „Cusentina“, 20. Jan. 1579. CJC. Fontes II, Nr. 523; IV, 1349 1350. Can. 285.

² Can. 285. ³ Can. 282, § 1.

⁴ C. 4—6 12—14, D. XVIII. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. S. C. Conc., „Tranen.“, Juni 1589, Ad 14. CJC. Fontes V, Nr. 2208. Can. 286, § 1.

⁵ S. C. Conc., „Aquen.“, 25. Aug. 1850, c. 1—3. Can. 286, § 2.

⁶ Also nicht bloß die Kapitel oder Diözesanräte der Ordinarien, sondern auch die Kapitel u. Konsultoren der exemten Äbte u. Prälaten, der exemten Bischöfe u. der Erzbischöfe ohne Suffragane.

⁷ C. 10, X de his quae fiunt a prael. III, 10. S. C. de Prop. Fide (Agliae) 6. Juli 1874, Ad 1. Can. 286, § 3. ⁸ Can. 286, § 4; Can. 488.

Verhinderung einen Vertreter zu schicken unter Nachweis des Verhinderungsgrundes¹. Der Vertreter kann, wenn er zu den Konzilsvätern mit beschließender Stimme gehört, nur eine Stimme abgeben. Gehört er aber nicht zu diesen, so hat er nur eine beratende Stimme².

b) Sowohl beim Plenar- als beim Provinzialkonzil bestimmt der Vorsitzende die Geschäftsordnung. Er auch eröffnet, verlegt, vertagt und schließt das Konzil. Beim Provinzialkonzil aber bedarf er zu alledem der Zustimmung der Konzilsväter³.

c) Nach Eröffnung des Plenar- oder Provinzialkonzils darf keiner der zur Teilnahme Verpflichteten die Versammlung eigenmächtig verlassen, außer aus gutem Grunde, der aber auf dem Plenarkonzil von dem Legaten, auf dem Provinzialkonzil von den Konzilsvätern anerkannt sein muß⁴.

d) Die Gegenstände, welche auf dem Plenar- und Provinzialkonzil zur Beratung und Beschlußfassung kommen können, sind Vermehrung des Glaubens, Förderung des sittlichen Lebens, Abschaffung von Mißbräuchen, Beilegung von Streitigkeiten, Vereinheitlichung der kirchlichen Disziplin innerhalb der betreffenden Bezirke u. a.⁵.

e) Nach Schluß des Plenar- oder Provinzialkonzils sind die Akten und Beschlüsse insgesamt vom Vorsitzenden an den Heiligen Stuhl einzusenden. Sie dürfen nicht vorher promulgiert werden, ehe sie von der Congregatio Concilii überprüft („expensa et recognita“), nicht aber approbiert worden sind⁶. Die Art und Weise der Promulgation sowie die Zeit, wann die Beschlüsse in Kraft treten sollen, bestimmen die Konzilsväter. Von den promulgierten Beschlüssen der Plenar- oder

¹ C. 9 10, D. XVIII. S. C. Conc., „Tarracoen.“, 4. Dez. 1638. CJC. Fontes V, Nr. 2596. Can. 287, § 1.

² Can. 287, § 2.

³ S. C. Conc. „Civitatis Regalis in India (Limana)“, Febr. 1586, Ad 6 7. CJC. Fontes V, Nr. 2152. Can. 288. Es soll alles in Ordnung u. Freiheit geschehen. Auch hier gehen, wie beim allgemeinen Konzil, den feierlichen Schlußsitzungen Generalkongregationen (congregationes generales) voraus und diesen wieder Ausschusssitzungen (congregationes particulares, commissiones, sectiones). Überdies finden hier noch congregationes privatae der Inhaber von votum deliberativum statt, um so, da in den Generalkongregationen, an denen sich alle beteiligen, nicht abgestimmt wird, das Schicksal der Vorlagen für die feierlichen Schlußsitzungen zum voraus möglichst festzulegen. M. A. Corrigan, Praxis synodalis, 1883. Vgl. oben S. 511, A. 1.

⁴ C. 12, D. XVIII, Can. 289.

⁵ C. 25, X de accusat. V, 1. Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. Leo X. (in Conc. Lateran. V.), Const. „Regimini“ v. 4. Mai 1515, § 12; vgl. oben S. 609, A. 6. S. C. de Prop. Fide, Litt. encycl. (ad episc. Indiar.), 28. Aug. 1893. Can. 290. Zur Kompetenz der Plenar- u. Provinzialkonzilien vgl. auch oben § 27.

⁶ Pius IX., Litt. Ap. „Apostolica“ v. 22. Aug. 1851. Syll. Nr. 36. CJC. Fontes II, Nr. 511 543. Can. 291, § 1. Vgl. oben § 27. Die Beschlüsse solcher Konzilien in Missionsgebieten sind an die S. C. de Propaganda Fide zu senden.

Provinzialkonzilien, welche für das ganze betreffende Territorium gelten, können die Ortsordinarien nur in einzelnen Fällen und aus guten Gründen dispensieren¹.

4. Keine Synoden sind und keine Befugnis zur Gesetzgebung haben die in neuester Zeit in Gebrauch gekommenen Bischofskonferenzen. Es soll nämlich, wenn nicht anderweitig durch den Apostolischen Stuhl vorgesorgt ist, der Metropolit oder, wenn dieser verhindert oder pflichtvergessen ist, der älteste Suffraganbischof dafür besorgt sein, daß die Ortsordinarien der Provinz wenigstens alle fünf Jahre bei dem Metropoliten oder einem Komprovinzialbischof zusammenkommen, um über Mittel und Wege zur Beförderung der religiösen Interessen in ihren Diözesen zu beratschlagen, namentlich aber auch um die Gegenstände vorzubereiten, die auf dem nächsten Provinzialkonzil zu behandeln sein werden². An diesen Bischofskonferenzen haben sich auch zu beteiligen exemte Bischöfe sowie exemte Äbte und Prälaten, die keinen Metropoliten haben, sich aber entsprechend der erwähnten Vorschrift einem solchen zum Zweck des Besuchs seines Provinzialkonzils ein für allemal angeschlossen haben³. Endlich soll auf solcher Bischofskonferenz auch der Ort der nächsten festgelegt werden⁴.

§ 96.

Die Apostolischen Vikare und Präfekten.

Can. 293—311⁵.

Zu der § 57 Die Zugehörigkeit zu einem Ritus, § 82 Die kirchl. Territorien, § 89 Die Kardinalskongregationen, Ziff. 6 Die S. Congr. de Prop. Fide, § 92 Die päpstl. Gesandten, § 93 Die Patriarchen, Exarchen u. Primaten u. auch §§ 94 95 angegeb. Liter. füge aus der vor dem CJC. erschien. Liter. u. a. bei: Hinschius, KR. II 349 ff. D. Munerati, De jure missionariorum, 1905. Zitelli-Solieri, Apparatus juris ecclesiastici

¹ Trid. sess. XXIV de ref. c. 2. C. S. Off. 10. Sept. 1896, Ad 2. CJC. Fontes IV, Nr. 1184. Can. 291, § 2. Vgl. oben § 27.

² Can. 284; 292, § 1.

³ Can. 285; 292, § 2.

⁴ Can. 292, § 3. — Es steht natürlich nichts im Wege, daß der einzelne Teilnehmer an der Bischofskonferenz dort Besprochenes für sein Gebiet zum Gesetz erhebt. — Daß das auf der Bischofskonferenz Beratene u. Beschlossene nicht auch an den Apostol. Stuhl einzusenden ist, ist klar. Doch sollen wichtigere u. schwerwiegendere Beschlüsse dorthin gemeldet werden. Vgl. Nr. VI der oben S. 609, A. 12 verzeichn. Instruktion der S. C. Ep. et Reg. an die österr. Bischöfe.

⁵ Wie in diesen neunzehn Canones keineswegs das ganze gegenwärtige Missionsrecht enthalten, dieses vielmehr in vielen Detailbestimmungen in den ganzen CJC. hineinverwoben ist, so will auch in der unmittelbar folgenden Darstellung nicht das ganze jetzt geltende Missionsrecht umschrieben werden. Ebenso ist zu bemerken, daß auch in den Belegstellen zu diesen neunzehn Kanonen die entscheidende Rolle spielen Gasparri, Annotationes ad CJC., näherhin eine solche einnehmen die hierin zitierten Erlasse der Congr. de Prop. Fide. Da diese aber bis jetzt in den Codicis Juris Canonici

in usum episcoporum et sacerdotum praesertim Apostolico munere fungentium³, 1907. Konings-Putzer, Commentarium in facultates Apostolicas episcopis et praefectis Apostolicis per modum formularum concedi solitas⁴, 1907. R. Souarn, Praxis missionarii in Oriente servata, 1911. J. Borgomanero, Quaestiones practicae theologiae moralis ad usum missionariorum praesertim Orientalium regionum, 1911. V. ab Appeltern, Manuale missionariorum², 1911. J. Löhr, Beiträge zum Missionsrecht. Missionsobere, Missionare u. Missionsfakultäten, 1906. Th. Grentrup, Die materiellen Quellen des Missionsrechtes (A. für kath. KR. XCVII [1917] 357 ff.). Aus der seit dem CJC. erschien. Liter. sei, ohne wiederum bei ihrer Masse erschöpfend sein zu wollen, angeführt: Das neue kirchl. Gesetzbuch u. die Missionen (Die kath. Missionen XLVI [1917/18] 25 ff.). Lux, Die Stellung der Missionen im neuen Codex Juris Canonici (Z. für Missionswiss. VIII [1918] 26 ff.). A. Vermeersch, De munere et officio vicarii et praefecti Apostolici secundum praesens jus (Periodica de re mor. etc. IX [1920] 19 ff.). C. A. Boury, Directorium theologiae pastorem complectens ad usum missionariorum, 1921. C. Ybañez, Directorium missionariorum², 1921. J. Schmidlin, Kath. Missionslehre im Grundriß² 1923. Ders., Kath. Missionsgeschichte, 1924. Ders., Einführung in die Missionswissenschaft², 1925. F. J. Winslow, Vicars and prefects Apostolic, 1924. P. Louis, Kath. Missionskunde⁴, 1924. B. Arens, Handb. der kath. Missionen², 1925. Grentrup, Jus missionarium, 1925 ff. Ders., Zur Gesch. u. Ernennung der Apostol. Vikare (Z. für Missionswiss. XVI [1926] 107 ff.). Ders., Das Amt der Apostol. Vikare nach Natur u. Rechtsinhalt (ebd. 177 ff.). Ders., Die Pflichten der Apostol. Vikare (ebd. 258 ff.). A. Freitag, Kath. Missionskunde im Grundriß, 1926. Jus missionarium: G. Vromant, De bonis Ecclesiae temporalibus ad usum utriusque cleri, praesertim missionariorum et religiosorum, 1927. Ders., De personis, 1929. Ders., De matrimonio, 1931. Ders., De auctoritate, qua missiones gubernantur (Jus Pontif. XI [1931] 62 ff.). E. Maire, Histoire des instituts religieux et missionnaires, 1930. -- Viele Liter. über die Gesch. der Missionen findet sich in Hergenröther (Kard.), Handb. der allgem. K.gesch.⁵ III (1915) 611 ff. 873 ff.; IV (1917) 153 ff. 734 ff. u. in den Nachträgen zur 6., unveränd. Aufl. (1924—1925) (1925) 61 66 69 87. Weit bleibt wie in anderem so auch in Angabe der Missionsliter. für den Zeitraum von 1648 bis zur Gegenwart hinter Hergenröther, Handb. der allgem. K.gesch. usw., in dessen Neubearbeitung von J. P. Kirsch u. a. zurück A. Veit, Die Kirche im ZA. des Individualismus 1648 bis zur Gegenwart, 1. Hälfte (1931) 195 ff.; 2. Hälfte (1932) 139 269 ff. 381 ff. Weitere Liter. bei: Knöpfler, Lehrb. der K.gesch.⁶ (1920) 662 ff. 783 ff.; Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch.⁷ (1921) 468 ff. 795 ff. 975 ff.; Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jhdten, 1924; besonders aber in Streit-Dinglinger, Bibliotheca missionum, 1916 ff.; bis jetzt sieben Bde. Vgl. auch Kirchenlexikon² s. v. Mission; Staatslexikon² s. v. Kapitulationen, Mission, Protektorat; Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Mission; Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Mission.

I. Zur Erfassung des Begriffes der Mission ist der geschichtliche Ausblick in die Verbreitung des christlichen Glaubens durchaus notwendig. Seit der Aussendung (missio) der Apostel durch Jesus Christus mit dem Auftrag, allen Völkern der bewohnten Erde seine heilbringende Lehre zu verkünden, sie nach deren Annahme zu taufen und anzuhalten, alles zu befolgen, was er ihnen geboten

Fontes noch nicht publiziert sind, so bliebe für jetzt nichts anderes übrig, als sie nach den bisherigen großen Rechtssammlungen dieser Kongregation — vgl. oben S. 254 — zu zitieren. Wenn im Folgenden darauf aus verschiedenen Gründen mehr oder weniger verzichtet wird, so wird der leidige Mangel weithin gehoben sein, sobald die in den Annotationes angezogenen Dekrete der Congr. de Prop. Fide in den Fontes publiziert sein werden.

habe¹, hat die katholische Kirche nie aufgehört, dieser Aufgabe nach Kräften nachzukommen oder unter den nichtchristlichen Völkern zu missionieren (missio externa). Ganz besonders dringend wurde diese Aufgabe aufs neue, als im Beginn der Neuzeit entgegen der bisherigen Auffassung, daß das Erdganze als solches bereits vollständig bekannt sei, sogar ganz neue Erdteile mit bisher unbekanntem Bewohnern entdeckt wurden, andererseits aber fast gleichzeitig in der Reformation viele und große bisher katholische Völker der Alten Welt von der im Mittelalter alles beherrschenden katholischen Kirche abfielen. Da ergab sich die Notwendigkeit, in der kirchlichen Verwaltung der unverändert katholischen Gebiete und der erst christlich und katholisch werdenden oder wieder zum katholischen Glauben zurückzuführenden Länder eine Trennung eintreten zu lassen. Die kirchlich vollständig organisierten katholischen Territorien wurden jetzt als terrae oder provinciae Apostolicae Sedis, die andern aber als terrae oder regiones missionis bezeichnet². Die ersteren wurden unter der direkten obersten Leitung des Papstes selbst von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie, den Patriarchen, Primaten, Metropolitane und Bischöfen nach dem jus canonicum regiert, die letzteren aber ohne solche wohlgeordnete Hierarchie und ohne durchgängige strenge Geltung und Anwendung des allgemein gültigen kirchlichen Rechtes, unter der obersten Leitung der im Jahre 1622 von Papst Gregor XV. gegründeten Congregatio de Propaganda Fide³ von Missionären verwaltet. Zu den terrae missionis gehörten vor allem jene Länder, in welchen trotz bereits begonnener Glaubensverkündung noch keine regelrechte hierarchische Gliederung und Einteilung in kirchliche Provinzen bestand, sodann aber auch jene Länder, in welchen durch Abfall vom katholischen Glauben die bestehende kirchliche Organisation zerstört und nicht wieder hergestellt worden war, und endlich jene Länder, in welchen aus irgend welchen Gründen die bereits eingerichtete kirchliche Hierarchie noch etwas mehr oder weniger Unfertiges an sich trug⁴.

In der Regel wurde zur Gründung einer Mission nicht ein einzelner Missionär ausgesandt, sondern mehrere zugleich unter einem von vornherein mit gewissen Rechten ausgestatteten Missionsoberen. Zeigte sich dann ein Erfolg durch Errichtung von Missionstationen, Entstehung von Missionspfarreien, Zusammenfassung solcher in Missionsdekanaten, so wurde eine Apostolische Präfektur mit juristischer Persönlichkeit⁵ errichtet. Der an ihrer Spitze stehende Apostolische Präfekt war noch ein einfacher Priester. Bei weiterem Fortschritt der Missionierung aber wurde die Apostolische Präfektur in ein Apostolisches Vikariat mit einem Apostolischen Vikar umgewandelt. Apostolischer Vikar war in der Regel episcopus titularis und im allgemeinen mit den Rechten eines Diözesanbischofs ausgestattet, aber jederzeit amovibel. Im dritten Stadium, das aber auch unmittelbar auf das erste folgen konnte, wurde das Apostolische Vikariat zu einem wirklichen Missionsbistum erhoben. Der Missionsbischof wurde auf eine bestimmte Diözese, die Missionsdiözese, geweiht, hatte kraft Amtes alle bischöflichen Rechte, und war inamovibel, stand aber unter der Propaganda⁶.

¹ Matth. 28 18 ff.

² Can. 215—217, 293, § 1. Vgl. oben § 82 Die kirchl. Territorien.

³ Vgl. oben § 89 Die Kardinalskongregation, Ziff. 6 Die S. Congr. de Prop. Fide.

⁴ Can. 252, § 3. ⁵ Can. 100, § 1; 215, § 1.

⁶ Siehe Grentrup, Die Definition des Missionsbegriffes (Z. für Missionswiss. III (1913) 277 ff.; Ders., Jus missionarium 1 ff.; J. Braam, Die jurist. Persönlichkeit im kath. Missionswesen (Z. für Missionswiss. VIII [1918] 233 ff.).

Im Laufe der Zeit erscheinen verschiedenartige *vicarii Apostolici*. Das Institut der Apostolischen Vikare und Präfekten in den Missionsgebieten ist aber bei aller Verwandtschaft mit den *vicarii Apostolici* des Dekretalenrechts¹ doch jüngeren Datums. In den frühesten und früheren Jahrhunderten ging die Missionierung eines Landes oder Volkes in der Regel so vor sich, daß die Glaubensverkündigung in den weiter nach vorne liegenden heidnischen Gebieten von einem bereits fest begründeten Bistum aus erfolgte. Die für den Glauben neugewonnenen Landstriche wurden dann dem rückwärts liegenden Bistum angegliedert und zuletzt meist selbst zu neuen ordentlichen Bistümern umgestaltet. Ein solches Missionsverfahren zeigt noch Ende des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit die Christianisierung Mittel- und Südamerikas². Die heutigen Missionspräfekturen und Missionsvikariate aber datieren in ihren Anfängen im wesentlichen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und entstanden in Ostasien. Papst Alexander VII. nämlich trennte am 9. September 1659 die drei Missionsgebiete Kotschinchina, Tonkin und Nanking von dem Bistum Macao und erhob sie zunächst provisorisch zu selbständigen Apostolischen Vikariaten³. Diese Maßregel hatte ihren Grund darin, daß Rom der definitiven Lösung der Frage über das Patronatsrecht Portugals in den großen Ländern Indien, China und Japan vorläufig aus dem Wege gehen wollte. Die Krone von Portugal hielt nämlich zäh an dem ihr vom Apostolischen Stuhl verliehenen Patronatsrecht über die daselbst zu errichtenden Bistümer fest, war aber wegen Mangels der finanziellen Mittel nicht in der Lage, durch Gründung von Bistümern die seelsorgerlichen Bedürfnisse der dortigen Missionsgebiete zu befriedigen. Deshalb ließ der Papst das Recht Portugals auf spätere patronatische Errichtung von Bistümern in den dortigen Missionsländern bestehen, nahm aber für sich die Befugnis in Anspruch, die genannten Vikariate provisorisch zur Behebung des kirchlichen Notstands zu errichten, die er auch der unmittelbaren Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles unterstellte. Da diese neue Einrichtung sich mehr und mehr bewährte, so wurde sie nach und nach in allen Missionsgebieten eingeführt und bis heute beibehalten. Doch haben die Apostolischen Präfekturen und Vikariate zunächst immer nur provisorischen Charakter und sollen bei weiteren Fortschritten zu wirklichen Bistümern umgewandelt werden⁴.

¹ C. 42 in VI^{to} de elect. I, 6. C. 4 in VI^{to} de suppl. negl. prael. I 8.

² P. Leturia, El caso del patronato real en la América española. La acción diplomática de Bolívar ante Pío VII (1920—1923), 1925. Ders., Der Hl. Stuhl u. das span. Patronat in Amerika (Hist. Jb. XLVI [1926] 1 ff.). Ders., Die Amerika-Enzyklika Leos XII. v. 24. Sept. 1824. Ihre Gesch., ihr Text u. ihre Folgen (ebd. 235 ff.). Ders., El regio vicariato de Indias y los comienzos de la Congregación de Propaganda (Gesamm. Aufsätze zur Kulturgesch. Spaniens II [1930] 133 ff.). Ders., Bolívar y León XII, 1932. Leturia verweist in diesen Arbeiten auf noch weitere von ihnen stammende einschlägige Veröffentlichungen. F. J. Montalbán, Der span. Patronat u. die Eroberung der Philippinen (1930) 103 ff. Schmidlin, Papstgesch. I 313 ff. 437 ff. 639 ff.

³ Jus Pontificium de Prop. Fide P. I, vol. 1. p. 313 f.

⁴ A. Jan, Die kath. Missionen in Indien, China u. Japan. Ihre Organisation u. das portugies. Patronat vom 15.—18. Jhd. (1915) 205 ff. J. Braam, Zum kath. Missionsrecht (Theol. Rev. XVI [1917] 249 ff.). K. Friedrich, Holland, die Wiege der Missionshierarchie (Z. für Missionswiss. XI [1921] 129 ff.). Grentrup, Zur Gesch. u. Ernennung der Apostol. Vikare (ebd. XVI [1926] 107 ff.). Ders., Die Neuordnung der portugies. Patronatsrechte v. 15. April 1928 (ebd. XVIII [1928] 249 ff.). G. macht am erstgen. Ort S. 112 gegen Friedrich darauf aufmerksam, daß zwischen

II. Wie das zuvor vielfach unbestimmte und unsichere Missionsrecht durch weitgehende Aufnahme in das neue kirchliche Gesetzbuch als Ganzes große Bestimmtheit und Sicherheit erhalten hat, so geschah das auch im Detail und daher vor allem auch hinsichtlich des so bedeutsamen Institutes der Apostolischen Vikare und Präfekten.

1. Die Apostolischen Vikare und Präfekten, durch die der Papst seine oberste und zugleich wahrhaft bischöfliche, ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche¹ in den Gebieten ausübt, welche noch nicht oder nicht mehr in Diözesen eingeteilt sind² und in welchen demgemäß kein residierender Bischof vorhanden ist, werden allein durch den Apostolischen Stuhl ernannt³. Zur Besitzergreifung seines Territoriums muß der Apostolische Vikar, der in der Regel *episcopus titularis* ist, das Apostolische Schreiben (Bulle), der Apostolische Präfekt aber, der in der Regel nicht Titularbischof ist, das Dekret der Propaganda⁴ entweder persönlich oder durch einen Vertreter dem interimistischen Leiter, dem Provikar oder Propräfekten des Territoriums⁵ vorweisen⁶.

2. Die Apostolischen Vikare und Präfekten, deren Sprengel die juristische Persönlichkeit besitzen⁷, haben *potestas ordinaria*, weil sie

den im Reformationszeitalter in Holland u. England aufgestellten *vicarii Apostolici* u. den in den Missionsgebieten Ostasiens befindl. doch ein gewisser Unterschied bestand, u. das insofern, als die durch die Reformation betroffenen Bistümer, wenn auch tatsächl. vakant, doch noch rechtlich fortbestanden. Sieht man aber auf den in Can. 252, § 3 u. oben angegeb. Missionsbegriff, so verschwindet die Differenz u. kann auch Holland u. England als Wiege des Institutes der Apostol. Vikare bezeichnet werden. Dafür spricht auch die offizielle Bezeichnung: Apostol. Vikariate des Nordens, für die in Norddeutschland u. in den skandinav. Reichen seit dem 17. Jhd. bestehenden Missionsorganisationen. Vgl.: J. Metzler, Die Apostol. Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung u. ihr Verhalten. Ein Beitrag zur Gesch. der nord. Missionen, 1919, u. die eingehende Rezension hierüber von H. Nottarp in Z. für Rsgesch., kan. Abtl. IX (1919) 344 ff.; spez. 348 ff.; v. Pastor, Gesch. der Päpste XIV 1⁷ (1929) 413 ff.; J. Pacquay, Les préconisations des évêques des provinces belges au Consistoire 1559—1853, 1930.

¹ Can. 218.

² Can. 293, § 1.

³ Can. 293, § 1.

⁴ Can. 293, § 2. Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß der Apostol. Vikar durch den Papst, der Apostol. Präfekt durch die Propaganda ernannt wird. Diese hat in beiden Fällen die zu der Ernennung erforderl. Akten vorzubereiten. Grundlagen hierfür bietet zunächst der Bericht, welchen die Missionsoberen alle fünf Jahre an die Propaganda abzusenden haben, in welchem nach Nr. 13 u. 32 die hervorragenderen Missionäre des Bezirks speziell hervorgehoben werden sollen. S. C. de Prop. Fide 16. April 1922 (Acta Ap. Sedis XIV [1922] 287 ff.). Überdies wendet sich die Propaganda um Auskünfte auch an den Generaloberen der religiösen Genossenschaft, welche den fragl. Missionsbezirk besorgt. Grentrup, Zur Gesch. u. Ernennung der Apostol. Vikare (Z. für Missionswiss. XVI [1926] 107 ff.).

⁵ Can. 309.

⁶ Can. 293, § 2.

⁷ Can. 100, § 1; 215, § 1.

ein Kirchenamt haben¹, aber potestas ordinaria vicaria, weil sie Stellvertreter des Papstes sind², und sind Ortsordinarien³. Als solche haben sie dieselben jurisdiktionellen Rechte und Vollmachten in ihrem Territorium wie die residierenden Bischöfe in ihrer Diözese, falls der Apostolische Stuhl sich nicht etwas reserviert hat⁴. Sie haben aber auch, falls sie die bischöfliche Weihe besitzen, alle bischöflichen Weiherechte. Wenn sie die Bischofsweihe nicht haben, so können sie doch innerhalb ihres Territoriums und während ihrer Amtsdauer alle den Bischöfen reservierten Segnungen spenden mit Ausnahme des pontifkalen Segens⁵. Kelche, Patenen und altaria portatilia mit vom Bischof geweihten Ölen konsekrieren⁶, einen Ablass von fünfzig Tagen erteilen⁷, die Firmung⁸, die Tonsur und die niederen Weihen spenden sowie Weihedimissorien ausstellen⁹.

3. Die Rechte der Apostolischen Vikare und Präfekten gegenüber dem in ihrem Territorium befindlichen Missionsklerus sind ähnliche wie die der Bischöfe gegenüber ihrem Diözesanklerus.

¹ Can. 197, § 1. ² Can. 197, § 2. ³ Can. 198. Vgl. oben S. 427 ff.

⁴ Bened. XIV., Enzykl. „Apostolicum ministerium“ v. 30. Mai 1753, § 4. CJC. Fontes II, Nr. 425. Can. 294, § 1. Vromant, De habitudine delegatos inter et ordinarios missionum (Jus Pontif. XII [1932] 30 ff.).

⁵ Can. 239, § 1, 12°; 269, § 3; 274, 6°; 294, § 2. Den päpstl. Segen können sie, auch wenn sie keine Bischöfe sind, nach Can. 914 jährl. einmal an einem kirchl. Hochfest spenden. — Hier alle Rechte des Diözesanbischofs u. damit auch der Apostol. Vikare u. Präfekten im Detail aufzuzählen, ist unnötig u. unmöglich. Sie werden am besten ersehen aus dem unten folgenden § Der Bischof. Dies gilt auch für die folgenden §§: Die Apostolischen Administratoren; Die niederen Prälaten.

⁶ Can. 1199, § 2; 294, § 2. ⁷ Can. 349, § 2, 2°.

⁸ Can. 782, § 3; 294, § 2.

⁹ Can. 957, § 2; 294, § 2. Die früher für die Missionsgebiete gewährten Dispensfakultäten pro foro externo wurden am 4. Juli 1919 zurückgezogen (A. für kath. KR. XCIX [1919] 156 ff.), jedoch durch Motuproprio v. 20. April 1923 (Acta Ap. Sedis XV [1923] 193 f.) wieder gewährt. Vgl. oben S. 201, A. 4. Konings-Putzer, Commentarium in facultates Apostolicas episcopis necnon vicariis et praefectis Apostolicis per modum formularum concedi solitis⁴, 1897. Löhr, Beiträge zum Missionsrecht 131 ff. Ders., Die neuen Missionsfakultäten der Apostol. Vikare (Z. für Missionswiss. VII [1917] 20 ff.). L. Mergentheim, Die neuen Missionsfakultäten der Apostol. Vikare (ebd. 115 ff.). D. Enshoff, Nochmals die neuen Missionsfakultäten (ebd. 201 ff.). F. X. Hecht, Zu den neuen Missionsfakultäten der Apostol. Vikare (ebd. VIII [1918] 63 ff.). A. Vermeersch, De formulis facultatum S. Congregationis de Propaganda Fide commentaria, 1922. A. Serra, Commentarium in facultates formulae tertiae majoris, 1923. A. Iglesias, Brevis commentarius in facultates, quas S. Congr. de Prop. Fide dare solet missionariis, 1924. F. J. Winslow, Vicars and prefects Apostolic, 1924. Vromant, Facultates Apostolicae, quas S. Congr. de Prop. Fide delegare solet ordinariis missionum. Commentaria in formulam tertiam, 1926. Dazu erschien von V. ein Supplementum, 1930. A. Louis, Die neuen Fakultäten der Missionsobern, 1928.

a) Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben Recht und Pflicht, von allen Missionären und auch von den Religiösen zu verlangen, daß sie ihr Anstellungspatent seitens der Propaganda oder sonstige Bestallungsdekrete ihnen vorlegen und diesen, falls sie solches verweigern, die Vornahme irgend welcher kirchlichen Diensthandlung zu untersagen¹. Ebenso müssen alle Missionäre, die Regularen nicht ausgenommen, die Erlaubnis zur Ausübung des geistlichen Amtes von den Vikaren und Präfekten erbitten, die aber nur im einzelnen Fall und aus schwerwiegendem Grunde verweigert werden soll².

b) Der Jurisdiktion, Visitation und Strafgewalt des Apostolischen Vikars und Präfekten unterstehen auch die Missionäre aus dem Regularklerus, und zwar in allen Dingen, die sich auf die Mission beziehen, so in der Leitung der Mission, der Seelsorge, der Sakramentenspendung, der Leitung von Schulen, ferner bezüglich der Verwendung von Schenkungen zu Missionszwecken und der Erfüllung frommer Vermächtnisse zu Gunsten der Mission³. In reinen Ordensangelegenheiten aber unterstehen die Missionäre aus dem Regularklerus ihren Obern und sollen sich die Apostolischen Vikare und Präfekten in solche, abgesehen von den im Recht vorgesehenen Fällen⁴, nicht einmischen. Sollte aber in den obengenannten, dem Vikar oder Präfekten unterstellten Angelegenheiten ein Konflikt entstehen zwischen der Anordnung des Vikars oder Präfekten und jener des Ordensobern, so geht die des ersteren vor. Doch steht der Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen, hat aber nur Devolutiv-, nicht Suspensivwirkung. Auch bleiben etwaige vom Apostolischen Stuhl approbierte Partikularstatuten in Geltung⁵.

c) In Ermanglung von Weltpriestern können Vikare und Präfekten auch die in ihrem Territorium angesiedelten Religiösen, und zwar auch die exemten, nach Anhörung ihrer Obern zur Übernahme von Seelsorgediensten zwingen, aber unter Beachtung der vom Apostolischen Stuhl approbierten Partikularstatuten⁶.

¹ Klemens IX., Const. „Speculatores“ v. 13. Sept. 1669. Bened. XIV., Enzykl. „Apostolicum ministerium“ v. 30. Mai 1753, § 6. CJC. Fontes I, Nr. 245; II, Nr. 425. Can. 295, § 1.

² Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. CJC. Fontes I, Nr. 245. Can. 295, § 2.

³ Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. Bened. XIV.: Const. „Ad militantis“ v. 30. März 1742, § 8; Enzykl. cit. „Apostolicum ministerium“ v. 30. Mai 1753, § 12. Leo XIII., Const. „Romanos Pontifices“ v. 8. Mai 1881. CJC. Fontes I, Nr. 245 326; II, Nr. 425; III, Nr. 582. Can. 296, § 1. ⁴ Can. 615.

⁵ Bened. XIV.: Const. cit. „Ad militantis“ § 8; Enzykl. cit. „Apostolicum ministerium“ § 15—17. CJC. Fontes I, Nr. 326; II, Nr. 425. Can. 296, § 2.

⁶ Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. CJC. Fontes I, Nr. 245. Can. 297. Entgegen dem gemeinen Recht, vgl. Can. 1442, kann der Vikar oder Präfekt Regularen zwingen, auch Missionspfarreien anzunehmen. S. C. de Prop. Fide 9. Dez. 1920 (Acta Ap. Sedis XIII (1921) 17 f. 19.).

d) Streitigkeiten über die Seelsorge, die zwischen einzelnen Missionären oder zwischen Religiosengenossenschaften oder zwischen Missionären und Dritten entstehen, haben die Vikare und Präfekten sobald als möglich friedlich zu schlichten und, wenn nötig, amtlich zu entscheiden. Es ist aber der Rekurs nach Rom, jedoch ohne Suspensivwirkung, gestattet¹.

e) Wie die Missionäre von der Propaganda angestellt werden, so können sie auch nur von ihr versetzt oder entlassen werden. Daher dürfen die Vikare und Präfekten den Missionären ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles nicht gestatten, ihren Distrikt für immer zu verlassen oder in einen andern überzutreten. Ebensowenig können sie ohne solche Genehmigung einen Missionär ausweisen². Im Falle eines öffentlichen Ärgernisses aber können sie nach Anhörung des Missionsrates bzw. nach Verständigung mit dem Obern, wenn es sich um einen Religiösen handelt, einen Missionär sofort absetzen unter gleichzeitiger Berichterstattung an den Apostolischen Stuhl³.

4. Zur *visitatio Liminum Apostolorum* sind nur die Apostolischen Vikare, nicht auch die Apostolischen Präfekten verpflichtet, und zwar genau so wie die residierenden Bischöfe. Doch können sie im Fall schwerer Verhinderung dieser Pflicht auch durch einen Vertreter und selbst durch einen in Rom befindlichen Genüge leisten⁴.

5. Dagegen besteht die Pflicht der alle fünf Jahre fälligen Berichterstattung über den Stand der Mission an den Apostolischen Stuhl nicht bloß für den Apostolischen Vikar, sondern auch für den Präfekten. Sie hat sich eingehend zu erstrecken auf die ganze Pastoralstätigkeit, auf den Stand des Vikariates oder der Präfektur, die Missionäre, die Religiösen, den sittlichen Stand der Gläubigen, den Besuch der Schulen und die ganze Seelsorgetätigkeit in ihrem weitesten Umfang. Der Bericht muß vom Vikar bzw. Präfekten und wenigstens einem der Missionsräte unterschrieben sein⁵. Überdies haben die Vikare und Präfekten jedes Jahr eine Missionsstatistik über die Zahl der Bekehrungen, Taufen, Sakramentenspendungen u. a. an den Apostolischen Stuhl einzusenden⁶.

6. Die Vikare und Präfekten haben die Residenzpflicht ähnlich wie die Bischöfe, indem sie sich nur aus wichtiger und dringender

¹ Urban VIII., Litt. Apost. „Ex debito“ v. 22. Febr. 1633, § 9. Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. CJC, Fontes I, Nr. 211 245. Can. 298.

² Can. 307, § 1. ³ Can. 307, § 2.

⁴ Can. 299, 341.

⁵ Can. 300, § 1; 340. Über was alles näherhin zu berichten ist, besagt das Dekret der Propaganda v. 16. April 1922 (Acta Ap. Sedis XIV [1922] 287 ff.).

⁶ Can. 300, § 2.

Ursache auf längere Zeit aus ihrem Distrikt nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles entfernen dürfen¹.

7. Sie haben auch die *Visitationspflicht* in ihrem Territorium. Diese sollen sie im Bedürfnisfall entweder selbst oder, wenn gesetzlich verhindert, durch andere erfüllen. Hierbei ist alles sorgfältig zu prüfen, was sich auf den Glauben, die gute Sitte, die Spendung der Sakramente, die Verkündigung des Wortes Gottes, die Beobachtung der Festtage, den Gottesdienst, die Unterweisung der Jugend und die ganze kirchliche Disziplin bezieht².

8. Wie die Bischöfe zu ihrer Beratung ein Domkapitel oder wenigstens einen Diözesanrat haben, so sollen die Apostolischen Vikare und Präfekten einen Missionsrat haben, bestehend aus drei älteren und erfahrenen Missionären, deren Meinung sie in allen wichtigeren und schwierigeren Sachen mündlich oder schriftlich einzuholen haben³.

9. Womöglich sollen jedes Jahr wenigstens einmal die hervorragenden Missionäre des Distriktes aus dem Welt- und Regularklerus zu einer Konferenz zusammengerufen werden, um unter Benützung von deren Erfahrung und Rat die nötigen Verbesserungen vorzunehmen⁴.

10. Wie in den Diözesen ein bischöfliches Archiv ist, so soll auch in den Vikariaten und Präfektoren ein solches Archiv unter Berücksichtigung der Personal- und Ortsverhältnisse eingerichtet werden⁵.

11. In der Propaganda unterstellten umfassenderen Gebieten sollen auch Konzilien nach Art der Plenar- und Provinzialkonzilien, in den Apostolischen Vikariaten aber Synoden entsprechend den Diözesansynoden abgehalten werden. Es gelten aber die für die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden bestehenden Termine nicht. Dagegen müssen die Beschlüsse der Plenar- und Provinzialkonzilien vor der Veröffentlichung der Propaganda vorgelegt werden⁶.

12. Die Apostolischen Vikare und Präfekten sind streng verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus den christlich gewordenen Eingeborenen und der ansässigen Bevölkerung Eingeborene zu Klerikern herangebildet und zu Priestern geweiht werden⁷.

¹ Can. 301, § 1.

² Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. CJC. I, Nr. 245. Can. 301, § 2.

³ Can. 302. Vgl. Can. 307 423 457. Grentrup, Das Amt der Konsultoren in den Apostol. Vikariaten in den Missionsländern (A. für kath. KR. XCVI [1916] 546 ff.).

⁴ Can. 303.

⁵ Can. 304, § 1. Vgl. Can. 375—379.

⁶ Can. 304, § 2. Vgl. Can. 281—291; 356—362. Vgl. oben S. 612, A. 6.

⁷ Klemens IX., Const. cit. „Speculatores“. Leo XIII., Enzykl. „Ad extremas Orientis“ v. 24. Juni 1893. CJC. Fontes I, Nr. 245; III, Nr. 618. Can. 305. Bened. XV., Ep. Apost. „Maximum illud“ v. 30. Nov. 1919 (Acta Ap. Sedis XI [1911] 440 ff.; Pius XI., Enzykl. „Rerum Ecclesiae“ v. 16. Febr. 1926 (ebd. XVIII [1926] 65 ff.). S. C. de Prop. Fide 20. Mai 1923 (ebd. XV [1923] 369 ff.). A. Huonder, Der einheim. Klerus in den Sägmüller, Kirchenrecht 4. Aufl. I. 4.

13. Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben auch die Applikationspflicht an bestimmten Festtagen¹.

14. Die Apostolischen Vikare und Präfekten, welche die bischöfliche Weihe haben, erfreuen sich der gleichen Ehrenrechte wie die Titularbischöfe. Sind sie aber nicht Bischöfe, so haben sie auf die Dauer ihres Amtes und in ihrem Sprengel die Insignien und Privilegien der Apostolischen Protonotare de numero participantium².

15. Bei den unsicheren Verhältnissen in den Missionen haben die Apostolischen Vikare und Präfekten gleich nach Ankunft in ihrem Gebiet aus dem Welt- oder Regularklerus einen geeigneten Provikar bzw. Propräfekten zu bestellen, außer sie hätten von dem Apostolischen Stuhl einen Koadjutor cum jure succedendi erhalten³. Der Provikar bzw. Propräfekt hat aber bei Lebzeiten des Vikars oder Präfekten keine Gewalt, außer es sei ihm eine solche vom Vikar oder Präfekten übertragen worden. Bei Ableben aber oder bei längerer Verhinderung des Vikars oder Präfekten übernimmt der Provikar oder Propräfekt die volle Leitung des Sprengels und muß er das Amt so lange führen, bis der Heilige Stuhl in anderer Weise Vorsorge getroffen hat⁴. Ebenso muß der Provikar oder Propräfekt sogleich mit Übernahme des Amtes für einen Amtsnachfolger sorgen⁵. Wenn aber für die genannten Fälle kein Ersatzmann bestellt wurde, so gilt der im Gebiet anwesende dem Anstellungsschreiben nach älteste Missionär als vom Apostolischen Stuhl zur Übernahme des Amtes delegiert und bei etwaiger Gleichheit mehrerer hierin der der Priesterweihe nach älteste⁶. Wer immer auf solche Weise in dem Vikariat oder in der Präfektur folgt, hat den Apostolischen Stuhl baldigst hiervon zu benachrichtigen⁷.

Heidenländern, 1909. Arens, Handb. der kath. Missionen² 193 ff. [Mit reicher Liter.]. J. Schmidlin, Der Sieg der eingeborenen Missionshierarchie (Z. für Missionswiss. XXIV [1934] 1 ff.).

¹ Can. 306. Diese Tage sind: Weihnachten (aber nur in einer Messe), Epiphanie, Josephstag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnamstag, Peter u. Paul, Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariae unbefleckte Empfängnis. Vgl. Can. 339, § 2—6.

² Pius X., Motupr. „Inter multiplices“ v. 21. Febr. 1905, n. 2—12. CJC. Fontes III, Nr. 605. Can. 308. Vgl. Can. 349, § 1. Über die Protonotare de numero participantium vgl. oben S. 538. Die Apostol. Vikare u. Präfekten können alle Pontifikalhandlungen vornehmen, dürfen sich aber nicht eines Thrones mit Baldachin bedienen. Auch wird ihr Name nicht im Meßkanon erwähnt. Comm. Pontif. 8. März 1919 (Acta Ap. Sedis XI [1919] 145.). Nach Entscheidung der S. C. Conc. v. 14. März 1909 hat unter den Apostol. Vikaren der nach der Amtsdauer ältere den Vortritt (Acta Ap. Sedis I [1909] 286 ff.).

³ Bened. XIV.: Litt. Ap. „Ex sublimi“ v. 26. Jan. 1753, § 1 2; Enzykl. „Quam ex sublimi“ v. 8. Aug. 1755, § 1 2 4. CJC. Fontes II, Nr. 423 436. Can. 309, § 1.

⁴ Bened. XIV.: Litt. Ap. cit. „Ex sublimi“; Enzykl. cit. „Quam ex sublimi“. CJC. Fontes II, Nr. 423 436. Can. 309, § 2. Über längere Verhinderung siehe Can. 429, § 1.

⁵ Can. 309, § 3.

⁶ Can. 309, § 4.

⁷ Can. 310, § 1.

Unterdessen hat er die gleichen ordentlichen und delegierten Vollmachten wie der ausgefallene Vikar bzw. Präfekt, außer sie seien mit Rücksicht auf seine Person übertragen worden¹. Die Apostolischen Vikare und Präfekten haben das Recht, sich einen vicarius delegatus mit allen Rechten eines Generalvikars zu bestellen. Ein solcher hat aber zum Unterschied von dem Generalvikar außerhalb des Missionsgebiets nur delegierte Jurisdiktion².

16. Die auf bestimmte Zeit bestellten Vikare und Präfekten haben ihr Amt mit all ihren Vollmachten auch nach Ablauf der Zeit bis zur kanonischen Besitzergreifung des Nachfolgers fortzuführen³.

III. Infolge der Reformation und Gegenreformation entstanden Missionsgebiete auch in Deutschland und bestanden bis in die neueste Zeit herein⁴. Solche waren:

a) Das Apostolische Vikariat für das Königreich Sachsen, dessen Inhaber zugleich auch Präfekt für die Apostolische Präfektur Lausitz war⁵. Es wurde aber das Apostolische Vikariat für das

¹ Bened. XIV.: Litt. Apost. cit. „Ex sublimi“; Enzykl. cit. „Quam ex sublimi“. Vgl. S. 622, A. 3 4. Can. 310, § 2.

² S. C. de Prop. Fide 8. Dez. 1919 (Acta Ap. Sedis XII [1920] 120.). Vromant, De natura potestatis vicarii delegati in territorio missionum (Jus Pontif. X [1930] 19 ff.). A. Vercauteren, Iterum de natura potestatis vicarii delegati in terris missionum (ebd. XI [1931] 75 ff.). ³ Can. 311. Vgl. Can. 293, § 2.

⁴ Die reiche Liter. über die überaus vielgestaltige, wechselvolle, bis heute noch keineswegs vollständig geklärte Geschichte der in Deutschland vorhandenen Missionsgebiete verzeichnet gut J. Metzler, Die Apostol. Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Gesch. der nord. Missionen, 1919. Eine überaus aufschlußreiche Rezension darüber von H. Nottarp findet sich in Z. für Rsgesch., kan. Abtl. IX (1919) 344 ff. Füge dem bei: L. Jablonski, Die Entwicklung des kath. Kirchenwesens auf dem Gebiete des heutigen Fürstbischöfl. Delegaturbezirkes Brandenburg u. Pommern von der Reformation bis zur Bulle „De salute animarum“ vom Jahre 1821, 1927. [Auch hier findet sich ein reiches Verzeichnis der einschläg. Quellen u. Literatur.] Viel hierher Gehöriges steht auch in der oben S. 327, A. 8 angegebenen Liter. über die Militärseelsorge in Preußen bzw. Norddeutschland.

⁵ Den Hauptgrund zu der Entstehung gab die Konversion des Kurfürsten Friedrich August I., des Starken, am 1. Juni 1697. Im Jahre 1698 betraute August den Jesuitenpater Vota mit der Wiederaufrichtung der kath. Religion in den Erblanden. Papst Klemens XII. ernannte Vota zum Präfekten der Missionäre in Sachsen. Als dieser 1715 starb, beanspruchte der Titularbischof von Spiga, Agostino Steffani, in seiner Eigenschaft als Präfekt der Norddeutschen Missionen diese Stellung. Seit 1738 übte diese Jurisdiktion der zu Hildesheim residierende Titularbischof von Helenopolis, Leopold Heinrich Schorrer aus. Jedoch war die Stellung der beiden Letztgenannten eine mehr nominelle. Erst am 5. Oktober 1763 ernannte Rom den Beichtvater des Kurfürsten, den P. Eggs, zum Apostol. Vikar der Erblande. Seit dieser Zeit haben seine Nachfolger sämtlich in Dresden residiert, und alle sind seit 1816 zu Titularbischöfen ernannt worden. Nachdem seit 1830 sich die Übung gebildet hatte, den Apostol. Vikar zugleich zum Dekan des Stifts St. Peter zu Bautzen zu wählen, befand sich die Jurisdiktion über sämtliche Katholiken des Königreichs

Königreich Sachsen im Jahre 1921 zu dem regulären und zugleich exemten Bistum Meißen erhoben und ihm die Apostolische Präfektur Lausitz eingegliedert¹;

b) Das Apostolische Vikariat für das Herzogtum Anhalt, dessen Administrator der jeweilige Bischof von Paderborn war². Es ist seit 1921 dem Bistum bzw. Erzbistum Paderborn eingegliedert³;

c) Das Apostolische Vikariat der Norddeutschen Missionen, umfassend die ehemaligen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das ehemalige Herzogtum Lauenburg, das ehemalige Fürstentum Schaumburg-Lippe, die Hansestädte, das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Lübeck und die Insel Helgoland sowie die ehemalige Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein⁴. Durch Art. 2, Abs. 3 des Konkordates

in einer Hand, wiewohl die Verwaltung in der Oberlausitz u. in den Erblanden eine getrennte blieb. Als eine dem Apostol. Vikar untergeordnete Behörde wurde 1827 für die Erblande das „Geistliche kath. Konsistorium“ in Dresden errichtet, während das Konsistorium in Bautzen als Unterbehörde des Dekans in Dresden die Verwaltung für die Oberlausitz führte. Der Titel des Apostol. Vikars lautete seit dem 19. Febr. 1827 „Apostol. Vikar im Königreich Sachsen“. J. Freisen, Verfassungsgesch. der kath. K. Deutschlands in der Neuzeit (1916) 152. F. bemerkt nach Angabe der vorhandenen Liter. S. 150, A. 5, daß es an einer zusammenhängenden Darstellung der kath. Verhältnisse im Königreich Sachsen fehle. Weiter sei angeführt: O. Möbius, Die kirchenrechtl. Sonderstellung der Lausitz, 1916. A. Schultze, Die Rechtslage der evangel. Stifte Meißen u. Wurzen. Zugleich ein Beitrag zur Reformationsgesch., 1922. G. Lan-ger, Landesherrl. Patronatsrecht u. staatl. Oberaufsichtsrecht gegenüber der kath. Kirche Sachsens, 1929, 18 ff. Ders., Zur Rechtsstellung der kath. Kirche in Kur-sachsen unter August dem Starken (Festschrift für A. Schultze [1934] 393 ff.). Kirchenlexikon² s. v. Sachsen, Apostol. Vikariat. Staatslexikon⁵ s. v. Sachsen, Freistaat. Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. v. Sachsen, Königreich. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Freistaat Sachsen. E. Hegel, Die kirchenpolit. Beziehungen Hannovers, Sachsens u. der norddeutschen Kleinstaaten zur röm. Kurie 1800—1846 (1934) 161 ff. (mit reicher Liter.).

¹ Acta Ap. Sedis XIII (1921) 409 ff.

² Die Katholiken im Herzogtum Anhalt standen ursprüngl. allgemein hin unter der Propaganda. Den Anlaß zu weiterem Ausbau ihrer kirchenrechtl. Verhältnisse gab insbesondere für Cöthen die am 24. Okt. 1825 erfolgte Konversion des Herzogs Ferdinand von Cöthen und seiner Gemahlin Julie. Leo XII. erhob die von dem Fürsten u. seiner Gemahlin reich ausgestattete kath. Gemeinde zu Cöthen 1826 zur Pfarrei, wies ihr alle Katholiken im Lande Cöthen zu, unterstellte sie unmittelbar dem Apostol. Stuhl u. ernannte als Delegaten den Apostol. Vikar in Sachsen. Auf Bitten des Herzogs wurde jedoch 1827 die Stellvertretung dem Nuntius in München übertragen. 1834 erklärte Gregor XVI. die Katholiken in den gesamten drei Herzogtümern Anhalt als dem Nuntius in München unterworfen. Durch päpstl. Breve v. 17. März 1868 wurde Bischof Martin von Paderborn zum Administrator des Apostol. Vikariates Anhalt ernannt. Freisen, Verfassungsgesch. der kath. K. Deutschlands 244 ff. Siehe auch A. Schweitzer, Gesch. der kath. Gemeinde zu Dessau, 1919. F. Schulte, Herzog Ferdinand u. Herzogin Julie, 1925. Kirchenlexikon² s. v. Anhalt; Staatslexikon⁵ s. h. v.; Lexikon für Th. u. K.² s. h. v.; Realenzyklopädie für prot. Th. u. K.³ s. h. v.; Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. h. v.

³ Acta Ap. Sedis XIII (1921) 296.

⁴ Den wenigen Katholiken, die in Skandinavien u. Norddeutschland ihrem Glauben treu geblieben waren, suchte Rom auf jede mögliche Weise zu Hilfe zu

zwischen dem Freistaat Preußen und dem Hl. Stuhl vom Jahre 1929 wurden die bisher vom Bischof von Osnabrück verwalteten Missionsgebiete dem Bistum Osnabrück einverleibt und ist demgemäß das bisherige Apostolische Vikariat des Nordens als erloschen zu betrachten¹;

d) Die Apostolische Delegatur für Brandenburg und Pommern, die früher dem Bischof von Breslau unterstand², ist durch das Konkor-

kommen, u. zwar vor allem durch Wiederherstellung der kirchl. Leitung. So unterstellte die 1622 entstandene Congr. de Prop. Fide Dänemark u. Norwegen dem Nuntius in Brüssel, Schweden u. Pommern dem poln. Nuntius, Norddeutschland aber verblieb dem Nuntius in Köln. Im Jahre 1667 gründete Alexander VII. für die hannoverschen Lande Kalenberg, Göttingen u. Grubenhagen ein Apostol. Vikariat, dem als dem „Apostolischen Vikariat des Nordens“ oder „der Nordischen Missionen“ nach u. nach nicht bloß der größere Teil Norddeutschlands, sondern auch die skandinav. Reiche eingegliedert wurden. Um eine günstigere Weiterentwicklung der Nordischen Missionen zu sichern, teilte sie Klemens XI. 1709 in zwei selbständige Vikariate, indem er einige Gebiete des Kurfürsten von der Pfalz, die Länder des Königs von Preußen (genauer des Markgrafen von Brandenburg, da Rom damals u. noch länger den preufischen Regenten den Königstitel verweigerte, vgl. oben S. 482, A. 3) u. der Herzöge von Braunschweig als ein selbständiges Vikariat von dem Vikariat des Nordens abtrennte. Aber schon 1780 wurden die beiden Vikariate wieder miteinander vereinigt. Doch wurde Schweden auf Wunsch des dortigen Königs Gustav III. bereits 1783 zu einem selbständigen Vikariat erhoben. Für Dänemark samt Schleswig-Holstein u. Norwegen aber wurden 1868 eigene Apostol. Präfekturen geschaffen, die im Jahre 1892 gleichfalls den Rang von Apostol. Vikariaten erhielten. Bei der Neuordnung der kirchl. Verhältnisse in Deutschland selber aber nach der Säkularisation, den napoleon. u. den Befreiungskriegen wurden durch die Bullen „De salute animarum“ (1821) u. „Impensa Romanorum Pontificum“ (1824) verschiedene Teile der Nordischen Missionen den Diözesen Paderborn, Breslau u. Hildesheim angegliedert. Der Rest aber der Nordischen Missionen, aus denen auch Sachsen u. Anhalt ausgeschieden waren, wurde nach einem mißlungenen Versuch Gregors XVI., ihn unter einem Bischof in partibus infidelium in Hamburg zusammenzufassen, von 1841 ab von Weihbischöfen u. Bischöfen von Osnabrück als Apostol. Provikaren verwaltet. Nach der Erhebung Dänemarks u. Schleswig-Holsteins zu Apostol. Präfekturen erhielt das übriggebliebene Missionsgebiet im Norden Deutschlands den Namen „Vicariatus Apostolicus Germaniae Septentrionalis“ u. wurde von den Bischöfen von Osnabrück als „Apostolischen Provikaren“ u. seit 1921 als „Apostolischen Vikaren von Norddeutschland u. Apostolischen Präfekten von Schleswig-Holstein“ verwaltet (Acta Ap. Sedis XIV [1922] 99). J. Metzler, Die Apostol. Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung u. ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Gesch. der nord. Missionen, 1919. [Mit reicher Liter.] Vgl. oben S. 616, A. 4; S. 623, A. 4. Vgl. auch Kirchenlexikon² s. v. Norddeutsche Mission; Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Nordische Missionen.

¹ Acta Ap. Sedis XXI (1929) 522 f.; XXIII (1931) 37.

² Durch die Bulle „De salute animarum“ vom Jahre 1821 wurden die seit 1809 zu einer Apostol. Delegatur erhobenen Provinzen Brandenburg u. Pommern der Verwaltung des jeweiligen Bischofs von Breslau als päpstl. Delegaten übergeben. Dieser selber wieder sollte den jeweiligen Propst von St. Hedwig in Berlin zu seinem Vertreter oder „Subdelegaten“ bestellen, der, wenn auch irrtümlich, allgemein als „Delegat“ bezeichnet wurde. L. Jablonski, Die Entwicklung des kath. Kirchenwesens auf dem Gebiete des heutigen Fürstbischöfl. Delegaturbezirkes Brandenburg u. Pommern von der Reformation bis zur Bulle „De salute animarum“ vom Jahre 1821, 1927. [Mit reicher Liter.] Siehe auch Kirchenlexikon² s. v. Breslau; Lexikon

dat vom Jahre 1929, Art. 2, Abs. 6, zu dem Bistum Berlin unter Breslau als Metropole erhoben worden¹;

e) Die Apostolische Delegatur für preußisches Gebiet links der Elbe, zuvor vom Bischof von Paderborn verwaltet², ist durch das Konkordat von 1929, Art. 2, Abs. 4, dem Erzbistum Paderborn einverleibt worden³.

IV. In mancher Hinsicht ist auch das Völkerrecht für die Missionen bedeutsam⁴.

§ 97.

Die Apostolischen Administratoren.

Decr. Grat. C. VII, q. 1. Decr. Greg. IX. III, 6 de cler. aegrot. vel debilit. C. 42 in VI^{to} de elect. I, 6. C. 3 4 in VI^{to} de suppl. negl. prael. I, 8. C. un. in VI^{to} de cler. aegrot. vel debilit. III, 5. Can. 312—318.

Ph. Hofmeister, Von den Apostol. Administratoren der Diözesen u. Abteien (A. für kath. KR. CX [1930] 337 ff.). Lexikon für Theol. u. Kirche s. v. Administrator Apostolicus.

I. Die Begriffsbestimmung.

In den dem Apostolischen Stuhl direkt unterworfenen, kirchlich vollständig organisierten Territorien, den terrae Apostolicae Sedis, wird der Papst in die Rechte und Regierung der residierenden Bischöfe

für Th. u. K.² s. v. Berlin; Staatslexikon⁵ s. h. v. Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. v. Breslau.

¹ Acta Ap. Sedis XXI (1929) 523; XXIII (1931) 38.

² Durch die Bulle „De salute animarum“ (1821) wurden vom Apostol. Vikariate der Nordischen Missionen getrennt u. dem Bischof von Paderborn zu „immerwährender Administration“ überwiesen: Teile der früheren Fürstbistümer Minden, Verden, Würzburg, Teile der früheren Bistümer Meißen, Brandenburg, Havelberg, die früheren Bistümer Halberstadt, Merseburg, Naumburg-Zeitz u. das Erzbistum Magdeburg. Alle diese Gebiete waren nur Apostol. Delegatur. In gleicher Weise galten die der Jurisdiktion des Paderborner Bischofs zugewiesenen beiden Schwarzburg u. Sachsen-Gotha als Missionsgebiet. Doch bestanden gerade in diesen Missionsgebieten Organisationen des gemeinen Kirchenrechts, insbesondere eine Anzahl wirklicher Pfarreien, was näher festzustellen war. Für diese Organisationen galten dann die Normen des gemeinen Kirchenrechtes, nicht aber die der Propaganda. Freisen, Verfassungsgesch. der kath. K. Deutschlands 38. Metzler, Die Apostol. Vikariate des Nordens usw. 176 ff. Vgl. auch: Kirchenlexikon² s. v. Paderborn; Die Religion in Gesch. u. Gegenwart² s. h. v.

³ Acta Ap. Sedis XXI (1929) 523; XXIII (1931) 39.

⁴ M. Bierbaum, Mission u. Völkerrecht (Z. f. Missionswiss. XXIII [1933] 289 ff.). B. handelt hier unter Anführung reicher Literatur von den Formen u. Instituten des völkerrechtl. Missionsschutzes: Protektorat; Konkordat; Mandat; Antisklavereiakte; Friedens-, Handels- u. Minderheitsverträgen. „Es handelt sich bei den neuen missionspolit. Bestimmungen nicht mehr ausschließl. um die christl. oder kathol. Mission, auch nicht wesentl. um die eigentl. Ausbreitung des christl. Glaubens, sondern der Grundsatz der allgem. Gewissens- u. Religionsfreiheit ist in den Vordergrund getreten u. hat sich wie im Staatsrecht des einzelnen Landes, so auch im Völkerrecht immer stärker durchgesetzt; von einem besonderen Schutz der christl. Mission ist kaum noch die Rede (S. 305).“

nur ausnahmsweise eingreifen¹. Es kann aber der Fall eintreten, daß er dazu genötigt ist, etwa wenn sede plena der regierende Diözesanbischof ungeeignet oder geradezu unfähig ist, oder wenn er sede impedita gefangen oder verbannt ist, oder wenn sede vacante nach Erledigung des bischöflichen Stuhles dessen Besetzung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, oder wenn sonst eine neue, unklare oder gefährliche Sachlage vorhanden ist. In solchen und ähnlichen Fällen bestellt der Papst für die betreffende Diözese für immer oder für unbestimmte Zeit (in perpetuum — ad tempus) einen Apostolischen Administrator. Begrifflich versteht man also unter einem Apostolischen Administrator einen in der Regel bereits zum Bischof geweihten Geistlichen, der vom Papst aus bestimmten und gewichtigen Gründen bei besetztem oder unbesetztem bischöflichem Stuhle mit der Regierung einer Diözese für immer oder nur vorübergehend beauftragt ist. Seine Jurisdiktion ist j. ordinaria vicaria; vicaria deswegen, weil sie im Namen des Papstes als obersten Regenten der Gesamtkirche geübt wird². Das neue kirchliche Gesetzbuch hat auf Grund früherer Entwicklungsmomente die amtliche Stellung des Apostolischen Administrators geradezu neu geschaffen und eingehend geregelt³.

II. Wie das geschichtlich sich entwickelt hat, zeigt Folgendes:

Nach altem kirchlichem Recht sollten nicht zwei Bischöfe an einem Orte sein. Daher übernahm bei Eintretender Sedisvakanz das Presbyterium der Bischofsstadt oder auch ein Ausschuß aus diesem, bestehend aus dem Archipresbyter, Archidiakon und Ökonomen, die interimistische Verwaltung der Diözese. Seitdem dann die Metropoliteneinfluß auf die bischöfliche Wahl und die Konsekration des Gewählten erhalten hatten, bestellten diese allein oder mit dem Provinzialkonzil, eventuell auch mit staatlicher Erlaubnis einen benachbarten oder einen von seiner Diözese vertriebenen Bischof oder sonst einen Kleriker, damit dieser in Verbindung mit dem Presbyterium der erledigten bischöflichen Kirche bzw. mit dem genannten Ausschuß als interventor oder intercessor oder visitator oder commendator für die verwaiste Diözese Sorge trage. Seitdem sich aber das Domkapitel mehr und mehr ausgebildet und seit dem 12. und 13. Jahrhundert die Bischofswahl in seine Hand bekommen hatte, wurde dieses für die Regel der alleinigen und ausschließlichen Verwalter der verwaisten Diözese. Dabei lag es in seinem Belieben, ob es die interimistische Verwaltung in corpore oder per turnum oder durch einen oder durch mehrere für längere oder kürzere Zeit Delegierte beschränkt oder unbeschränkt führen wollte. Weil aber damit verschiedene Mißstände verbunden waren, hat das Tridentinum durch ein allgemeines Gesetz über die Aufstellung eines Kapitularvikars die Sache definitiv geregelt. So sede vacante. Wieder anders sede impedita.

¹ Can. 218, § 2; 329. § 1. ² Can. 198.

³ C. VII, q. 1. C. 42 in VI^{to} de elect. I, 6. C. 4 in VI^{to} de suppl. negl. prael. I, 8. Pius X. „Sapienti consilio“ v. 29. Juni 1908, § 1, 2^o, 2. Ordo servandus etc. 29. Sept. Pars altera. Normae peculiare c. 7, a. 2, 7^o, 10^o. Can. 312.

Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit oder ähnliche Umstände unfähig geworden war, seine Diözese zu verwalten, so sollte er nach einem humanen Grundsatz des kirchlichen Rechtes nicht aus seiner Stelle entfernt werden. Vielmehr gab man ihm in der Regel auf der Provinzialsynode als Stellvertreter, als *visitator* oder *dispensator* einen Nachbarbischof oder einen zum Bischof geweihten Geistlichen, und zwar letzteren etwa auch mit dem Recht der Nachfolge. Allein dem widersprachen, wie bereits bemerkt, Kanonen, die verboten, daß zwei Bischöfe an dem gleichen Orte seien, oder daß sich der Bischof selbst einen Nachfolger gebe. Da mußten die Päpste, die in solchen Fällen mehr und mehr angegangen wurden, oft zur Aufstellung eines Koadjutors und selbst eines solchen *cum jure succedendi* ihre Zustimmung geben. Zuletzt hat Bonifaz VIII. die Bestellung eines nur zeitweiligen oder vollends eines bleibenden Koadjutors *cum jure succedendi* dem Apostolischen Stuhl reserviert. Bei den trotz allem fortdauernden Mißständen verordnete wiederum das Konzil von Trient, daß ein Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge nur bei dringender Notwendigkeit, offenbarem Nutzen und nach sorgfältiger Untersuchung durch den Papst aufgestellt werden könne, und daß ein solcher alle für den Bischof nötigen Eigenschaften haben müsse. Aber gerade seit dem Tridentinum wurden in Deutschland sehr häufig *coadjutores perpetui cum jure succedendi* kreiert, um von dem Protestantismus bedrohte Bistümer zu retten. Auch stellte man gerade hier häufig sogenannte Administratoren auf, meist Angehörige fürstlicher Häuser, die für den Empfang der bischöflichen Weihe noch zu jung waren, die aber einstweilen die Verwaltung der zum betreffenden Bistum gehörigen Regalien und Temporalien zu besorgen hatten.

Sedes impedita konnte aber auch in der Weise eintreten, daß ein Bischof von auswärtigen Feinden, von Heiden, Häretikern und Schismatikern gefangen weggeführt worden war, wo dann in der Regel kein Verkehr seiner Diözesanen mehr mit ihm möglich, die Sachlage also so war, „*ac si sedes per mortem vacaret*“. Da sollte das Kapitel vorläufig die Verwaltung der Diözese übernehmen, aber sobald als möglich nach Rom berichten, worauf der Papst bisweilen einen Apostolischen Administrator ernannte. Ein ähnlicher Ausweg mußte eventuell auch dann ergriffen werden, wenn ein Bischof von der eigenen Regierung gefangen gesetzt worden oder in Exkommunikation oder Suspension gefallen oder auch als Reichsfürst stark durch politische Geschäfte in Anspruch genommen war¹.

III. Aus welchen Gründen auch immer heute ein Apostolischer Administrator vom Papst bestellt wird, so gilt nach dem CJC.:

1. für den Amtsantritt: Der Apostolische Administrator tritt in sein Amt oder in den rechtmäßigen Besitz seiner Verwaltungsbefugnisse dadurch ein, daß er *sede plena* sowohl dem Bischof, wenn dieser seiner Geisteskräfte mächtig ist und sich in der Diözese aufhält, als auch dem Kapitel persönlich oder durch einen Stellvertreter in Anwesenheit und zu Protokoll des Kanzlers der Kurie und des Kapitelssekretärs sein Ernennungsschreiben vorweist. Ist aber der bischöfliche Stuhl unbesetzt

¹ Das Nähere unten im Paragraph: Die bischöflichen Koadjutoren u. Hilfsbischöfe u. im Paragraph: Die Verwaltung der Diözese bei Verhinderung oder Erledigung des bischöflichen Stuhles. Der Kapitularvikar.

oder der Bischof seiner Geisteskräfte nicht mächtig oder außerhalb der Diözese, so nimmt der Apostolische Administrator von seinem Amt in der gleichen Weise Besitz wie der Bischof von seiner Diözese¹.

2. Die Rechte, Pflichten und Privilegien des Apostolischen Administrators ergeben sich in erster Linie aus dem Bestellungsschreiben. Ist das nicht der Fall und wird in dem Bestellungsdekret nichts anderes bestimmt, so gelten die folgenden Normen²: Der dauernd bestellte Administrator hat alle Befugnisse, Pflichten und Ehrenrechte wie ein Residenzial- oder Diözesanbischof³. Der vorübergehend aufgestellte Administrator hat die gleichen Rechte wie der Kapitularvikar⁴, hat aber bei besetztem bischöflichem Stuhl das *Visitationsrecht*⁵, nicht jedoch die *Applikationspflicht*, die dem Bischof verbleibt⁶. Die Ehrenrechte des zeitweiligen Administrators sind dieselben wie die eines Apostolischen Vikars oder Präfekten mit bischöflichem Charakter. Ein Bischof aber, der, obgleich er in eine andere Diözese versetzt ist, die Verwaltung seiner früheren Diözese beibehält, erfreut sich auch in dieser aller Ehrenrechte eines Residenzialbischofs⁷.

3. Was das Verhältnis des Apostolischen Administrators *sede plena* zu dem Bischof und dessen Generalvikar betrifft, so ist die Jurisdiktion des Bischofs und seines Generalvikars suspendiert⁸. Doch darf der Administrator, der dem Bischof nicht unterworfen ist, nicht in dessen persönliche Angelegenheiten sich einmischen noch gegen den Generalvikar wegen seiner früheren Geschäftsführung eine gerichtliche Untersuchung veranstalten oder strafweise vorgehen⁹.

4. Bei Verhinderung des Apostolischen Administrators in Ausübung seiner Jurisdiktion oder bei dessen Ableben ist der Apostolische Stuhl sofort zu benachrichtigen. Inzwischen gelten,

¹ Can. 313, § 1, 2; 334, § 3. ² Can. 314.

³ C. 42 in VI^o de elect. I, 6. C. 4 in VI^o de suppl. negl. prael. I, 8. S. C. Ep. et Reg. „Soan.-Pitillian.“ 8. April 1580; „Sarsinat.“ 29. Mai 1627; „Aquilana“ 22. Sept. 1628; „Lycien.“ 22. Sept. 1628. CJC. Fontes IV, Nr. 1369 1727 1732 1734. Can. 315, § 1; 334—347. Wenn in den bei Gasparri, *Annotationes ad CJC.* angeführten Erklärungen der C. Ep. et Reg. wiederholt die Rede ist von bloßen Apostol. Vikaren, so ist damit nicht gesagt, daß der heutige Apostol. Administrator auch nur Apostol. Vikar sei.

⁴ Can. 315, § 2, 1^o; 435—441.

⁵ Can. 315, § 2, 1^o; 343—346.

⁶ Can. 315, § 2, 1^o; 339 440.

⁷ Pius X., *Motupr. „Inter multiplices“* v. 21. Febr. 1905, n. 2—12. CJC. Fontes III, Nr. 665. Can. 315, § 2, 2^o; 308; 349, § 1, 1^o, 2^o; § 2. Über die in Can. 308 umschriebenen Ehrenrechte der Apostol. Vikare u. Präfekten vgl. oben S. 622.

⁸ S. C. Ep. et Reg. „Caputaquen.“ 27. März 1580; „Nolana“ (Naulen.?) 27. Sept. 1641. CJC. Fontes IV, Nr. 1368 1766. Can. 316, § 1; 335 371.

⁹ Can. 316, § 2; 1557.

wenn die Diözese vakant oder der Bischof unzurechnungsfähig ist, die allgemeinen Normen, die nach Kanon 429 ff. de sede impedita aut vacante ac de vicario capitulari bestehen. Andernfalls übernimmt der zurechnungsfähige Bischof wieder die Diözesanregierung, falls der Apostolische Stuhl nicht anders verfügt¹.

5. Verlust der Jurisdiktion tritt bei dem Apostolischen Administrator nicht ein beim Tode des Papstes, weil seine Gewalt eine ordentliche ist, noch weniger beim Tode des Bischofs, da er nicht dessen Vikar ist². Dagegen erlischt sie, wenn der neuernannte Bischof von der vakanten Diözese Besitz ergriffen hat³.

§ 98.

Die niederen Prälaten.

C. 3 in VI^o de privil. V, 7. Can. 319—328.

L. Hanser, Das abteil. Pontifikalienrecht einst u. jetzt (Stud. u. Mittl. zur Gesch. des Bened.-Ordens XLV [1927] 45 ff.). Ph. Hofmeister, Mitra u. Stab der wirkl. Prälaten ohne bischöfl. Charakter, 1928. R. Molitor, Aus der Rsgesch. benediktin. Verbände, 1928 ff. Weitere Liter. oben § 63 Die Exemption.

1. Bezüglich der in ihren geschichtlichen Anfängen auf Exemption⁴ beruhenden praelati inferiores, näherhin der abbates und praelati nullius, besagt der CJC. in begrifflicher Hinsicht, daß man unter Äbten und Prälaten nullius sc. dioeceseos Äbte oder einfachhin Prälaten verstehe, die einem eigenen, von jeglichem Diözesanverband ausgeschiedenen Gebiet mit Klerus und Volk vorgesetzt sind⁵. Eine solche Abtei oder Prälatur nullius muß aber mindestens aus drei Pfarreien bestehen, damit auf sie die Canones 319—327 angewendet werden können. Für Abteien und Prälaturen, welche nicht wenigstens drei Pfarreien umfassen, gelten diese Kanonen nicht, vielmehr Sonderrecht⁶. Diese Äbte und Prälaten nullius sind Ordinarien, Ortsordinarien, Bischöfe⁷.

2. Für die Aufstellung der Äbte und Prälaten nullius gilt, daß sie, wo das freie päpstliche Verleihungsrecht nicht durch ein Wahl-

¹ Can. 317.

² S. C. Ep. et Reg. „Aquilana“ 4. Aug. 1578; „Lycien.“ 17. Nov. 1590; „Lycien.“ 22. Dez. 1628; „Aprutina“ 24. Jan. 1749. CJC. Fontes IV, Nr. 1336 1436 1735 1864. Can. 318, § 1; 208.

³ Can. 318, § 2; 334, § 3. ⁴ Vgl. oben § 63.

⁵ Bened. XIV.: Const. „Apostolicae servitutis“ v. 14. März 1743, § 2, 6; „Inter multa“ v. 4. April 1747. S. C. Conc. 14. Jan. 1721. CJC. Fontes I, Nr. 334; II, Nr. 379; V, Nr. 3219. Can. 319, § 1.

⁶ Can. 319, § 2.

⁷ Can. 198. Bischöfe sind sie wenigstens hinsichtlich der Jurisdiktion.

oder Präsentationsrecht Dritter beschränkt ist, frei vom Papst ernannt und eingesetzt werden. Wo aber Wahl- oder Präsentationsrecht besteht, ist bei Wahl die päpstliche Bestätigung, bei Präsentation die päpstliche Einsetzung erforderlich¹. Die Kandidaten für solche Stellen müssen die Eigenschaften besitzen, die das Recht vom Bischof verlangt². Wenn ein Kollegium das Wahlrecht hat, so ist zur Gültigkeit der Wahl wie bei andern kollegialen juristischen Personen absolute Stimmenmehrheit nach Abzug der ungültig abgegebenen Stimmen erforderlich, außer es sei partikularrechtlich eine größere Stimmenzahl verlangt³.

3. Vor der rechtmäßigen Besitzergreifung von ihren Ämtern, die in der gleichen Weise wie bei den Bischöfen zu geschehen hat, dürfen sich die Äbte und Prälaten nullius in keiner Weise weder selbst noch durch andere in die Regierung der Abtei oder Prälatur einmischen⁴. Äbte und Prälaten nullius, welche nach päpstlicher Vorschrift oder nach den Statuten ihrer religiösen Genossenschaft benediziert werden müssen, haben sich, falls sie nicht rechtmäßig verhindert sind, innerhalb dreier Monate nach Empfang des päpstlichen Bestellungsdekretes von einem freigewählten Bischof die Benediktion geben zu lassen⁵.

4. Die Äbte und Prälaten nullius haben dieselben Jurisdiktionsrechte und Pflichten wie die Residenzialbischöfe in ihren Diözesen⁶. Bezüglich der Ordinationsrechte können sie, falls sie wirkliche Bischöfe sind, alle bischöflichen Weiherechte ausüben. Wenn sie aber die bischöfliche Weihe nicht besitzen, so haben sie nach Empfang der etwa vorgeschriebenen Benediktion die gleichen Weiherechte wie die Apostolischen Vikare und Präfekten und können überdies Kirchen und feste Altäre konsekrieren⁷. Für die Aufstellung eines Generalvikars

¹ Can. 320, § 1; 148; 329, § 2 3.

² Greg. XIV. Const. „Onus Apostolicae“ v. 15. Mai 1591, § 12. CJC. Fontes I, Nr. 171. Can. 320, § 2; 331.

³ Can. 321. Vgl. Can. 101, § 1; 174. ⁴ Can. 322, § 1; 334, § 2 3. Vgl. Can. 2394.

⁵ Pontif. Rom. tit. De bened. abb. Can. 322, § 2; 333. Ein Abt oder Prälat nullius, der sich die Benediktion nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit geben läßt, ist nach Kanon 2398 2402 ipso facto a jurisdictione suspendiert.

⁶ Trid. sess. XXV de regul. c. 11. Bened. XIV.: Const. „Quod Sancta“ v. 23. Nov. 1740, § 3 5 6; Const. „Firmandis“ v. 6. Nov. 1744, § 12. Leo XIII., Litt. Ap. „In suprema“ v. 10. Juni 1882. CJC. Fontes II, Nr. 303 349; 585. Can. 323, § 1. Nach dem alten Rechte hatten die Äbte u. Prälaten nullius im allgemeinen auch die Rechte u. die Pflichten der Diözesanbischöfe, unterlagen aber manchen Einschränkungen, so z. B. hinsichtl. der Ordination ihrer Untergebenen. Heute aber können sie wie die Diözesanbischöfe für alle Weihen Dimissorien erteilen.

⁷ Can. 323, § 2. Über die in Can. 294, § 2 aufgeführten Weiherechte der Apostol. Vikare u. Präfekten vgl. oben S. 618.

haben sie die Normen zu beachten, die für die eines Generalvikars in einer Diözese gelten¹. Das Kapitel einer klösterlichen Abtei oder Prälatur nullius, hat sich an die klösterlichen Konstitutionen zu halten. Für das Kapitel einer praelatura nullius mit Weltklerus gilt das gemeine Recht². Wenn hier kein Kapitel da ist, so sind Diözesankonsultoren zu bestellen³.

5. Was die Ehrenrechte der Äbte und Prälaten nullius betrifft, so können sie sich in ihrem Gebiet der Pontificalien, d. h. der Mitra, des Stabes, des Thrones mit Baldachin, bedienen, Pontificalämter feiern und, auch außerhalb ihres Territoriums, das Brustkreuz, den Ring und das violette Käppchen tragen⁴.

6. Bei Erledigung einer Abtei oder Prälatur nullius übernimmt, falls die Konstitutionen nicht anders bestimmen, die Regierung das Kapitel der Religiösen bei einer Abtei oder klösterlichen Prälatur, das Kapitel der Kanoniker aber bei einer praelatura nullius mit Weltklerus bzw. die Diözesankonsultoren. Von den Kapiteln aber ist innerhalb von acht Tagen nach Erhaltener Kenntnis von der Sedisvakanz ein Kapitularvikar zu wählen⁵. Bei sedes impedita ist nach Kanon 429 zu verfahren⁶.

7. Bei den Familiaren des Papstes mit oder ohne Prälatentitel sind die Privilegien, die Regeln und das Herkommen des päpstlichen Hofes maßgebend⁷.

¹ Can. 323, § 3; 366—371.

² Can. 324. Über das gemeine Recht siehe Can. 391 ff. ³ Can. 326 423—428.

⁴ C. 3 in VI^{to} de privil. V, 7. S. C. Conc. „Papien.“ 3. Juni 1651. CJC. Fontes V, Nr. 2716, Ad 1. Pontif. Rom. tit. De bened. abb. Can. 326.

⁵ Can. 327, § 1; 427 432. ⁶ Can. 327, § 2.

⁷ Can. 110 328. Über die Ehrenprälaten an der Kurie, vgl. oben S. 46 538 f. 576 f.

Berichtigungen und Ergänzungen¹.

S. 462, Z. 1 von oben lies: Decr. Grat. c. 1, D. Cl.

S. 462, A. 1 füge bei: mit dem Deutschen Reich 1933, Art. 11 (ebd. XXV [1933] 394).

S. 464, Z. 13 von oben lies: c. 3 der 4. Sessio, statt: c. 3 der 3. Sessio.

S. 467, Z. 5 von unten lies: Aufzählung, statt: Aufklärung.

S. 468, Z. 7 von unten lies: Can. 293—311, statt: Can. 293 300.

S. 472, Z. 10 von oben lies: die sechs bzw. sieben suburbikarischen oder Kardinalbistümer, statt: sechs.

S. 473, A. 2 am Schluß lies: Funk-Bihlmeyer, Lehrb. der K.gesch. II⁹ (1932) statt: Lehrb. der K.gesch. II⁸ (1930). (Doch ist die 9. Aufl. unverändert.) Ebenda lies: über die Gesch. des Kirchenstaates in der neueren Zeit ebd. III⁹ (1934) 260 f. 264 ff. 268 282 ff. 337 ff. 426 ff., statt: ebd. ⁷ (1921) 888 892 ff. 948 ff. 951 ff.

S. 478, A. 1 gegen den Schluß hin lies: Jarride, statt: Jarrige. Am Schluß füge bei: H. Hochfeld, Die Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhles vom Untergang des Kirchenstaates bis zur Schöpfung der Città del Vaticano, 1930. Debil-Hoog-Pages u. a., La Papauté et les questions internationales, 1930. T. E. Moore, Peter's City. An account of the origin, the development and solution of the roman question, 1930. J. Rivet, La question romaine et le traité du Latran, 1931. F. Cassetti, Gli accordi lateranensi, 1931. H. Waschmann, Die Einwirkung der Lateranverträge vom 11. Februar 1929 u. die völkerrechtl. Stellung des Papsttums, 1931. M. Petroncelli, La Santa Sede et lo Stato della Città del Vaticano, 1932. L. P. Cairoli, Il concordato fra la Santa Sede e l'Italia, 1932. M. Miele, Santa Sede e Città del Vaticano nel diritto internazionale, 1932. M. Brazzola, La Cité du Vatican est-elle un État?, 1932. F. Cammeo (nicht Caruso), Ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano, 1932. Ch. Pichon, Le Pape et la Cité du Vatican, 1933. Wagnon, La condition internationale de l'Église catholique et du Saint-Siège (Ephem. theol. Lovan. XI [1934] 61 ff.).

S. 479, A. 1 lies: Labanca, statt: Labauca.

S. 482, A. 1 am Schluß füge bei: Gegen Eichmann wieder Holtzmann, Zum Strator- u. Marschalldienst (Hist. Z. CXLV [1932] 301 ff.).

S. 482, A. 2 lies: Buder, statt: Budes.

S. 482, A. 3 am Schluß lies: Miller, statt: Müller.

S. 484, A. 9 füge bei: Caspar, Gesch. des Papsttums II (1933) 89 ff. 193 ff.

S. 485, A. 2 füge bei: Caspar, Gesch. des Papsttums II 518 607 f. 614 620 f. C. meint, daß schon Kaiser Phokas (602—610) auf die Bestätigung des neugewählten Papstes seitens des Kaisers, wenn auch nicht seitens des Exarchen verzichtet habe.

¹ Diese Berichtigungen u. Ergänzungen erstrecken sich nur auf den vorliegenden IV. Teil. Berichtigungen u. Ergänzungen in der Art, wie sie im III. Teil zu Teil I II u. III gegeben wurden, sollen erst wieder im Teil V: Der Bischof u. die Teilhaber an der bischöfl. Gewalt, zu Teil I II III IV u. V bzw. dem diese fünf Teile umfassenden ersten Halbband des ersten Bandes dieses auf zwei Bände berechneten Lehrbuchs des katholischen Kirchenrechts, enthaltend das Verfassungsrecht der katholischen Kirche (mit Ausnahme des Rechts der Religiösen u. der Laien), beigelegt werden.

- S. 495, A. 1 lies: Natürlich gibt es päpstl. Absolution, statt: Dispens.
 S. 497, A. 1 füge bei: Caspar, Gesch. des Papsttums II 194 ff.
 S. 505, A. 8 lies: E. Loening, Gesch. des deutschen KR.s. II. Bd. Das KR. im Reich der Merovinger, statt: Das KR. im Reich der Merovinger.
 S. 510, A. 2 lies: Bernoulli, statt: Bernouilli.
 S. 511, A. 3 am Schluß füge bei: F. Fleiner, Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizer. Demokratie (1934) 20 f.
 S. 514, A. 3 lies: Litt. Apost. „Multiplices“ v. 27. Nov. 1869, n. II, statt: 11.
 S. 517, Z. 10 von oben lies: Albano, statt: Albuno.
 S. 517, A. 1 am Schluß ergänze: Caspar, Gesch. des Papsttums I 50 ff.; II 620 ff.
 S. 519, A. 5 lies: Leo X., Const. „Supernae dispositionis“ v. 5. Mai 1514 statt: 1914.
 S. 523, Z. 4 von oben lies: Diözesen, statt: Diözese.
 S. 523, A. 1 am Schluß lies: P. M. Baumgarten, statt: P. Maria Baumgarten.
 S. 528, A. 3 füge bei: Vgl. Can. 822, § 3.
 S. 531, A. 2 füge bei: S. C. Caerem. Decr. 2. Dez. 1930 de sacris ritibus ab Emis DD. PP. Cardinalibus Romae peragendis (Acta Ap. Sedis XXIII [1931] 56 ff.).
 S. 532, A. 2 füge bei: Can. 242.
 S. 537, Z. 20 von oben streiche: von.
 S. 540, A. 4 lies: (vgl. oben S. 537, A. 3), statt: (vgl. oben S. 507, A. 3).
 S. 544, A. 7 lies: Boudinhon, statt: Boudinhou.
 S. 549, A. 6 lies: 496, statt: 490.
 S. 552, A. 6 am Schluß lies: die von Pius X. am 26. Mai 1906 aufgehoben wurden, statt: aufgehoben wurde. Siehe Pii X. Acta III 156 f.
 S. 554, A. 4 lies: XIII 1⁷ (1928) 100 f., statt: XIII 1 (1928) 100 f.
 S. 555, A. 1 lies: XIII 1⁷ (1928) 101 ff., statt: XIII 2⁷ (1929) 101 ff.
 S. 561, A. 1 füge bei: Deutsches Reichskonkordat (1933) Art. 19 (ebd. XXV [1933] 400).
 S. 562, Z. 8 von oben muß es heißen: Dazu kommen päpstliche Kommissionen mit Kardinälen als Mitgliedern.
 S. 564, A. 1 am Schluß füge bei: Ders., Papsttum u. Bußgewalt in spätröm. u. frühmittelalterl. Zeit, 1933.
 S. 565, Z. 2 von oben lies bzw. interpunktire: der Regens und der Theologe als höhere Beamte, sodann usw., statt: der Regens und der Theologe, als höhere Beamte sodann usw.
 S. 566, A. 1 am Schluß füge bei: C. Tihon, Les exspectatives in forma pauperum particulièrement au XIV^e siècle (Extr. du Bulletin de l'Institut hist. belge de Rome, 5^{ème} fasc.), 1925. H. Tillmann, Das Regestum super negotiis Romani imperii Innozenz' III. (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XXIII [1931/32] 53 ff.). E. A. Van Moé, Suppliques originales adressées à Jean XXII, Clément VI et Innocent VI (Bibl. de l'École des chartes XCII [1931] 253 ff.). Caspar, Gesch. des Papsttums I (1930) 134 f.; II (1933) 334 ff. 625 ff.
 S. 571, A. 1 am Schluß füge bei: K. A. Fink, Eine Straßburger Kollektorie aus dem Pontifikat Martins V. (Quell. u. Forschung. aus ital. Arch. u. Bibl. XXII [1930/31] 182 ff.). P. Guidi, Rationes decimarum Italiae: I. Tuscia. La decima degli anni 1274—1280, 1933. E. Maschke, Der Peterspfennig in Polen u. dem Deutschen Osten, 1933. Caspar, Gesch. des Papsttums II (1933) 323 ff. 625 ff.
 S. 572, Z. 13 von oben lies: Adlwang, statt: Adtwang.
 S. 573 in der Mitte lies: S. Clergeac, La Curie et les bénéfices consistoriaux. Étude sur les communs et menus services, statt: communes et menus services.
 S. 575, A. 1 lies: R. Richard, Origines et développement etc. (1417 bis 1823), statt: (1417 bis 1825).
 S. 577, Z. 18 von unten lies: 2341; 2343, § 2; 2344, statt: 2241 2243, § 2; 2344.

- S. 577, A. 2 füge bei: M. Gorino, Titoli nobiliari e Ordini equestri Pontifici. Contributo al nuovo diritto concordatario, 1933.
 S. 580, A. 5 am Schluß füge bei: Caspar, Gesch. des Papsttums II 605 ff.
 S. 581, A. 2 lies: Ders. (Fliche), La réforme grégorienne I (1924) 281 ff.; II (1925) 112 ff. 147 ff. 210 ff.
 S. 587, A. 1 lies: M. Bierbaum, Die Apostol. Delegation, statt: M. Bierbaum, Die Apostol. Delegationen.
 S. 598, mitten lies: Wie im Orient ... der Provinz zu⁴, statt: Wie im Orient ... der Provinz zu³.
 S. 609, A. 12 füge bei: Bened. XV., Ep. Ap. ad episcopos Foederatarum Americae Civitatum v. 10. April 1919 (Acta Ap. Sedis XI [1919] 171 ff.).
 S. 612, A. 5 lies: S. 608, A. 6, statt: S. 609, A. 6.
 S. 614, Z. 17 von unten lies: Funk-Bihlmeyer, Lehrbuch der K.gesch. II^o (1952) 126 ff.; III^o (1934) 111 ff. 310 ff. 377 ff. statt: Lehrb. der K.gesch.⁷ (1921) 468 ff. 795 ff. 975 ff.
 S. 614, Z. 15 von unten lies: Streit-Dindinger, statt: Streit-Dinglinger.
 S. 615, Z. 14 von unten lies: Der Apostolische Vikar war, statt: Apostolischer Vikar war.

REV15

Dr. Johannes Baptist Sägmüller
Professor der Theologie an der Universität Tübingen

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts

- 4., auf Grund des Codex Iuris Canonici vollständig umgearbeitete Auflage. 2 Bände.
Großoktav. Bisher I. Bd. 1.—4. Teil.
- I. Band, 1. Teil: Einleitung — Kirche und Kirchenpolitik. VIII u. Seite 1—150.
Geheftet 5.40 Mark.
- I. Band, 2. Teil: Die Quellen des Kirchenrechts. VI u. Seite 151—278. Geheftet
4.50 Mark.
- I. Band, 3. Teil: Die kirchlichen Personen. Die Kleriker im allgemeinen. IV u.
Seite 279—459. Geheftet 6.30 Mark.

Die Zusammenfassung des inneren Kirchenrechts der katholischen Kirche durch den Codex Iuris Canonici, die tiefgehenden Änderungen im Verhältnis von Kirche und Staat im Deutschen Reich zwingen, die früheren Lehrbücher des Kirchenrechts materiell und formell umzuarbeiten. Solche vollständige Umarbeitung bietet die vierte Auflage des fast 30 Jahre hindurch bewährten Lehrbuchs des Tübinger Kanonisten!

Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates

Großoktav. VIII u. 120 Seiten *

Der bekannte Kirchenrechtslehrer beweist, daß die deutschen Staaten, die den größten Teil des katholischen Kirchengutes säkularisierten, rechtlich verpflichtet seien, die wesentlichen und zwar auch steigenden Bedürfnisse der katholischen Kirche zu befriedigen.

Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens

(Das Völkerrecht, Herausgegeben von Dr. G. J. Ebers. 6. Heft) Oktav. VIII u. 120 Seiten*

Der Apostolische Stuhl hat sich immer um Völkerrecht und Völkerfrieden bemüht. Trotzdem hat es nicht an Widerspruch gefehlt. Diesen Angriffen begegnet die Schrift.

Die kirchliche Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg (1744—1793)

Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Aufklärung. Großoktav. VIII u. 228 Seiten*

„Dieses auf archivalischen Forschungen ruhende Werk erschließt eine interessante Phase der Geschichte der Aufklärung in der katholischen Kirche Deutschlands und bietet für die Geschichte des Unterrichtswesens, der gelehrten Literatur, des Gottesdienstes, auch des Kirchenrechts mancherlei Ausbeute. . .“

(Prof. Karl Mirbt, Marburg i. H. in der Theolog. Literaturzeitung)

×=Ladenpreis aufgehoben, erhältlich zu ganz billigem Preis in jeder Buchhandlung!

Verlag Herder / Freiburg im Breisgau

ÚK PrF MU Brno



3129S03257